

**Beschlußempfehlung\***  
**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten  
Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz GRG)**

— Drucksache 11/2237 —

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten  
Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz GRG)**

— Drucksache 11/2493 —

**zu dem von den Abgeordneten Dreßler, Fuchs (Köln), Egert, Haack (Extortal),  
Heyenn, Jaunich, Andres, Becker-Inglau, Dr. Dobberthien, Gilges, Hasenfratz,  
Dr. Hauchler, Ibrügger, Kirschner, Peter (Kassel), Reimann, Schanz, Schmidt  
(Salzgitter), Schreiner, Seuster, Steinhauer, Urbaniak, Weiler, von der Wiesche,  
Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag Reform des Gesund-  
heitswesens**

— Drucksache 11/2500 —

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung (RVO)  
— Drucksache 11/280 —**

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes  
(KHG)  
— Drucksache 11/1623 —**

---

\* Bericht der Abgeordneten Dr. Becker, Kirschner, Dr. Thomae und Frau Wilms-Kegel folgt.

**A. Probleme**

Die Reform des Gesundheitswesens wird von allen Fraktionen im Deutschen Bundestag als vordringliche Aufgabe der Sozialpolitik angesehen. Die Kostenentwicklung, insbesondere die seit Jahren ansteigenden Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung sollen nach Möglichkeit gesenkt und dauerhaft stabilisiert werden.

**1. Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen

– Drucksachen 11/2237, 11/2493 –

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP und die Bundesregierung halten eine weitere Steigerung der Beitragssätze der Krankenversicherung, die heute im Durchschnitt bei 13. v. H. liegen, für wirtschafts- und sozialpolitisch nicht vertretbar. Eine Neuordnung der gesetzlichen Krankenversicherung ist unausweichlich. Sie soll sich an folgenden Zielvorstellungen orientieren:

- Die Solidarität der sozialen Krankenversicherung wird neu bestimmt. Die Leistungen der Krankenversicherung werden auf das medizinisch Notwendige beschränkt, Versorgungsdefizite werden ausgeglichen. Zur häuslichen Pflege leistet die Krankenversicherung einen Beitrag.
- Die Eigenverantwortung der Versicherten für ihre Gesundheit wird gestärkt. Gesundheitsvorsorge und Krankheitsfrüherkennung werden aufgewertet.
- Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer wird erhöht.
- Die Strukturen der Krankenversicherung werden modernisiert.
- Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung wird neu kodifiziert, um es für die Bürger verständlicher zu machen.

**2. Antrag der Abgeordneten Dreßler, Fuchs (Köln), Egert . . . und der Fraktion der SPD**

Reform des Gesundheitswesens

– Drucksache 11/2500 –

Die Fraktion der SPD fordert eine durchgreifende Reform des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland, um die schwere Krise, in der es sich nach ihrer Auffassung befindet, zu überwinden. Die wesentlichen Mängel der gegenwärtigen Gesundheitsversorgung sieht sie in folgenden Punkten:

- Fehlende übergeordnete inhaltliche und finanzielle Gesamtorientierung,
- fehlende Ziel-, Prioritäten- und Aufgabenplanung,
- mangelnde Steuerbarkeit,

- einseitige Ausrichtung an den Grundsätzen einer technisch orientierten Medizin,
- einseitige Bevorzugung der Hochleistungsmedizin und Vernachlässigung der sogenannten Breitenmedizin,
- völlig unzureichende Berücksichtigung der Notwendigkeit einer wirksamen Gesundheitsvorsorge und Krankheitsfrüh- erkennung,
- mangelhafte Koordination und Kooperation sowie weitgehend fehlende Verzahnung zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens,
- kostentreibende und zum Teil der wirtschaftlichen Vernunft zuwiderlaufende Preis-, Honorar- und Pflegesatzmechanismen,
- zersplitterte und einer wirksamen Interessenwahrnehmung zugunsten der Versicherten abträgliche Form der Gliederung des Krankenversicherungssystems,
- zum Teil erhebliche institutionelle Eigeninteressen in den Krankenversicherungsorganisationen,
- Beitragssatzunterschiede von bis zu 8 Prozentpunkten zwischen den verschiedenen Krankenkassen bei gleichen Leistungen in vergleichbaren Fällen,
- Mangelversorgung in der Psychiatrie,
- fehlende Kosten- und Leistungstransparenz

### 3. Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung

— Drucksache 11/280 —

Die Vorlage sieht eine Neuregelung der Vergütung der Leistungen der poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen vor, da die Auslegung des § 268 a Abs. 3 Satz 2 RVO bundesweit strittig ist.

### 4. Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

— Drucksache 11/1623 —

Nach der bisherigen Regelung in § 17 Abs. 4 a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die Übergangscharakter hat, haben die Krankenkassen die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung des Pflegepersonals in Krankenhäusern zu tragen. Eine endgültige Regelung ist erforderlich.

## B. Lösungen

1. Die Mehrheit im Ausschuß schlägt vor, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung — Drucksachen 11/2237, 11/2493 — zu verabschieden, aus de-

ren Regelungen hier folgende Schwerpunkte aufgeführt werden:

a) Neubestimmung der Solidarität

aa) Zur Begrenzung der Leistungen der Krankenversicherung auf das medizinisch Notwendige werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ab 1. Januar 1989 wird ein einheitliches Sterbegeld von 2 100 DM (bei Mitgliedern) bzw. 1 050 DM (bei Familienversicherten) gezahlt.
- Bei Arznei- und Hilfsmitteln werden — als Leistung der Krankenkasse — Festbeträge festgesetzt. Unwirtschaftliche Arznei-, Heil- und Hilfsmittel werden nicht von den Krankenkassen übernommen.
- Beim Zahnersatz wird die Kostenerstattung auf 50 v. H. begrenzt und der Selbstverwaltung aufgegeben, diese Leistung durch differenzierte Zuschußgruppen (z. B. von 40 v. H., 50 v. H. und 60 v. H.) zu ersetzen.
- Der Zuschuß der Krankenkassen zu offenen Badekuren wird auf höchstens 15 DM täglich begrenzt.
- Die Übernahme von Fahrkosten wird eingeschränkt.

bb) Zum Abbau von Versorgungsdefiziten werden die Leistungen wie folgt verbessert:

- Die Leistungen zur häuslichen Pflege von Schwerpflegebedürftigen werden ausgebaut. Dies ist der Beitrag der GKV zur Absicherung des sozialen Risikos der Pflegebedürftigkeit.
- Die Leistungen der Krankenversicherung bei der Krankheitsvorbeugung und Früherkennung sowie die Rahmenbedingungen für die Gesundheitserziehung und Gesundheitsvorsorge werden verbessert.

b) Stärkung der Eigenverantwortung

- Beim Zahnersatz wird bei regelmäßiger Individualprophylaxe eine Bonus-Regelung eingeführt.

Der Bonus beträgt ab 1989 10 v. H. und entfällt ab 1991, wenn der Versicherte nicht regelmäßig seine Zähne gepflegt hat. Er erhöht sich auf 15 v. H., wenn über 10 Jahre regelmäßige Zahnvorsorge betrieben worden ist.

- Die Kassen erhalten — zunächst als Probelauf — die Möglichkeit, eine Beitragsrückgewähr vorzusehen.
- Die Zuzahlungen und die Härteklauseln werden neu gestaltet.

c) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung

- Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität gilt für die Vergütung aller Leistungserbringer.

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden verbessert und durch Stichprobenprüfungen ergänzt.
- Zur Erhöhung der Transparenz von Kosten und Leistungen wird das Abrechnungsverfahren modernisiert. Hierbei wird der notwendige Datenschutz, der bei gesundheitlichen Daten von besonderer Bedeutung ist, sichergestellt.
- Im Krankenhausbereich werden die Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Versorgung der Versicherten verbessert.
- Der Vertrauensärztliche Dienst wird neu geordnet und zu einem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung umgestaltet, um die Versorgung der Versicherten zu verbessern und Leistungsmißbrauch vorzubeugen.

d) Einstieg in die Organisationsreform

- Unterschiede im Beitrags- und Leistungsrecht werden beseitigt.
- Die Möglichkeiten der Krankenkassen werden verbessert, auf regionaler Ebene Beitragsunterschiede auszugleichen.
- Die Versicherungspflichtgrenze wird auch für Arbeiter eingeführt.
- Die Prüfung der Betriebs- und Geschäftsführung der Krankenkassen und ihrer Verbände wird neu gestaltet.

e) Kodifikation

Das Recht der Krankenversicherung wird insgesamt neu kodifiziert und als Fünftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingefügt.

**Mehrheitsbeschuß**

Der Gesetzentwurf zur Strukturreform des Gesundheitswesens wurde in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

2. Der Ausschuß schlägt nach seiner Entscheidung, das Gesundheits-Reformgesetz zur Annahme zu empfehlen, außerdem vor, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2500 — für erledigt zu erklären.
3. Der Ausschuß schlägt vor, die beiden Gesetzentwürfe des Bundesrates — Drucksache 11/280 und 11/1623 — für erledigt zu erklären, nachdem diese Gesetzesvorlagen materiell in die Beschußempfehlung zum Gesundheits-Reformgesetz übernommen worden sind.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Die Fraktion der SPD hat mit ihrem Antrag – Drucksache 11/2500 – gefordert, den Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes abzulehnen und die Bundesregierung statt dessen aufzufordern, eine Reform des Gesundheitswesens vorzubereiten, die sich an den Interessen des Versicherten orientiert. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind in dem Antrag aufgeführt.

Die Schwerpunkte der Reformvorstellungen der Fraktion der SPD sind:

Maßnahmen für die Grundlagen für eine verbesserte inhaltliche und finanzielle Orientierung und Steuerung des Gesundheitswesens herzustellen. Hierzu soll insbesondere die Koordinierung zwischen den gesundheitspolitisch in Bund, Ländern und Gemeinden Handelnden mit dem Ziel bundeseinheitlicher, inhaltlicher und finanzieller Vorgaben sichergestellt werden. Außerdem sollen auf der Basis einer regelmäßigen Gesundheitsberichterstattung die Grundlagen für die Erarbeitung eines inhaltlichen und finanziellen Orientierungsrahmens und seiner periodischen Fortschreibung festgelegt werden. Der Orientierungsrahmen soll mit den Ergebnissen der Koordinierung im Bereich der Gesundheitsaufgaben der Länder abgestimmt werden. Außerdem soll die mit dem neu vorzulegenden Gesetzentwurf vorzunehmende Kodifizierung des Krankenversicherungsrechtes im Sozialgesetzbuch so erfolgen, daß den Betroffenen bei der Wahrung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird und das Interessenübergewicht der Leistungserbringer durch neue Rechte für die Krankenkassen überwunden werden kann.

Die Fraktion DIE GRÜNEN forderte im Verlauf der Ausschußberatungen, das nach ihrer Auffassung zergliederte Kassensystem zu ändern und zu vereinheitlichen und eine Versicherungspflicht aller Arbeitnehmer/innen, Beamten/innen, Rentner/innen und Selbständigen bei Pauschalfinanzierung der Anbieter im Gesundheitswesen einzuführen. Sie wandte sich gegen das Selbstverschuldungsprinzip und gegen jede Form der Selbstbeteiligung und verlangte die Stärkung der besonderen Therapierichtungen, insbesondere der Naturheilkunde. Darüber hinaus wurden die Patientenkontrolle durch den Medizinischen Dienst und die Verdauung der Versicherten und vorgesehene Form und Umfang der Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit abgelehnt.

**D. Kosten**

Das Gesundheits-Reformgesetz führt im Jahr 1992, wenn alle Maßnahmen voll wirksam geworden sind, zu Einsparungen bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von rd. 13,8 Mrd. DM.

Für neue Leistungen werden rd. 6,62 Mrd. DM eingesetzt. Für mögliche Beitragssatzsenkungen stehen rd. 6,34 Mrd. DM, für weitere Entlastungen der Versicherten rd. 0,84 Mrd. DM zur Verfügung.

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ist nach Auffassung der Antragsteller die Strukturreform im Ergebnis kostenneutral. Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN gehen jedoch davon aus, daß insbesondere die Träger der Sozialhilfelaisten zusätzliche Kosten aufgebürdet erhalten.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die gleichlautenden Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung — Drucksachen 11/2237, 11/2493 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion der SPD  
— Drucksache 11/2500 — für erledigt zu erklären;
3. die Gesetzentwürfe des Bundesrates — Drucksachen 11/280, 11/1623 — für erledigt zu erklären;
4. folgende Entschließung zu fassen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, über die Auswirkungen der Festbeträge bei Arzneimitteln nach § 35 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen bis zum 31. Dezember 1992 zu berichten.

Bonn, den 14. November 1988

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Egert**            **Dr. Becker (Frankfurt)**        **Kirschner**        **Dr. Thomae**        **Frau Wilms-Kegel**  
Vorsitzender      Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz — GRG)

— Drucksachen 11/2237, 11/2493 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz — GRG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**ERSTER TEIL**  
**Ergänzung und Änderung  
des Sozialgesetzbuchs**

**Artikel 1**  
**Sozialgesetzbuch (SGB)**

**FÜNFTES BUCH (V)**  
**Gesetzliche Krankenversicherung**

**ERSTES KAPITEL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Solidarität und Eigenverantwortung**

Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Die Versicherten sind für ihre Gesundheit verantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewußte Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz — GRG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**ERSTER TEIL**  
**Ergänzung und Änderung  
des Sozialgesetzbuchs**

**Artikel 1**  
**Sozialgesetzbuch (SGB)**

**FÜNFTES BUCH (V)**  
**Gesetzliche Krankenversicherung**

**ERSTES KAPITEL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 2

**Leistungen**

(1) Die Krankenkassen stellen den Versicherten die im Dritten Kapitel genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12) zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.

(2) Die Versicherten erhalten die Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, soweit dieses Buch nichts Abweichendes vorsieht. Über die Erbringung der Sach- und Dienstleistungen schließen die Krankenkassen nach den Vorschriften des Vierten Kapitels Verträge mit den Leistungserbringern.

(3) Bei der Auswahl der Leistungserbringer ist ihre Vielfalt zu beachten. Den religiösen Bedürfnissen der Versicherten ist Rechnung zu tragen.

(4) Krankenkassen, Leistungserbringer und Versicherte haben darauf zu achten, daß die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

## § 3

**Solidarische Finanzierung**

Die Leistungen und sonstigen Ausgaben der Krankenkassen werden durch Beiträge finanziert. Dazu entrichten die Mitglieder und die Arbeitgeber Beiträge, die sich in der Regel nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder richten. Für versicherte Familienangehörige werden Beiträge nicht erhoben.

**Krankenkassen**

(1) Die Krankenkassen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Krankenversicherung ist in folgende Kassenarten gegliedert:

Allgemeine Ortskrankenkassen,  
Betriebskrankenkassen,  
Innungskrankenkassen,  
die See-Krankenkasse,  
Landwirtschaftliche Krankenkassen,  
die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung,  
Ersatzkassen.

(3) Im Interesse der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesetzlichen Krankenversicherung

## § 2

**Leistungen**

(1) Die Krankenkassen stellen den Versicherten die im Dritten Kapitel genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12) zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden. **Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen sind nicht ausgeschlossen.** Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 3

unverändert

## § 4

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

arbeiten die Krankenkassen und ihre Verbände sowohl innerhalb einer Kassenart als auch kassenartenübergreifend miteinander und mit allen anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens eng zusammen.

(4) Die Krankenkassen haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben und in ihren Verwaltungsangelegenheiten sparsam und wirtschaftlich zu verfahren.

**ZWEITES KAPITEL****Versicherter Personenkreis****ERSTER ABSCHNITT****Versicherung kraft Gesetzes****§ 5****Versicherungspflicht****(1) Versicherungspflichtig sind**

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach dessen näherer Bestimmung,
3. Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteiler nach näherer Bestimmung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
6. Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. Behinderte, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
8. Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Ab-

**ZWEITES KAPITEL****Versicherter Personenkreis****ERSTER ABSCHNITT****Versicherung kraft Gesetzes****§ 5****Versicherungspflicht****(1) Versicherungspflichtig sind**

1. unverändert
2. unverändert
3. Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteiler nach näherer Bestimmung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- schluß des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; Studenten nach Abschluß des vierzehnten Fachsemesters oder nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen,
10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte,
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie bei Rentenantragstellung versichert sind und seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,
12. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Stellung des Rentenantrags in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs verlegt haben.
- (2) Der nach Absatz 1 Nr. 11 erforderlichen Mitgliedszeit steht bis zum 31. Dezember 1988 die Zeit der Ehe mit einem Mitglied gleich, wenn die mit dem Mitglied verheiratete Person nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig war. Bei Personen, die ihren Rentenanspruch aus der Versicherung einer anderen Person ableiten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 11 oder 12 als erfüllt, wenn die andere Person diese Voraussetzungen erfüllt hatte.
- (3) Als gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeiter und Angestellte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Bezieher von Vorruestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruestandsgesetzes gezahlt wird.
- (4) Als Bezieher von Vorruestandsgeld ist nicht versicherungspflichtig, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, mit dem für Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem
10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsbereichs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,
12. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Aufenthalt in diesem Staat keine über- oder zwischenstaatlichen Regelungen über Sachleistungen bei Krankheit bestehen.

(5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist.

(6) Nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 oder 8 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig ist. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 7 oder 8 geht der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 6 vor.

(7) Nach Absatz 1 Nr. 9 oder 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 versicherungspflichtig oder nach § 10 versichert ist, es sei denn, der Ehegatte oder das Kind des Studenten oder Praktikanten ist nicht versichert. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 9 geht der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 vor.

(8) Nach Absatz 1 Nr. 11 oder 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 oder 8 versicherungspflichtig ist.

(9) Wer versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Dies gilt auch, wenn eine Versicherung nach § 10 eintritt.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

## § 6

## Versicherungsfreiheit

## (1) Versicherungsfrei sind

1. Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) übersteigt, dies gilt nicht für Seeleute; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt,
2. Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,
3. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
4. Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften,

## § 6

## Versicherungsfreiheit

## (1) Versicherungsfrei sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. Lehrer, die an privaten genehmigten Ersatzschulen hauptamtlich beschäftigt sind, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
6. die in den Nummern 2, 4 und 5 genannten Personen, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben,
7. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht,
8. Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt sind.

(2) Die nach Absatz 1 oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen bleiben auch dann versicherungsfrei, wenn sie eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen, solange sie während ihrer Beschäftigung versicherungsfrei sind.

(3) Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das erhöhte Entgelt entstanden ist.

(4) Die Satzung der Bundesknappschaft kann die Versicherungspflicht auf Beschäftigte erstrecken, deren Jahresarbeitsentgelt den nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzten Betrag übersteigt, wenn die Bundesknappschaft für die Versicherung zuständig ist.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

**(1 a)** Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtige Hinterbliebene der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Personen sind versicherungsfrei, wenn sie ihren Rentenanspruch nur aus der Versicherung dieser Personen ableiten und nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben.

(2) Die nach Absatz 1 oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von **Absatz 1a und** § 7 versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen bleiben auch dann versicherungsfrei, wenn sie eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen, solange sie während ihrer Beschäftigung versicherungsfrei sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

**Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung**

Wer eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

unverändert

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
2. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres.

§ 8

**Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer versicherungspflichtig wird

unverändert

1. wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
2. durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit nach § 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes während des Erziehungsurlaubs; die Befreiung erstreckt sich nur auf die Zeit des Erziehungsurlaubs,
3. weil seine Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftiger des Betriebes herabgesetzt wird; dies gilt auch für Beschäftigte, die im Anschluß an ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des vorstehenden Halbsatzes erfüllt; Voraussetzung ist ferner, daß der Beschäftigte seit mindestens fünf Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei ist,
4. durch den Antrag auf Rente oder den Bezug von Rente oder die Teilnahme an einer berufsfördern den Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 6, 11 oder 12),
5. durch die Einschreibung als Student oder die berufspraktische Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10),
6. durch die Beschäftigung als Arzt im Praktikum,
7. durch die Tätigkeit in einer Einrichtung für Behinderte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 oder 8).

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

§ 7

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****ZWEITER ABSCHNITT  
Versicherungsberechtigung****§ 9****Freiwillige Versicherung****(1) Der Versicherung können beitreten**

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens sechs Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 198 werden nicht berücksichtigt,
2. Personen, deren Versicherung nach § 10 erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 vorliegen,
3. Personen, die erstmals eine Beschäftigung aufnehmen und nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind,
4. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes, wenn sie, ein Elternteil oder ihr Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen; die Satzung kann das Recht zum Beitritt von einer Altersgrenze abhängig machen,
5. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs endete, wenn sie innerhalb eines Monats nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs wieder eine Beschäftigung aufnehmen.

**(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzugeben,**

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nach Beendigung der Mitgliedschaft,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 nach Beendigung der Versicherung oder nach Geburt des Kindes,
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 nach Aufnahme der Beschäftigung,
4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 nach Feststellung der Behinderung nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes,
5. im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs.

**ZWEITER ABSCHNITT  
Versicherungsberechtigung****§ 9****Freiwillige Versicherung****(1) Der Versicherung können beitreten**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs endete, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs wieder eine Beschäftigung aufnehmen.

**(2) unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## DRITTER ABSCHNITT

## Versicherung der Familienangehörigen

§ 10

## Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind oder
5. keine *Einnahmen zum Lebensunterhalt* haben, die regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreiten.

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus,
4. ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und seine *Einnahmen zum Lebensunterhalt* regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigen und regelmäßig höher als die *Einnahmen zum Lebensunterhalt* des Mitglieds sind.

(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforder-

## DRITTER ABSCHNITT

## Versicherung der Familienangehörigen

§ 10

## Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und
5. kein **Gesamteinkommen** haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

(2) unverändert

(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein **Gesamteinkommen** regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das **Gesamteinkommen** des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

derliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

(5) unverändert

**DRITTES KAPITEL****Leistungen der Krankenversicherung****ERSTER ABSCHNITT****Übersicht über die Leistungen****§ 11****Leistungsarten**

(1) Versicherte haben nach den folgenden Vorschriften Anspruch auf Leistungen

1. zur Förderung der Gesundheit (§ 20),
2. zur Verhütung von Krankheiten (§§ 21 bis 24),
3. zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26),
4. zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 51),
5. bei Schwerpflegebedürftigkeit (§§ 52 bis 56),
6. bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 57 bis 64),
7. zur Empfängnisregelung und bei Abbruch der Schwangerschaft (§§ 65 bis 67).

(2) Zu den Leistungen nach Absatz 1 gehören auch medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, die notwendig sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.

(3) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind.

**DRITTES KAPITEL****Leistungen der Krankenversicherung****ERSTER ABSCHNITT****Übersicht über die Leistungen****§ 11****Leistungsarten**

(1) Versicherte haben nach den folgenden Vorschriften Anspruch auf Leistungen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. bei Schwerpflegebedürftigkeit (§§ 52 bis 56).

**Nummer 6 entfällt****Nummer 7 entfällt**

Ferner besteht Anspruch auf Sterbegeld (§§ 57 und 58).

(2) unverändert

**(2 a) Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten.**

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT  
Gemeinsame Vorschriften

§ 12

**Wirtschaftlichkeitsgebot**

(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

(2) Ist für eine Leistung ein Festbetrag nach § 35 festgesetzt, erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht mit dem Festbetrag.

§ 13

**Kostenerstattung**

(1) Die Krankenkasse darf anstelle der Sach- oder Dienstleistung (§ 2 Abs. 2) Kosten nur erstatten, soweit es dieses Buch vorsieht.

(2) Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.

§ 14

**Teilkostenerstattung**

(1) Die Satzung kann für Angestellte der Krankenkassen und ihrer Verbände, für die eine Dienstordnung nach § 351 der Reichsversicherungsordnung gilt, und für Beamte, die in der knappschaftlichen Krankenversicherung tätig sind, bestimmen, daß an die Stelle der nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen ein Anspruch auf Teilkostenerstattung tritt. Sie hat die Höhe des Erstattungsanspruchs in Vomhundertsätzen festzulegen und das Nähere über die Durchführung des Erstattungsverfahrens zu regeln.

(2) Die in Absatz 1 genannten Versicherten können sich jeweils im voraus für die Dauer von zwei Jahren für die Teilkostenerstattung nach Absatz 1 entscheiden. Die Entscheidung wirkt auch für ihre nach § 10 versicherten Angehörigen.

ZWEITER ABSCHNITT  
Gemeinsame Vorschriften

§ 12

**Wirtschaftlichkeitsgebot**

(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. **Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.**

(2) Ist für eine Leistung ein Festbetrag festgesetzt, erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht mit dem Festbetrag.

§ 13

unverändert

**Teilkostenerstattung**

(1) Die Satzung kann für Angestellte der Krankenkassen und ihrer Verbände, für die eine Dienstordnung nach § 351 der Reichsversicherungsordnung gilt, und für Beamte, die in einer Betriebskrankenkasse oder in der knappschaftlichen Krankenversicherung tätig sind, bestimmen, daß an die Stelle der nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen ein Anspruch auf Teilkostenerstattung tritt. Sie hat die Höhe des Erstattungsanspruchs in Vomhundertsätzen festzulegen und das Nähere über die Durchführung des Erstattungsverfahrens zu regeln.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 15

**Krankenschein, Berechtigungsschein**

(1) Vor der Inanspruchnahme von ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung haben Versicherte dem Arzt oder Zahnarzt einen Krankenschein auszuhändigen.

(2) Für die Inanspruchnahme anderer Leistungen stellt die Krankenkasse den Versicherten Berechtigungsscheine aus, soweit es zweckmäßig ist. Der Berechtigungsschein ist vor der Inanspruchnahme der Leistung dem Leistungserbringer auszuhändigen.

(3) In dringenden Fällen kann der Kranken- oder Berechtigungsschein nachgereicht werden.

## § 16

**Ruhen des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Leistungen mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes ruht, solange Versicherte

1. sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthalts erkranken, soweit in diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist,
2. Dienst auf Grund einer gesetzlichen Dienstpflicht leisten,
3. nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst leisten,
4. sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a der Strafprozeßordnung einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, soweit Versicherte gleichartige Leistungen von einem Träger der

## § 15

**Ärztliche Behandlung, Krankenversichertenkarte**

(1) Ärztliche oder zahnärztliche Behandlung wird von Ärzten oder Zahnärzten erbracht. Sind Hilfeleistungen anderer Personen erforderlich, dürfen sie nur erbracht werden, wenn sie vom Arzt (Zahnarzt) angeordnet und von ihm verantwortet werden.

(2) Versicherte, die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung in Anspruch nehmen, haben dem Arzt (Zahnarzt) vor Beginn der Behandlung ihre Krankenversichertenkarte (§ 299) oder, soweit sie noch nicht eingeführt ist, einen Krankenschein auszuhändigen.

(3) Für die Inanspruchnahme anderer Leistungen stellt die Krankenkasse den Versicherten Berechtigungsscheine aus, soweit es zweckmäßig ist. Der Berechtigungsschein ist vor der Inanspruchnahme der Leistung dem Leistungserbringer auszuhändigen.

(4) In die Krankenversichertenkarte oder den Kranken- oder Berechtigungsschein sind neben der Bezeichnung der Krankenkasse Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversichertennummer und Status des Versicherten sowie der Tag des Beginns des Versicherungsschutzes, bei befristeter Gültigkeit das Datum des Fristablaufs, aufzunehmen. Weitere Angaben dürfen nicht aufgenommen werden.

(5) In dringenden Fällen kann die Krankenversichertenkarte oder der Kranken- oder Berechtigungsschein nachgereicht werden.

## § 16

**Ruhen des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange Versicherte

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Unfallversicherung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erhalten.

(3) Der Anspruch auf Leistungen ruht, soweit durch das Seemannsgesetz für den Fall der Erkrankung oder Verletzung Vorsorge getroffen ist. Er ruht insbesondere, solange sich der Seemann an Bord des Schiffes oder auf der Reise befindet, es sei denn, er hat nach § 44 Abs. 1 des Seemannsgesetzes die Leistungen der Krankenkasse gewählt oder der Reeder hat ihn nach § 44 Abs. 2 des Seemannsgesetzes an die Krankenkasse verwiesen.

(4) Der Anspruch auf Krankengeld ruht nicht, solange sich Versicherte nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit Zustimmung der Krankenkasse außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs aufhalten.

(5) Absatz 1 gilt nicht bei Krankheit, wenn der Versicherungsfall auf den Transitstrecken von und nach dem Land Berlin eingetreten ist.

## § 17

**Leistungen bei Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs**

(1) Mitglieder, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigt sind und während dieser Beschäftigung erkranken, erhalten die ihnen nach diesem Kapitel zustehenden Leistungen von ihrem Arbeitgeber.

(2) Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber die ihm nach Absatz 1 entstandenen Kosten bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie ihr im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs entstanden wären.

(3) Die See-Krankenkasse hat dem Reeder die Aufwendungen zu erstatten, die ihm nach § 48 Abs. 2 des Seemannsgesetzes entstanden sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## § 17

**Leistungen bei Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs**

(1) Mitglieder, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigt sind und während dieser Beschäftigung erkranken, erhalten die ihnen nach diesem Kapitel zustehenden Leistungen von ihrem Arbeitgeber. **Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 10 versicherten Familienangehörigen, soweit sie das Mitglied für die Zeit dieser Beschäftigung begleiten oder besuchen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 18

**Kostenübernahme bei Behandlung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs**

(1) Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung ganz oder teilweise übernehmen. *Der Medizinische Dienst (§ 283) hat vor Behandlungsbeginn die erforderlichen Feststellungen zu treffen.* Der Anspruch auf Krankengeld ruht in diesem Fall nicht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Krankenkasse auch weitere Kosten für den Versicherten und für eine erforderliche Begleitperson ganz oder teilweise übernehmen.

(2) unverändert

**Kostenübernahme bei Behandlung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs**

(1) Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Anspruch auf Krankengeld ruht in diesem Fall nicht.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 19

**Erlöschen des Leistungsanspruchs**

(1) Der Anspruch auf Leistungen erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft, soweit in diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, so lange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, erhalten die nach § 10 versicherten Angehörigen Leistungen längstens für einen Monat nach dem Tode des Mitglieds.

unverändert

§ 19

**DRITTER ABSCHNITT****Leistungen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten**

§ 20

**Gesundheitsförderung**

(1) Die Krankenkassen haben ihre Versicherten allgemein über Gesundheitsgefährdungen aufzuklären und darüber zu beraten, wie Gefährdungen vermieden werden können. Sie sollen den Ursachen von Gesundheitsschäden nachgehen und auf ihre Beseitigung hinwirken.

**DRITTER ABSCHNITT****Leistungen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten**

§ 20

**Gesundheitsförderung, Krankheitsverhütung**

(1) Die Krankenkassen haben ihre Versicherten allgemein über Gesundheitsgefährdungen **und über die Verhütung von Krankheiten** aufzuklären und darüber zu beraten, wie Gefährdungen vermieden **und Krankheiten verhütet** werden können. Sie sollen den Ursachen von **Gesundheitsgefährdungen und** Gesundheitsschäden nachgehen und auf ihre Beseitigung hinwirken.

(1a) Die Krankenkassen können bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mitwirken. Sie arbeiten mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen und unterrichten diese über die Erkenntnisse, die sie über Zusammenhänge zwischen Erkrankungen und Arbeitsbedingungen gewonnen haben. Ist anzunehmen, daß bei einem Versicherten eine berufsbedingte gesundheitliche Gefährdung oder eine Berufskrankheit vorliegt, hat die Krankenkasse dies unverzüglich den für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen und dem Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

(2) Die Krankenkasse kann in der Satzung **Ermessensleistungen** zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten vorsehen. Sie kann in der Satzung Art und Umfang dieser Leistungen bestimmen und dabei auch Leistungen in Form von Zuschüssen vorsehen. Leistungen, die im Dritten bis Zehnten Abschnitt dieses Kapitels aufgeführt sind, dürfen nach Satz 1 und 2 nicht erweitert werden.

(3) Die Krankenkassen sollen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und **Krankheitsverhütung** mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und mit auf diesem Gebiet bereits tätigen und erfahrenen Ärzten eng zusammenarbeiten.

(2) Die Krankenkasse *hat* in der Satzung *Leistungen* zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit *ihrer Versicherten* vorzusehen und Art und Umfang dieser Leistungen *zu* bestimmen.

(3) Die Krankenkassen sollen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung mit den dafür zuständigen Stellen, den Kassenärztlichen Vereinigungen und mit auf diesem Gebiet bereits tätigen und erfahrenen Ärzten eng zusammenarbeiten.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Aufgaben anderer Stellen bei der Gesundheitsförderung bleiben unberührt.

## § 21

**Verhütung von Zahnerkrankungen  
(Gruppenprophylaxe)**

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das **vierzehnte** Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Diese Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf Ernährungsberatung, Zahnschmelzhärtung und Mundhygiene erstrecken.

(2) Die Krankenkassen dürfen bei Maßnahmen nach Absatz 1 personenbezogene Angaben über den Versicherten weder erfassen noch offenbaren.

**und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, eng zusammenarbeiten. Über die gemeinsame und einheitliche Durchführung von Maßnahmen können die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam Rahmenvereinbarungen mit den zuständigen Stellen schließen.**

(4) Aufgaben anderer Stellen bei der Gesundheitsförderung **und Krankheitsverhütung** bleiben unberührt.

## § 21

**Verhütung von Zahnerkrankungen  
(Gruppenprophylaxe)**

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das **zwölftie** Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Diese Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf Ernährungsberatung, Zahnschmelzhärtung und Mundhygiene erstrecken.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen mit den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Rahmenvereinbarungen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben gemeinsam bundeseinheitliche Rahmenempfehlungen insbesondere über Inhalt, Finanzierung, Dokumentation und Kontrolle zu beschließen.

## § 22

**Verhütung von Zahnerkrankungen  
(Individualprophylaxe)**

(1) Versicherte, die das **vierzehnte**, aber noch nicht das **fünfundzwanzigste** Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

(2) Der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen **beschließt** das Nähere über Art, Umfang und Nachweis der Untersuchungen. Die Untersuchungen sollen sich auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken.

## § 22

**Verhütung von Zahnerkrankungen  
(Individualprophylaxe)**

(1) Versicherte, die das **zwölftie**, aber noch nicht das **zwanzigste** Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

(2) Der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen **bestimmt in den Richtlinien nach § 100** das Nähere über Art, Umfang und Nachweis der Untersuchungen. Die Untersuchungen sollen sich auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 23

**Medizinische Vorsorgeleistungen**

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind,

1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
3. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

(2) Reichen bei Versicherten die Leistungen nach Absatz 1 nicht aus, kann die Krankenkasse aus medizinischen Gründen erforderliche Maßnahmen in Form einer ambulanten Vorsorgekur erbringen. Die Satzung der Krankenkasse kann zu den übrigen Kosten der Kur einen Zuschuß von bis zu 15 Deutsche Mark täglich vorsehen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die §§ 31 bis 34 anzuwenden.

(4) Reichen bei Versicherten die Leistungen nach Absatz 1 und 2 nicht aus, kann die Krankenkasse Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einer Vorsorgeeinrichtung erbringen, mit der ein Vertrag nach § 119 besteht.

*(5) Die Krankenkasse hat die Notwendigkeit der Leistungen nach Absatz 2 und 4 vor ihren Beginn durch den Medizinischen Dienst (§ 283) prüfen zu lassen. Wird eine Verlängerung der Leistungsdauer beantragt, ist durch den Medizinischen Dienst zu prüfen, ob sie medizinisch erforderlich ist.*

(6) Die Leistungen nach Absatz 2 und 4 sollen für längstens vier Wochen erbracht werden. Sie können nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen erbracht werden, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, es sei denn, eine vorzeitige Leistung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich.

(7) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 4 in Anspruch nehmen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen 10 Deutsche Mark je Kalendertag an die Einrichtung. Die Zuzahlung ist an die Krankenkasse weiterzuleiten.

## § 24

**Kuren für Mütter**

(1) Reichen bei Versicherten die Leistungen nach § 23 Abs. 1 nicht aus, kann die Krankenkasse aus medizinischen Gründen erforderliche Maßnahmen in Form einer Vorsorgekur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung erbringen. Die Satzung der Krankenkasse kann zu den übrigen Kosten der Kur einen Zuschuß vorsehen.

## § 23

**Medizinische Vorsorgeleistungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

**Absatz 5 entfällt**

(6) unverändert

(7) unverändert

## § 24

**Vorsorgeküren für Mütter**

(1) Die Krankenkasse kann unter den in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus medizinischen Gründen erforderliche Maßnahmen in Form einer Vorsorgekur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung erbringen. Die Satzung der Krankenkasse kann vorsehen, daß die Kosten der Kur übernommen werden oder dazu ein Zuschuß gezahlt wird.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(2) § 23 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) § 23 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

**VIERTER ABSCHNITT****Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten****§ 25****Gesundheitsuntersuchungen**

(1) Versicherte, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

(2) Versicherte haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des zwanzigsten Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an.

(3) Voraussetzung für die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist,
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind,
4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.

(4) Die Untersuchungen nach Absatz 1 und 2 sollen, soweit zulässig, zusammen angeboten werden. Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien nach § 100 das Nähere über Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen, die Altersgrenzen für die Inanspruchnahme sowie die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2.

**§ 26****Kinderuntersuchung**

(1) Versicherte Kinder haben bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden.

(2) § 25 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

**VIERTER ABSCHNITT****Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten****§ 25****Gesundheitsuntersuchungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Untersuchungen nach Absatz 1 und 2 sollen, soweit berufsrechtlich zulässig, zusammen angeboten werden. Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien nach § 100 das Nähere über Art und Umfang der Untersuchungen sowie die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3. Er kann für geeignete Gruppen von Versicherten eine von Absatz 1 und 2 abweichende Altersgrenze und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen.

**§ 26**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

FÜNFTER ABSCHNITT  
Leistungen bei Krankheit

ERSTER TITEL  
Krankenbehandlung

§ 27  
Krankenbehandlung

Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie *Belastungserprobung und Arbeitstherapie*,
4. häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
5. Krankenhausbehandlung,
6. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation.

Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden war oder durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verlorengegangen war. Leistungen für eine künstliche Befruchtung gehören nicht zur Krankenbehandlung.

## § 28

## Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

(1) Die ärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Zur ärztlichen Behandlung gehört auch die Tätigkeit anderer Personen, die von dem Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist.

(2) Die zahnärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT  
Leistungen bei Krankheit

ERSTER TITEL  
Krankenbehandlung

§ 27  
Krankenbehandlung

Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt

1. unverändert
2. unverändert
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. unverändert
5. unverändert
6. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie *Belastungserprobung und Arbeitstherapie*.

**Bei der Krankenbehandlung ist den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Versorgung mit Heilmitteln und bei der medizinischen Rehabilitation.** Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden war oder durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verlorengegangen war. Leistungen für eine künstliche Befruchtung gehören nicht zur Krankenbehandlung.

## § 28

## Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

(1) Die ärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Zur ärztlichen Behandlung gehört auch die Hilfeleistung anderer Personen, die von dem Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 29

**Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung**

(1) Die Krankenkasse erstattet Versicherten 75 vom Hundert der Kosten der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung durchgeführten kieferorthopädischen Behandlung in medizinisch begründeten Indikationsgruppen, bei denen eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. *Die Krankenkasse kann in geeigneten Fällen durch den Medizinischen Dienst (§ 283) prüfen lassen, ob die medizinischen Voraussetzungen der kieferorthopädischen Behandlung vorliegen.*

(2) Die Krankenkasse erstattet Versicherten den von ihnen getragenen Anteil an den Kosten nach Absatz 1, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist.

(3) Der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien nach § 100 Abs. 1 die Indikationsgruppen, bei denen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 30

**Kostenerstattung bei Zahnersatz**

(1) Die Krankenkasse erstattet Versicherten 50 vom Hundert der Kosten der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung durchgeführten medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz (zahntechnische Leistungen und zahnärztliche Behandlung). Der Zahnersatz umfaßt auch Zahnkronen.

(2) Die Spaltenverbände der Krankenkassen haben bis zum 31. Dezember 1989 gemeinsam und einheitlich den Zuschuß nach Absatz 1 durch Zuschüsse zu ersetzen, deren Höhe sich nach der Versorgungsform richtet. Dabei sollen sie für zahntechnisch aufwendige Versorgungsformen einen Zuschuß von 40 vom Hundert, für mittlere Versorgungsformen einen Zuschuß von 50 vom Hundert und für einfache Versorgungsformen einen Zuschuß von 60 vom Hundert vorsehen und das Nähere über die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die den drei Zuschußgruppen zuzuordnen sind, im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festlegen. Sie können für die in Satz 2 genannten Gruppen auch andere Zuschußhöhen oder Festzuschüsse festlegen.

§ 29

**Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung**

(1) Die Krankenkasse erstattet Versicherten 80 vom Hundert der Kosten der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung durchgeführten kieferorthopädischen Behandlung in medizinisch begründeten Indikationsgruppen, bei denen eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. **Befinden sich mindestens zwei versicherte Kinder, die bei Beginn der Behandlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit ihren Erziehungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt leben, in kieferorthopädischer Behandlung, erstattet die Krankenkasse für das zweite und jedes weitere Kind 90 vom Hundert der in Satz 1 genannten Kosten.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 30

**Kostenerstattung bei Zahnersatz**

(1) Die Krankenkasse erstattet Versicherten 50 vom Hundert der Kosten der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung durchgeführten medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz (zahntechnische Leistungen und zahnärztliche Behandlung), **solange nicht Zuschüsse nach Absatz 2 festgelegt worden sind.** Der Zahnersatz umfaßt auch Zahnkronen.

(2) Die Spaltenverbände der Krankenkassen haben bis zum 31. Dezember 1989 gemeinsam und einheitlich den Zuschuß nach Absatz 1 durch Zuschüsse zu ersetzen, deren Höhe sich nach der Versorgungsform richtet. Dabei sollen sie für zahntechnisch aufwendige Versorgungsformen einen Zuschuß von 40 vom Hundert, für mittlere Versorgungsformen einen Zuschuß von 50 vom Hundert und für einfache Versorgungsformen einen Zuschuß von 60 vom Hundert vorsehen und das Nähere über die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die den drei Zuschußgruppen zuzuordnen sind, im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festlegen. Für die in Satz 2 genannten Zuschußgruppen können sie auch Festzuschüsse oder andere als die in Satz 2 genannten Zuschußhöhen festlegen. **Dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker ist vor der Festlegung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Aufwendungen der Krankenkassen für die Zuschüsse nach Absatz 2 dürfen insgesamt 50 vom Hundert der Aufwendungen der Versicherten für ihre medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz nicht übersteigen.

(4) Haben die Spitzenverbände der Krankenkassen bis zum 31. Dezember 1989 Zuschüsse nach Absatz 2 nicht festgelegt, bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die den in Absatz 2 Satz 2 genannten Zuschußgruppen zuzuordnen sind.

(5) Für Versicherte, deren Gebißzustand eine regelmäßige Zahnpflege erkennen läßt und die während der letzten fünf Kalenderjahre vor Beginn der Behandlung halbjährlich die Untersuchung nach § 22 in Anspruch genommen haben und nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres sich einmal in jedem Kalenderhalbjahr auf Zahnerkrankungen zahnärztlich haben untersuchen lassen, erhöht sich der Zuschuß um 10 Prozentpunkte, bei halbjährlicher Inanspruchnahme während der letzten zehn Kalenderjahre vor Beginn der Behandlung um 15 Prozentpunkte.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 sind so festzulegen, daß die Aufwendungen der Krankenkassen für diese Zuschüsse im Jahre 1990 insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtaufwendungen der Versicherten und der Krankenkassen für die medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz im jährlichen Durchschnitt der Jahre 1986 und 1987 nicht übersteigen.

(4) Haben die Spitzenverbände der Krankenkassen bis zum 31. Dezember 1989 Zuschüsse nach Absatz 2 nicht festgelegt, bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die den in Absatz 2 genannten Zuschußgruppen zuzuordnen sind. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Für eigene Bemühungen des Versicherten zur Gesunderhaltung seiner Zähne erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 oder 2 um 10 Prozentpunkte. Die erhöhten Zuschüsse entfallen vom 1. Januar 1991 an, wenn der Gebißzustand des Versicherten regelmäßig Zahnpflege nicht erkennen läßt und er seit dem 1. Januar 1989, bei Behandlungsbeginn nach dem 31. Dezember 1993 während der letzten fünf Kalenderjahre vor Beginn der Behandlung,

1. die Untersuchungen nach § 22 nicht in jedem Kalenderhalbjahr in Anspruch genommen hat und
2. er sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs nicht wenigstens einmal in jedem Kalenderjahr hat zahnärztlich untersuchen lassen.

Die Zuschüsse erhöhen sich um weitere 5 Prozentpunkte, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten zehn Kalenderjahren vor Beginn der Behandlung, frühestens seit dem 1. Januar 1989, die Untersuchungen nach Nummer 1 und 2 ohne Unterbrechung in Anspruch genommen hat.

(6) Wählen Versicherte aufwendigeren Zahnersatz als notwendig, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen.

(6) unverändert

## § 31

## Arznei- und Verbandmittel

(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, soweit die Arzneimittel nicht nach § 34 ausgeschlossen sind.

(2) Ist für ein Arznei- oder Verbandmittel ein Festbetrag nach § 35 festgesetzt, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrags. Für andere Arznei- oder Verbandmittel trägt die Krankenkasse die vollen Kosten abzüglich der vom Versicherten zu leistenden Zuzahlung.

(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Arznei- oder

## § 31

## Arznei- und Verbandmittel

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Arznei- oder

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

Verbandmittel, für die ein Festbetrag nach § 35 nicht festgesetzt ist, eine Zuzahlung von 3 Deutsche Mark je Mittel, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels, an die abgebende Stelle zu leisten.

Verbandmittel, für die ein Festbetrag nach § 35 nicht festgesetzt ist,

1. eine Zuzahlung von 3 Deutsche Mark je Mittel, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
  2. vom 1. Januar 1992 an eine Zuzahlung von 15 vom Hundert, jedoch höchstens 15 Deutsche Mark je Mittel,
- an die abgebende Stelle zu leisten.

*(4) Die Zuzahlung nach Absatz 3 wird vom 1. Januar 1991 an durch eine prozentuale Zuzahlung ersetzt. Dabei ist Härtefällen Rechnung zu tragen.*

**§ 32****Heilmittel**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln, soweit sie nicht nach § 34 ausgeschlossen sind.

*(2) Ist für ein Heilmittel ein Festbetrag nach § 35 festgesetzt, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrags. Für andere Heilmittel übernimmt sie die jeweils vertraglich vereinbarten Preise abzüglich der vom Versicherten zu leistenden Zuzahlung.*

(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Heilmittel, für die ein Festbetrag nicht festgesetzt ist, eine Zuzahlung von vier Deutsche Mark je Mittel an die abgebende Stelle zu leisten. Dies gilt auch, wenn das Heilmittel in der Praxis des Arztes abgegeben wird.

**§ 33****Hilfsmittel**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 3 ausgeschlossen sind. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

*(2) Bevor die Krankenkasse ein Hilfsmittel bewilligt, hat sie den Medizinischen Dienst in geeigneten Fällen zu beauftragen, den Versicherten zu beraten und zu prüfen, ob das Hilfsmittel erforderlich ist. Der Medizinische Dienst hat dabei mit den Orthopädischen Versorgungsstellen zusammenzuarbeiten.*

(3) Ist für ein erforderliches Hilfsmittel ein Festbetrag nach § 35 festgesetzt, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrags. Für andere Hilfs-

**§ 32****Heilmittel**

(1) unverändert

**Absatz 2 entfällt**

(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Heilmittel eine Zuzahlung von 10 vom Hundert an die abgebende Stelle zu leisten. Dies gilt auch, wenn das Heilmittel in der Praxis des Arztes oder bei ambulanter Behandlung in Krankenhäusern, Rehabilitations- oder anderen Einrichtungen abgegeben wird.

**§ 33****Hilfsmittel**

(1) unverändert

**Absatz 2 entfällt**

(3) Ist für ein erforderliches Hilfsmittel ein Festbetrag nach § 35 a festgesetzt, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrags. Für andere

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

mittel übernimmt sie die jeweils vertraglich vereinbarten Preise.

(4) Zu den Kosten von Kontaktlinsen zahlt die Krankenkasse als Zuschuß höchstens den Betrag, den sie für eine erforderliche Brille aufzuwenden hätte. Die Kosten für Pflegemittel werden nicht übernommen.

(5) Der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht für Versicherte, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, bei gleichbleibender Sehfähigkeit nur, wenn seit dem Tag der letzten Lieferung mindestens drei Jahre vergangen sind. Das gilt auch für die Instandsetzung, Änderung und Ersatzbeschaffung.

(6) Die Krankenkasse kann den Versicherten die erforderlichen Hilfsmittel auch leihweise überlassen. Sie kann die Bewilligung von Hilfsmitteln davon abhängig machen, daß die Versicherten sich das Hilfsmittel anpassen oder sich in seinem Gebrauch ausbilden lassen.

## § 34

## Ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

(1) Für Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind von der Versorgung nach § 31 folgende Arzneimittel bei Verordnung in den genannten Anwendungsbereichen ausgeschlossen:

1. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,
2. Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
3. Abführmittel,
4. Arzneimittel gegen Reisekrankheit.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 31 weitere Arzneimittel auszuschließen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Dabei ist zu bestimmen, unter welchen besonderen medizinischen Voraussetzungen die Kosten für diese Mittel von der Krankenkasse übernommen werden.

Hilfsmittel übernimmt sie die jeweils vertraglich vereinbarten Preise.

(4) Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen. Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien nach § 100, bei welchen Indikationen Kontaktlinsen verordnet werden. Wählen Versicherte statt einer erforderlichen Brille Kontaktlinsen und liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, zahlt die Krankenkasse als Zuschuß zu den Kosten von Kontaktlinsen höchstens den Betrag, den sie für eine erforderliche Brille aufzuwenden hätte. Die Kosten für Pflegemittel werden nicht übernommen.

(5) Zu den Kosten des Brillengestells zahlt die Krankenkasse einen Zuschuß von 20 Deutsche Mark, soweit nicht für Brillengestelle geringere Festbeträge nach § 35 a festgesetzt sind. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen nach Absatz 1 besteht für Versicherte, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien; für medizinisch zwingend erforderliche Fälle kann der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in den Richtlinien nach § 100 Ausnahmen zulassen.

(6) unverändert

## § 34

## Ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 31 weitere Arzneimittel ausschließen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Dabei ist zu bestimmen, unter welchen besonderen medizinischen Voraussetzungen die Kosten für diese Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. Bei der Beurteilung von Arzneimitteln der be-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

sonderen Therapierichtungen wie homöopathischen, phytotherapeutischen und anthroposophischen Arzneimitteln ist der besonderen Wirkungsweise dieser Arzneimittel Rechnung zu tragen.

(2 a) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 31 unwirtschaftliche Arzneimittel ausschließen. Als unwirtschaftlich sind insbesondere Arzneimittel anzusehen, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten oder deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Heilmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen und Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis bestimmen, deren Kosten die Krankenkasse nicht übernimmt. Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, inwieweit geringfügige Kosten der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Instandsetzung von Hörgeräten und ihre Versorgung mit Batterien bei Versicherten, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien über die Verordnung von Arzneimitteln nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, welche Arzneimittel von der Versorgung ausgeschlossen sind, weil sie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 12) nicht entsprechen. Die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen wie homöopathische, phytotherapeutische und anthroposophische Arzneimittel wird von dieser Regelung nicht berührt. Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker ist vor der Entscheidung des Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für Heilmittel nach § 32, wenn sie im Anwendungsgebiet der ausgeschlossenen Arzneimittel verwendet werden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Heil- und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis bestimmen, deren Kosten die Krankenkasse nicht übernimmt. Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, inwieweit geringfügige Kosten der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Instandsetzung von Hörgeräten und ihre Versorgung mit Batterien bei Versicherten, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 2 a gelten entsprechend für Heilmittel nach § 32, wenn sie im Anwendungsgebiet der ausgeschlossenen Arzneimittel verwendet werden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 35

**Festbeträge für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel**

(1) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. denselben Wirkstoffen,
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen,
3. pharmakologisch vergleichbaren *Wirkprinzipien*

zusammengefaßt werden. Die nach Satz 2 Nr. 2 und 3 gebildeten Gruppen müssen gewährleisten, daß Therapiemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden und medizinisch notwendige Verordnungsalternativen zur Verfügung stehen. Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker ist vor der Entscheidung des Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(2) Die Spaltenverbände der Krankenkassen setzen gemeinsam und einheitlich den jeweiligen Festbetrag auf der Grundlage von rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen fest. Für die Stellungnahme der Sachverständigen gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Ein Festbetrag für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) kann erst zwei Jahre nach der ersten Zulassung eines wirkstoffgleichen Arzneimittels festgesetzt werden.

(4) Die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse gemeinsam setzen für den Bereich eines Landes einheitliche Festbeträge für Verband-, Heil- und Hilfsmittel fest. Die Festbeträge sind jeweils für Gruppen vergleichbarer Verband-, Heil- und Hilfsmittel zu bilden. Bei Hilfsmitteln ist insbesondere die Möglichkeit der Zusammenfassung in ihrer Funktion gleichartiger und gleichwertiger Mittel zu

§ 35

**Festbeträge für Arznei- und Verbandmittel**

(1) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. unverändert
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, **insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,**
3. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbarer **Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen,**

zusammengefaßt werden; **unterschiedliche Bioverfügbarkeiten wirkstoffgleicher Arzneimittel sind zu berücksichtigen, sofern sie für die Therapie bedeutsam sind.** Die nach Satz 2 Nr. 2 und 3 gebildeten Gruppen müssen gewährleisten, daß Therapiemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden und medizinisch notwendige Verordnungsalternativen zur Verfügung stehen; ausgenommen von diesen Gruppen sind Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen, deren Wirkungsweise neuartig ist und die eine therapeutische Verbesserung, auch wegen geringerer Nebenwirkungen, bedeuten. Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen ermittelt auch die nach Absatz 3 notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder anderen geeigneten Vergleichsgrößen.

(2) Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker ist vor der Entscheidung des Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; bei der Beurteilung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen sind auch Stellungnahmen von Sachverständigen dieser Therapierichtungen einzuhören. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(3) Die Spaltenverbände der Krankenkassen setzen gemeinsam und einheitlich den jeweiligen Festbetrag auf der Grundlage von rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen **oder anderen geeigneten Vergleichsgrößen** fest. **Die Spaltenverbände der Krankenkassen gemeinsam können einheitliche Festbeträge für Verbandmittel festsetzen.** Für die Stellungnahmen der Sachverständigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ein Festbetrag für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) kann erst **drei** Jahre nach der ersten Zulassung eines wirkstoffgleichen Arzneimittels festgesetzt werden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

*berücksichtigen. Den Verbänden der betroffenen Leistungserbringer und den Verbänden der Behinderten ist vor der Festsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.*

(5) Soweit Festbeträge nach Absatz 4 nicht bis zum 1. Januar 1990 festgesetzt worden sind, haben die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam die Festbeträge festzusetzen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Festbeträge sind so festzusetzen, daß sie im allgemeinen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie in der Qualität gesicherte Versorgung gewährleisten. Sie haben Wirtschaftlichkeitsreserven auszuschöpfen, sollen einen wirksamen Preiswettbewerb auslösen und haben sich deshalb an möglichst preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten auszurichten. Bei der Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel ist ferner sicherzustellen, daß eine für die Therapie hinreichende Arzneimittelauswahl möglich ist; bei Arzneimitteln mit denselben Wirkstoffen ist grundsätzlich von den preisgünstigen Apothekenabgabepreisen in der Vergleichsgruppe auszugehen. Die Festbeträge sind in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen.

(7) Für das Verfahren zur Festsetzung der Festbeträge gilt § 222 Abs. 2 und 3.

**Absatz 5 entfällt**

(6) Die Festbeträge sind so festzusetzen, daß sie im allgemeinen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie in der Qualität gesicherte Versorgung gewährleisten. Sie haben Wirtschaftlichkeitsreserven auszuschöpfen, sollen einen wirksamen Preiswettbewerb auslösen und haben sich deshalb an möglichst preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten auszurichten. Bei der Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel ist grundsätzlich von den preisgünstigen Apothekenabgabepreisen in der Vergleichsgruppe auszugehen; dabei ist sicherzustellen, daß eine für die Therapie hinreichende Arzneimittelauswahl möglich ist. Die Festbeträge sind mindestens einmal im Jahr zu überprüfen; sie sind in geeigneten Zeitabständen an eine veränderte Marktlage anzupassen.

(7) unverändert

(8) Die Festbeträge sind im Bundesarbeitsblatt bekanntzumachen. Klagen gegen die Festsetzung der Festbeträge haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Eine gesonderte Klage gegen die Gruppeneinteilung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3, gegen die rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder anderen geeigneten Vergleichsgrößen nach Absatz 1 Satz 4 oder gegen sonstige Bestandteile der Festsetzung der Festbeträge ist unzulässig.

**§ 35 a****Festbeträge für Hilfsmittel**

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen bestimmen gemeinsam und einheitlich Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. Dabei sollen in ihrer Funktion gleichartige und gleichwertige Mittel in Gruppen zusammengefaßt werden. Den Verbänden der betroffenen Leistungserbringer und den Verbänden der Behinderten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(2) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam setzen für die nach Absatz 1 bestimmten Hilfsmittel für den Bereich eines Landes einheitliche Festbeträge fest. Für Brillengestelle und Brillengläser sind getrennte Festbeträge festzusetzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**(3) § 35 Abs. 6 Satz 1, 2 und Satz 4 zweiter Halbsatz sowie Abs. 8 gilt.**

**(4) Für das Verfahren nach Absatz 1 und 2 gilt § 222 Abs. 2 entsprechend.**

## § 36

**Häusliche Krankenpflege**

(1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird *oder die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist.*

(2) Die häusliche Krankenpflege umfaßt die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Die Krankenkasse kann zur Abgeltung der Kosten für Pflegehilfsmittel, die bei der häuslichen Krankenpflege benötigt werden, eine Pauschale vorsehen.

(3) Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Kraft für die häusliche Krankenpflege stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Kraft in angemessener Höhe zu erstatten.

## § 37

**Haushaltshilfe**

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 36, 39 oder § 40 die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Die Krankenkasse kann in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringen, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.

## § 36

**Häusliche Krankenpflege**

(1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. Die häusliche Krankenpflege umfaßt die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. In begründeten Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen, wenn der Medizinische Dienst (§ 283) festgestellt hat, daß dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß häusliche Krankenpflege auch dann erbracht wird, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Sie kann dabei Umfang und Dauer im Einzelfall erforderlicher Leistungen bestimmen.

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 37

**Haushaltshilfe**

(1) unverändert

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

## § 38

**Krankenhausbehandlung**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus (§ 116), wenn die Aufnahme erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Die Krankenhausbehandlung wird voll- oder teilstationär erbracht. Sie umfaßt im Rahmen des Versorgungsauftrags des Krankenhauses alle Leistungen, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung der Versicherten im Krankenhaus notwendig sind, insbesondere ärztliche Behandlung (§ 28 Abs. 1), Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Unterkunft und Verpflegung.

(2) Wählen Versicherte ohne zwingenden Grund ein anderes als ein in der ärztlichen Einweisung genanntes Krankenhaus, können ihnen die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse gemeinsam erstellen ein Verzeichnis der Leistungen und Entgelte für die Krankenhausbehandlung in den zugelassenen Krankenhäusern im Land oder in einer Region und passen es der Entwicklung an (Verzeichnis stationärer Leistungen und Entgelte). Dabei sind die Entgelte so zusammenzustellen, daß sie miteinander verglichen werden können. Die Krankenkassen haben darauf hinzuwirken, daß Kassenärzte und Versicherte das Verzeichnis bei der Verordnung und Inanspruchnahme von Krankenhausbehandlung beachten.

(4) Versicherte zahlen vom Beginn der Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage 5 Deutsche Mark je Kalendertag an das Krankenhaus. Die Zuzahlung ist an die Krankenkasse weiterzuleiten. Satz 1 gilt nicht für Versicherte bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres sowie für die Zeit der teilstationären Krankenhausbehandlung. Die innerhalb des Kalenderjahrs bereits an einen Träger der Rentenversicherung oder nach § 39 Abs. 6 geleisteten Zuzahlungen von

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 38

**Krankenhausbehandlung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse gemeinsam erstellen unter **Mitwirkung der Landeskrankenhausgesellschaft und der Kassenärztlichen Vereinigung** ein Verzeichnis der Leistungen und Entgelte für die Krankenhausbehandlung in den zugelassenen Krankenhäusern im Land oder in einer Region und passen es der Entwicklung an (Verzeichnis stationärer Leistungen und Entgelte). Dabei sind die Entgelte so zusammenzustellen, daß sie miteinander verglichen werden können. Die Krankenkassen haben darauf hinzuwirken, daß Kassenärzte und Versicherte das Verzeichnis bei der Verordnung und Inanspruchnahme von Krankenhausbehandlung beachten.

(4) Versicherte zahlen vom Beginn der Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage 5 Deutsche Mark je Kalendertag an das Krankenhaus. Die Zuzahlung ist an die Krankenkasse weiterzuleiten. Satz 1 gilt nicht für Versicherte bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres sowie für die Zeit der teilstationären Krankenhausbehandlung. Die innerhalb des Kalenderjahrs bereits an einen Träger der **gesetzlichen** Rentenversicherung geleistete Zuzahlung von 5 Deutsche

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

5 Deutsche Mark täglich *sind* auf die Zuzahlung nach Satz 1 anzurechnen.

Mark **kalendertäglich sowie die nach § 39 Abs 6 Satz 2 geleistete Zuzahlung ist** auf die Zuzahlung nach Satz 1 anzurechnen. Vom 1. Januar 1991 an beträgt die Zuzahlung nach Satz 1 10 Deutsche Mark.

(5) Die See-Krankenkasse kann für kranke Seeleute, die ledig sind und keinen Haushalt haben, über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus Unterkunft und Verpflegung in einem Seemannsheim erbringen. Absatz 4 gilt.

(5) unverändert

## § 39

## Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Reicht bei Versicherten eine ambulante Krankenbehandlung einschließlich ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen nicht aus, um die in § 27 Satz 1 und § 11 Abs. 2 beschriebenen Ziele zu erreichen, kann die Krankenkasse aus medizinischen Gründen erforderliche Maßnahmen in Form einer ambulanten Rehabilitationskur erbringen. Die Satzung der Krankenkasse kann zu den übrigen Kosten der Kur einen Zuschuß von bis zu 15 Deutsche Mark täglich vorsehen.

## § 39

## Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

(2) Reicht die Leistung nach Absatz 1 nicht aus, kann die Krankenkasse stationäre Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einer Rehabilitationseinrichtung erbringen, mit der ein Vertrag nach § 119 besteht.

(1) unverändert

*(3) Die Krankenkasse hat die Notwendigkeit der Leistungen nach Absatz 1 und 2 vor ihrem Beginn durch den Medizinischen Dienst (§ 283) prüfen zu lassen. Wird eine Verlängerung der Leistungsdauer beantragt, ist durch den Medizinischen Dienst zu prüfen, ob sie medizinisch erforderlich ist.*

(2) unverändert

(4) Leistungen nach Absatz 1 sollen für längstens vier Wochen erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 und 2 können nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen erbracht werden, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, es sei denn, eine vorzeitige Leistung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich.

**Absatz 3 entfällt**

(4) unverändert

(5) Leistungen nach Absatz 2, die nicht anstelle einer sonst erforderlichen Krankenhausbehandlung durchgeführt werden, werden nur erbracht, wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 1305 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 84 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 97 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes solche Leistungen nicht erbracht werden können.

(5) unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(6) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 2 in Anspruch nehmen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen 10 Deutsche Mark je Kalendertag an die Einrichtung. Die Zuzahlung beträgt 5 Deutsche Mark je Kalendertag für längstens vierzehn Tage je Kalenderjahr, wenn die Leistung nach Absatz 2 der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt. Die innerhalb des Kalenderjahres an einen Träger der Rentenversicherung oder nach § 38 Abs. 4 geleistete Zuzahlung von 5 Deutsche Mark je Kalendertag ist auf die Zuzahlung nach Satz 2 anzurechnen. Die Zuzahlungen sind an die Krankenkasse weiterzuleiten.

(6) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 2 in Anspruch nehmen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen 10 Deutsche Mark je Kalendertag an die Einrichtung. Die Zuzahlung beträgt 5 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1991 an 10 Deutsche Mark je Kalendertag für längstens vierzehn Tage je Kalenderjahr, wenn die Leistung nach Absatz 2 der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt. Die innerhalb des Kalenderjahres bereits an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistete Zuzahlung von 5 Deutsche Mark kalendärtäglich sowie die nach § 38 Abs. 4 geleistete Zuzahlung ist auf die Zuzahlung nach Satz 2 anzurechnen. Die Zuzahlungen sind an die Krankenkasse weiterzuleiten.

**§ 40****Müttergenesungskuren**

(1) Reicht bei Versicherten eine ambulante Krankenbehandlung einschließlich ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen nicht aus, um die in § 27 Satz 1 und § 11 Abs. 2 beschriebenen Ziele zu erreichen, kann die Krankenkasse aus medizinischen Gründen erforderliche Maßnahmen in Form einer Müttergenesungskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer vergleichbaren Einrichtung erbringen. Die Satzung der Krankenkasse kann zu den übrigen Kosten der Kur einen Zuschuß vorsehen.

(2) § 39 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

**§ 40****Müttergenesungskuren**

(1) Die Krankenkasse kann unter den in § 27 Satz 1 genannten Voraussetzungen aus medizinischen Gründen erforderliche Maßnahmen in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung erbringen. Die Satzung der Krankenkasse kann vorsehen, daß die Kosten der Kur übernommen werden oder dazu ein Zuschuß gezahlt wird.

(2) § 39 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

**§ 41****Belastungserprobung und Arbeitstherapie**

Versicherte haben Anspruch auf Belastungserprobung und Arbeitstherapie, wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften solche Leistungen nicht erbracht werden können.

**§ 41**

unverändert

**§ 42****Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation**

Die Krankenkasse kann als ergänzende Leistungen

**§ 42**

unverändert

1. den Rehabilitationssport fördern, der Versicherten ärztlich verordnet und in Gruppen unter ärztlicher Betreuung ausgeübt wird,
2. solche Leistungen zur Rehabilitation erbringen, die unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, aber nicht zu den berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation oder den Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung gehören,

wenn zuletzt die Krankenkasse Krankenbehandlung geleistet hat oder leistet.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## ZWEITER TITEL

**Krankengeld**

§ 43

**Krankengeld**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 9 oder 10 sowie die nach § 10 Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

(2) Die Satzung kann für freiwillig Versicherte den Anspruch auf Krankengeld ausschließen oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen lassen.

(3) *Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs.*

(4) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach arbeitsrechtlichen Vorschriften.

§ 44

**Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und nach § 10 versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 10 Abs. 4 und § 43 Abs. 1 Satz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für fünf Arbeitstage.

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

## ZWEITER TITEL

**Krankengeld**

§ 43

**Krankengeld**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 39 Abs. 2 und § 40) behandelt werden. Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9 oder 10 sowie die nach § 10 Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld; dies gilt nicht für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 Versicherten, wenn sie Anspruch auf Übergangsgeld haben.

(2) unverändert

**Absatz 3 entfällt**

(4) unverändert

§ 44

**Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 10 Abs. 4 und § 43 Abs. 1 Satz 2 gelten.

(2) unverändert

(3) unverändert

**Entwurf****§ 45****Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld**

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht

1. bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, § 39 Abs. 2) von ihrem Beginn an,
2. im übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt.

Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten entsteht der Anspruch auf Krankengeld von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an.

**Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 45****Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld**

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht

1. bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 39 Abs. 2 und § 40) von ihrem Beginn an,
2. unverändert

Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten entsteht der Anspruch auf Krankengeld von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an.

**§ 46****Höhe und Berechnung des Krankengeldes**

(1) Das Krankengeld beträgt 80 vom Hundert des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf das bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird nach den Absätzen 2, 4 und 6 berechnet. Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen.

(2) Für die Berechnung des Regelentgelts ist das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens das während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis ist mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu vervielfachen und durch sieben zu teilen. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen oder ist eine Berechnung des Regelentgelts nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, gilt der dreißigste Teil des im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt.

(3) Die Satzung kann bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung abweichende Bestimmungen zur Zahlung und Berechnung des Krankengeldes vorsehen, die sicherstellen, daß das Krankengeld seine Entgeltersatzfunktion erfüllt.

(4) Für Seeleute gelten als Regelentgelt die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 242 Abs. 1. Für Versicherte, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt als Regelentgelt der kalendärtägliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung maßgebend war. Einmalig gezahltes Arbeitsent-

**§ 46**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

gelt (§ 236) und die Beträge nach § 235 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleiben außer Betracht.

(5) Das Krankengeld erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind. Es darf nach der Anpassung 80 vom Hundert des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 232 Abs. 3) nicht übersteigen.

(6) Das Regelentgelt wird bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

## § 47

## Dauer des Krankengeldes

(1) Versicherte erhalten Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlängert.

(2) Für Versicherte, die wegen derselben Krankheit für achtundsiebzig Wochen Krankengeld bezogen haben, besteht nach Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums ein neuer Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit, wenn sie in der Zwischenzeit

1. mindestens sechs Monate nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfähig waren,
2. erwerbstätig waren oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen *und*
3. bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind.

(3) Bei der Feststellung der Leistungsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht oder für die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezugs von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt.

## § 48

## Ruhens des Krankengeldes

Der Anspruch auf Krankengeld ruht,

1. soweit und solange Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhalten; dies gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt; Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken-

## § 47

## Dauer des Krankengeldes

(1) unverändert

(2) Für Versicherte, die im letzten Dreijahreszeitraum wegen derselben Krankheit für achtundsiebzig Wochen Krankengeld bezogen haben, besteht nach Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums ein neuer Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit, wenn sie bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind *und* in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate

1. nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfähig waren *und*
2. erwerbstätig waren oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen.

(3) unverändert

## § 48

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

geld gelten nicht als Arbeitsentgelt, soweit sie zusammen mit dem Krankengeld das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen,

2. solange Versicherte Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhalten; dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist oder das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs erzielt worden ist,
3. solange Versicherte Mutterschaftsgeld, Vorsorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ruht, und zwar auch insoweit, als das Krankengeld höher ist als eine dieser Leistungen,
4. solange Versicherte Entgeltersatzleistungen, die ihrer Art nach den in Nummer 3 genannten Leistungen vergleichbar sind, von einem Träger der Sozialversicherung oder einer staatlichen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erhalten,
5. solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

## § 49

## § 49

**Wegfall und Kürzung des Krankengeldes**

(1) Versicherte haben vom Beginn der nachstehenden Leistungen an keinen Anspruch auf Krankengeld:

unverändert

1. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Ruhegehalt, das nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gezahlt wird,
3. Vorruhestandsgeld nach § 5 Abs. 3,
4. Leistungen, die ihrer Art nach den in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen vergleichbar sind, wenn sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer staatlichen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs gezahlt werden.

Ist über den Beginn der in Satz 1 genannten Leistungen hinaus Krankengeld gezahlt worden und übersteigt dieses den Betrag der Leistungen, kann die Krankenkasse den überschließenden Betrag vom Versicherten nicht zurückfordern. In den Fällen der Nummer 4 gilt das überzahlte Krankengeld bis zur Höhe der dort genannten Leistungen als Vorschuß des Trägers oder der Stelle; es ist zurückzuzahlen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Das Krankengeld wird um den Zahlbetrag

1. des Altersgeldes, vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente aus der Altershilfe für Landwirte,
2. der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit,
3. der Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98a des Reichsknappschaftsgesetzes oder Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknapp-schaftsgesetzes oder
4. einer vergleichbaren Leistung, die von einem Träger oder einer staatlichen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches gezahlt wird,

gekürzt, wenn die Leistung von einem Zeitpunkt nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der stationären Behandlung an zuerkannt wird.

## § 50

**Wegfall des Krankengeldes,  
Antrag auf Rehabilitation**

(1) Sind Versicherte nach ärztlichem Gutachten als erwerbsunfähig anzusehen, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen haben. Haben diese Versicherten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie entweder einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation bei einem Leistungsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs zu stellen haben.

(2) Erfüllen Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes oder des Altersgeldes und haben sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie den Antrag auf diese Leistung zu stellen haben.

(3) Stellen Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, entfällt der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist. Wird der Antrag später gestellt, lebt der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tag der Antragstellung wieder auf.

## § 50

unverändert

## DRITTER TITEL

**Leistungsbeschränkungen**

## § 51

**Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden**

Haben sich Versicherte eine Krankheit vorsätzlich oder bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen zugezogen, kann die Krankenkasse sie an den Kosten der Leistungen in

## DRITTER TITEL

**Leistungsbeschränkungen**

## § 51

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

angemessener Höhe beteiligen und das Krankengeld ganz oder teilweise für die Dauer dieser Krankheit versagen und zurückfordern.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit

§ 52

## Personenkreis

(1) Versicherte, die nach ärztlicher Feststellung wegen einer Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in sehr hohem Maße der Hilfe bedürfen (Schwerpflegebedürftige), erhalten häusliche Pflegehilfe.

*(2) Das Vorliegen der Schwerpflegebedürftigkeit ist durch den Medizinischen Dienst (§ 283), in der Regel auf Grund einer Untersuchung der Versicherten in ihrer häuslichen Umgebung, zu prüfen. Die Prüfung soll auch Möglichkeiten zur Rehabilitation einbeziehen und ist in angemessenen Abständen zu wiederholen.*

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, solange ein Anspruch nach § 36 besteht.

(4) Die Spaltenverbände der Krankenkassen beschließen gemeinsam und einheitlich Richtlinien zur Abgrenzung des Personenkreises der Schwerpflegebedürftigen. Sie haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesverbände der Pflegeberufe sowie der Behinderten zu beteiligen.

§ 53

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) Versicherte erhalten häusliche Pflegehilfe, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Feststellung der Schwerpflegebedürftigkeit mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums und in den letzten sechzig Kalendermonaten vor Feststellung der Schwerpflegebedürftigkeit mindestens sechsunddreißig Kalendermonate Mitglied oder nach § 10 versichert waren. Der Mitgliedszeit steht bis zum 31. Dezember 1988 die Zeit der Ehe mit einem Mitglied gleich, wenn die mit dem Mitglied verheiratete Person nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig war.

(2) Bei Versicherten, die keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, tritt an die Stelle der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Tag der Geburt.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit

§ 52

## Personenkreis

(1) unverändert

## Absatz 2 entfällt

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit ein Anspruch nach § 36 besteht.

(4) unverändert

**(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Abgrenzung des Personenkreises der Schwerpflegebedürftigen erlassen.**

§ 53

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Für versicherte Kinder gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 als erfüllt, wenn sie ein Elternteil erfüllt.

## § 54

## Inhalt der Leistung

(1) Die häusliche Pflegehilfe soll die Pflege und Versorgung der schwerpflegebedürftigen Versicherten in ihrem Haushalt oder dem ihrer Familie ergänzen. Sie ist darauf auszurichten, daß der Pflegebedürftige möglichst dort verbleiben kann und stationäre Pflege vermieden wird. Sie umfaßt die im Einzelfall notwendige Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bis zu einer Stunde je Pflegeeinsatz und bis zu fünfundzwanzig Pflegeeinsätzen je Kalendermonat. An einem Tag können mehrere Pflegeeinsätze in Anspruch genommen werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden vom 1. Januar 1991 an erbracht.

## § 55

## Urlaub oder Verhinderung der Pflegeperson

Kann die Pflege und Versorgung des schwerpflegebedürftigen Versicherten wegen Erholungsurlaubs oder anderweitiger Verhinderung der Pflegeperson zeitweise nicht erbracht werden, wird die häusliche Pflegehilfe über den Rahmen des § 54 hinaus im erforderlichen Umfang für längstens vier Wochen je Kalenderjahr erbracht. Werden die Versicherten während dieser Zeit außerhalb ihres Haushalts oder ihrer Familie gepflegt, übernimmt die Krankenkasse die dadurch entstehenden Kosten bis zur Höhe des Betrages, den sie bei Pflege und Versorgung der Versicherten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie aufzuwenden hätte.

## § 56

## Geldleistung

(1) Auf Antrag der schwerpflegebedürftigen Versicherten kann die Krankenkasse ihnen anstelle der häuslichen Pflegehilfe einen Geldbetrag von 400 Deutsche Mark je Kalendermonat zahlen, wenn die Schwerpflegebedürftigen die Pflege durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise und in ausreichendem Umfang selbst sicherstellen können.

(2) Die Geldleistung nach Absatz 1 wird nur gezahlt, wenn die Pflegeperson nicht mehr als die Hälfte

## § 54

## Inhalt der Leistung

(1) Die häusliche Pflegehilfe soll die Pflege und Versorgung schwerpflegebedürftiger Versicherter in ihrem Haushalt oder dem ihrer Familie ergänzen. Sie ist darauf auszurichten, daß Pflegebedürftige möglichst dort verbleiben können und stationäre Pflege vermieden wird. Sie umfaßt die im Einzelfall notwendige Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bis zu einer Stunde je Pflegeeinsatz und bis zu fünfundzwanzig Pflegeeinsätzen je Kalendermonat. An einem Tag können mehrere Pflegeeinsätze in Anspruch genommen werden. Die Aufwendungen der Krankenkasse für die Leistung nach Satz 1 bis 4 dürfen im Einzelfall 750 Deutsche Mark je Kalendermonat nicht übersteigen.

(2) unverändert

## § 55

## Urlaub oder Verhinderung der Pflegeperson

Kann die Pflege und Versorgung schwerpflegebedürftiger Versicherter wegen Erholungsurlaubs oder anderweitiger Verhinderung der Pflegeperson zeitweise nicht erbracht werden, wird die häusliche Pflegehilfe über den Rahmen des § 54 hinaus im erforderlichen Umfang für längstens vier Wochen je Kalenderjahr erbracht, wenn die Pflegeperson den Schwerpflegebedürftigen vor der Verhinderung mindestens zwölf Monate gepflegt hat. Die Aufwendungen der Krankenkasse für die Leistung nach Satz 1 dürfen im Einzelfall 1 800 Deutsche Mark nicht überschreiten. Werden die Versicherten während dieser Zeit außerhalb ihres Haushalts oder ihrer Familie gepflegt, übernimmt die Krankenkasse die dadurch entstehenden Kosten bis zur Höhe des Betrages, den sie bei Pflege und Versorgung der Versicherten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie aufzuwenden hätte.

## § 56

## Geldleistung

(1) unverändert

(2) Die Geldleistung nach Absatz 1 wird nur gezahlt, wenn die Pflegeperson auch bei Ausübung ei-

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

*der Arbeitszeit einer Pflegekraft, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, anderweitig beschäftigt oder selbständig tätig ist.*

(3) Besteht der Anspruch nach Absatz 1 nicht für den gesamten Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu mindern.

(4) Die Geldleistung wird vom 1. Januar 1991 an gezahlt.

**ner Erwerbstätigkeit zu einer ausreichenden Pflege in der Lage ist.**

(3) unverändert

(4) unverändert

**SIEBTER ABSCHNITT****Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft****§ 57****Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe**

*(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe.*

*(2) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung erhält die Versicherte Arznei-, Verband- und Heilmittel. § 31 Abs. 3 und 4 und § 32 Abs. 3 gelten nicht.*

**SIEBTER ABSCHNITT****Sterbegeld****§ 57****Sterbegeld**

**Beim Tod eines Versicherten wird ein Zuschuß zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) gezahlt, wenn der Verstorbene am 1. Januar 1989 versichert war. Das Sterbegeld wird an denjenigen gezahlt, der die Bestattungskosten trägt.**

**§ 58****Stationäre Entbindung**

*Wird die Versicherte zur Entbindung in ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung aufgenommen, hat sie für sich und das Neugeborene auch Anspruch auf Unterkunft, Pflege und Verpflegung, für die Zeit nach der Entbindung jedoch für längstens sechs Tage. Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf Krankenhausbehandlung. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.*

**§ 58****Höhe des Sterbegeldes**

**Das Sterbegeld beträgt beim Tod eines Mitglieds 2 100 Deutsche Mark, beim Tod eines nach § 10 Versicherten 1 050 Deutsche Mark.**

**§ 59****Häusliche Pflege**

*Die Versicherte hat Anspruch auf häusliche Pflege, soweit diese wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist.*

**§ 59**

**entfällt**

**§ 60****Haushaltshilfe**

*Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.*

**§ 60**

**entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 61

**Mutterschaftsgeld**

(1) Weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten Mutterschaftsgeld, wenn sie vom Beginn des zehnten bis zum Ende des vierten Monats vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen Mitglieder waren oder in einem Arbeitsverhältnis standen.

(2) Für Mitglieder, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, wird als Mutterschaftsgeld das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gezahlt. Es beträgt höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeten Arbeitsversäumnissen kein oder ein verminderter Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zu grunde zu legen. Übersteigt das Arbeitsentgelt 25 Deutsche Mark kalendertäglich, wird der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber oder vom Bund nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gezahlt. Für andere Mitglieder wird das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

(3) Das Mutterschaftsgeld wird für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebammme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben ist. Das Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt oder die Hebammme über den Zeitpunkt der Entbindung, verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend.

§ 61

**entfällt**

§ 62

**Ruhens des Mutterschaftsgeldes**

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht, soweit und solange das Mitglied beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält. Dies gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

§ 62

**entfällt**

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 63*****Bundeszuschuß***

(1) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jeden Leistungsfall nach § 61 einen Pauschbetrag von 400 Deutsche Mark.

**entfällt**

(2) Das Nähere über den Nachweis sowie über die Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.

**§ 64*****Entbindungsgeld***

Versicherte, die keinen Anspruch auf Mutter-schaftsgeld nach § 61 haben, erhalten nach der Ent-bindung ein Entbindungsgeld von 150 Deutsche Mark.

**§ 64****entfällt****ACHTER ABSCHNITT****ACHTER ABSCHNITT*****Leistungen zur Empfängnisregelung und bei  
Abbruch der Schwangerschaft*****§ 65*****Beratung zur Empfängnisregelung***

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung empfängnisregelnder Mittel.

**§ 65****entfällt****§ 66*****Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch***

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Der Anspruch umfaßt ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhausbehandlung.

**§ 66****entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 67

**Anwendbare Vorschriften**

*Die Vorschriften über die Krankenbehandlung und das Krankengeld gelten für die Leistungen nach diesem Abschnitt entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.*

§ 67

**entfällt**

## NEUNTER ABSCHNITT

**Fahrkosten**

§ 68

**Fahrkosten**

(1) Die Krankenkasse übernimmt nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten für Fahrten einschließlich der Transporte nach § 142 (Fahrkosten), wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig sind. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall.

(2) Die Krankenkasse übernimmt die Fahrkosten

1. in Höhe des 20 Deutsche Mark je Fahrt übersteigenden Betrages bei Leistungen, die vollstationär erbracht werden,
2. soweit der Versicherte durch die Fahrkosten unzumutbar belastet würde (§ 69), im übrigen, soweit § 70 dies vorsieht.

## NEUNTER ABSCHNITT

**Fahrkosten**

§ 68

**Fahrkosten**

(1) unverändert

(2) Die Krankenkasse übernimmt die Fahrkosten in Höhe des 20 Deutsche Mark je Fahrt übersteigenden Betrages

1. bei Leistungen, die stationär erbracht werden,
2. bei Rettungsfahrten zum Krankenhaus auch dann, wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist,
3. bei anderen Fahrten von Versicherten, die während der Fahrt einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist (Krankentransport).

Im übrigen übernimmt die Krankenkasse die Fahrkosten, wenn der Versicherte durch sie unzumutbar belastet würde (§ 69) oder soweit § 70 dies vorsieht. Soweit Fahrten nach Satz 1 von Rettungsdiensten durchgeführt werden, zieht die Krankenkasse die Zuzahlung von 20 Deutsche Mark je Fahrt von dem Versicherten ein.

(3) Als Fahrkosten werden anerkannt

1. bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels der Fahrpreis unter Ausschöpfung von Fahrpreisermäßigungen,
2. bei Benutzung eines Taxis oder Mietwagens, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, der nach § 142 berechnungsfähige Betrag,
3. bei Benutzung eines Krankenwagens oder Rettungsfahrzeugs, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel, ein Taxi oder ein Mietwagen nicht benutzt werden kann, der nach § 142 berechnungsfähige Betrag.

*Benutzt der Versicherte ein privates Kraftfahrzeug, erstattet ihm die Krankenkasse für jeden gefahrenen Kilometer 31 Deutsche Pfennige, höchstens jedoch die*

1. unverändert

2. unverändert

3. bei Benutzung eines Krankenwagens oder Rettungsfahrzeugs, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel, ein Taxi oder ein Mietwagen nicht benutzt werden kann, der nach § 142 berechnungsfähige Betrag,

4. bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer 31 Deutsche Pfennige, höchstens jedoch die Kosten, die bei Inanspruch-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Kosten, die bei Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären.

(4) Die Kosten des Rücktransports in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs werden nicht übernommen. § 18 bleibt unberührt.

## ZEHNTER ABSCHNITT

## Härtefälle

§ 69

## Vollständige Befreiung

(1) Die Krankenkasse hat

1. Versicherte von der Zuzahlung zu stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen nach § 23 Abs. 4 oder § 39 Abs. 2 zu befreien,
2. den von den Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten bei der Versorgung mit Zahnersatz zu übernehmen und
3. die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendigen Fahrkosten von Versicherten zu übernehmen,

wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden.

(2) Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn

1. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht überschreiten,
2. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder im Rahmen der Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behindeter erhält oder
3. die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

(3) Als Einnahmen zum Lebensunterhalt der Versicherten gelten auch die Einnahmen anderer in dem gemeinsamen Haushalt lebender Angehöriger. Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Grundrenten, die Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden.

nahme des nach Nummer 1 bis 3 erforderlichen Transportmittels entstanden wären.

(4) Die Kosten des Rücktransports in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs werden nicht übernommen. § 16 Abs. 5 und § 18 bleiben unberührt.

## ZEHNTER ABSCHNITT

## Härtefälle

§ 69

## Vollständige Befreiung

(1) Die Krankenkasse hat

1. Versicherte von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie zu stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach § 23 Abs. 4, §§ 24, 39 Abs. 2 oder § 40 zu befreien,
2. unverändert
3. unverändert

wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden.

(2) unverändert

(3) Als Einnahmen zum Lebensunterhalt der Versicherten gelten auch die Einnahmen anderer in dem gemeinsamen Haushalt lebender Angehöriger. Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Grundrenten, die Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Der in Absatz 2 Nr. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich für den *Ehegatten* des Versicherten um 15 und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 10 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße.

(4) Der in Absatz 2 Nr. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich für den **ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen** des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 10 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße **nach § 18 des Vierten Buches**.

(5) Der Bescheid über eine Befreiung nach Absatz 1 darf keine Angaben über das Einkommen des Versicherten oder anderer zu berücksichtigender Personen enthalten.

## § 70

## Teilweise Befreiung

(1) Die Krankenkasse hat die während eines Kalenderjahres *im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse* notwendigen Fahrkosten und Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln des Versicherten zu übernehmen, soweit sie bei seinen jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt bis zur Höhe der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) 2 vom Hundert, bei höheren Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 4 vom Hundert dieser Einnahmen *übersteigen*. Die Krankenkasse kann insbesondere bei regelmäßig entstehenden Fahrkosten und Zuzahlungen eine Kostenübernahme in kürzeren Abständen vorsehen.

## § 70

## Teilweise Befreiung

(1) Die Krankenkasse hat die **dem Versicherten** während eines Kalenderjahres **entstehenden** notwendigen Fahrkosten und Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln zu übernehmen, soweit sie die **Belastungsgrenze übersteigen**. Sie beträgt bei jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt bis zur Höhe der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) 2 vom Hundert, bei höheren Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 4 vom Hundert dieser Einnahmen. Die Krankenkasse kann insbesondere bei regelmäßig entstehenden Fahrkosten und Zuzahlungen eine Kostenübernahme in kürzeren Zeitabständen vorsehen. Bei der Ermittlung des von der Krankenkasse zu übernehmenden Anteils an Fahrkosten und Zuzahlungen sowie der Belastungsgrenze nach Satz 1 werden die Fahrkosten und Zuzahlungen der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und ihre Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt jeweils zusammengerechnet.

(2) Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den *Ehegatten* des Versicherten um 15 vom Hundert, für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 10 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu vermindern.

(3) § 69 Abs. 3 gilt.

(2) Bei der Ermittlung der **Belastungsgrenze** nach Absatz 1 sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den **ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen** des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 10 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu vermindern.

(3) § 69 Abs. 3 und 5 gilt.

## ELFTER ABSCHNITT

### Erprobungsregelungen

## § 71

## Grundsatz

Die *Selbstverwaltung der Krankenkassen* kann neue Leistungen, Maßnahmen und Verfahren, auch als Modellvorhaben, im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts erproben, um die gesetzliche Krankenversicherung weiterzuentwickeln. Sie soll dabei auf verstärkte Anreize hinwirken, Leistungen kostengünstig zu erbringen und sparsam in Anspruch zu nehmen.

## ELFTER ABSCHNITT

### Erprobungsregelungen

## § 71

## Grundsatz

Die **Krankenkasse** kann neue Leistungen, Maßnahmen und Verfahren, auch als Modellvorhaben, im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts erproben, um die gesetzliche Krankenversicherung weiterzu entwickeln. Sie soll dabei auf verstärkte Anreize hinwirken, Leistungen kostengünstig zu erbringen und sparsam in Anspruch zu nehmen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 72

**Kostenerstattung**

(1) Die Satzung kann zur Erprobung vorsehen, daß Versicherte anstelle der in diesem Buch vorgesehenen Sachleistungen Kostenerstattung wählen können. Die Kostenerstattung kann auf bestimmte Gruppen von Versicherten und auf bestimmte Gruppen von Leistungen beschränkt werden. Eine Regelung nach Satz 1 und 2 darf nicht zu einer Kostenverlagerung auf andere öffentliche Kostenträger führen.

(2) Die Satzung hat das Verfahren der Kostenerstattung zu regeln. Sie hat dabei auch festzulegen, daß die Versicherten für mindestens zwei Jahre an die gewählte Kostenerstattung gebunden sind, und Abschläge vom Erstattungsbetrag für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzusehen.

§ 73

**Beitragsrückzahlung**

(1) In jedem Landesverband, dem mehr als eine Mitgliedskasse angehört, hat mindestens eine Krankenkasse in ihre Satzung Bestimmungen über die Erprobung einer Beitragsrückzahlung aufzunehmen. Der Landesverband, für Ersatzkassen deren Verbände, bestimmen, welche Krankenkasse die Satzungsregelung vorzunehmen hat. Die Ersatzkassen können die Erprobung auf eine Region beschränken. Die Verbände haben in ihrer Satzung eine Umlage der Mitgliedskassen vorzusehen, um die Belastung der durchführenden Krankenkasse aus der Beitragsrückzahlung auszugleichen.

(2) Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren, erhalten eine Beitragsrückzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen haben. Sie beträgt jährlich ein Zwölftel des Jahresbeitrags des Mitglieds, bei Arbeitnehmern einschließlich des Arbeitgeberanteils, und wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an das Mitglied gezahlt. Haben die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen weniger als ein Zwölftel des Jahresbeitrags des Mitglieds betragen, wird der Unterschiedsbetrag zurückgezahlt. Die im Dritten, Vierten und Siebten Abschnitt genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 und § 24 sowie Leistungen für Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberücksichtigt.

§ 72

unverändert

§ 73

**Beitragsrückzahlung**

(1) In jedem Landesverband, dem mehr als **zwei** Mitgliedskassen angehören, hat mindestens eine Krankenkasse in ihre Satzung Bestimmungen über die Erprobung einer Beitragsrückzahlung aufzunehmen. Der Landesverband, für Ersatzkassen deren Verbände, bestimmen, welche Krankenkasse die Satzungsregelung vorzunehmen hat. Die Ersatzkassen können die Erprobung auf eine Region beschränken. Die Verbände haben in ihrer Satzung eine Umlage der Mitgliedskassen vorzusehen, um die Belastung der durchführenden Krankenkasse aus der Beitragsrückzahlung auszugleichen.

(2) Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren, erhalten eine Beitragsrückzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen haben. Sie beträgt jährlich ein Zwölftel des Jahresbeitrags des Mitglieds, bei Arbeitnehmern einschließlich des Arbeitgeberanteils, und wird innerhalb von **sechs** Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an das Mitglied gezahlt. Haben die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen weniger als ein Zwölftel des Jahresbeitrags des Mitglieds betragen, wird der Unterschiedsbetrag zurückgezahlt. Die im Dritten und Vierten Abschnitt genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 und § 24 sowie Leistungen für Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberücksichtigt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 74

**Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern**

Die Krankenkassen können die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 des Zehnten Buches auf die Krankenkassen übergehen, unterstützen.

unverändert

§ 75

**Gesundheitsförderung und Rehabilitation**

(1) Die Krankenkasse kann zur Erprobung

§ 75

**Gesundheitsförderung und Rehabilitation**

(1) Die Krankenkassen und ihre Verbände können zur Erprobung

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, auch zur Gesundheitserziehung, sowie zur Rehabilitation selbst durchführen und sich an solchen Maßnahmen anderer beteiligen oder sie fördern,
2. sich an Maßnahmen anderer zur Behandlung akuter und chronischer Krankheiten beteiligen oder sie fördern.

1. unverändert

2. unverändert

(2) Die Art der Maßnahmen und die Grundsätze der Beteiligung und Förderung sind in der Satzung festzulegen.

(2) unverändert

§ 76

**Dauer und Auswertung**

Die Satzungsbestimmungen über Erprobungsregelungen sind auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die Erprobungen sind wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Das Ergebnis der Auswertungen ist zu veröffentlichen. § 75 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 76

unverändert

**VIERTES KAPITEL****Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Grundsätze**

§ 77

**Anwendungsbereich**

Dieses Kapitel regelt die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken und sonstigen Leistungserbringern.

**VIERTES KAPITEL****Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Grundsätze**

§ 77

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 78

**Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit**

(1) Die Krankenkassen und die Leistungserbringer haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Die Versorgung der Versicherten muß ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muß wirtschaftlich erbracht werden.

(2) Die Krankenkassen und die Leistungserbringer haben durch geeignete Maßnahmen auf eine humane Krankenbehandlung ihrer Versicherten hinzuwirken.

§ 79

**Beitragssatzstabilität**

Die Krankenkassen und die Leistungserbringer haben in den Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen den Grundsatz der Beitragssatzstabilität (§ 150 Abs. 2) zu beachten.

§ 78

unverändert

§ 79

unverändert

**ZWEITER ABSCHNITT****Beziehungen zu Ärzten und Zahnärzten****ERSTER TITEL****Sicherstellung der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung**

§ 80

**Sicherstellung der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung**

(1) Ärzte, Zahnärzte und Krankenkassen wirken zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung der Versicherten zusammen. Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Zahnärzte.

(2) Die kassenärztliche Versorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Bundesausschüsse durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen so zu regeln, daß eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden.

(3) Für die Verträge der Verbände der Ersatzkassen mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen über die ärztliche Versorgung ihrer Versicherten nach § 91 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die knappschaftliche Krankenversicherung, soweit das Verhältnis zu den Ärzten nicht durch die Bundesknappschaft nach den örtlichen Verhältnissen geregelt ist.

**ZWEITER ABSCHNITT****Beziehungen zu Ärzten und Zahnärzten****ERSTER TITEL****Sicherstellung der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung**

§ 80

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 81

**Kassenärztliche Versorgung**

(1) Die kassenärztliche Versorgung gliedert sich in die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung. Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung bestimmen die Vertragsparteien der Bundesmantelverträge.

(2) Die kassenärztliche Versorgung umfaßt die

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz sowie kieferorthopädische Behandlung,
3. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
4. ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
5. Verordnung von medizinischen Leistungen der Rehabilitation, Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
6. Anordnung der Hilfeleistung anderer Personen,
7. Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankentransporten und Krankenhausbehandlung,
8. Verordnung häuslicher Krankenpflege und häuslicher Pflegehilfe,
9. Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, die die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst (§ 283) zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder die die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts benötigen,
10. ärztlichen Maßnahmen zur Empfängnisregelung, bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation.

(3) In den Gesamtverträgen ist zu vereinbaren, inwieweit Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation, soweit sie nicht zur kassenärztlichen Versorgung nach Absatz 2 gehören, Gegenstand der kassenärztlichen Versorgung sind.

(4) Krankenhausbehandlung darf nur verordnet werden, wenn eine ambulante Versorgung der Versicherten zur Erzielung des Heil- oder Linderungserfolges nicht ausreicht. Die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung ist bei der Verordnung zu begründen. In der Verordnung von Krankenhausbehandlung sind in den geeigneten Fällen auch die beiden nächsterreichbaren, für die vorgesehene Krankenhausbehandlung geeigneten Krankenhäuser anzugeben. Das Verzeichnis nach § 38 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

(5) Der an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt und die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung sollen bei der Verordnung von Arzneimitteln die Preisvergleichsliste nach § 100 Abs. 2 beachten und auf dem Verordnungsblatt ihre Entscheidung kenntlich machen, ob die Apotheke ein preisgünstige-

## § 81

**Kassenärztliche Versorgung**

(1) unverändert

(2) Die kassenärztliche Versorgung umfaßt die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankentransporten sowie Krankenhausbehandlung oder Behandlung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
8. unverändert
9. unverändert

**Nummer 10 entfällt**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt und die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung sollen bei der Verordnung von Arzneimitteln die Preisvergleichsliste nach § 100 Abs. 2 beachten und auf dem Verordnungsblatt ihre Entscheidung kenntlich machen, ob die Apotheke ein preisgünstige-

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

res wirkstoffgleiches Arzneimittel anstelle des verordneten Mittels abgeben darf. Verordnet der Arzt auf Wunsch des Versicherten ein Arzneimittel, dessen Preis den Festbetrag nach § 35 überschreitet, hat der Arzt den Versicherten über die sich aus seiner Verordnung ergebende Pflicht zur Übernahme der Mehrkosten hinzuweisen.

(6) Zur kassenärztlichen Versorgung gehören Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten nicht, wenn sie im Rahmen der Krankenhausbehandlung oder der stationären Entbindung durchgeführt werden, es sei denn, die ärztlichen Leistungen werden von einem Belegarzt erbracht.

**§ 82****Stufenweise Wiedereingliederung**

Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich wieder besser in das Erwerbsleben eingegliedert werden, soll der Arzt auf der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben und dabei in geeigneten Fällen die Stellungnahme des Betriebsarztes oder des Medizinischen Dienstes (§ 283) einholen.

**§ 83****Inhalt und Umfang der Sicherstellung**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die kassenärztliche Versorgung in dem in § 81 Abs. 2 bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die kassenärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfaßt auch einen ausreichenden Notdienst.

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die Rechte der Kassenärzte gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen. Sie haben die Erfüllung der den Kassenärzten obliegenden Pflichten zu überwachen und die Kassenärzte, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 89 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten.

(3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben auch die ärztliche Versorgung von Personen sicherzustellen, die auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge einen Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Versorgung haben, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs nicht auf andere Weise gewährleistet ist. Die ärztlichen Leistungen sind so zu vergüten, wie die Ersatzkassen die vertragsärztlichen Leistungen vergüten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ärztliche Untersuchungen zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht sowie Untersu-

res wirkstoffgleiches Arzneimittel anstelle des verordneten Mittels abgeben darf. Verordnet der Arzt ein Arzneimittel, dessen Preis den Festbetrag nach § 35 überschreitet, hat der Arzt den Versicherten über die sich aus seiner Verordnung ergebende Pflicht zur Übernahme der Mehrkosten hinzuweisen.

(6) unverändert

**§ 82****Stufenweise Wiedereingliederung**

Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, soll der Arzt auf der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben und dabei in geeigneten Fällen die Stellungnahme des Betriebsarztes oder mit Zustimmung der Krankenkasse die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (§ 283) einholen.

**§ 83****Inhalt und Umfang der Sicherstellung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

chungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen, die von öffentlich-rechtlichen Kostenträgern veranlaßt werden.

(4) Soweit die ärztliche Versorgung in der knapp-schaftlichen Krankenversicherung nicht durch Knappschaftsärzte sichergestellt wird, gelten die Ab-sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können die Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung für andere Träger der Sozial-versicherung übernehmen.

(6) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen ha-ben die erforderlichen Richtlinien für die Durchfüh-  
rung der von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit geschlossenen Verträge aufzustellen. Sie haben ins-  
besondere die überbezirkliche Durchführung der kas-senärztlichen Versorgung und den Zahlungsaus-  
gleich hierfür zwischen den Kassenärztlichen Vereini-gungen zu regeln. Die Kassenärztlichen Bundesverei-nigungen haben auch Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztli-chen Vereinigungen aufzustellen.

(7) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die zur Ableistung der Vorbereitungszeiten von Ärzten in den Praxen niedergelassener Kassenärzte benötigten Plätze zur Verfügung stehen.

§ 84  
**Freie Arztwahl**

(1) Die Versicherten können unter den zu der kas-senärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten (Kas-senärzten), den ermächtigten Ärzten und ermächtig-ten ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie den Zahnn-kliniken der Krankenkassen frei wählen. Andere Ärzte dürfen nur in Notfällen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Eigeneinrichtun-  
gen der Krankenkassen richtet sich nach den hierüber abgeschlossenen Verträgen. Zahl und Umfang der Ei-geneinrichtungen dürfen auf Grund vertraglicher Vereinbarung vermehrt werden, wenn die Vorausset-zungen des § 149 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Wird ohne zwingenden Grund ein anderer als einer der nächsterreichbaren an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte oder ärztlich geleiteten Einrichtungen in Anspruch genommen, hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen.

**(3 a) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben auch die ärztliche Behandlung von Gefangenen in Justizvoll-zugsanstalten in Notfällen außerhalb der Dienstzei-ten der Anstaltsärzte und Anstaltszahnärzte sicherzu-stellen, soweit die Behandlung nicht auf andere Weise gewährleistet ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entspre-chend.**

(4) unverändert

(5) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können die Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung **insbesondere** für andere Trä-  
ger der Sozialversicherung übernehmen.

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 84

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Versicherten sollen den an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt innerhalb eines Kalendervierteljahres nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wechseln.

(4) Die Übernahme der Behandlung verpflichtet den an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt oder die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung dem Versicherten gegenüber zur Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertragsrechts.

(5) Die Versicherten der Ersatzkassen können unter den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen, die Versicherten der knappschaftlichen Krankenversicherung unter den Knappschaftsärzten und den an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen frei wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## ZWEITER TITEL

**Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen**

## § 85

**Kassenärztliche Vereinigungen und Bundesvereinigungen**

(1) Zur Erfüllung der ihnen durch dieses Buch übertragenen Aufgaben der kassenärztlichen Versorgung bilden die Kassenärzte für den Bereich jedes Landes eine Kassenärztliche und eine Kassenzahnärztliche Vereinigung (Kassenärztliche Vereinigungen). Kassenärztliche Vereinigungen, deren Bereiche am 1. Januar 1989 von der Regelung nach Satz 1 abweichen, bestehen fort, wenn die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ihre Zustimmung nicht bis zum 31. Dezember 1989 versagen.

(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können ihre Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen. Versagen oder widerrufen sie die Zustimmung, regeln sie die Durchführung der erforderlichen Organisationsänderungen.

(3) Die zugelassenen Ärzte sind Mitglieder der für ihren Arztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen bilden die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (Kassenärztliche Bundesvereinigungen).

(5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

## ZWEITER TITEL

**Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen**

## § 85

**Kassenärztliche Vereinigungen und Bundesvereinigungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Ordentliche** Mitglieder der für ihren Arztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung sind die zugelassenen Ärzte. **Außerordentliche** Mitglieder der für die Führung des Arztreisters zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung sind die in das Arztreister eingetragenen nicht zugelassenen Ärzte.

(4) unverändert

(5) unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(6) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden durch ihre Vorstände oder einzelne Vorstandesmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(6) unverändert

**§ 86****Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen,  
Vermögen, Statistiken**

(1) Die Aufsicht über die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Aufsicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

**§ 86**

unverändert

(2) Die Aufsicht über die für den Bereich mehrerer Länder gebildeten gemeinsamen Kassenärztlichen Vereinigungen führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem diese Vereinigungen ihren Sitz haben. Die Aufsicht ist im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beteiligten Länder wahrzunehmen.

(3) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht. Die §§ 88 und 89 des Vierten Buches gelten entsprechend. Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5, §§ 72 bis 77 Abs. 1, §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2, für das Vermögen die §§ 80 und 85 des Vierten Buches entsprechend.

**§ 87****Selbstverwaltungsorgane**

(1) Selbstverwaltungsorgane der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

**§ 87**

unverändert

(2) Die Satzungen bestimmen die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Für jede Kassenärztliche Vereinigung muß mindestens ein Vertreter der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung angehören.

(3) Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen bestimmen die Satzungen die Zahl der Vorstandesmitglieder.

(4) Für die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gilt § 42 Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches entsprechend.

**Entwurf****§ 88****Wahlen**

(1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Mitglieder jeder Vertreterversammlung wählen aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Kassenärztlichen Vereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl die ihr zustehenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsumnahme ihrer Nachfolger im Amt.

**§ 89****Satzung**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie muß Bestimmungen enthalten über

1. Namen, Bezirk und Sitz der Vereinigung,
2. Zusammensetzung, Wahl, Amtsführung sowie Aufgaben und Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane,
3. Öffentlichkeit der Vertreterversammlung,
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. Aufbringung und Verwaltung der Mittel,

**Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 88****Wahlen**

(1) Die **ordentlichen und die außerordentlichen** Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen **getrennt** aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlungen. **Die außerordentlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung vertreten, höchstens aber mit einem Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung.** Die Vertreter der **ordentlichen** Mitglieder jeder Vertreterversammlung wählen aus dem Kreis der **ordentlichen** Mitglieder ihrer Kassenärztlichen Vereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl die ihr zustehenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. **Entsprechendes gilt für die außerordentlichen Mitglieder.**

(2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl

1. **aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden,**
2. die Mitglieder des Vorstandes,
3. **den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.**

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes sein.**

(3) unverändert

**§ 89****Satzung**

(1) unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

6. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
7. Änderung der Satzung,
8. Art der Bekanntmachungen.

(2) Sollen Verwaltungs- und Abrechnungsstellen errichtet werden, müssen die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen Bestimmungen über Errichtung und Aufgaben dieser Stellen enthalten.

(3) Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen Bestimmungen enthalten, nach denen

1. die von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen abzuschließenden Verträge und die dazu gefaßten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der kassenärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen für die Kassenärztlichen Vereinigungen und ihre Mitglieder verbindlich sind,
2. die Richtlinien nach § 83 Abs. 6, § 100 und § 144 Abs. 3 für die Kassenärztlichen Vereinigungen und ihre Mitglieder verbindlich sind.

(4) Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen Bestimmungen enthalten über die Fortbildung der Ärzte auf dem Gebiet der kassenärztlichen Tätigkeit, das Nähere über die Art und Weise der Fortbildung sowie die Teilnahmepflicht.

(5) Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen ferner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre kassen- oder vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Maßnahmen nach Satz 1 sind je nach der Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu **sechs Monaten**. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu 20 000 Deutsche Mark betragen. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen ferner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre kassen- oder vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Maßnahmen nach Satz 1 sind je nach der Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu **zwei Jahren**. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu 20 000 Deutsche Mark betragen. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt.

**DRITTER TITEL****Verträge auf Bundes- und Landesebene**

§ 90

**Grundsätze**

(1) Den allgemeinen Inhalt der Gesamtverträge vereinbaren die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen mit den Bundesverbänden der Krankenkassen in Bundesmantelverträgen. Der Inhalt der Bundesmantelverträge ist Bestandteil der Gesamtverträge.

(2) Die Vergütungen der an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von den Landesverbänden der Krankenkassen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen durch Gesamtverträge geregelt.

**DRITTER TITEL****Verträge auf Bundes- und Landesebene**

§ 90

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Vergütungen der an der vertragsärztlichen Versorgung der Ersatzkassen teilnehmenden Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen werden in den Verträgen nach § 91 Abs. 3 geregelt. Die Vergütungen in der knappschaftlichen Krankenversicherung werden in den Verträgen nach § 91 Abs. 4 geregelt.

## § 91

**Gesamtverträge**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen mit den Landesverbänden der Krankenkassen mit Wirkung für die beteiligten Krankenkassen Gesamtverträge über die kassenärztliche Versorgung. Gesamtverträge für Krankenkassen, die sich über den Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung hinaus erstrecken, werden von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen mit dem Bundes- oder Landesverband geschlossen, dessen Mitglied die betreffende Krankenkasse ist. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können den Abschluß den beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen, die beteiligten Bundes- und Landesverbände der Krankenkassen können den Abschluß einander übertragen. Die beteiligten Krankenkassen sind vor Abschluß der Verträge anzuhören.

(2) In den Gesamtverträgen sind auch Verfahren zu vereinbaren, die die Prüfung der Abrechnungen auf Rechtmäßigkeit durch Plausibilitätskontrollen der Kassenärztlichen Vereinigungen, insbesondere auf der Grundlage von Stichproben, ermöglichen. Dabei sind Anzahl und Häufigkeit der Prüfungen festzulegen.

(3) Die Verbände der Ersatzkassen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen schließen mit Wirkung für die beteiligten Krankenkassen Verträge über die vertragsärztliche Versorgung. § 90 Abs. 1 und § 93 gelten entsprechend.

(4) Die Bundesknappschaft und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen schließen, soweit die ärztliche Versorgung durch Kassenärztliche Vereinigungen sichergestellt wird, Verträge. § 90 Abs. 1 und § 93 gelten entsprechend.

## § 92

**Vereinbarung von Richtgrößen**

Die Partner der Gesamtverträge vereinbaren arztgruppenspezifisch jeweils Richtgrößen für das Volumen verordneter Leistungen, insbesondere von Arznei- und Heilmitteln. Die Vereinbarungen haben die Entwicklung der Zahl und der Altersstruktur der behandelten Personen sowie die Preiswürdigkeit der Verordnungen zu berücksichtigen.

## § 91

**Gesamtverträge**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Verbände der Ersatzkassen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen schließen mit Wirkung für die beteiligten Krankenkassen Verträge über die vertragsärztliche Versorgung. **Absatz 2**, § 90 Abs. 1 und § 93 gelten entsprechend.

(4) Die Bundesknappschaft und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen schließen, soweit die ärztliche Versorgung durch Kassenärztliche Vereinigungen sichergestellt wird, Verträge. **Absatz 2**, § 90 Abs. 1 und § 93 gelten entsprechend.

## § 92

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 93

**Gesamtvergütung**

(1) Die Krankenkasse entrichtet nach Maßgabe des Gesamtvertrages für die gesamte kassenärztliche Versorgung mit befreiender Wirkung eine Gesamtvergütung an die Kassenärztliche Vereinigung.

(2) Die Höhe der Gesamtvergütung wird im Gesamtvertrag mit Wirkung für die beteiligten Krankenkassen vereinbart. Die Gesamtvergütung kann als Festbetrag oder auf der Grundlage des Bewertungsmaßstabes nach Einzelleistungen, nach einer Kopfpauschale, nach einer Fallpauschale oder nach einem System berechnet werden, das sich aus der Verbindung dieser oder weiterer Berechnungsarten ergibt. Die Vertragsparteien sollen auch eine angemessene Vergütung für nichtärztliche Leistungen im Rahmen sozialpädiatrischer und psychiatrischer Tätigkeit vereinbaren. Die Vergütungen der Untersuchungen nach den §§ 22, 25 Abs. 1 und 2, § 26 werden als Pauschalen vereinbart. Beim Zahnersatz sind Vergütungen für die Aufstellung eines Heil- und Kostenplans sowie für pauschale Material- und Laborkosten nicht zulässig.

(3) Die Vertragsparteien des Gesamtvertrages vereinbaren die Veränderungen der Gesamtvergütungen unter Berücksichtigung der Praxiskosten, der für die kassenärztliche Tätigkeit aufzuwendenden Arbeitszeit sowie der Art und des Umfangs der ärztlichen Leistungen, soweit sie auf einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungsausweitung beruhen.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung verteilt die Gesamtvergütung unter die Kassenärzte. Sie wendet dabei den im Benehmen mit den Verbänden der Krankenkassen festgesetzten Verteilungsmaßstab an. Bei der Verteilung sind Art und Umfang der Leistungen des Kassenarztes zugrunde zu legen. Eine Verteilung der Gesamtvergütung nur nach der Zahl der Behandlungsfälle ist nicht zulässig. Der Verteilungsmaßstab soll sicherstellen, daß eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit des Kassenarztes verhütet wird. Der Verteilungsmaßstab kann eine nach Arztgruppen und Versorgungsgebieten unterschiedliche Verteilung vorsehen.

§ 93

unverändert

§ 94

**Empfehlungen**

(1) Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben gemeinsam eine Empfehlung über die angemessene Veränderung der Gesamtvergütungen abzugeben, es sei denn, die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat eine entsprechende Empfehlung abgegeben, der die Vertreter der gesetzlichen Krankenversicherung und der Kassenärzte zugestimmt haben. Wenn die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, ist die Empfehlung einmal jährlich für den Zeit-

§ 94

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

raum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres abzugeben.

(2) Die Empfehlungen sollen bei Abschluß der Verträge nach § 91 berücksichtigt werden. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig, soweit besondere regionale Verhältnisse oder besondere Verhältnisse der Kassenarten dies erfordern und hierdurch der Grundsatz der Beitragssatzstabilität (§ 150 Abs. 2) nicht gefährdet wird.

## § 95

**Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab**

(1) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen vereinbaren mit den Bundesverbänden der Krankenkassen durch Bewertungsausschüsse als Bestandteil der Bundesmantelverträge einen einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen und einen einheitlichen Bewertungsmaßstab für die zahnärztlichen Leistungen. In den Bundesmantelverträgen sind auch die Regelungen, die zur Organisation der kassenärztlichen Versorgung notwendig sind, insbesondere Vordrucke und Nachweise, zu vereinbaren. Bei der Gestaltung der Arzneiverordnungsblätter ist § 81 Abs. 5 zu beachten. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Verträge nach § 91 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Der einheitliche Bewertungsmaßstab bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander. Die Bewertungsmaßstäbe sind in bestimmten Zeitabständen auch daraufhin zu überprüfen, ob die Leistungsbeschreibungen und ihre Bewertungen noch dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie dem Erfordernis der Rationalisierung im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung entsprechen.

(3) Der Bewertungsausschuß besteht aus sieben von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bestellten Vertretern sowie je einem von den Bundesverbänden der Krankenkassen, der Bundesknappschaft und den Verbänden der Ersatzkassen bestellten Vertreter. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und ein Vertreter der Krankenkassen.

(4) Kommt im Bewertungsausschuß durch übereinstimmenden Beschuß aller Mitglieder eine Vereinbarung über den Bewertungsmaßstab ganz oder teilweise nicht zustande, wird der Bewertungsausschuß auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern um einen unparteiischen Vorsitzenden und vier weitere unparteiische Mitglieder erweitert. Für die Benennung des unparteiischen Vorsitzenden gilt § 97 Abs. 3 entsprechend. Von den weiteren unparteiischen Mitgliedern werden zwei Mitglieder von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie ein Mitglied gemeinsam von den Bundesverbänden der Krankenkassen und der Bundesknappschaft benannt. Die Benennung eines weiteren unparteiischen Mitglieds erfolgt durch die Verbände der Ersatzkassen.

## § 95

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Der erweiterte Bewertungsausschuß setzt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vereinbarung fest. Die Festsetzung hat die Rechtswirkung einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne von § 90 Abs. 1 und § 91 Abs. 3 und 4.

## VIERTER TITEL

## Zahntechnische Leistungen

§ 96

## Bundesleistungsverzeichnis, Vergütungen

(1) Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Verbände der Ersatzkassen vereinbaren mit dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker ein bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen und deren Vergütungen. Die vereinbarten Vergütungen sind Höchstpreise. Das bundeseinheitliche Verzeichnis ist im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zu vereinbaren.

(2) Zahntechnische Leistungen nach Absatz 1, die von einem Zahnarzt erbracht werden, sind Gegenstand der kassenzahnärztlichen Versorgung. Die Verträge nach § 91 haben Höchstpreise vorzusehen, die die Preise nach Absatz 1 unterschreiten.

## FÜNFTER TITEL

## Schiedswesen

§ 97

## Schiedsamt

(1) Kommt ein Vertrag über die kassenärztliche Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande, setzt das Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest. Kündigt eine Vertragspartei einen Vertrag, hat sie die Kündigung dem zuständigen Schiedsamt schriftlich mitzuteilen. Kommt bis zum Ablauf eines Vertrages ein neuer Vertrag nicht zustande, setzt das Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten dessen Inhalt fest. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des bisherigen Vertrages bis zur Entscheidung des Schiedsamts vorläufig weiter.

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen bilden je ein gemeinsames Schiedsamt für die kassenärztliche und die kassenzahnärztliche Versorgung (Landesschiedsamt). Das Schiedsamt besteht aus Vertretern der Ärzte

## VIERTER TITEL

## Zahntechnische Leistungen

§ 96

## Bundesleistungsverzeichnis, Vergütungen

(1) Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Verbände der Ersatzkassen vereinbaren mit dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker ein bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen. Das bundeseinheitliche Verzeichnis ist im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zu vereinbaren.

**(1a) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen vereinbaren mit den Innungsverbänden der Zahntechniker die Vergütungen für die nach dem bundeseinheitlichen Verzeichnis abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen. Die vereinbarten Vergütungen sind Höchstpreise.**

(2) Zahntechnische Leistungen nach Absatz 1, die von einem Zahnarzt erbracht werden, sind Gegenstand der kassenzahnärztlichen Versorgung. Die Verträge nach § 91 haben Höchstpreise vorzusehen, die die Preise nach Absatz 1a unterschreiten.

## FÜNFTER TITEL

## Schiedswesen

§ 97

## Schiedsamt

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern.

(3) Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen einigen. Die Amtsduer beträgt vier Jahre. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, stellen die Beteiligten eine gemeinsame Liste auf, die mindestens die Namen für zwei Vorsitzende und je zwei weitere unparteiische Mitglieder sowie deren Stellvertreter enthalten muß. Kommt es nicht zu einer Einigung über den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder oder die Stellvertreter aus der gemeinsam erstellten Liste, entscheidet das Los, wer das Amt des Vorsitzenden, der weiteren unparteiischen Mitglieder und der Stellvertreter auszuüben hat. Die Amtsduer beträgt in diesem Fall ein Jahr. Die Mitglieder des Schiedsamts führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Bundesverbände der Krankenkassen und die Bundesknappschaft bilden je ein Schiedsamt für die kassenärztliche und die kassenzahnärztliche Versorgung (Bundesschiedsamt). Das Schiedsamt besteht aus fünf von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bestellten Vertretern sowie je einem von den Bundesverbänden der Krankenkassen und der Bundesknappschaft bestellten Vertreter, einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsämter nach Absatz 2 führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsämter nach Absatz 4 führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsduer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsämter, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten.

(7) Der Bundesinnungsverband der Zahntechniker, die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Verbände der Ersatzkassen bilden ein Bundesschiedsamt. Das Schiedsamt besteht aus sieben vom Bundesinnungsverband der Zahntechniker sowie je einem von den Bundesverbänden der Krankenkassen und der Bundesknappschaft sowie zwei von den Verbänden der Ersatzkassen bestellten Vertretern, einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 3 und Absatz 5 Satz 2 sowie die auf Grund des Absatzes 6 erlassene Schiedsamsverordnung entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**(8) Die Innungsverbände der Zahntechniker, die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen bilden ein Landesschiedsamt. Das Schiedsamt besteht aus sieben von den Innungsverbänden der Zahntechniker sowie je einem von den Landesverbänden der Krankenkassen sowie zwei von den Verbänden der Ersatzkassen bestellten Vertretern, einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 3 und Absatz 5 Satz 1 sowie die auf Grund des Absatzes 6 erlassene Schiedsamsverordnung entsprechend.**

**SECHSTER TITEL****Landesausschüsse und Bundesausschüsse****§ 98****Landesausschüsse**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen bilden für den Bereich jedes Landes einen Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen und einen Landesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen. Für die Ersatzkassen nehmen deren Verbände die Aufgabe der Landesverbände nach Satz 1 wahr. Die Verbände der Ersatzkassen können diese Aufgabe auf eine im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung von den Ersatzkassen gebildete Arbeitsgemeinschaft oder eine Ersatzkasse übertragen.

(2) Die Landesausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, acht Vertretern der Ärzte, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, zwei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen. Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen berufen. Besteht in dem Bereich eines Landesausschusses ein Landesverband einer bestimmten Kassenart nicht und verringert sich dadurch die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, verringert sich die Zahl der Ärzte entsprechend. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen bestellt.

(3) Die Mitglieder der Landesausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen tragen die Kosten der Landesausschüsse je zur Hälfte. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt

**SECHSTER TITEL****Landesausschüsse und Bundesausschüsse****§ 98**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesknappschaft und der Verbände der Ersatzkassen das Nähere über die Amtsdauer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Ausschußmitglieder sowie über die Verteilung der Kosten.

(4) Die Aufgaben der Landesausschüsse bestimmen sich nach diesem Buch. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Landesausschüsse führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

## § 99

**Bundesausschüsse**

(1) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Verbände der Ersatzkassen bilden einen Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen und einen Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen.

(2) Die Bundesausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, neun Vertretern der Ärzte, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, zwei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie der knappschaftlichen Krankenversicherung. Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie über deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Verbände der Ersatzkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den Bundesverbänden der Krankenkassen, der Bundesknappschaft und den Verbänden der Ersatzkassen berufen. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den in Absatz 1 genannten Verbänden der Krankenkassen bestellt. § 98 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt.

(3) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen einerseits und die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft sowie die Verbände der Ersatzkassen andererseits tragen die Kosten der Bundesausschüsse je zur Hälfte. § 98 Abs. 3 Satz 4 gilt.

(4) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Bundesausschüsse führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

## § 99

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 100

**Richtlinien der Bundesausschüsse**

(1) Die Bundesausschüsse beschließen die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Sie sollen insbesondere Richtlinien beschließen über die

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz sowie kieferorthopädische Behandlung,
3. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
4. ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
5. Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
6. Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und häuslicher Pflegehilfe,
7. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit,
8. Verordnung von im Einzelfall gebotenen medizinischen Leistungen und die Beratung über die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation,
9. Maßnahmen zur Empfängnisregelung, bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation,
10. Bedarfsplanung sowie den bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von medizinisch-technischen Großgeräten.

(2) Die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 haben Arznei- und Heilmittel unter Berücksichtigung der Festbeträge nach § 35 so zusammenzustellen, daß dem Arzt der Preisvergleich und die Auswahl therapierechter Verordnungsmengen ermöglicht wird. Die Zusammenstellung der Arzneimittel ist nach Indikationsgebieten und Stoffgruppen zu gliedern. Um dem Arzt eine therapie- und preisgerechte Auswahl der Arzneimittel zu ermöglichen, können für die einzelnen Indikationsgebiete die Arzneimittel in folgenden Gruppen zusammengefaßt werden:

1. Mittel, die allgemein zur Behandlung geeignet sind,
2. Mittel, die nur bei einem Teil der Patienten oder in besonderen Fällen zur Behandlung geeignet sind,
3. Mittel, bei deren Verordnung wegen des zweifelhaften therapeutischen Nutzens oder aus Gründen der Arzneimittelsicherheit besondere Aufmerksamkeit geboten ist.

## § 100

**Richtlinien der Bundesausschüsse**

(1) Die Bundesausschüsse beschließen die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten; dabei ist den besonderen Erfordernissen der Versorgung psychisch Kranke Rechnung zu tragen, vor allem bei den Leistungen zur Belastungserprobung und Arbeitstherapie. Sie sollen insbesondere Richtlinien beschließen über die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

**Nummer 9 entfällt**

10. unverändert

(2) Die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 haben Arznei- und Heilmittel unter Berücksichtigung der Festbeträge nach § 35 so zusammenzustellen, daß dem Arzt der Preisvergleich und die Auswahl therapierechter Verordnungsmengen ermöglicht wird. Die Zusammenstellung der Arzneimittel ist nach Indikationsgebieten und Stoffgruppen zu gliedern. Um dem Arzt eine therapie- und preisgerechte Auswahl der Arzneimittel zu ermöglichen, können für die einzelnen Indikationsgebiete die Arzneimittel in folgenden Gruppen zusammengefaßt werden:

1. unverändert
2. unverändert
3. Mittel, bei deren Verordnung wegen bekannter Risiken oder zweifelhafter therapeutischer Zweckmäßigkeit besondere Aufmerksamkeit geboten ist.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; bei der Beurteilung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen sind auch Stellungnahmen von Sachverständigen dieser Therapierichtungen einzuholen. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(2a) Für Klagen gegen die Zusammenstellung der Arzneimittel nach Absatz 2 gelten die Vorschriften über die Anfechtungsklage entsprechend. Die Klagen haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Verfahren findet nicht statt. Eine gesonderte Klage gegen die Gliederung nach Indikationsgebieten oder Stoffgruppen nach Absatz 2 Satz 2, die Zusammenfassung der Arzneimittel in Gruppen nach Absatz 2 Satz 3 oder gegen sonstige Bestandteile der Zusammenstellung nach Absatz 2 ist unzulässig.

(3) unverändert

(3) In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sind insbesondere zu regeln

1. die Anwendung wirtschaftlicher Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen mehrere Maßnahmen zur Früherkennung zusammenzufassen sind,
2. das Nähere über die Bescheinigungen und Aufzeichnungen bei Durchführung der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten.

Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die bei Durchführung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten anfallenden Ergebnisse zu sammeln und auszuwerten. Dabei ist sicherzustellen, daß Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten ausgeschlossen sind.

(4) In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 ist zu regeln, bei welchen Behinderungen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Verfahren die Ärzte die Krankenkassen über die Behinderungen von Versicherten zu unterrichten haben.

(5) In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 über den bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von medizinisch-technischen Großgeräten sind auch Regelungen über den Ausschluß der Vergütung solcher Leistungen zu treffen, die mit nicht in die Standortplanung einbezogenen medizinisch-technischen Großgeräten erbracht werden.

(6) Die Richtlinien der Bundesausschüsse sind Bestandteil der Bundesmantelverträge und der Verträge nach § 91 Abs. 3 und 4.

### § 101

#### Übersicht über ausgeschlossene Arzneimittel

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen soll in regelmäßigen Zeitabständen die nach § 34 Abs. 1 und den Richtlinien nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ganz oder für bestimmte Indikationsgebiete von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Kranken-

### § 101

#### Übersicht über ausgeschlossene Arzneimittel

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen soll in regelmäßigen Zeitabständen die nach § 34 Abs. 1 oder durch Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 2 und 2 a ganz oder für bestimmte Indikationsgebiete von der Versorgung nach § 31 ausge-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

versicherung ausgeschlossenen Arzneimittel in einer Übersicht zusammenstellen.

schlossenen Arzneimittel in einer Übersicht zusammenstellen. **Die Übersicht ist im Bundesarbeitsblatt bekanntzumachen.**

## § 102

## Wirksamwerden der Richtlinien

Die von den Bundesausschüssen beschlossenen Richtlinien sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen. Er kann sie innerhalb von zwei Monaten beanstanden. Kommen die für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Beschlüsse der Bundesausschüsse nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustande oder werden die Beanstandungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist behoben, erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Richtlinien.

## § 102

## Wirksamwerden der Richtlinien

(1) Die von den Bundesausschüssen beschlossenen Richtlinien sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen. Er kann sie innerhalb von zwei Monaten beanstanden. Kommen die für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Beschlüsse der Bundesausschüsse nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustande oder werden die Beanstandungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist behoben, erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Richtlinien. **Soweit der Bundesausschuß die Gruppen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht gebildet hat, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach dem 1. Juli 1989 die Richtlinien erlassen, ohne daß es einer gesonderten Fristsetzung bedarf.**

(2) Die Richtlinien sind im Bundesarbeitsblatt bekanntzumachen.

## SIEBTER TITEL

## Voraussetzungen und Formen der Teilnahme von Ärzten und Zahnärzten an der Versorgung

## § 103

## Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung

(1) An der kassenärztlichen Versorgung nehmen zugelassene und ermächtigte Ärzte sowie ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen teil. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt (Kassenarztsitz).

(2) Um die Zulassung als Kassenarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der seine Eintragung in ein Arzt- oder Zahnarztreregister (Arztreregister) nachweist. Die Arztreregister werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen für jeden Zulassungsbezirk geführt. Die Eintragung in ein Arztreregister erfolgt auf Antrag nach Ableistung einer einjährigen Vorbereitungszeit für Kassenärzte sowie einer zweijährigen Vorbereitungszeit für Kassenzahnärzte. Das Nähere regeln die Zulassungsverordnungen.

(3) Die Zulassung bewirkt, daß der Kassenarzt Mitglied der für seinen Kassenarztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung wird und zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertraglichen Bestimmungen über die kassenärztliche Versorgung sind für ihn verbindlich.

(4) Die Ermächtigung bewirkt, daß der ermächtigte Arzt oder die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versor-

## SIEBTER TITEL

## Voraussetzungen und Formen der Teilnahme von Ärzten und Zahnärzten an der Versorgung

## § 103

## Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

gung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertraglichen Bestimmungen über die kassenärztliche Versorgung sind für sie verbindlich. Die Absätze 5 bis 7, § 83 Abs. 2 und § 89 Abs. 5 gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung ruht auf Beschuß des Zulassungsausschusses, wenn der Kassenarzt seine Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht ausübt, ihre Aufnahme aber in angemessener Frist zu erwarten ist.

(6) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, der Kassenarzt die kassenärztliche Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht mehr ausübt oder seine kassenärztlichen Pflichten gröblich verletzt. Die Zulassung ist auch zu entziehen, wenn dem Kassenarzt infolge gröblicher Verletzung seiner vertragsärztlichen Pflichten die vertragsärztliche Beteiligung entzogen worden ist.

(7) Die Zulassung endet mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes.

(8) Die Teilnahme als *Vertragsarzt* an der ärztlichen Versorgung der Versicherten der Ersatzkassen ist zulässig, soweit und solange der Arzt die *kassenärztliche Tätigkeit* nach Absatz 1 Satz 1 ausübt. Einzelheiten der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere das Verfahren der Beteiligung an der vertragsärztlichen Versorgung sowie das Verfahren der Ermächtigung, werden in den Verträgen nach § 91 Abs. 3 geregelt. Satz 2 gilt auch für Vereinbarungen zu Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Die Teilnahme an der *vertragsärztlichen Versorgung* der Versicherten der Ersatzkassen ist zulässig, soweit und solange der Arzt **oder die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung an der kassenärztlichen Versorgung** nach Absatz 1 Satz 1 teilnimmt. Einzelheiten der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere das Verfahren der Beteiligung an der vertragsärztlichen Versorgung sowie das Verfahren der Ermächtigung, werden in den Verträgen nach § 91 Abs. 3 geregelt. Satz 2 gilt auch für Vereinbarungen zu Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung.

## § 104

## Zulassungsausschüsse

(1) Zur Beschußfassung und Entscheidung in Zulassungssachen errichten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung oder für Teile dieses Bezirks (Zulassungsbezirk) einen Zulassungsausschuß für Ärzte und einen Zulassungsausschuß für Zahnärzte.

(2) Die Zulassungsausschüsse bestehen aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen. Die Zulassungsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 104

## Zulassungsausschüsse

(1) unverändert

(2) Die Zulassungsausschüsse bestehen aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen bestellt. **Unter den Vertretern der Ärzte muß ein außerordentliches Mitglied sein.** Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen. Die Zulassungsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(3) Die Geschäfte der Zulassungsausschüsse werden bei den Kassenärztlichen Vereinigungen geführt. Die Kosten der Zulassungsausschüsse werden, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, je zur Hälfte von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen getragen.

(4) Gegen die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse können die am Verfahren beteiligten Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen den Berufungsausschuß anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

**§ 105****Berufungsausschüsse**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen errichten für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung einen Berufungsausschuß für Ärzte und einen Berufungsausschuß für Zahnärzte. Sie können nach Bedarf mehrere Berufungsausschüsse für den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung oder einen gemeinsamen Berufungsausschuß für die Bezirke mehrerer Kassenärztlichen Vereinigungen errichten.

(2) Die Berufungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus Vertretern der Ärzte und der Landesverbände der Krankenkassen in gleicher Zahl als Beisitzern. Über den Vorsitzenden sollen sich die Beisitzer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft ihn die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen. § 104 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und 6 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für das Verfahren sind § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes anzuwenden. Das Verfahren vor dem Berufungsausschuß gilt als Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes).

(4) Der Berufungsausschuß kann die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung im öffentlichen Interesse anordnen.

(5) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Zulassungsausschüsse und der Berufungsausschüsse führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder. Sie berufen die Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen, wenn und solange die Kassenärztlichen Vereinigungen oder die Landesverbände der Krankenkassen diese nicht bestellen.

(3) unverändert

(4) unverändert

**§ 105****Berufungsausschüsse**

(1) unverändert

(2) Die Berufungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus Vertretern der Ärzte und der Landesverbände der Krankenkassen in gleicher Zahl als Beisitzern. Über den Vorsitzenden sollen sich die Beisitzer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft ihn die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen. § 104 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

**§ 106****Zulassungsverordnungen**

(1) Die Zulassungsverordnungen regeln das Nähere über die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung sowie die zu ihrer Sicherstellung erforderliche

**§ 106**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Bedarfsplanung (§ 107) und die Beschränkung von Zulassungen. Sie werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Rechtsverordnung erlassen.

(2) Die Zulassungsverordnungen müssen Vorschriften enthalten über

1. die Zahl, die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse sowie ihrer Stellvertreter, ihre Amts dauer, ihre Amtsführung und die ihnen zu gewährende Erstattung der baren Auslagen und Entschädigung für Zeitaufwand,
2. die Geschäftsführung der Ausschüsse,
3. das Verfahren der Ausschüsse entsprechend den Grundsätzen des Vorverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit,
4. die Verfahrensgebühren und die Verteilung der Kosten der Ausschüsse auf die beteiligten Verbände,
5. die Führung der Arztregister durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Führung von Bundesarztregristen durch die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie das Recht auf Einsicht in diese Register und die Registerakten, insbesondere durch die betroffenen Ärzte und Krankenkassen,
6. das Verfahren für die Eintragung in die Arztrester,
7. die Bildung und Abgrenzung der Zulassungsbezirke,
8. die Aufstellung, Abstimmung, Fortentwicklung und Auswertung der für die mittel- und langfristige Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung erforderlichen Bedarfspläne sowie die hierbei notwendige Zusammenarbeit mit anderen Stellen, deren Unterrichtung und die Beratung in den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen,
9. die Ausschreibung von Kassenarztsitzen,
10. die Voraussetzungen für die Zulassung hinsichtlich der Vorbereitung und der Eignung zur Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit,
11. die Voraussetzungen, unter denen Ärzte, insbesondere in Krankenhäusern und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, oder in besonderen Fällen ärztlich geleitete Einrichtungen durch die Zulassungsausschüsse zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermächtigt werden können, die Rechte und Pflichten der ermächtigten Ärzte und ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie die Zulässigkeit einer Vertretung von ermächtigten Krankenhausärzten durch Ärzte mit derselben Gebietsbezeichnung,
12. den Ausschuß einer Zulassung oder Ermächtigung von Ärzten, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie die Voraussetzungen für Ausnahmen von diesem Grundsatz,

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

- soweit die Ermächtigung zur Sicherstellung erforderlich ist, und in Härtefällen,
13. die Voraussetzungen, unter denen nach den Grundsätzen der Ausübung eines freien Berufes die Kassenärzte Assistenten und Vertreter in der kassenärztlichen Versorgung beschäftigen dürfen oder die kassenärztliche Tätigkeit gemeinsam ausüben können,
  14. die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung durch Ärzte, denen die zuständige deutsche Behörde eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt hat, sowie durch Ärzte, die zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen nach Artikel 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden,
  15. die zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung notwendigen angemessenen Fristen für die Beendigung der kassenärztlichen Tätigkeit bei Verzicht.

**ACHTER TITEL****Bedarfsplanung, Unterversorgung,  
Überversorgung****§ 107****Bedarfsplan**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der von den Bundesausschüssen erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Krankenhausplanung sind zu beachten. Der Bedarfsplan ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Kommt das Einvernehmen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen nicht zustande, kann jeder der Beteiligten den Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen anrufen.

(3) Die Landesausschüsse beraten die Bedarfspläne nach Absatz 1 und entscheiden im Falle des Absatzes 2.

**§ 108****Unterversorgung**

(1) Den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen obliegt die als Voraussetzung für Zulassungsbeschränkungen notwendige Feststellung, daß in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärzt-

**ACHTER TITEL****Bedarfsplanung, Unterversorgung,  
Überversorgung****§ 107****unverändert****§ 108****unverändert**

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

liche Unterversorgung eingetreten ist oder unmittelbar droht. Sie haben den für die betroffenen Gebiete zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abwendung der Unterversorgung einzuräumen.

(2) Konnte durch Maßnahmen einer Kassenärztlichen Vereinigung oder durch andere geeignete Maßnahmen die Sicherstellung nicht gewährleistet werden und dauert die Unterversorgung auch nach Ablauf der Frist an, haben die Landesausschüsse mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach deren Anhörung Zulassungsbeschränkungen in anderen Gebieten nach den Zulassungsverordnungen anzutragen.

**§ 109****Überversorgung**

In Fällen kassenärztlicher Überversorgung können die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen nach den Vorschriften der Zulassungsverordnungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien der Bundesausschüsse (§ 110) Zulassungsbeschränkungen anordnen.

**§ 109**

**unverändert**

**§ 110****Richtlinien zur Überversorgung**

(1) Die Bundesausschüsse beschließen in Richtlinien Bestimmungen über

1. einheitliche Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der kassenärztlichen Versorgung,
2. Maßstäbe für eine kassenärztliche Überversorgung,
3. ergänzende Grundlagen, nach denen die Landesausschüsse eine Gefährdung der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung auf Grund von Überversorgung im einzelnen zu bewerten haben,
4. Maßstäbe für eine ausgewogene hausärztliche und fachärztliche Versorgungsstruktur.

(2) Die Verhältniszahlen nach Absatz 1 Nr. 1 sind erstmals nach dem bundeseinheitlichen Versorgungsstand vom 31. Dezember 1980 arztgruppenbezogen im Verhältnis der Zahl der zugelassenen Kassenärzte zur Bevölkerung zu ermitteln. Die Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 2 sind arztgruppenbezogen festzulegen. Sie haben insbesondere das Ausmaß des Überschreitens des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades nach Absatz 1 Nr. 1 zu bestimmen, das die Annahme von Überversorgung rechtfertigt. Überversorgung darf erst angenommen werden, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um wenigstens 50 vom Hundert überschritten ist. Die Maßstäbe für die Überversorgung sind ferner so festzulegen, daß für mindestens 50 vom Hundert der regionalen Pla-

**§ 110**

**unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

nungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigungen im Bundesgebiet arztgruppenbezogen eine Überversorgung nicht eintritt. Diese Planungsbereiche müssen in ihrer Gesamtheit annähernd 50 vom Hundert der Bevölkerung umfassen. Die regionalen Planungsbereiche sollen den Stadt- und Landkreisen entsprechen. Die Maßstäbe sind spätestens alle drei Jahre zu überprüfen und der tatsächlichen Entwicklung anzupassen.

(3) In den ergänzenden Bewertungsgrundlagen nach Absatz 1 Nr. 3 sind einheitliche Verfahren festzulegen, mit deren Hilfe die Gefährdung der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung auf Grund von Überversorgung mit Angaben zur Altersstruktur der Ärzte, des Patientenaufkommens (Fallzahlen) und des Behandlungsaufwands (Fallwerte) festgestellt werden kann.

## § 111

**Zulassungsbeschränkungen**

(1) Auf Antrag der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, eines Landesverbands der Krankenkassen oder eines Verbandes der Ersatzkassen stellen die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen fest, ob eine Überversorgung vorliegt und ob dadurch eine zweckmäßige und wirtschaftliche kassenärztliche Versorgung gefährdet ist. In diesen Fällen kann der Landesausschuß Zulassungsbeschränkungen anordnen.

(2) Die Zulassungsbeschränkungen sind räumlich zu begrenzen. Sie können einen oder mehrere Planungsbereiche einer Kassenärztlichen Vereinigung umfassen. Sie sind arztgruppenbezogen unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten bei den Kassenarten anzuordnen.

(3) Die Zulassungsbeschränkungen sind zu befristen. Sie dürfen die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Sie sind aufzuheben, wenn durch Veränderung der Maßstäbe nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen. Dauert nach Ablauf von drei Jahren auch nach Anpassung der Maßstäbe die Überversorgung an, können die Zulassungsbeschränkungen verlängert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung.

(4) Bei Zulassungsbeschränkungen für Planungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin sind mindestens 50 vom Hundert der regionalen Planungsbereiche für Zulassungen offenzuhalten.

## § 111

unverändert

## § 112

**Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen**

(1) Die Zulassungsverordnungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und für welche Dauer zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen Versorgung in solchen Gebieten eines Zulassungsbezirks, in denen eine kassenärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder unmittelbar

## § 112

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

droht, Beschränkungen der Zulassungen in hiervon nicht betroffenen Gebieten von Zulassungsbezirken nach vorheriger Ausschöpfung anderer geeigneter Maßnahmen vorzusehen und inwieweit hierbei die Zulassungsausschüsse an die Anordnung der Landesausschüsse gebunden sind und Härtefälle zu berücksichtigen haben.

(2) Die Zulassungsverordnungen bestimmen nach Maßgabe des § 110 auch das Nähere über die Anpassung der Verhältniszahlen für den allgemeinen Versorgungsgrad sowie über das Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen bei kassenärztlicher Überversorgung. Zur Vermeidung von unbilligen Härten haben sie Regelungen für Ausnahmen von Zulassungsbeschränkungen in Fällen vorzusehen, in denen

1. die Zulassung eines Kassenarztes durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis durch einen Nachfolger fortgeführt werden soll,
2. ein Arzt sich um die Zulassung mit der Maßgabe bewirbt, seine kassenärztliche Tätigkeit gemeinschaftlich mit einem in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Gebiet zugelassenen Kassenarzt auszuüben, solange die kassenärztliche Tätigkeit gemeinschaftlich ausgeübt wird.

(3) Für die Verträge nach § 91 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 113

**Förderung der kassenärztlichen Versorgung**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Zum Betreiben von Einrichtungen, die der unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten dienen, oder zur Beteiligung an solchen Einrichtungen bedürfen die Kassenärztlichen Vereinigungen des Benehmens mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen.

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben darauf hinzuwirken, daß medizinisch-technische Leistungen, die der Arzt zur Unterstützung seiner Maßnahmen benötigt, wirtschaftlich erbracht werden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen ermöglichen, solche Leistungen im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung von Gemeinschaftseinrichtungen der niedergelassenen Ärzte zu beziehen, wenn eine solche Erbringung medizinischen Erfordernissen genügt.

(3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können den freiwilligen Verzicht auf die Zulassung als Kassenarzt vom zweiundsechzigsten Lebensjahr an finanziell fördern.

## § 113

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## NEUNTER TITEL

**Wirtschaftlichkeitsprüfung**

§ 114

**Wirtschaftlichkeitsprüfung**

## NEUNTER TITEL

**Wirtschaftlichkeitsprüfung**

§ 114

**Wirtschaftlichkeitsprüfung  
in der kassenärztlichen Versorgung**

*(1) Zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch Kassenärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen werden bei den Kassenärztlichen Vereinigungen nach näherer Bestimmung der Satzungen Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse errichtet. Die Ärzte und Krankenkassen entsenden in die Ausschüsse Vertreter in gleicher Zahl. Den Vorsitz führt jährlich wechselnd ein Vertreter der Ärzte und ein Vertreter der Krankenkassen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

*(2) Die Vertragsparteien des Gesamtvertrags vereinbaren das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie das Verfahren der Ausschüsse. Sie haben dabei auch das Verfahren für die Fälle vorzusehen, in denen die Krankenkasse den Versicherten nach den §§ 29, 30 und 72 Kosten erstattet.*

*(3) Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind in den Gesamtverträgen*

1. *Verfahren zur Prüfung nach Durchschnittswerten,*
2. *Verfahren bei Überschreitung der Richtgrößen nach § 92 und*
3. *Verfahren, die auf der Grundlage von Stichproben, die wenigstens zwei vom Hundert der Ärzte je Quartal umfassen müssen, eine Prüfung einzelner Ärzte und einzelner Leistungen ermöglichen,*

*zu vereinbaren.*

**(1) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen überwachen die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung.**

**(2) Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird geprüft durch**

- 1. arztbezogene Prüfung ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen nach Durchschnittswerten,**
- 2. arztbezogene Prüfung bei Überschreitung der Richtgrößen nach § 92 und**
- 3. arztbezogene Prüfung ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen auf der Grundlage von arztbezogenen und versichertenbeziehbaren Stichproben, die 2 vom Hundert der Ärzte je Quartal umfassen.**

**Die Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 umfassen auch die Häufigkeit von Überweisungen, Krankenhaus-einweisungen und Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen gemeinsam können über die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Prüfungen hinaus andere arztbezogene Prüfungsarten vereinbaren; dabei dürfen versichertenbeziehbare und versichertenbezogene Daten nur nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.**

**(3) Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Vertragspartner vereinbaren die Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Absatz 2 gemeinsam. Sie haben mit der Entscheidung über die Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen Art und Umfang der Leistungen, die in die Prüfungen einbezogen werden, zu beschränken, wenn das Ziel der Prüfung auch auf diese Weise erreicht werden kann. Sie haben dabei auch das Verfahren für die Fälle zu regeln, in denen die Krankenkasse den Versicherten nach den §§ 29, 30 und 72 Kosten erstattet. In den Verträgen ist auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Einzelfallprüfungen durchgeführt und pauschale Honorarkürzungen vorgenommen werden.**

**(4) Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Vertragspartner bilden bei den Kassenärztlichen Vereinigungen Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse. Den Ausschüssen gehören Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl an. Den Vorsitz führt jährlich wechselnd ein Vertreter der Ärzte und ein Vertreter der Krankenkassen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**

**(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Krankenkasse oder der Kassenärztlichen Vereinigung, ob der Kassenarzt, der ermächtigte Arzt oder**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Gegen die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse können die betroffenen Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen, die Landesverbände der Krankenkassen oder die Kassenärztlichen Vereinigungen die Beschwerdeausschüsse anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren sind § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes anzuwenden. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß gilt als Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes).

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der im Krankenhaus erbrachten ambulanten *Leistungen nach den §§ 124 bis 126 und der belegärztlichen Leistungen* (§ 130); § 91 Abs. 2 gilt entsprechend.

**die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei sollen gezielte Beratungen weiteren Maßnahmen in der Regel vorangehen.** Gegen die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse können die betroffenen Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen, die Krankenkasse, die betroffenen Landesverbände der Krankenkassen sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen die Beschwerdeausschüsse anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren sind § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes anzuwenden. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß gilt als Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes).

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der im Krankenhaus erbrachten ambulanten **ärztlichen und belegärztlichen Leistungen**; § 91 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Für die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. An die Stelle der Landesverbände der Krankenkassen treten die Verbände der Ersatzkassen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Beziehungen zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen

## § 115

**Krankenhäuser, Vorsorge- oder  
Rehabilitationseinrichtungen**

(1) Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

1. der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
2. fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
3. mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,

und in denen

4. die Patienten untergebracht und verpflegt werden können.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Beziehungen zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen

## § 115

**Krankenhäuser, Vorsorge- oder  
Rehabilitationseinrichtungen**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

1. der stationären Behandlung der Patienten dienen, um

a) eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder

b) eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluß an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),

2. fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

und in denen

3. die Patienten untergebracht und verpflegt werden können.

(2) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

1. unverändert

2. fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

und in denen

3. unverändert

## § 116

## Zugelassene Krankenhäuser

Die Krankenkassen dürfen Krankenhausbehandlung nur durch folgende Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser) erbringen lassen:

1. Hochschulkliniken im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes,
2. Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser), oder
3. Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen abgeschlossen haben.

## § 116

## Zugelassene Krankenhäuser

Die Krankenkassen dürfen Krankenhausbehandlung nur durch folgende Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser) erbringen lassen:

1. unverändert
2. unverändert
3. Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 117

**Abschluß von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern**

(1) Der Versorgungsvertrag nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 kommt durch Einigung zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam und dem Krankenhausträger zustande; er bedarf der Schriftform. Bei den Hochschulkliniken gilt die Aufnahme der Hochschule in das Hochschulverzeichnis nach § 4 des Hochschulbauförderungsgesetzes, bei den Plankrankenhäusern die Aufnahme in den Krankenhausplan nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes als Abschluß des Versorgungsvertrags. Dieser ist für alle Krankenkassen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs unmittelbar verbindlich.

(2) Ein Anspruch auf Abschluß eines Versorgungsvertrags nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Krankenhäusern, die sich um den Abschluß eines Versorgungsvertrags bewerben, entscheiden die Landesverbände der Krankenkassen gemeinsam unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Krankenhaus den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhausbehandlung am besten gerecht wird.

(3) Ein Versorgungsvertrag darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Krankenhaus

1. nicht die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausbehandlung bietet oder
2. für eine bedarfsgerechte Krankenhausbehandlung der Versicherten nicht erforderlich ist.

Abschluß und Ablehnung des Versorgungsvertrags werden mit der Genehmigung durch die zuständigen **Aufsichtsbehörden** wirksam. Verträge, die vor dem 1. Januar 1989 nach § 371 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung abgeschlossen worden sind, gelten bis zu ihrer Kündigung nach § 118 weiter.

(4) Mit einem Versorgungsvertrag nach Absatz 1 wird das Krankenhaus für die Dauer des Vertrages zur Krankenhausbehandlung der Versicherten zugelassen. Das zugelassene Krankenhaus ist im Rahmen seines Versorgungsauftrags zur Krankenhausbehandlung (§ 38) der Versicherten verpflichtet. Die Krankenkassen sind verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs mit dem Krankenhausträger Pflegesatzverhandlungen nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung zu führen; der Grundsatz der Selbstkostendeckung nach § 4 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 117

**Abschluß von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern**

(1) Der Versorgungsvertrag nach § 116 Nr. 3 kommt durch Einigung zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen gemeinsam und dem Krankenhausträger zustande; er bedarf der Schriftform. Bei den Hochschulkliniken gilt die Aufnahme der Hochschule in das Hochschulverzeichnis nach § 4 des Hochschulbauförderungsgesetzes, bei den Plankrankenhäusern die Aufnahme in den Krankenhausplan nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes als Abschluß des Versorgungsvertrags. Dieser ist für alle Krankenkassen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs unmittelbar verbindlich.

(2) Ein Anspruch auf Abschluß eines Versorgungsvertrags nach § 116 Nr. 3 besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Krankenhäusern, die sich um den Abschluß eines Versorgungsvertrags bewerben, entscheiden die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Krankenhaus den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhausbehandlung am besten gerecht wird.

(3) Ein Versorgungsvertrag nach § 116 Nr. 3 darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Krankenhaus

1. unverändert
2. unverändert

Abschluß und Ablehnung des Versorgungsvertrags werden mit der Genehmigung durch die zuständigen **Landesbehörden** wirksam. Verträge, die vor dem 1. Januar 1989 nach § 371 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung abgeschlossen worden sind, gelten bis zu ihrer Kündigung nach § 118 weiter.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 118

**Kündigung von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern**

(1) Ein Versorgungsvertrag nach § 117 Abs. 1 kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden, von den Landesverbänden der Krankenkassen jedoch nur aus den in § 117 Abs. 3 Satz 1 genannten Gründen. Eine Kündigung wegen *Unwirtschaftlichkeit* ist nur zulässig, wenn diese nicht nur vorübergehend ist. Bei Plankrankenhäusern ist die Kündigung mit einem Antrag an die zuständige Landesbehörde auf Aufhebung oder Änderung des Feststellungsbescheids nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu verbinden, mit dem das Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden ist.

(2) Die Kündigung durch die *Landesverbände* erfolgt im Benehmen mit den als Pflegesatzparteien betroffenen Krankenkassen. Sie wird mit der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde wirksam. Diese hat ihre Entscheidung zu begründen. Bei Plankrankenhäusern kann die Genehmigung versagt werden, wenn das Krankenhaus nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Landesrecht bedarfsgerecht ist.

## § 119

**Versorgungsverträge mit Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**

(1) Die Krankenkassen dürfen medizinische Leistungen zur Vorsorge (§ 23 Abs. 4) oder Rehabilitation einschließlich der Anschlußheilbehandlung (§ 39), die eine stationäre Behandlung, aber keine Krankenhausbehandlung erfordern, nur in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen erbringen lassen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach Absatz 2 besteht.

(2) Die Landesverbände der Krankenkassen gemeinsam schließen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen einheitliche Versorgungsverträge über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Leistungen mit Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die

1. die Anforderungen des § 115 Abs. 2 erfüllen und
2. für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten ihrer Mitgliedskassen mit stationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation einschließlich der Anschlußheilbehandlung notwendig sind.

§ 117 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Landesverbände der Krankenkassen eines anderen Bundeslandes *gemeinsam* können einem nach Satz 1 geschlossenen Versorgungsvertrag beitreten, soweit für die Behandlung der Versicherten ihrer Mitgliedskassen in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung ein Bedarf besteht.

## § 118

**Kündigung von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern**

(1) Ein Versorgungsvertrag nach § 117 Abs. 1 kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden, von den Landesverbänden der Krankenkassen **und den Verbänden der Ersatzkassen** **nur gemeinsam** und nur aus den in § 117 Abs. 3 Satz 1 genannten Gründen. Eine Kündigung ist nur zulässig, wenn die **Kündigungsgründe** nicht nur vorübergehend **bestehen**. Bei Plankrankenhäusern ist die Kündigung mit einem Antrag an die zuständige Landesbehörde auf Aufhebung oder Änderung des Feststellungsbescheids nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu verbinden, mit dem das Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden ist.

(2) Die Kündigung durch die **in Absatz 1 Satz 1 genannten Verbände** erfolgt im Benehmen mit den als Pflegesatzparteien betroffenen Krankenkassen. Sie wird mit der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde wirksam. Diese hat ihre Entscheidung zu begründen. Bei Plankrankenhäusern kann die Genehmigung versagt werden, wenn das Krankenhaus nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Landesrecht bedarfsgerecht ist.

## § 119

**Versorgungsverträge mit Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**

- (1) unverändert

(2) Die Landesverbände der Krankenkassen **und die Verbände der Ersatzkassen** gemeinsam schließen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen einheitliche Versorgungsverträge über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Leistungen mit Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die

1. unverändert
2. unverändert

§ 117 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Landesverbände der Krankenkassen eines anderen Bundeslandes **und die Verbände der Ersatzkassen** können einem nach Satz 1 geschlossenen Versorgungsvertrag beitreten, soweit für die Behandlung der Versicherten ihrer Mitgliedskassen in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung ein Bedarf besteht.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Bei Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die vor dem 1. Januar 1989 stationäre medizinische Leistungen für die Krankenkassen erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag in dem Umfang der in den Jahren 1986 und 1987 erbrachten Leistungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt und die zuständigen Landesverbände der Krankenkassen gemeinsam dies bis zum 30. Juni 1989 gegenüber dem Träger der Einrichtung schriftlich geltend machen.

(4) Mit dem Versorgungsvertrag wird die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung für die Dauer des Vertrages zur Versorgung der Versicherten mit stationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation zugelassen. Der Versorgungsvertrag kann von den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen für seinen Abschluß nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr gegeben sind. Mit der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde ist das Benehmen über Abschluß und Kündigung des Versorgungsvertrags herzustellen.

(5) Die Vergütungen für die in Absatz 1 genannten Leistungen werden zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vereinbart.

(6) Soweit eine wirtschaftlich und organisatorisch selbständige, gebietsärztlich geleitete Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung an einem zugelassenen Krankenhaus die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt, gelten im übrigen die Absätze 1 bis 5.

## § 120

**Zweiseitige Verträge und Rahmenempfehlungen über Krankenhausbehandlung**

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen gemeinsam schließen mit der Landeskrankenhausgesellschaft oder mit den Vereinigungen der Krankenhausträger im Land gemeinsam Verträge, um sicherzustellen, daß Art und Umfang der Krankenhausbehandlung den Anforderungen dieses Gesetzbuchs entsprechen.

(2) Die Verträge regeln insbesondere

1. die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung einschließlich der
  - a) Aufnahme und Entlassung der Versicherten,
  - b) Kostenübernahme, Abrechnung der Entgelte, Berichte und Bescheinigungen,
2. die Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung,
3. Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen,

(3) Bei Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die vor dem 1. Januar 1989 stationäre medizinische Leistungen für die Krankenkassen erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag in dem Umfang der in den Jahren 1986 bis 1988 erbrachten Leistungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt und die zuständigen Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam dies bis zum 30. Juni 1989 gegenüber dem Träger der Einrichtung schriftlich geltend machen.

(4) Mit dem Versorgungsvertrag wird die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung für die Dauer des Vertrages zur Versorgung der Versicherten mit stationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation zugelassen. Der Versorgungsvertrag kann von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen gemeinsam mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen für seinen Abschluß nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr gegeben sind. Mit der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde ist das Benehmen über Abschluß und Kündigung des Versorgungsvertrags herzustellen.

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 120

**Zweiseitige Verträge und Rahmenempfehlungen über Krankenhausbehandlung**

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam schließen mit der Landeskrankenhausgesellschaft oder mit den Vereinigungen der Krankenhausträger im Land gemeinsam Verträge, um sicherzustellen, daß Art und Umfang der Krankenhausbehandlung den Anforderungen dieses Gesetzbuchs entsprechen.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus,
5. den nahtlosen Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Rehabilitation oder Pflege.

Sie sind für die Krankenkassen und die zugelassenen Krankenhäuser im Land unmittelbar verbindlich.

(3) Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1989 ganz oder teilweise nicht zu stande, wird sein Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Landesschiedsstelle nach § 122 festgesetzt.

(4) Die Verträge nach Absatz 1 können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die von der Landesschiedsstelle nach Absatz 3 getroffenen Regelungen. Diese können auch ohne Kündigung jederzeit durch einen Vertrag nach Absatz 1 ersetzt werden.

(5) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam sollen Rahmenempfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1 abgeben.

(6) Beim Abschluß der Verträge nach Absatz 1 und bei Abgabe der Empfehlungen nach Absatz 5 sind, soweit darin Regelungen nach Absatz 2 Nr. 5 getroffen werden, die Spitzenorganisationen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu beteiligen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 121

**Wirtschaftlichkeitsprüfung**

## § 121

**Wirtschaftlichkeitsprüfung  
der Krankenhausbehandlung**

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen gemeinsam können die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität der Krankenhausbehandlung eines zugelassenen Krankenhauses durch einvernehmlich mit dem Krankenhausträger bestellte Prüfer untersuchen lassen. Kommt eine Einigung über den Prüfer nicht zustande, wird dieser auf Antrag von der Landesschiedsstelle nach § 122 Abs. 1 bestimmt. Der Prüfer ist bei Durchführung seines Auftrags an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Krankenhäuser und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Prüfer und seinen Beauftragten auf Verlangen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Prüfungsergebnis ist, unabhängig von den sich daraus ergebenden Folgerungen für eine Kündigung des Versorgungsvertrags nach § 118, in der nächstmöglichen Pflegesatzvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Die Vorschriften über Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach der Bundespflegesatzverordnung bleiben unberührt.

(2) unverändert

(3) unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(4) Die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung durch psychiatrische Institutsambulanzen (§ 127) und sozialpädiatrische Zentren (§ 128) werden von den Krankenkassen in entsprechender Anwendung der nach § 91 Abs. 2, § 114 Abs. 2 und 3 und § 145 geltenden Regelungen geprüft.

**§ 122****Landesschiedsstelle**

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Landeskrankenhausgesellschaften oder die Vereinigungen der Krankenhausträger im Land gemeinsam bilden für jedes Land eine Schiedsstelle. Diese entscheidet in den ihr nach diesem Buch zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Landesschiedsstelle besteht aus Vertretern der Krankenkassen und zugelassenen Krankenhäusern in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, die Vertreter der zugelassenen Krankenhäuser und deren Stellvertreter von der Landeskrankenhausgesellschaft bestellt. Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 97 Abs. 3 Satz 3 und 4 durch Los bestellt. Die Amtsduer beträgt in diesem Fall ein Jahr.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsstelle führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsduer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle (§ 123 Abs. 3), die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

(4) unverändert

**§ 122****Landesschiedsstelle**

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und die Landeskrankenhausgesellschaften oder die Vereinigungen der Krankenhausträger im Land gemeinsam bilden für jedes Land eine Schiedsstelle. Diese entscheidet in den ihr nach diesem Buch zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Landesschiedsstelle besteht aus Vertretern der Krankenkassen und zugelassenen Krankenhäusern in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen, die Vertreter der zugelassenen Krankenhäuser und deren Stellvertreter von der Landeskrankenhausgesellschaft bestellt. Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 97 Abs. 3 Satz 3 und 4 durch Los bestellt. Soweit beteiligte Organisationen keine Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden oder der weiteren unparteiischen Mitglieder benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer beteiligten Organisation die Vertreter und benennt die Kandidaten; die Amtsduer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt in diesem Fall ein Jahr.

(3) unverändert

(4) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde.

(5) unverändert

## Entwurf

VIERTER ABSCHNITT  
Beziehungen zu Krankenhäusern  
und Kassenärzten

## § 123

**Dreiseitige Verträge und Rahmenempfehlungen  
zwischen Krankenkassen, Krankenhäusern  
und Kassenärzten**

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen gemeinsam und die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen mit der Landeskrankenhausgesellschaft oder mit den Vereinigungen der Krankenhausträger im Land gemeinsam Verträge mit dem Ziel, durch enge Zusammenarbeit zwischen Kassenärzten und zugelassenen Krankenhäusern eine nahtlose ambulante und stationäre Behandlung der Versicherten zu gewährleisten.

(2) Die Verträge regeln insbesondere

1. die Förderung des Belegarztwesens und der Behandlung in Einrichtungen, in denen die Versicherten durch Zusammenarbeit mehrerer Kassenärzte ambulant und stationär versorgt werden (Praxiskliniken),
2. die gegenseitige Unterrichtung über die Behandlung der Patienten sowie über die Überlassung und Verwendung von Krankenunterlagen,
3. die Zusammenarbeit bei der Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten Notdienstes,
4. die Durchführung und Vergütung einer zeitlich begrenzten vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus einschließlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Verhinderung von Mißbrauch,
5. die allgemeinen Bedingungen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus.

Sie sind für die Krankenkassen, die Kassenärzte und die zugelassenen Krankenhäuser im Land unmittelbar verbindlich.

(3) Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1989 ganz oder teilweise nicht zu Stande, wird sein Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Landesschiedsstelle nach § 122 festgesetzt. Diese wird hierzu um Vertreter der Kassenärzte in der gleichen Zahl erweitert, wie sie jeweils für die Vertreter der Krankenkassen und Krankenhäuser vorgesehen ist (erweiterte Schiedsstelle). Die Vertreter der Kassenärzte werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen bestellt. Das Nähere wird durch die Rechtsverordnung nach § 122 Abs. 5 bestimmt. Für die Kündigung der Verträge sowie die vertragliche

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT  
Beziehungen zu Krankenhäusern  
und Kassenärzten

## § 123

**Dreiseitige Verträge und Rahmenempfehlungen  
zwischen Krankenkassen, Krankenhäusern  
und Kassenärzten**

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen mit der Landeskrankenhausgesellschaft oder mit den Vereinigungen der Krankenhausträger im Land gemeinsam Verträge mit dem Ziel, durch enge Zusammenarbeit zwischen Kassenärzten und zugelassenen Krankenhäusern eine nahtlose ambulante und stationäre Behandlung der Versicherten zu gewährleisten.

(2) unverändert

(3) unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

Ablösung der von der erweiterten Schiedsstelle festgesetzten Verträge gilt § 120 Abs. 4 entsprechend.

(4) Kommt eine Regelung nach Absatz 1 bis 3 bis zum 31. Dezember 1990 ganz oder teilweise nicht zu stande, wird ihr Inhalt durch Rechtsverordnung des *Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates* bestimmt.

(5) Die Spaltenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhaussträger gemeinsam sollen Rahmenempfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1 abgeben.

**§ 124****Ambulante Behandlung durch Krankenhausärzte**

Krankenhausärzte mit abgeschlossener Weiterbildung können mit Zustimmung des Krankenhaussträgers vom Zulassungsausschuß (§ 104) zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigt werden. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird.

**§ 125****Polikliniken**

*Die Zulassungsausschüsse (§ 104) sind verpflichtet, die poliklinischen Institutsambulanzen der Hochschulen (Polikliniken) auf Verlangen ihrer Träger zur ambulanten ärztlichen Behandlung der Versicherten und der in § 83 Abs. 3 genannten Personen zu ermächtigen. Die Ermächtigung ist so zu gestalten, daß die Polikliniken die Untersuchung und Behandlung der in Satz 1 genannten Personen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang durchführen können.*

**§ 126****Ambulante Leistungen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch**

*Die Zulassungsausschüsse (§ 104) sind verpflichtet, ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, auf deren Verlangen zu ambulanten ärztlichen Leistungen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch nach § 66 zu ermächtigen.*

(4) Kommt eine Regelung nach Absatz 1 bis 3 bis zum 31. Dezember 1990 ganz oder teilweise nicht zu stande, wird ihr Inhalt durch Rechtsverordnung der **Landesregierung** bestimmt.

(5) unverändert

**§ 124**

unverändert

**§ 125****Polikliniken**

**Der Zulassungsausschuß (§ 104) ist verpflichtet, die poliklinischen Institutsambulanzen der Hochschulen (Polikliniken) auf Verlangen ihrer Träger zur ambulanten ärztlichen Behandlung der Versicherten und der in § 83 Abs. 3 genannten Personen zu ermächtigen. Die Ermächtigung ist so zu gestalten, daß die Polikliniken die Untersuchung und Behandlung der in Satz 1 genannten Personen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang durchführen können. Das Nähere zur Durchführung der Ermächtigung regeln die Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich durch Vertrag mit den Trägern der Hochschulkliniken.**

**§ 126**

entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 127

**Psychiatrische Institutsambulanzen**

(1) Psychiatrische Krankenhäuser sind von dem Zulassungsausschuß (§ 104) zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten zu ermächtigen. Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, gebietsärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen können von dem Zulassungsausschuß zur Durchführung von Leistungen nach Satz 1 ermächtigt werden. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden des Krankenhauses nicht sicher gestellt ist.

(2) Die Behandlung durch psychiatrische Institutsambulanzen ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Institutsambulanzen angewiesen sind. Der Krankenhaus träger stellt sicher, daß die für die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung erforderlichen Ärzte und nichtärztlichen Fachkräfte sowie die notwendigen Einrichtungen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

§ 128

**Sozialpädiatrische Zentren**

(1) Sozialpädiatrische Zentren, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche sozialpädiatrische Behandlung bieten, können vom Zulassungsausschuß (§ 104) zur ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung von Kindern ermächtigt werden. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange sie notwendig ist, um eine ausreichende sozialpädiatrische Behandlung sicherzustellen.

(2) Die sozialpädiatrische Behandlung umfaßt die ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen, insbesondere auch psychologische Leistungen sowie ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (§ 42), die erforderlich sind, um insbesondere auch mit der in § 11 Abs. 2 genannten Zielsetzung eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, zu verhindern, zu heilen oder in ihren Auswirkungen zu mildern.

(3) Die Versorgung durch sozialpädiatrische Zentren ist auf diejenigen Kinder auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Zentren angewiesen sind.

§ 127

**Psychiatrische Institutsambulanzen**

(1) Psychiatrische Krankenhäuser sind von dem Zulassungsausschuß (§ 104) zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten zu ermächtigen. Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, gebietsärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen können von dem Zulassungsausschuß zur Durchführung von Leistungen nach Satz 1 ermächtigt werden; die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden des Krankenhauses nicht sicher gestellt ist.

(2) unverändert

§ 128

**Sozialpädiatrische Zentren**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die **Behandlung** durch sozialpädiatrische Zentren ist auf diejenigen Kinder auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit **nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können**. Die Zentren sollen mit den Ärzten und den Frühförderstellen eng zusammenarbeiten.

## Entwurf

## § 129

**Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen**

(1) Die im Krankenhaus erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen der ermächtigten Krankenhausärzte, Polikliniken und Einrichtungen *nach § 126* werden nach den für Kassenärzte geltenden Grundsätzen aus der kassenärztlichen Gesamtvergütung vergütet. Die mit diesen Leistungen verbundenen allgemeinen Praxiskosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Geräten entstehenden Kosten sowie die sonstigen Sachkosten sind mit den Gebühren abgegolten, soweit in den einheitlichen Bewertungsmaßstäben nichts Abweichendes bestimmt ist. Die den ermächtigten Krankenhausärzten zustehende Vergütung wird für diese vom Krankenhausträger mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet und nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten sowie der dem Krankenhaus nach Satz 2 entstehenden Kosten an die berechtigten Krankenhausärzte weitergeleitet.

(2) Die Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen und der sozialpädiatrischen Zentren werden unmittelbar von den Krankenkassen vergütet. Die Vergütung wird zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam und den Krankenhäusern oder den sie vertretenden Vereinigungen im Land vereinbart. Sie muß die Leistungsfähigkeit der Institutsambulanzen und der Zentren bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten.

(3) Die Vergütung der Leistungen der Polikliniken, der Einrichtungen nach § 126, der psychiatrischen Institutsambulanzen und der sozialpädiatrischen Zentren kann pauschaliert werden. Bei den öffentlich geförderten Krankenhäusern ist die Vergütung nach Absatz 1 um einen Investitionskostenabschlag von 10 vom Hundert, bei den Polikliniken zusätzlich um einen Abschlag von 20 vom Hundert für Forschung und Lehre zu kürzen.

(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 ganz oder teilweise nicht zustande, setzt die Schiedsstelle nach § 18a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag einer Vertragspartei die Vergütung fest.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 129

**Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen**

(1) Die im Krankenhaus erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen der ermächtigten Krankenhausärzte, Polikliniken und sonstiger ermächtigter ärztlich geleiteter Einrichtungen werden nach den für Kassenärzte geltenden Grundsätzen aus der kassenärztlichen Gesamtvergütung vergütet. Die mit diesen Leistungen verbundenen allgemeinen Praxiskosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Geräten entstehenden Kosten sowie die sonstigen Sachkosten sind mit den Gebühren abgegolten, soweit in den einheitlichen Bewertungsmaßstäben nichts Abweichendes bestimmt ist. Die den ermächtigten Krankenhausärzten zustehende Vergütung wird für diese vom Krankenhausträger mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet und nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten sowie der dem Krankenhaus nach Satz 2 entstehenden Kosten an die berechtigten Krankenhausärzte weitergeleitet.

(2) Die Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen und der sozialpädiatrischen Zentren werden unmittelbar von den Krankenkassen vergütet. Die Vergütung wird von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen gemeinsam mit den Krankenhäusern oder den sie vertretenden Vereinigungen im Land vereinbart. Sie muß die Leistungsfähigkeit der Institutsambulanzen und der Zentren bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten.

(3) Die Vergütung der Leistungen der Polikliniken, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und sonstiger ermächtigter ärztlich geleiteter Einrichtungen kann pauschaliert werden. Bei den öffentlich geförderten Krankenhäusern ist die Vergütung nach Absatz 1 um einen Investitionskostenabschlag von 10 vom Hundert, bei den Polikliniken zusätzlich um einen Abschlag von 20 vom Hundert für Forschung und Lehre zu kürzen.

(4) unverändert

(5) Beamtenrechtliche Vorschriften über die Errichtung eines Entgelts bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn oder vertragliche Regelungen über ein weitergehendes Nutzungsentgelt, das neben der Kostenertstattung auch einen Vorteilsausgleich umfaßt, und sonstige Abgaben der Ärzte werden durch die Absätze 1 bis 4 nicht berührt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 130

**Belegärztliche Leistungen**

(1) Die Vertragsparteien nach § 123 Abs. 1 wirken gemeinsam mit Krankenkassen und zugelassenen Krankenhäusern auf eine leistungsfähige und wirtschaftliche belegärztliche Behandlung der Versicherten hin. Die Krankenhäuser sollen Belegärzten gleicher Fachrichtung die Möglichkeit geben, ihre Patienten gemeinsam zu behandeln (kooperatives Belegarztwesen).

(2) Belegärzte im Sinne dieses Gesetzbuchs sind nicht am Krankenhaus angestellte Kassenärzte, die berechtigt sind, ihre Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel vollstationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten.

(3) Die belegärztlichen Leistungen werden aus der kassenärztlichen Gesamtvergütung vergütet. Die Vergütung hat die Besonderheiten der belegärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch leistungsgerechte Entgelte für

1. den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten und
2. die vom Belegarzt veranlaßten Leistungen nachgeordneter Ärzte des Krankenhauses, die bei der Behandlung seiner Belegpatienten in demselben Fachgebiet wie der Belegarzt tätig werden.

§ 130

unverändert

§ 131

**Medizinisch-technische Großgeräte**

§ 131

**Medizinisch-technische Großgeräte**

(1) Krankenhäuser, Kassenärzte und Krankenkassen wirken mit den zuständigen Landesbehörden in dem Großgeräteausschuß nach Absatz 3 zur bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten mit leistungsfähigen, wirtschaftlich genutzten medizinisch-technischen Großgeräten zusammen.

(2) Abgrenzung, Bedarf und Standorte der medizinisch-technischen Großgeräte werden unter Berücksichtigung des § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Großgeräte-Richtlinien des Bundesausschusses nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 zwischen den Beteiligten im Großgeräteausschuß abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung ist von dem Landesausschuß bei der Durchführung der Großgeräte-Richtlinien sowie von den zuständigen Stellen bei der Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu beachten.

(3) Für jedes Land oder für Teile des Landes wird von den Beteiligten nach Satz 2 ein Großgeräteausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Krankenhäuser, Krankenkassen und Kassenärzten in gleicher Zahl sowie einem Vertreter der zuständigen Landesbehörde. Die Vertreter der Krankenhäuser werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die

(1) unverändert

(2) Abgrenzung, Bedarf und Standorte der medizinisch-technischen Großgeräte werden unter Berücksichtigung des § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Großgeräte-Richtlinien des Bundesausschusses nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 zwischen den Beteiligten im Großgeräteausschuß abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung ist von dem Landesausschuß **der Ärzte und Krankenkassen** bei der Durchführung der Großgeräte-Richtlinien sowie von den zuständigen Stellen bei der Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu beachten.

(3) Für jedes Land oder für Teile des Landes wird von den Beteiligten nach Satz 2 ein Großgeräteausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Krankenhäuser, Krankenkassen und Kassenärzten in gleicher Zahl sowie einem Vertreter der zuständigen Landesbehörde. Die Vertreter der Krankenhäuser werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die

**Entwurf**

Vertreter der Krankenkassen von den Landesverbänden der Krankenkassen und die Vertreter der Kassenärzte von den Kassenärztlichen Vereinigungen bestellt. Die Beteiligten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidungen des Großgeräteausschusses werden einvernehmlich getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(5) Bei Klagen gegen Entscheidungen des Großgeräteausschusses und des Landes findet ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) nicht statt.

**§ 132*****Zuständigkeitsregelung***

*Die nach den §§ 116 bis 123, 129 bis 131 den Landesverbänden der Krankenkassen zugewiesenen Aufgaben nehmen für die Ersatzkassen ihre Verbände wahr.*

**Beschlüsse des 11. Ausschusses**

Vertreter der Krankenkassen von den Landesverbänden der Krankenkassen **und den Verbänden der Ersatzkassen** und die Vertreter der Kassenärzte von den Kassenärztlichen Vereinigungen bestellt. Die Beteiligten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) unverändert

(5) Bei Klagen gegen Entscheidungen des Großgeräteausschusses und des Landes findet ein Vorverfahren nicht statt.

**§ 132**

**entfällt**

**§ 132 a  
Verfahrensregelungen**

Kommt bei der Erfüllung der Aufgaben, die den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen nach den §§ 117 bis 119 gemeinsam obliegen, eine Einigung ganz oder teilweise nicht zustande, gilt § 222 Abs. 2 entsprechend.

**FÜNFTER ABSCHNITT****Beziehungen zu Leistungserbringern von Heilmitteln****§ 133****Zulassung**

(1) Heilmittel, die Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie sowie der Arbeits- und Beschäftigungstherapie umfassen, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden.

(2) Zuzulassen ist, wer

1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt,
2. eine berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens zwei Jahren nachweist, die innerhalb von zehn Jahren vor Beantragung der Zulassung in unselbständiger Tätigkeit und in geeigneten Einrichtungen abgeleistet worden sein muß,

**FÜNFTER ABSCHNITT****Beziehungen zu Leistungserbringern von Heilmitteln****§ 133****Zulassung**

(1) Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Beschäftigungstherapie, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und  
 4. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt.

(3) Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen dürfen die in Absatz 1 genannten Heilmittel durch Personen abgeben, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen; Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam geben Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 ab. Die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene sollen gehört werden.

(5) Die Zulassung wird von den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen sowie der See-Krankenkasse erteilt. Die Zulassung berechtigt zur Versorgung der Versicherten.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Leistungserbringer nach Erlass der Zulassung die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 oder 4 nicht mehr erfüllt. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 134

## Verträge

(1) Über die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln sowie über die Abrechnung der Festbeträge schließen die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen Verträge mit Leistungserbringern oder Verbänden der Leistungserbringer.

(2) In Verträgen können sich Leistungserbringer beiterklären, Heilmittel zu den festgesetzten Festbeträgen (§ 35 Abs. 4) oder zu niedrigeren Beträgen abzugeben. Die Krankenkassen sind berechtigt, diese Leistungserbringer ihren Versicherten zu empfehlen.

(3) Soweit noch keine Festbeträge festgesetzt oder nicht festsetzbar sind, schließen die Krankenkassen oder ihre Verbände mit Leistungserbringern oder Verbänden der Leistungserbringer Vereinbarungen über Preise. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise. Die Krankenkassen sind berechtigt, Leistungserbringer, die die Höchstpreise unterschreiten, ihren Versicherten zu empfehlen.

## § 134

## Verträge

Über die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln sowie über die Preise und deren Abrechnung schließen die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen Verträge mit Leistungserbringern oder Verbänden der Leistungserbringer. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****SECHSTER ABSCHNITT****Beziehungen zu Leistungserbringern  
von Hilfsmitteln****§ 135****Zulassung**

(1) Hilfsmittel dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. Zuzulassen ist, wer eine ausreichende, zweckmäßige, funktionsgerechte und wirtschaftliche Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel gewährleistet und die für die Versorgung der Versicherten gelgenden Vereinbarungen anerkennt.

(2) Die Spaltenverbände der Krankenkassen gemeinsam geben Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 1 Satz 2 ab.

(3) § 133 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Leistungserbringer nach *Erlaß* der Zulassung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt. § 133 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 136****Verträge**

Über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln sowie über die Abrechnung der Festbeträge schließen die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen Verträge mit Leistungserbringern oder den Verbänden der Leistungserbringer. § 134 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 137****Hilfsmittelverzeichnis**

Die Spaltenverbände der Krankenkassen gemeinsam erstellen ein Hilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind die von der Leistungspflicht umfaßten Hilfsmittel aufzuführen und die dafür vorgesehenen Festbeträge oder vereinbarten Preise anzugeben. Das Hilfsmittelverzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Spaltenorganisationen der betroffenen Leistungserbringer sind vor Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses anzuhören.

**SECHSTER ABSCHNITT****Beziehungen zu Leistungserbringern  
von Hilfsmitteln****§ 135****Zulassung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Leistungserbringer nach *Erteilung* der Zulassung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt. § 133 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 136****Verträge**

(1) Über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln sowie über die Abrechnung der Festbeträge schließen die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen Verträge mit Leistungserbringern oder den Verbänden der Leistungserbringer.

(2) In Verträgen können sich Leistungserbringer bereiterklären, Hilfsmittel zu den festgesetzten Festbeträgen (§ 35 a) oder zu niedrigeren Beträgen abzugeben. Soweit Festbeträge noch nicht festgelegt sind oder nicht festgelegt werden können, schließen die Krankenkassen oder ihre Verbände mit Leistungserbringern oder Verbänden der Leistungserbringer Vereinbarungen über Preise. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise.

**§ 137****Hilfsmittelverzeichnis**

Die Spaltenverbände der Krankenkassen gemeinsam erstellen ein Hilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind die von der Leistungspflicht umfaßten Hilfsmittel aufzuführen und die dafür vorgesehenen Festbeträge oder vereinbarten Preise anzugeben. Das Hilfsmittelverzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Spaltenorganisationen der betroffenen Leistungserbringer sind vor Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses anzuhören. Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Bundesarbeitsblatt bekanntzumachen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**SIEBTER ABSCHNITT****Beziehungen zu Apotheken und Arzneimittelherstellern****§ 138****Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung**

(1) Die Apotheken sind bei der Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte verpflichtet zur

1. Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels in Fällen, in denen der verordnende Arzt ein Arzneimittel nur unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnet oder die Ersetzung des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel durch den Apotheker zugelassen hat,
2. Abgabe auch von preisgünstigen importierten Arzneimitteln,
3. Abgabe von wirtschaftlichen Einzelmengen und
4. Angabe des Apothekenabgabepreises auf der Arzneimittelpackung.

(2) Die Spaltenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spaltenorganisation der Apotheker können in einem gemeinsamen Rahmenvertrag das Nähere regeln.

(3) Der Rahmenvertrag nach Absatz 2 hat Rechtswirkung für Apotheken, wenn sie

1. einem Mitgliedsverband der Spaltenorganisation angehören und die Satzung des Verbandes vorsieht, daß von der Spaltenorganisation abgeschlossene Verträge dieser Art Rechtswirkung für die dem Verband angehörenden Apotheken haben, oder
2. dem Rahmenvertrag beitreten.

(4) Im Rahmenvertrag nach Absatz 2 ist zu regeln, welche Maßnahmen die Vertragspartner auf Landesebene ergreifen können, wenn Apotheken gegen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1, 2 oder 5 verstößen. Bei gräßlichen und wiederholten Verstößen ist vorzusehen, daß Apotheken von der Versorgung der Versicherten bis zur Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden können.

(5) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisation der Apotheker auf Landesebene ergänzende Verträge schließen. Absatz 3 gilt entsprechend.

**SIEBTER ABSCHNITT****Beziehungen zu Apotheken und pharmazeutischen Unternehmern****§ 138****Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung**

(1) unverändert

(2) Die Spaltenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spaltenorganisation der Apotheker regeln in einem gemeinsamen Rahmenvertrag das Nähere.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

**(5 a)** Die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spaltenorganisation der Apotheker ist verpflichtet, die zur Herstellung einer pharmakologisch-therapeutischen und preislichen Transparenz im Rahmen der Richtlinien nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und die zur Festsetzung von Festbeträgen nach § 35 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten dem Bundesausschuß sowie den Spaltenverbänden der Krankenkassen zu übermitteln und

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nach Anhörung der Vertragsparteien das Nähere über die Verpflichtungen nach Absatz 1 für eine wirtschaftliche und preisgünstige Abgabe verordneter Arzneimittel durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, wenn der Rahmenvertrag nach Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustandekommt.

auf Verlangen notwendige Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Rahmenvertrag nach Absatz 2.

(6) Kommt der Rahmenvertrag nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmten Frist zustande, wird der Vertragsinhalt durch die Schiedsstelle nach Absatz 7 festgesetzt.

(7) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker bilden eine gemeinsame Schiedsstelle. Sie besteht aus Vertretern der Krankenkassen und der Apotheker in gleicher Zahl sowie aus einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Vertragspartner einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 97 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(8) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsstelle führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zahl und die Bestellung der Mitglieder, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder, das Verfahren sowie über die Verteilung der Kosten regeln.

## § 139

## Rabatt

(1) Die Krankenkassen erhalten von den Apotheken auf den für den Versicherten maßgeblichen Arzneimittelabgabepreis einen Abschlag in Höhe von 5 vom Hundert.

(2) Ist für das Arzneimittel ein Festbetrag nach § 35 festgesetzt, bemäßt sich der Abschlag nach dem Festbetrag.

(3) Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, daß die Rechnung des Apothekers innerhalb von zehn Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse beglichen

## § 139

## Rabatt

(1) unverändert

(2) Ist für das Arzneimittel ein Festbetrag nach § 35 festgesetzt, bemäßt sich der Abschlag nach dem Festbetrag. Liegt der maßgebliche Arzneimittelabgabepreis nach Absatz 1 unter dem Festbetrag, bemäßt sich der Abschlag nach dem niedrigeren Abgabepreis.

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

wird. Das Nähere regelt der Rahmenvertrag nach § 138.

## § 140

**Rahmenverträge mit Arzneimittelherstellern**

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der *Arzneimittelhersteller* auf Bundesebene können einen Vertrag über die Arzneimittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung schließen.

- (2) Der Vertrag kann sich erstrecken auf
1. die Bestimmung therapiegerechter und wirtschaftlicher Packungsgrößen und die Ausstattung der Packungen,
  2. Maßnahmen zur Erleichterung der Erfassung und Auswertung von Arzneimittelpreisdaten, Arzneimittelverbrauchsdaten und Arzneimittelverordnungsdaten einschließlich des Datenaustausches, insbesondere für die Ermittlung der Preisvergleichsliste (§ 100 Abs. 2) und die Festsetzung von Festbeträgen.
- (3) § 138 Abs. 3 gilt für die *Arzneimittelhersteller* entsprechend.

## § 140

**Rahmenverträge mit pharmazeutischen Unternehmern**

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der **pharmazeutischen Unternehmer** auf Bundesebene können einen Vertrag über die Arzneimittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung schließen.

- (2) unverändert

(3) § 138 Abs. 3 gilt für **pharmazeutische Unternehmer** entsprechend.

(4) Die pharmazeutischen Unternehmer sind verpflichtet, die zur Herstellung einer pharmakologisch-therapeutischen und preislichen Transparenz im Rahmen der Richtlinien nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und die zur Festsetzung von Festbeträgen nach § 35 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten dem Bundesausschuß sowie den Spitzenverbänden der Krankenkassen zu übermitteln und auf Verlangen notwendige Auskünfte zu erteilen.

(5) Die pharmazeutischen Unternehmer sind verpflichtet, auf den äußeren Umhüllungen der Arzneimittel das Arzneimittelkennzeichen nach § 308 Abs. 1 Nr. 1 in einer für Apotheken maschinell erfassbaren bundeseinheitlichen Form anzugeben. Das Nähere regeln die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der **pharmazeutischen Unternehmer** auf Bundesebene in Verträgen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## ACHTER ABSCHNITT

## ACHTER ABSCHNITT

Beziehungen zu sonstigen Leistungserbringern

Beziehungen zu sonstigen Leistungserbringern

## § 141

## § 141

**Versorgung mit häuslicher Krankenpflege,  
häuslicher Pflegehilfe, häuslicher Pflege  
und Haushaltshilfe**

(1) Die Krankenkasse kann zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflegehilfe, häuslicher Pflege und von Haushaltshilfe geeignete Personen anstellen. Wenn die Krankenkasse dafür andere geeignete Personen, Einrichtungen oder Unternehmen in Anspruch nimmt, hat sie über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge zu schließen.

(2) Die Krankenkasse hat darauf zu achten, daß die Leistungen wirtschaftlich und preisgünstig erbracht werden. Bei der Auswahl der Leistungserbringer ist ihrer Vielfalt, insbesondere der Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege, Rechnung zu tragen.

## § 142

unverändert

**Versorgung mit Krankentransportleistungen**

## § 142

**Versorgung mit Krankentransportleistungen**

(1) Die Krankenkassen oder ihre Verbände schließen Verträge über die Vergütung von *Kranken- und Rettungstransporten* mit dafür geeigneten Einrichtungen oder Unternehmen. Sie haben die Empfehlungen der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen zu berücksichtigen. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise.

(2) Werden die Entgelte für die Inanspruchnahme *öffentlicher Einrichtungen bei Kranken- und Rettungstransporten* durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt, können die Krankenkassen ihre Leistungspflicht zur Übernahme von *Fahrkosten* auf Festbeträge an die Versicherten in Höhe vergleichbarer wirtschaftlich erbrachter *Transportleistungen* beschränken, wenn

1. Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Leistungserbringung bestehen, oder
2. bei der Entgeltbemessung Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung berücksichtigt worden sind, die durch eine über die Sicherstellung von *Transportleistungen nach Absatz 1* hinausgehende öffentliche Aufgabe der Einrichtung bedingt sind.

(3) Absatz 1 gilt auch für *Krankentransportleistungen* im Rahmen des Personbeförderungsgesetzes.

(1) Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, schließen die Krankenkassen oder ihre Verbände Verträge über die Vergütung von **Leistungen des Rettungsdienstes und über das Entgelt für andere Krankentransporte** mit dafür geeigneten Einrichtungen oder Unternehmen. Sie haben dabei die Sicherstellung der flächendeckenden **rettungsdienstlichen Versorgung** und die Empfehlungen der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen zu berücksichtigen. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise.

(2) Werden die Entgelte für die Inanspruchnahme von **Leistungen des Rettungsdienstes** durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt, können die Krankenkassen ihre Leistungspflicht zur Übernahme **der Kosten** auf Festbeträge an die Versicherten in Höhe vergleichbarer wirtschaftlich erbrachter **Leistungen** beschränken, wenn

1. vor der Entgeltfestsetzung den Krankenkassen oder ihren Verbänden keine Gelegenheit zur Erörterung gegeben wurde,
2. bei der Entgeltbemessung Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung berücksichtigt worden sind, die durch eine über die Sicherstellung **der Leistungen des Rettungsdienstes** hinausgehende öffentliche Aufgabe der Einrichtungen bedingt sind, oder
3. die Leistungserbringung gemessen an den rechtlich vorgegebenen Sicherstellungsverpflichtungen unwirtschaftlich ist.

(3) Absatz 1 gilt auch für **Leistungen des Rettungsdienstes und andere Krankentransporte** im Rahmen des Personbeförderungsgesetzes.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 143

§ 143

**Vergütung von Hebammenleistungen**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vergütungen für die Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger, soweit diese Leistungen von der Leistungspflicht der Krankenversicherung umfaßt sind. In der Verordnung sind auch die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung durch die Krankenkasse zu regeln. Hebammen und Entbindungspfleger sind nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Versicherte zu stellen.

(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Berufsorganisationen der Hebammen und Entbindungspfleger sind vor der Vergütungsfestsetzung zu hören.

unverändert

**NEUNTER ABSCHNITT****Sicherung der Qualität der Leistungserbringung**

§ 144

**NEUNTER ABSCHNITT****Sicherung der Qualität der Leistungserbringung**

§ 144

**Qualitätssicherung der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung**

(1) Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dürfen in der kassen- und vertragsärztlichen und kassen- und vertragszahnärztlichen Versorgung zu Lasten der Krankenkassen nur abgerechnet werden, wenn die Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen auf Antrag einer Kassenärztlichen Bundesvereinigung, einer Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Spitzenverbandes der Krankenkassen in Richtlinien nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Empfehlungen abgegeben haben über

1. die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen Methode,
2. die notwendige Qualifikation der Ärzte sowie die apparativen Anforderungen, um eine sachgerechte Anwendung der neuen Methode zu sichern, und
3. die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung.

(1) unverändert

(2) Für ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen, ver einbaren die Vertragspartner der Bundesmantelverträge sowie die Vertragspartner der vertragsärztlichen Versorgung einheitliche Qualifikationsforder nisse für die an der kassen- und vertragsärztlichen und kassen- und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte. Nur Ärzte, die die Qualifikation erfüllen, dürfen die Leistungen abrechnen.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen bestimmen durch Richtlinien Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten kassenärztlichen Versorgung.

(4) Die Vertragspartner der kassenzahnärztlichen Versorgung auf Bundesebene sowie die Vertragspartner der vertragszahnärztlichen Versorgung haben auch einheitliche Qualitätskriterien für die Versorgung mit Zahnersatz sowie die Dauer der Gewährleistung, die ein Jahr nicht unterschreiten darf, zu vereinbaren.

(5) Die an der kassen- und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte, die zahntechnische Leistungen in praxiseigenen Labors erbringen, haben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Angaben zur personellen und technischen Ausstattung des Labors mitzuteilen. Auf Verlangen sind die Angaben den Krankenkassen oder ihren Landesverbänden zu übermitteln.

(6) Der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen bestimmt nach Anhörung der maßgeblichen Verbände des Zahntechnikerhandwerks in den Richtlinien nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Maßstäbe und Grundsätze für die Auswahl ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Dentallegierungen durch den Kassenzahnarzt. Soweit erforderlich, kann er auch entsprechende Qualitätsanforderungen für die Dentallegierungen festlegen.

## § 145

**Qualitätsprüfung im Einzelfall**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Qualität der in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben prüfen, deren Auswahl, Umfang und Verfahren im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen festgelegt wird. Die Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen entwickeln in Richtlinien nach § 100 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung.

(2) Absatz 1 gilt auch für die im Krankenhaus erbrachten ambulanten Leistungen *der ermächtigten Krankenhausärzte (§ 124), der Polikliniken (§ 125) und der Einrichtungen nach § 126*.

## § 146

**Qualitätssicherung in der stationären Versorgung**

Die nach § 116 zugelassenen Krankenhäuser sowie die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 119 besteht, sind verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu

(3) unverändert

(4) Die Vertragspartner der kassenzahnärztlichen Versorgung auf Bundesebene sowie die Vertragspartner der vertragszahnärztlichen Versorgung haben auch einheitliche Qualitätskriterien für die Versorgung mit Zahnersatz sowie die Dauer der Gewährleistung, die ein Jahr nicht unterschreiten darf, zu vereinbaren. Vor der Festlegung von Qualitätskriterien für Zahnersatz ist dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 145

**Qualitätsprüfung im Einzelfall**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Qualität der in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben, deren Auswahl, Umfang und Verfahren im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen festgelegt wird. Die Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen entwickeln in Richtlinien nach § 100 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung.

(2) Absatz 1 gilt auch für die im Krankenhaus erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen.

## § 146

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

beteiligen. Die Maßnahmen sind auf die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse zu erstrecken. Sie sind so zu gestalten, daß vergleichende Prüfungen ermöglicht werden. Das Nähere wird für Krankenhäuser in den Verträgen nach § 120 und für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in den Verträgen nach § 119 geregelt. In den Verträgen ist auch zu regeln, in welchen Fällen Zweitmeinungen vor erheblichen chirurgischen Eingriffen einzuholen sind. Für das Prüfungsverfahren bei Krankenhäusern gilt § 121.

## § 147

**Neue Heilmittel**

Die an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte dürfen neue Heilmittel nur verordnen, wenn der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen zuvor ihren therapeutischen Nutzen anerkannt und in den Richtlinien nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Empfehlungen für die Sicherung der Qualität bei der Leistungserbringung abgegeben hat.

## § 147

unverändert

## § 148

**Qualitätssicherung bei Hilfsmitteln**

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich sollen zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen, funktionsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln für bestimmte Hilfsmittel Qualitätsstandards entwickeln. Die Qualitätsstandards sind im Hilfsmittelverzeichnis nach § 137 zu veröffentlichen.

(2) Voraussetzung der Aufnahme neuer Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis ist, daß der Hersteller die Funktionstauglichkeit und den therapeutischen Nutzen des Hilfsmittels sowie seine Qualität nachweist. Über die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis entscheidet eine von den Spitzenverbänden der Krankenkassen benannte Stelle des Medizinischen Dienstes.

## § 148

**Qualitätssicherung bei Hilfsmitteln**

(1) unverändert

(2) Voraussetzung der Aufnahme neuer Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis ist, daß der Hersteller die Funktionstauglichkeit und den therapeutischen Nutzen des Hilfsmittels sowie seine Qualität nachweist. Über die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis entscheiden die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich, nachdem der Medizinische Dienst die Voraussetzungen geprüft hat.

## ZEHNTER ABSCHNITT

## Eigeneinrichtungen der Krankenkassen

## § 149

**Eigeneinrichtungen**

(1) Krankenkassen dürfen der Versorgung der Versicherten dienende Eigeneinrichtungen, die am 1. Januar 1989 bestehen, weiterbetreiben.

(2) Sie dürfen neue Eigeneinrichtungen nur errichten, soweit sie die Durchführung ihrer Aufgaben bei der gesundheitlichen Vorsorge und der Rehabilitation auf andere Weise nicht sicherstellen können.

## ZEHNTER ABSCHNITT

## Eigeneinrichtungen der Krankenkassen

## § 149

**Eigeneinrichtungen**

(1) unverändert

(2) Sie dürfen neue Eigeneinrichtungen nur errichten, soweit sie die Durchführung ihrer Aufgaben bei der **Gesundheitsvorsorge** und der Rehabilitation auf andere Weise nicht sicherstellen können.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****FÜNFTES KAPITEL****Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen****§ 150****Konzertierte Aktion**

(1) Die an der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung Beteiligten entwickeln gemeinsam mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten und einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen

1. medizinische und wirtschaftliche Orientierungsdaten und
2. Vorschläge zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

und stimmen diese miteinander ab (Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen). Auf der Grundlage der medizinischen und wirtschaftlichen Orientierungsdaten sind die einzelnen Versorgungsbereiche nach der Vorrangigkeit ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich des Abbaus von Überversorgung und des Ausgleichs von Unterversorgung, zu bewerten und Möglichkeiten zum Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven aufzuzeigen.

(2) Die Konzertierte Aktion gibt Empfehlungen zu den einzelnen Versorgungsbereichen ab, auch über die Veränderung der Vergütungen. Die Empfehlungen können für die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum abgegeben werden. In den Empfehlungen sind die inhaltlichen Vorgaben so zu gestalten, daß Beitragssatzerhöhungen vermieden werden, es sei denn, die notwendige medizinische Versorgung ist auch unter Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven ohne Beitragssatzerhöhungen nicht zu gewährleisten (Grundsatz der Beitragssatzstabilität).

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft in die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen Vertreter der Krankenkassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Ärzte, der Zahnärzte, der Krankenhausträger, der Apotheker, der Arzneimittelhersteller, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie der Bundesminister für Wirtschaft sind zu beteiligen.

**FÜNFTES KAPITEL****Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen****§ 150****Konzertierte Aktion**

(1) unverändert

(2) Die Konzertierte Aktion gibt Empfehlungen zu den einzelnen Versorgungsbereichen ab, auch über die Veränderung der Vergütungen. Die Empfehlungen können für die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum abgegeben werden. In den Empfehlungen sind die inhaltlichen Vorgaben so zu gestalten, daß Beitragssatzerhöhungen vermieden werden, es sei denn, die notwendige medizinische Versorgung ist auch unter Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven ohne Beitragssatzerhöhungen nicht zu gewährleisten (Grundsatz der Beitragssatzstabilität). **Die Beteiligten berichten über die durchgeföhrten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse.**

(3) unverändert

**(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes im Abstand von drei Jahren, erstmals im Jahre 1991, über die Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge der Konzertierten Aktion zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.**

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 151****Unterstützung der Konzertierten Aktion**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt die für die Beratungen der Konzertierten Aktion erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung zur Verfügung und erläutert sie.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einen Sachverständigenrat berufen, der die Konzertierte Aktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

**§ 151****unverändert****SECHSTES KAPITEL  
Organisation der Krankenkassen****ERSTER ABSCHNITT  
Arten der Krankenkassen****ERSTER TITEL  
Ortskrankenkassen****§ 152****Bezirke der Ortskrankenkassen**

(1) Ortskrankenkassen bestehen für örtliche Bezirke, in der Regel für den Bezirk kreisfreier Städte oder Landkreise.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Bezirke der Ortskrankenkassen den Grenzen der Gebietskörperschaften anpassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die nach Landesrecht zuständige Behörde übertragen.

**§ 153****Freiwillige Vereinigung**

(1) Ortskrankenkassen können sich auf Beschuß ihrer Vertreterversammlungen vereinigen. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die beteiligten Krankenkassen fügen dem Antrag auf Genehmigung eine Satzung und einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe sowie eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten bei.

(3) Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird.

(4) Mit diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Krankenkassen geschlossen. Die neue Krankenkasse tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkassen ein.

**SECHSTES KAPITEL  
Organisation der Krankenkassen****ERSTER ABSCHNITT  
Arten der Krankenkassen****ERSTER TITEL  
Ortskrankenkassen****§ 152****unverändert****§ 153****unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 154

§ 154

**Vereinigung innerhalb eines Landes auf Antrag**

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Ortskrankenkasse oder des zuständigen Landesverbandes durch Rechtsverordnung einzelne oder alle Ortskrankenkassen des Landes nach Anhörung der betroffenen Ortskrankenkassen und ihrer Landesverbände vereinigen, wenn

1. der Bedarfssatz der antragstellenden Krankenkasse den landesdurchschnittlichen Bedarfssatz der Ortskrankenkassen um mehr als 12,5 vom Hundert überschritten hat,
2. ein Finanzausgleich nach § 275 bei der antragstellenden Krankenkasse zu einem Beitragssatz führen würde, der den durchschnittlichen Beitragssatz aller Ortskrankenkassen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs um mehr als 12,5 vom Hundert übersteigt, und
3. eine freiwillige Vereinigung innerhalb von zwölf Monaten nach Antragstellung nicht zustande gekommen ist.

(2) Bedarfssatz ist das Verhältnis der Ausgaben für Leistungen ohne die nach § 278 ausgleichsfähigen Aufwendungen zur Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder ohne die in § 279 Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Beträge im abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Ausgaben sind zu mindern um die von Dritten erstatteten Ausgaben für Leistungen und die Ausgaben für Mehr- und Erprobungsleistungen sowie für Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zu den Ausgaben zählt auch der von jeder Krankenkasse zu tragende Finanzierungsanteil nach § 279 Satz 1.

§ 155

§ 155

**Verfahren bei Vereinigung innerhalb eines Landes auf Antrag**

(1) Werden Ortskrankenkassen nach § 154 vereinigt, legen sie der Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Neuordnung der Rechtsbeziehungen zu Dritten vor.

(2) Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird.

(3) Mit diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Krankenkassen geschlossen. Die neue Krankenkasse tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkassen ein.

(4) Kommen die beteiligten Krankenkassen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nach, setzt die Aufsichtsbehörde die Satzung fest, bestellt die Mitglieder der Organe, regelt die Neuordnung der Rechtsbeziehungen zu Dritten und bestimmt den Zeit-

unverändert

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

punkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Absatz 3 gilt.

**ZWEITER TITEL****Betriebskrankenkassen****§ 156****Voraussetzungen, Errichtung**

(1) Der Arbeitgeber kann für einen oder mehrere Betriebe eine Betriebskrankenkasse errichten, wenn

1. in diesen Betrieben regelmäßig mindestens vierhundertfünzig Versicherungspflichtige beschäftigt werden,
2. ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist und
3. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Ortskrankenkassen nicht gefährdet.

(2) Der Arbeitgeber bestellt auf seine Kosten die für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen. Nicht bestellt werden dürfen Personen, die *bei der Führung der Geschäfte* im Personalbereich des Betriebes oder Dienstbetriebes tätig sein dürfen.

**§ 157****Verfahren bei Errichtung**

(1) Die Errichtung der Betriebskrankenkasse bedarf der Genehmigung der nach der Errichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der in § 156 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Krankenkasse zum Errichtungszeitpunkt nicht vierhundertfünzig Mitglieder haben wird. Die Aufsichtsbehörde gibt den betroffenen Ortskrankenkassen Gelegenheit, sich zu äußern.

(2) Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden im Betrieb beschäftigten volljährigen Arbeitnehmer, die der Krankenkasse nach der Errichtung angehören oder angehören können. Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde leitet die Abstimmung. Die Abstimmung ist geheim.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Antrag auf Genehmigung eine Satzung beizufügen. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Errichtung wirksam wird.

**§ 158****Ausdehnung auf weitere Betriebe**

Eine Betriebskrankenkasse kann auf Antrag des Arbeitgebers auf weitere Betriebe desselben Arbeitgebers ausgedehnt werden. § 156 Abs. 1 Nr. 3 und § 157 gelten entsprechend.

**ZWEITER TITEL****Betriebskrankenkassen****§ 156****Errichtung**

(1) unverändert

(2) Der Arbeitgeber bestellt auf seine Kosten die für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen. Nicht bestellt werden dürfen Personen, die im Personalbereich des Betriebes oder Dienstbetriebes tätig sein dürfen.

**§ 157**

**unverändert**

**§ 158**

**unverändert**

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 159****§ 159****Freiwillige Vereinigung**

(1) Betriebskrankenkassen für Betriebe desselben Arbeitgebers können sich auf Beschuß ihrer Vertreterversammlungen zu einer gemeinsamen Betriebskrankenkasse vereinigen. Das gleiche gilt für Betriebskrankenkassen mehrerer Arbeitgeber, wenn die Betriebe organisatorisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) § 153 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

unverändert

**§ 160****§ 160****Ausscheiden von Betrieben**

(1) Geht von mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers, für die eine gemeinsame Betriebskrankenkasse besteht, einer auf einen anderen Arbeitgeber über, kann jeder beteiligte Arbeitgeber das Ausscheiden des übergegangenen Betriebes aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse beantragen.

unverändert

(2) Besteht für mehrere Betriebe verschiedener Arbeitgeber eine gemeinsame Betriebskrankenkasse, kann jeder beteiligte Arbeitgeber beantragen, mit seinem Betrieb aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse auszuscheiden.

(3) Über den Antrag auf Ausscheiden des Betriebes aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Ausscheiden wirksam wird.

**§ 161****Auflösung**

unverändert

Eine Betriebskrankenkasse kann auf Antrag des Arbeitgebers aufgelöst werden, wenn die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Auflösung wirksam wird.

**§ 162****§ 162****Schließung**

unverändert

Eine Betriebskrankenkasse wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn

1. der Betrieb schließt, für den sie errichtet worden ist,
2. sie nicht hätte errichtet werden dürfen oder
3. ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Schließung wirksam wird.

**§ 163****Auseinandersetzung**

Treten wegen des Ausscheidens eines Betriebes aus einer Betriebskrankenkasse oder wegen der Auflösung oder Schließung einer Betriebskrankenkasse Mitglieder dieser Krankenkasse zu anderen Krankenkassen über, findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen statt. Beim Ausscheiden kann die Auseinandersetzung unterbleiben, wenn die beteiligten Krankenkassen dies beantragen. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Krankenkasse.

**§ 163**

**unverändert**

**§ 164****Abwicklung der Geschäfte,  
Haftung für Verpflichtungen**

(1) Der Vorstand einer aufgelösten oder geschlossenen Betriebskrankenkasse wickelt die Geschäfte ab. Bis die Geschäfte abgewickelt sind, gilt die Betriebskrankenkasse als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

**§ 164**

**unverändert**

(2) Der Vorstand macht die Auflösung oder Schließung öffentlich bekannt. Die Befriedigung von Gläubigern, die ihre Forderungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung anmelden, kann verweigert werden, wenn die Bekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthält. Bekannte Gläubiger sind unter Hinweis auf diese Folgen zur Anmeldung besonders aufzufordern. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Ansprüche aus der Versicherung sowie für Forderungen aufgrund zwischen- oder überstaatlichen Rechts.

(3) Verbleibt nach Abwicklung der Geschäfte noch Vermögen, ist es auf die Krankenkassen zu verteilen, die Mitglieder aufgenommen haben. Die Höhe der Anteile richtet sich nach der Anzahl der aufgenommenen Mitglieder. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Fall des Ausscheidens nach § 160.

(4) Reicht das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Betriebskrankenkasse nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat der Arbeitgeber die Verpflichtungen zu erfüllen. Sind mehrere Arbeitgeber beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner. Reicht das Vermögen des Arbeitgebers nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat der Landesverband der Betriebskrankenkassen die Verpflichtungen zu erfüllen.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 165****§ 165****Betriebskrankenkassen öffentlicher Verwaltungen**

Die §§ 156 bis 164 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend für Dienstbetriebe von Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden. An die Stelle des Arbeitgebers tritt die Verwaltung.

unverändert

**DRITTER TITEL****Innungskrankenkassen****§ 166****Errichtung****DRITTER TITEL****Innungskrankenkassen****§ 166**

(1) Eine oder mehrere Handwerksinnungen können für die Handwerksbetriebe ihrer Mitglieder, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, eine Innungskrankenkasse errichten.

unverändert

(2) Eine Innungskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn

1. in den Handwerksbetrieben der Mitglieder der Handwerksinnung regelmäßig mindestens vierhundertfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt werden,
2. ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist und
3. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Ortskrankenkassen nicht gefährdet.

**§ 167****§ 167****Verfahren bei Errichtung**

(1) Die Errichtung der Innungskrankenkasse bedarf der Genehmigung der nach der Errichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der in § 166 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Krankenkasse zum Errichtungszeitpunkt nicht vierhundertfünfzig Mitglieder haben wird. Die Aufsichtsbehörde gibt den betroffenen Ortskrankenkassen Gelegenheit, sich zu äußern.

unverändert

(2) Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Innungsversammlung sowie des Gesellenausschusses der Handwerksinnung.

(3) Für das Verfahren gilt § 157 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend. An die Stelle des Arbeitgebers tritt die Handwerksinnung.

**§ 168****§ 168****Ausdehnung auf weitere Handwerksinnungen**

(1) Wird eine Handwerksinnung, die allein oder gemeinsam mit anderen Handwerksinnungen eine Innungskrankenkasse errichtet hat (Trägerinnung), mit

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

einer anderen Handwerksinnung vereinigt, für die keine Innungskrankenkasse besteht, so gehören die in den Betrieben der anderen Handwerksinnung versicherungspflichtigen Beschäftigten der Innungskrankenkasse an, wenn der Gesellenausschuß der vereinigten Handwerksinnung zustimmt; § 166 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Trägerinnung ihren Zuständigkeitsbereich örtlich oder sachlich erweitert. § 167 gilt entsprechend.

(2) Wird auf Grund von Änderungen des Handwerksrechts der Kreis der Innungsmitglieder einer Trägerinnung verändert, hat die zuständige Aufsichtsbehörde den Mitgliederkreis der Innungskrankenkasse entsprechend anzupassen. Sind von der Anpassung mehr als 450 Beschäftigte von Innungsmitgliedern der Trägerinnung betroffen, gelten die §§ 166, 167 entsprechend.

(3) Erstreckt sich die Innungskrankenkasse nach der Anpassung über die Bezirke mehrerer Aufsichtsbehörden, trifft die Entscheidung nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, die nach der Anpassung zuständig ist. Sie gibt den betroffenen Ortskrankenkassen Gelegenheit, sich zu äußern.

**§ 169****Vereinigung von Innungskrankenkassen**

(1) Innungskrankenkassen können sich auf Beschuß ihrer Vertreterversammlungen miteinander vereinigen. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde. Für das Verfahren gilt § 153 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Innungskrankenkassen werden vereinigt, wenn sich ihre Trägerinnungen vereinigen. Für das Verfahren gilt § 155 entsprechend.

(3) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Innungskrankenkasse oder des zuständigen Landesverbandes durch Rechtsverordnung einzelne oder alle Innungskrankenkassen des Landes nach Anhörung der betroffenen Innungskrankenkassen und ihrer Landesverbände vereinigen. Die §§ 154 und 155 gelten entsprechend.

**§ 169****unverändert****§ 170****Ausscheiden einer Handwerksinnung**

Eine Handwerksinnung kann das Ausscheiden aus einer gemeinsamen Innungskrankenkasse beantragen. Über den Antrag auf Ausscheiden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Ausscheiden wirksam wird.

**§ 170****unverändert**

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 171****§ 171****Auflösung****unverändert**

Eine Innungskrankenkasse kann auf Antrag der Innungsversammlung nach Anhörung des Gesellenausschusses, eine gemeinsame Innungskrankenkasse auf Antrag aller Innungsversammlungen nach Anhörung der Gesellenausschüsse aufgelöst werden, wenn die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder stimmt. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Auflösung wirksam wird.

**§ 172****§ 172****Schließung****unverändert**

Eine Innungskrankenkasse wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn

1. die Handwerksinnung, die sie errichtet hat, aufgelöst wird, eine gemeinsame Innungskrankenkasse dann, wenn alle beteiligten Handwerksinnungen aufgelöst werden,
2. sie nicht hätte errichtet werden dürfen oder
3. ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Schließung wirksam wird.

**§ 173****§ 173**

**Auseinandersetzung, Abwicklung der Geschäfte,  
Haftung bei Verpflichtungen,  
Dienstordnungsangestellte**

**unverändert**

(1) Bei Auflösung und Schließung von Innungskrankenkassen gelten die §§ 163 und 164 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Reicht das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Innungskrankenkasse nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat die Handwerksinnung die Verpflichtungen zu erfüllen. Sind mehrere Handwerksinnungen beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner. Reicht das Vermögen der Handwerksinnung nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat der Landesverband der Innungskrankenkassen die Verpflichtungen zu erfüllen. Besteht kein Landesverband mehr, hat der Bundesverband der Innungskrankenkassen die Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Die Versorgungsansprüche der am Tage der Auflösung oder Schließung einer Innungskrankenkasse vorhandenen Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen bleiben unberührt.

(3) Die dienstordnungsmäßigen Angestellten sind verpflichtet, eine vom Landesverband der Innungskrankenkassen nachgewiesene dienstordnungsmäßige Stellung bei ihm oder einer anderen Innungskrankenkasse anzutreten, wenn die Stellung nicht in auffälligem Mißverhältnis zu den Fähigkeiten der An-

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

gestellten steht. Entstehen hierdurch geringere Besoldungs- oder Versorgungsansprüche, sind diese auszugleichen. Den übrigen Beschäftigten ist bei dem Landesverband der Innungskrankenkassen oder einer anderen Innungskrankenkasse eine Stellung anzubieten, die ihnen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und bisherigen Dienststellung zuzumuten ist.

(4) Die Vertragsverhältnisse der Beschäftigten, die nicht nach Absatz 3 untergebracht werden, enden mit dem Tage der Auflösung oder Schließung. Vertragsmäßige Rechte, zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen, werden hierdurch nicht berührt.

(5) Für die Haftung aus den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 gilt Absatz 1 entsprechend.

**VIERTER TITEL****See-Krankenkasse**

§ 174

**Errichtung, Organe**

(1) Die See-Krankenversicherung wird von der Seekasse (§ 1375 der Reichsversicherungsordnung) in einer besonderen Abteilung unter dem Namen See-Krankenkasse durchgeführt.

(2) Die Vertreterversammlung der Seekasse erläßt für die See-Krankenkasse eine eigene Satzung, nach der die Organe der Seekasse die See-Krankenkasse verwalten.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben der See-Krankenkasse ist eine gesonderte Rechnung zu führen. Ihre Mittel sind getrennt zu verwalten. Das für die See-Krankenkasse bestimmte Vermögen darf nur für deren Zwecke verwendet werden.

(4) Die Versicherten der See-Krankenkasse erhalten die ihnen zustehenden Leistungen im Auftrage und für Rechnung dieser Krankenkasse von der Ortskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnortes, soweit sie nicht durch die See-Krankenkasse selbst gewährt werden. Die Satzung kann bestimmen, daß andere Krankenkassen mit der Leistungsgewährung beauftragt werden. Hat die See-Krankenkasse eigene Verträge geschlossen, sind diese maßgebend; im übrigen gelten die Verträge der beauftragten Krankenkasse. Die See-Krankenkasse hat der beauftragten Krankenkasse neben den Leistungsaufwendungen 5 vom Hundert dieses Betrages als Verwaltungskosten zu erstatten. § 91 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

**VIERTER TITEL****See-Krankenkasse**

§ 174

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## FÜNFTER TITEL

**Landwirtschaftliche Krankenkassen**

§ 175

**Landwirtschaftliche Krankenkassen**

Träger der Krankenversicherung der Landwirte sind die in § 18 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vorgesehenen Krankenkassen. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

## FÜNFTER TITEL

**Landwirtschaftliche Krankenkassen**

§ 175

**Landwirtschaftliche Krankenkassen**

Träger der Krankenversicherung der Landwirte sind die in § 18 des **Zweiten** Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vorgesehenen Krankenkassen. Es gelten die Vorschriften **der** Gesetze über die Krankenversicherung der Landwirte.

## SECHSTER TITEL

**Bundesknappschaft**

§ 176

**Bundesknappschaft**

Die knappschaftliche Krankenversicherung wird von der Bundesknapschaft durchgeführt. Es gelten die Vorschriften dieses Buches sowie ergänzend die Vorschriften des Reichsknapschaftsgesetzes für die knappschaftliche Krankenversicherung einschließlich der dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

## SECHSTER TITEL

**Bundesknappschaft**

§ 176

unverändert

## SIEBTER TITEL

**Ersatzkassen**

§ 177

**Ersatzkassen**

(1) Ersatzkassen sind Krankenkassen, bei denen Versicherte die Mitgliedschaft nicht kraft Gesetzes, sondern durch Ausübung des Wahlrechts erlangen.

(2) Eine Ersatzkasse darf nur solche Personen aufnehmen, die im Zeitpunkt der Aufnahme zu dem Mitgliederkreis gehören, den die Satzung in der am 1. Januar 1974 von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung festgeschrieben hat und der durch Artikel 1 § 1 Nr. 22 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), durch Artikel 1 § 4 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), durch § 51 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) sowie zuletzt durch dieses Buch erweitert worden ist. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß diese Personen in dem durch die Satzung bestimmten Bezirk wohnen oder arbeiten.

## SIEBTER TITEL

**Ersatzkassen**

§ 177

**Ersatzkassen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(2 a) Die Kaufmännische Krankenkasse—KKH kann ihren Mitgliederkreis durch Satzung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ändern, wenn die von der Änderung betroffenen Personen auch ohne die Satzungsänderung ein Wahlrecht zu mehreren Ersatzkassen haben.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Mitgliederkreis entsprechend ändern, wenn die Berufsbilder der Mitglieder geändert werden, oder ihn bei betriebsartenbezogenen Ersatzkassen genauer bestimmen, wenn sich ohne eine solche Klarstellung Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.

(3) unverändert

**§ 178****Auflösung**

Eine Ersatzkasse kann auf Antrag ihrer Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Auflösung wirksam wird.

**§ 178**

unverändert

**§ 179****Schließung**

Eine Ersatzkasse wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Schließung wirksam wird.

**§ 179**

unverändert

**§ 180****Auseinandersetzung, Abwicklung der Geschäfte, Haftung für Verpflichtungen**

Bei Auflösung und Schließung gelten die §§ 163 und 164 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Reicht das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Ersatzkasse nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat der Verband, dem die Ersatzkasse angehörte, die Verpflichtungen zu erfüllen.

**§ 180**

unverändert

**ACHTER TITEL****Anhörung bei organisatorischen Änderungen****§ 181****Anhörungsrecht der Verbände**

Vor Errichtung, Vereinigung, Auflösung oder Schließung von Krankenkassen sind die Verbände der beteiligten Krankenkassen zu hören.

**ACHTER TITEL****Anhörung bei organisatorischen Änderungen****§ 181**

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****ZWEITER ABSCHNITT****ZWEITER ABSCHNITT****Zuständigkeit und Wahlrechte****Zuständigkeit und Wahlrechte****ERSTER TITEL****ERSTER TITEL****Zuständigkeit der Krankenkassen****Zuständigkeit der Krankenkassen****§ 182****§ 182****Zuständigkeit der Ortskrankenkassen****Zuständigkeit der Ortskrankenkassen**

Versicherungspflichtige sind Mitglieder der Ortskrankenkasse, wenn in den folgenden Vorschriften, im Arbeitsförderungsgesetz oder im Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte nichts Abweichendes bestimmt ist. Für versicherungspflichtig Beschäftigte ist die Ortskrankenkasse des Beschäftigungsorts, für andere Versicherungspflichtige die Ortskrankenkasse des Wohnorts zuständig.

Versicherungspflichtige sind Mitglieder der Ortskrankenkasse, wenn in den folgenden Vorschriften, im Arbeitsförderungsgesetz oder im **Zweiten** Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte nichts Abweichendes bestimmt ist. Für versicherungspflichtig Beschäftigte ist die Ortskrankenkasse des Beschäftigungsorts, für andere Versicherungspflichtige die Ortskrankenkasse des Wohnorts zuständig.

**§ 183****§ 183****Zuständigkeit der Betriebskrankenkassen**

unverändert

Versicherungspflichtige, die in einem Betrieb oder Dienstbetrieb beschäftigt sind, für den eine Betriebskrankenkasse besteht, sind Mitglieder dieser Betriebskrankenkasse.

**§ 184****§ 184****Zuständigkeit der Innungskrankenkassen**

unverändert

(1) Versicherungspflichtige, die in einem Handwerksbetrieb eines Mitglieds einer Handwerksinnung beschäftigt sind, für die eine Innungskrankenkasse besteht, sind Mitglieder dieser Innungskrankenkasse. § 183 bleibt unberührt.

(2) Tritt ein Handwerker einer Handwerksinnung bei, für die eine Innungskrankenkasse besteht, beginnt die Mitgliedschaft der in seinem Handwerksbetrieb versicherungspflichtig Beschäftigten bei dieser Innungskrankenkasse mit dem Tage des Beitritts zur Handwerksinnung. Scheidet ein Handwerker aus der Handwerksinnung aus oder verlegt er seinen Handwerksbetrieb aus dem Innungsbezirk hinaus, endet die Mitgliedschaft der bei ihm versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Innungskrankenkasse.

**§ 185****§ 185****Zuständigkeit der See-Krankenkasse**

unverändert

Versicherungspflichtige Mitglieder der See-Krankenkasse sind

1. Seefahrer deutscher Seeschiffe nach § 13 des Vier-ten Buches und
2. Seefahrer von Beruf, die nicht für eine Fahrt ange-mustert sind, für die Zeit, während der sie vorüber-gehend auf einem deutschen Seeschiff in einem

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

deutschen Hafen mit Diensten an Bord für Rechnung des Reeders beschäftigt sind,  
wenn sie bei der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind,  
sowie ferner  
3. für die Seefahrt Auszubildende in der Ausbildung an Land und  
4. Bezieher von Vorrhestandsgeld, die unmittelbar vor Bezug des Vorrhestandsgeldes bei der Seekrankenkasse versichert waren.

**§ 186****Zuständigkeit der Bundesknappschaft**

Versicherungspflichtige Mitglieder der Bundesknappschaft sind die in einem knappschaftlichen Betrieb Beschäftigten sowie die Beschäftigten, die nach dem Reichsknappschaftsgesetz oder nach anderen Vorschriften knappschaftlich zu versichern sind.

**§ 186**

unverändert

**§ 187****Zuständigkeit für Mehrfachbeschäftigte**

Stehen versicherungspflichtig Beschäftigte gleichzeitig in mehreren Beschäftigungsverhältnissen, für die verschiedene Krankenkassen zuständig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der überwiegenden Beschäftigung. Im Zweifel ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend, das zuerst begründet wurde.

**§ 187**

unverändert

**§ 188****Zuständigkeit für unständig Beschäftigte**

(1) Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind (unständig Beschäftigte), gehören der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.

**188**

unverändert

(2) Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

**§ 189****Zuständigkeit für Beschäftigte bei einer Krankenkasse**

(1) Die bei einer Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse, der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind Mitglieder dieser Krankenkasse.

**§ 189**

unverändert

(2) Die bei einer Ersatzkasse beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer können Mitglieder dieser Ersatzkasse werden.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 190****Zuständigkeit für besondere Personengruppen**

Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 versicherungspflichtigen *Jugendlichen, Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen, Behinderten, Studenten und Praktikanten* gehören der Krankenkasse an, bei der sie zuletzt versichert waren.

**§ 191****Zuständigkeit für Rentner und Rentenantragsteller**

(1) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 genannten Personen (versicherungspflichtige Rentner) und die in § 198 genannten Rentenantragsteller gehören der Krankenkasse an, bei der sie zuletzt versichert waren, soweit Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rentner und Rentenantragsteller gehören der Bundesknappschaft an, wenn sie zuletzt bei der Bundesknappschaft versichert waren oder die Bundesknappschaft für die Feststellung der Rente zuständig ist.

(3) Wird eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse neu errichtet, gehören ihr auch versicherungspflichtige Rentner an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Krankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte. Satz 1 gilt auch für die versicherten Hinterbliebenen.

**§ 190****Zuständigkeit für besondere Personengruppen**

Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 Versicherungspflichtigen gehören der Krankenkasse an, bei der sie zuletzt versichert waren.

**§ 191**

**unverändert**

**ZWEITER TITEL****Wahlrechte der Mitglieder****§ 192****Wahlrechte für versicherungspflichtig Beschäftigte**

(1) Versicherungspflichtig Beschäftigte, für die eine Orts-, Betriebs- oder eine Innungskrankenkasse zuständig ist, können die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse wählen, wenn sie zu dem Mitgliederkreis gehören, den die gewählte Ersatzkasse aufnehmen darf. Mitglied der gewählten Ersatzkasse kann bleiben, wer nach dem Beitritt die Zugehörigkeit zu diesem Mitgliederkreis verliert.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der Ersatzkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

(3) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber unverzüglich die Wahl der Ersatzkasse mitzuteilen. Diese hat dem Arbeitgeber den Beginn der Mitgliedschaft unverzüglich und kostenlos zu bescheinigen.

(4) Mitglieder von Ersatzkassen können die Mitgliedschaft bei der zuständigen Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse wählen.

**ZWEITER TITEL****Wahlrechte der Mitglieder****§ 192**

**unverändert**

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(5) Wird das Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung ausgeübt und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung. Wird das Wahlrecht später ausgeübt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats. Scheidet ein versicherungspflichtig Beschäftigter aus einer Krankenkasse aus, hat diese dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen das Ende der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.

**§ 193****Wahlrechte besonderer Personengruppen**

(1) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen und Behinderte können die Mitgliedschaft bei

1. der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse,
2. der Krankenkasse, bei der ein Elternteil versichert ist,
3. der Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist, oder
4. jeder Ersatzkasse

wählen.

(2) Versicherungspflichtige Studenten können die Mitgliedschaft bei der für den Sitz der Hochschule oder der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse oder bei einer Ersatzkasse für Angestellte wählen.

(3) Versicherungspflichtige Rentner können frühestens nach Ablauf des Monats, in dem der die Rente gewährende Bescheid bekanntgegeben wird, soweit Absatz 5 nichts Abweichendes bestimmt, die Mitgliedschaft bei

1. ihrer früheren Krankenkasse wählen, wenn wegen der Aufnahme einer Beschäftigung während des Rentenbezugs eine andere Krankenkasse zuständig ist,
2. einer Ersatzkasse wählen, wenn sie während ihrer Erwerbstätigkeit Mitglieder dieser Ersatzkasse hätten sein können.

Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend.

(4) Hinterbliebene können frühestens nach Ablauf des Monats, in dem der die Rente gewährende Bescheid bekanntgegeben wird, die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wählen, bei der die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, zuletzt Mitglied war, soweit Absatz 5 nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Versicherungspflichtige Rentner und Hinterbliebene, bei denen die Bundesknappschaft für die Fest-

**§ 193**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

stellung der Rente zuständig ist, können die Mitgliedschaft bei

1. der Krankenkasse wählen, bei der sie oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, zuletzt vor Rentenantragstellung versichert waren, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor Rentenantragstellung zu keinem Zeitpunkt Mitglied bei der knappschaftlichen Krankenversicherung gewesen sind; § 5 Abs. 2 gilt nicht,
2. der Krankenkasse wählen, bei der der Ehegatte versichert ist.

(6) Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

(7) Wird das Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht ausgeübt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit Eintritt der Versicherungspflicht. Wird das Wahlrecht später ausgeübt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats.

(8) Bei versicherungspflichtigen Rentnern beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse abweichend von Absatz 7 Satz 1 mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats.

## § 194

**Wahlrecht für freiwillige Mitglieder**

(1) Freiwillige Mitglieder können Mitglied der Krankenkasse bleiben, der sie vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht angehört haben.

(2) Beitragsberechtigte nach § 9 und freiwillige Mitglieder können die Mitgliedschaft wählen bei

1. der Krankenkasse, der sie angehören würden, wenn sie versicherungspflichtig wären,
  2. der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse,
  3. der Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
  4. der Krankenkasse, bei der unmittelbar vor Beginn der freiwilligen Versicherung eine Versicherung nach § 10 bestand, oder
  5. einer Ersatzkasse, wenn sie zu dem Mitgliederkreis gehören, den die gewählte Ersatzkasse aufnehmen darf.
- (3) Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

## § 194

**Wahlrecht für freiwillige Mitglieder**

(1) unverändert

(2) Beitragsberechtigte nach § 9 und freiwillige Mitglieder können die Mitgliedschaft wählen bei

1. unverändert
2. unverändert

**Nummer 3 entfällt**

4. der Krankenkasse, bei der unmittelbar vor Beginn der freiwilligen Versicherung eine Versicherung nach § 10 bestand oder bestanden hätte, wenn die Ausschlußgründe des § 10 Abs. 3 nicht vorgelegen hätten, oder

5. unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## DRITTER ABSCHNITT

## Mitgliedschaft und Verfassung

## ERSTER TITEL

## Mitgliedschaft

§ 195

**Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(1) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter beginnt mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung.

(2) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 188 Abs. 2) beginnt mit dem Tag der Aufnahme der unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat, wenn die Feststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt, andernfalls mit dem Tag der Feststellung. Die Mitgliedschaft besteht auch an den Tagen fort, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen nicht beschäftigt wird.

(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tag, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Mitglieds nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Bei einer Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Eingangs des Antrages.

(4) Die Mitgliedschaft von Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden, beginnt mit dem Beginn der Maßnahme.

(5) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation beginnt mit dem Beginn der Maßnahme.

(6) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Behinderter beginnt mit dem Beginn der Tätigkeit in den anerkannten Werkstätten für Behinderte, Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen.

(7) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten beginnt mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung oder der Rückmeldung an der Hochschule.

(8) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Praktikanten beginnt mit dem Tag der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit.

(9) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Rentner beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenantrags.

## DRITTER ABSCHNITT

## Mitgliedschaft und Verfassung

## ERSTER TITEL

## Mitgliedschaft

§ 195

**Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Praktikanten beginnt mit dem Tag der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit. **Die Mitgliedschaft von zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten beginnt mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung.**

(9) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 196

**Beginn der Mitgliedschaft  
bei einer neu errichteten Krankenkasse**

Die Mitgliedschaft bei einer neu errichteten Krankenkasse beginnt für Versicherungspflichtige, für die diese Krankenkasse zuständig ist, mit dem Zeitpunkt, an dem die Errichtung der Krankenkasse wirksam wird.

§ 196

unverändert

§ 197

**Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Versicherung nach § 10.

(2) Die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag ihres Beitritts zur Krankenkasse.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§ 197

**Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tag ihres Beitritts zur Krankenkasse.

(2) Die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Versicherung nach § 10.

(3) unverändert

§ 198

**Mitgliedschaft von Rentenantragstellern**

(1) Als Mitglieder gelten Personen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und Abs. 2, jedoch nicht die Voraussetzungen für den Bezug der Rente erfüllen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenantrags. Sie endet mit dem Tod oder mit dem Tag, an dem der Antrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird. *Absatz 1 gilt nicht, wenn die Person nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig ist.*

§ 199

**Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger endet mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter endet mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

(3) Die Mitgliedschaft von Personen, deren Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 3 erlischt, endet zu dem in dieser Vorschrift vorgesehenen Zeitpunkt nur, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglich-

§ 198

**Mitgliedschaft von Rentenantragstellern**

(1) Als Mitglieder gelten Personen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und Abs. 2, jedoch nicht die Voraussetzungen für den Bezug der Rente erfüllen. **Satz 1 gilt nicht für Personen, die nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig oder nach § 6 Abs. 1 versicherungsfrei sind.**

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenantrags. Sie endet mit dem Tod oder mit dem Tag, an dem der Antrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird.

§ 199

**Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

keit seinen Austritt erklärt. Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, die Voraussetzungen der freiwilligen Versicherung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 sind nicht erfüllt.

(4) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter endet, wenn das Mitglied die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt, spätestens mit Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung.

(5) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tag, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß das Mitglied nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne diese Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.

(6) Die Mitgliedschaft von Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden, endet mit dem Ende der Maßnahme.

(7) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation endet mit dem Ende der Maßnahme, bei Weiterzahlung des Übergangsgeldes mit Ablauf des Tages, bis zu dem Übergangsgeld gezahlt wird.

(8) Die Mitgliedschaft von versicherungspflichtigen Behinderten in anerkannten Werkstätten für Behinderte, Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen endet mit Aufgabe der Tätigkeit.

(9) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten endet sieben Monate nach Beginn des Semesters, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben, spätestens mit der Exmatrikulation.

(10) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Praktikanten endet mit dem Tage der Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit.

(11) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Rentner endet

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf Rente wegfällt oder die Entscheidung über den Wegfall oder den Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist, frühestens mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente zu zahlen ist,

2. bei Gewährung einer Rente für zurückliegende Zeiträume mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(12) Bei einer Ersatzkasse endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger zu den in den Absätzen 2 bis 11 genannten Zeitpunkten nur, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt. Absatz 3 Satz 2 gilt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Praktikanten endet mit dem Tage der Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit. **Die Mitgliedschaft von zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten endet mit dem Tag der Aufgabe der Beschäftigung.**

(11) unverändert

(12) unverändert

**Entwurf****§ 200****Ende der freiwilligen Mitgliedschaft**

- Die freiwillige Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. mit Beginn einer Pflichtmitgliedschaft,
  3. mit Ablauf des nächsten Zahltages, wenn für zwei Monate die fälligen Beiträge trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden, oder
  4. mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied den Austritt erklärt, wenn die Satzung nicht einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 201****Fortbestehen der Mitgliedschaft  
Versicherungspflichtiger**

- (1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange
1. das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung fortbesteht, längstens für einen Monat, im Falle eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Beendigung,
  2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder Erziehungsgeld *nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz* bezogen wird oder
  3. von einem Rehabilitationsträger während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird.
- (2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften.

**§ 202****Fortbestehen der Mitgliedschaft  
bei Wehrdienst oder Zivildienst**

- (1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugehören ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht unterbrochen.

- (2) Bei Versicherungspflichtigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie bei freiwilligen Mitgliedern berührt der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes eine bestehende Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht.

**Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 200**

unverändert

**§ 201****Fortbestehen der Mitgliedschaft  
Versicherungspflichtiger**

- (1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange
1. unverändert
  2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder Erziehungsgeld bezogen wird oder
  3. unverändert
- (2) unverändert

**§ 202**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Zivildienst entsprechend.

**ZWEITER TITEL**  
**Satzung, Organe**

§ 203

**Satzung der Krankenkassen**

(1) Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Namen und Sitz der Krankenkasse,
2. Bezirk der Krankenkasse und Kreis der Mitglieder,
3. Art und Umfang der Leistungen, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind,
4. Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge,
5. Zahl der Mitglieder der Organe,
6. Rechte und Pflichten der Organe,
7. Art der Beschußfassung der Vertreterversammlung,
8. Bemessung der Entschädigungen für Organmitglieder,
9. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. Zusammensetzung und Sitz der Widerspruchsstelle und
11. Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung darf keine Bestimmungen enthalten, die den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung widersprechen. Sie darf Leistungen nur vorsehen, soweit dieses Buch sie zuläßt.

**ZWEITER TITEL**  
**Satzung, Organe**

§ 203

unverändert

§ 204

**Genehmigung der Satzung**

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergibt sich nachträglich, daß eine Satzung nicht hätte genehmigt werden dürfen, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkasse innerhalb einer bestimmten Frist die erforderliche Änderung vornimmt. Kommt die Krankenkasse der Anordnung nicht innerhalb dieser Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde die erforderliche Änderung anstelle der Krankenkasse selbst vornehmen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Satzung wegen nachträglich eingetreterner Umstände einer Änderung bedarf.

§ 204

unverändert

**Entwurf****§ 205****Einsichtnahme in die Satzung**

(1) Die geltende Satzung kann in den Geschäftsräumen der Krankenkasse während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

(2) Jedes Mitglied erhält unentgeltlich ein Merkblatt über Beginn und Ende der Mitgliedschaft bei Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung, über Beitrtsrechte sowie die von der Krankenkasse zu gewährenden Leistungen und über die Beiträge.

**Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 205**

unverändert

**§ 206****Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung hat insbesondere

1. die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. die Krankenkasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
5. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen und
6. über die Auflösung der Krankenkasse oder die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen.

**§ 206**

unverändert

**VIERTER ABSCHNITT****Meldungen****§ 207****Meldepflicht des Arbeitgebers  
für versicherungspflichtig Beschäftigte**

Der Arbeitgeber hat die versicherungspflichtig Beschäftigten nach den §§ 28 a bis 28 c des Vierten Buches an die zuständige Krankenkasse zu melden.

**VIERTER ABSCHNITT****Meldungen****§ 207**

unverändert

**§ 208****Meldepflichten bei unständiger Beschäftigung**

(1) Unständig Beschäftigte haben der nach § 188 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.

(2) Gesamtbetriebe, in denen regelmäßig unständig Beschäftigte beschäftigt werden, haben die sich aus

**§ 208**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

diesem Buch ergebenden Pflichten der Arbeitgeber zu übernehmen. Welche Einrichtungen als Gesamtbetriebe gelten, richtet sich nach Landesrecht.

## § 209

**Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen**

(1) Eine Meldung nach § 28 a Abs. 1 bis 3 des Vier-ten Buches hat zu erstatten

1. für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder in *Einrichtungen für Behinderte* tätig sind, der Träger dieser Einrichtung,
  2. für Personen, die wegen berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation *Übergangsgeld* beziehen, der zuständige Rehabilitationsträger,
  3. für Personen, die Vorrhestandsgeld beziehen, der zur Zahlung des Vorrhestandsgeldes Verpflich-tete.
- § 28 a Abs. 5 sowie die §§ 28 b und 28 c des Vierten Buches gelten entsprechend.

(2) Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen haben versicherungspflichtige Studen-ten, die Ausbildungsstätten versicherungspflichtige Praktikanten der zuständigen Krankenkasse zu mel-den. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialord-nung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Form und Frist der Meldun-gen sowie das Nähere über das Meldeverfahren.

## § 209

**Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen**

(1) Eine Meldung nach § 28 a Abs. 1 bis 3 des Vier-ten Buches hat zu erstatten

1. für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder in **Werkstätten für Behinderte, Blindenwerk-stätten, Anstalten, Heimen oder gleichartigen Ein-richtungen** tätig sind, der Träger dieser Einrich-tung,
2. für Personen, die **an** berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation **teilnehmen**, der zuständige Re-habilitationsträger,
3. unverändert

§ 28 a Abs. 5 sowie die §§ 28 b und 28 c des Vierten Buches gelten entsprechend.

(2) Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen haben versicherungspflichtige Studen-ten, die Ausbildungsstätten versicherungspflichtige Praktikanten **und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsengelt Beschäftigte** der zuständigen Krankenkasse zu melden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt durch Rechtsverordnung mit Zu-stimmung des Bundesrates Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Nähere über das Meldeverfah-ren.

## § 210

**Meldepflichten bei Rentenantragstellung und Rentenbezug**

(1) Wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversi-cherung beantragt, hat mit dem Antrag eine Meldung für die zuständige Krankenkasse einzureichen. Der Rentenversicherungsträger hat die Meldung unver-züglich an die zuständige Krankenkasse weiterzuge-ben.

(2) Wählen versicherungspflichtige Rentner oder Hinterbliebene nach § 193 Abs. 3, 4 oder 5 eine an-dere Krankenkasse, hat die Krankenkasse, die die Erklärung entgegennimmt, dies der bisher zuständi-gen Krankenkasse mitzuteilen.

(3) Nehmen versicherungspflichtige Rentner oder Hinterbliebene eine versicherungspflichtige Beschä-ftigung auf, für die eine andere als die bisherige Kran-kenkasse zuständig ist, hat die für das versicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnis zuständige Kran-kenkasse dies der bisher zuständigen Krankenkasse

## § 210

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

und dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Der Rentenversicherungsträger hat der zuständigen Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen

1. Beginn und Höhe einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
2. den Tag der Rücknahme des Rentenantrages,
3. bei Ablehnung des Rentenantrages den Tag, an dem über den Rentenantrag verbindlich entschieden worden ist,
4. Ende, Entzug, Wegfall und Ruhen der Rente sowie
5. Beginn und Ende der Beitragszahlung aus der Rente.

(5) Wird der Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, hat die Krankenkasse dies dem Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht aus einem anderen Grund als den in Absatz 4 Nr. 4 genannten Gründen endet.

**§ 211****Meldepflichten bei Versorgungsbezügen**

Die Zahlstelle der Versorgungsbezüge hat die zuständige Krankenkasse zu ermitteln und ihr Beginn, Ende, Höhe und Veränderungen der Versorgungsbezüge unverzüglich zu melden. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers und den Beitragssatz aus Versorgungsbezügen mitzuteilen. Die Krankenkasse kann mit der Zahlstelle der Versorgungsbezüge Abweichendes vereinbaren.

**§ 211****Meldepflichten bei Versorgungsbezügen**

Die Zahlstelle hat bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Versorgungsempfängers die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen. Bei den am 1. Januar 1989 vorhandenen Versorgungsempfängern hat die Ermittlung der Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Der Versorgungsempfänger hat der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers und den Beitragssatz aus Versorgungsbezügen mitzuteilen. Die Krankenkasse kann mit der Zahlstelle der Versorgungsbezüge Abweichendes vereinbaren.

**§ 212****Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld**

Die Zahlstelle des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz hat der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Zahlung des Erziehungsgeldes unverzüglich mitzuteilen.

**§ 212****Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld**

Die Zahlstelle des Erziehungsgeldes hat der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Zahlung des Erziehungsgeldes unverzüglich mitzuteilen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 213

§ 213

**Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst**

(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen hat bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Arbeitgeber und bei Arbeitslosen das Arbeitsamt den Beginn des Wehrdienstes sowie das Ende des Grundwehrdienstes und einer Wehrübung der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Das Ende eines Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes hat der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zu melden. Sonstige Versicherte haben die Meldungen nach Satz 1 selbst zu erstatten.

unverändert

(2) Absatz 1 gilt für den Zivildienst entsprechend. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt das Bundesamt für den Zivildienst.

§ 214

§ 214

**Meldepflichten bestimmter Versicherungspflichtiger**

Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) beziehen, haben ihrer Krankenkasse unverzüglich zu melden

unverändert

1. Beginn und Höhe der Rente,
2. Beginn, Höhe, Veränderungen und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie
3. Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens.

§ 215

§ 215

**Auskunfts- und Mitteilungspflichten der Versicherten**

(1) Wer versichert ist oder als Versicherter in Betracht kommt, hat der Krankenkasse, soweit er nicht nach § 280 des Vierten Buches auskunftspflichtig ist,

unverändert

1. auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Er hat auf Verlangen die Unterlagen, aus denen die Tatsachen oder die Änderung der Verhältnisse hervorgehen, der Krankenkasse in deren Geschäftsräumen unverzüglich vorzulegen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Entstehen der Krankenkasse durch eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 zusätzliche Aufwendungen, kann sie von dem Verpflichteten die Erstattung verlangen.

**SIEBTES KAPITEL**  
**Verbände der Krankenkassen**

**§ 216****Bildung und Vereinigung von Landesverbänden**

- (1) In jedem Land bilden die Ortskrankenkassen einen Landesverband der Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen einen Landesverband der Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen einen Landesverband der Innungskrankenkassen.

Die Landesverbände der Krankenkassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Krankenkassen gehören vorbehaltlich des § 221 Abs. 1 Satz 2 dem Landesverband des Landes an, in dem sie ihren Sitz haben. Andere Krankenkassen können den Landesverbänden beitreten.

(2) Bestehen in einem Land am 1. Januar 1989 mehrere Landesverbände, bestehen diese fort, wenn die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes ihre Zustimmung nicht bis zum 31. Dezember 1989 versagt. Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können ihre Zustimmung nach Satz 1 unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen. Versagen oder widerrufen sie die Zustimmung, regeln sie die Durchführung der erforderlichen Organisationsänderungen.

(3) Für den Fortbestand länderübergreifender Landesverbände gilt Artikel 3 § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen.

(4) Besteht in einem Land nur eine Krankenkasse der gleichen Art, nimmt sie zugleich die Aufgaben eines Landesverbandes wahr.

(5) Mit Zustimmung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können sich Landesverbände der gleichen Krankenkassenart zu einem Verband zusammenschließen. Das gilt auch, wenn die Landesverbände ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben.

**SIEBTES KAPITEL**  
**Verbände der Krankenkassen**

**§ 216****Bildung und Vereinigung von Landesverbänden**

- (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Länderübergreifende Landesverbände bestehen fort, wenn nicht eine der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden in den betroffenen Ländern ihre Zustimmung bis zum 31. Dezember 1989 versagt. Jede dieser obersten Verwaltungsbehörden der Länder kann ihre Zustimmung unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen. Wird die Zustimmung versagt oder widerrufen, regeln die beteiligten Länder die Durchführung der erforderlichen Organisationsänderungen einvernehmlich.

(4) Besteht in einem Land nur eine Krankenkasse der gleichen Art, nimmt sie zugleich die Aufgaben eines Landesverbandes wahr. Sie hat insoweit die Rechtsstellung eines Landesverbandes.

- (5) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 217

**Aufsicht**  
**Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen,  
Geschäftsführer, Statistiken**

(1) Die Landesverbände unterstehen der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem sie ihren Sitz haben.

(2) Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches. Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5, §§ 72 bis 77 Abs. 1, §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2, für das Vermögen die §§ 80 und 85 und für den Geschäftsführer § 31 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2 Satz 1 und § 37 Abs. 2 des Vierten Buches. Für das Verwaltungsvermögen gilt § 272 entsprechend.

§ 218

**Selbstverwaltungsorgane der Landesverbände**

(1) Bei den Landesverbänden der Krankenkassen werden als Selbstverwaltungsorgane je eine Vertreterversammlung und ein Vorstand nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen gebildet. In den Vertreterversammlungen der Landesverbände müssen alle Mitgliedskassen vertreten sein. Umfaßt der Landesverband mehr als fünfzig Mitgliedskassen, kann die Satzung Abweichendes bestimmen.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Die Versicherten wählen die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber. Die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane muß in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl und den Aufgaben der Landesverbände stehen.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Vorstandsmitgliedern der Mitgliedskassen aus deren Reihen gewählt.

(4) Für die Selbstverwaltungsorgane, die Geschäftsführer und die gewählten Stellvertreter der Geschäftsführer gilt § 206 Nr. 5 und 6 entsprechend. § 33 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1, die §§ 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3, § 43 Abs. 3, § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 58, 59, 62, 63 Abs. 1, 3 und 4, § 64 Abs. 3 und § 66 Abs. 1 des Vierten Buches sowie § 15 Abs. 6 und 7 des Selbstverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 217

unverändert

§ 218

unverändert

§ 219

**Satzung der Landesverbände**

(1) Jeder Landesverband hat durch seine Vertreterversammlung eine Satzung aufzustellen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des

§ 219

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Landes. Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. Namen, Bezirk und Sitz des Verbandes,
2. Zahl und Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Vertreter,
3. Entschädigungen für Organmitglieder,
4. Öffentlichkeit der Vertreterversammlung,
5. Rechte und Pflichten der Mitgliedskassen,
6. Aufbringung und Verwaltung der Mittel,
7. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
8. Art der Bekanntmachungen.

§ 34 Abs. 2 des Vierten Buches gilt entsprechend.

(2) Die Satzung muß ferner Bestimmungen darüber enthalten, daß die von den Bundesverbänden abzuschließenden Verträge und die Richtlinien nach den §§ 100, 144 Abs. 3 und § 290 für die Landesverbände und ihre Mitgliedskassen verbindlich sind.

## § 220

**Aufgaben der Landesverbände**

(1) Die Landesverbände haben die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Landesverbände unterstützen die Mitgliedskassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch

1. Beratung und Unterrichtung,
2. Sammlung und Aufbereitung von statistischem Material zu Verbandszwecken,
3. Abschluß und Änderung von Verträgen, insbesondere mit anderen Trägern der Sozialversicherung, soweit sie von der Mitgliedskasse hierzu bevollmächtigt worden sind,
4. Übernahme der Vertretung der Mitgliedskassen gegenüber anderen Trägern der Sozialversicherung, Behörden und Gerichten,
5. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedskassen,
6. Förderung und Mitwirkung bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedskassen Beschäftigten,
7. Arbeitstagungen,
8. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb von Rechenzentren *mit Wirkung für die Mitgliedskassen*.

(3) Die Landesverbände sollen die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung unterstützen.

## § 220

**Aufgaben der Landesverbände**

(1) unverändert

(2) Die Landesverbände unterstützen die Mitgliedskassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb von Rechenzentren **in Abstimmung mit den Mitgliedskassen**.

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 221

§ 221

**Bundesverbände, Bundesknappschaft, Verbände der Ersatzkassen**

(1) Die Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen bilden jeweils einen Bundesverband. Dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen gehören außerdem die Betriebskrankenkassen der Dienstbetriebe des Bundes an.

unverändert

(2) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen bilden bei dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen.

(3) Für die knappschaftliche Krankenversicherung nimmt die Bundesknappschaft die Aufgaben eines Bundesverbands und eines Landesverbands wahr.

(4) Die Bundesverbände der Krankenkassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(5) Die Ersatzkassen können sich zu Verbänden zusammenschließen. Die Verbände haben in der Satzung ihre Zwecke und Aufgaben festzusetzen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 222

§ 222

**Spitzenverbände****Spitzenverbände**

(1) Spitzenverbände der Krankenkassen sind die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft, die Verbände der Ersatzkassen und die See-Krankenkasse.

(1) unverändert

(2) Die Spitzenverbände sollen sich über die von ihnen nach diesem Gesetz gemeinsam und einheitlich zu treffenden Entscheidungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Beschußfassung durch drei Vertreter der Ortskrankenkassen einschließlich der See-Krankenkasse, zwei Vertreter der Ersatzkassen und je einen Vertreter der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Bundesknappschaft. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der in Satz 2 genannten Vertreter der Spitzenverbände. Das Verfahren zur Beschußfassung regeln die Spitzenverbände in einer Geschäftsordnung.

(2) unverändert

(3) Kommen die erforderlichen Beschlüsse nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustande, entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Kommen die erforderlichen Beschlüsse nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustande, entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft; einer Fristsetzung bedarf es nicht, soweit die Spitzenverbände die Festbeträge für die in § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Arzneimittel nicht bis zum 30. Juni 1989 festgelegt haben. Die Entscheidung ist im Bundesarbeitsblatt bekanntzumachen.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(4) Die Spitzenverbände können Arbeitsgemeinschaften zur Abstimmung untereinander und zur wissenschaftlichen Unterstützung ihrer Mitglieder einrichten.

(4) unverändert

**§ 223****Aufsicht**

(1) Die Bundesverbände unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. § 217 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 223**

unverändert

(2) Die Verbände der Ersatzkassen unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. § 217 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsicht über die Verbände der Ersatzkassen und den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Bundesversicherungsamt ganz oder teilweise übertragen.

**§ 224****Selbstverwaltungsorgane der Bundesverbände**

(1) Für die Selbstverwaltungsorgane, die Geschäftsführer und die gewählten Stellvertreter der Geschäftsführer der Bundesverbände gilt § 218 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 entsprechend.

**§ 224**

unverändert

(2) Bei der Bildung der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen sind Betriebskrankenkassen der Dienstbetriebe des Bundes entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen zu berücksichtigen.

**§ 225****Satzung der Bundesverbände**

Jeder Bundesverband hat durch seine Vertreterversammlung eine Satzung aufzustellen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. § 219 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

**§ 225**

unverändert

**§ 226****Aufgaben der Bundesverbände**

(1) Die Bundesverbände haben die ihnen *bundesrechtlich* zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Bundesverbände unterstützen die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch

1. Beratung und Unterrichtung, auch durch Zeitschriften,

**§ 226****Aufgaben der Bundesverbände**

(1) Die Bundesverbände haben die ihnen *gesetzlich* zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Bundesverbände unterstützen die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- |  |  |
|--|--|
| 2. Aufstellung und Auswertung von Statistiken zu Verbandszwecken,  | 2. unverändert   |
| 3. Abschluß von Verträgen für die Mitglieder und für die Krankenkassen, insbesondere mit anderen Trägern der Sozialversicherung, soweit sie von den Mitgliedern hierzu bevollmächtigt sind,  | 3. unverändert   |
| 4. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen ihren Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedskassen verschiedener Landesverbände,   | 4. unverändert   |
| 5. Förderung und Mitwirkung bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern und bei den Krankenkassen Beschäftigten,   | 5. unverändert   |
| 6. Arbeitstagungen,  | 6. unverändert   |
| 7. Forschung,  | 7. unverändert   |
| 8. Übernahme der Vertretung der Mitglieder und der Krankenkassen gegenüber anderen Trägern der Sozialversicherung, Behörden und Gerichten,   | 8. unverändert   |
| 9. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie Abstimmung über den Betrieb von Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder und der Krankenkassen. | 9. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie Abstimmung über die wirtschaftliche Nutzung von Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder und der Krankenkassen. |
| (3) Die Bundesverbände können mit Wirkung für ihre Mitglieder und deren Mitgliedskassen Grundsatzentscheidungen zur Regelung der   | (3) Die Bundesverbände können mit Wirkung für ihre Mitglieder und deren Mitgliedskassen Grundsatzentscheidungen zur Regelung der   |
| 1. Vergütungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,  | 1. Vergütungen, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt,   |
| 2. Prävention,   | 2. Gesundheitsvorsorge,  |
| 3. Rehabilitation,   | 3. unverändert   |
| 4. Erprobung   | 4. unverändert   |
| treffen. Entscheidungen hierüber werden mit der Mehrheit der nach den Versichertenzahlen der Mitglieder der Landesverbände gewichteten Stimmen getroffen.  | treffen. Entscheidungen hierüber werden mit der Mehrheit der nach den Versichertenzahlen der Mitglieder der Landesverbände gewichteten Stimmen getroffen.  |
| (4) Die Bundesverbände sollen die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung unterstützen.   | (4) unverändert  |

## § 227

## Regionale Kassenverbände

(1) Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen können sich durch übereinstimmenden Beschuß ihrer Vertreterversammlungen zu einem Kassenverband vereinigen, wenn sie ihren Sitz im Bezirk desselben Versicherungsamtes haben.

(2) Mit Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes kann sich ein Kassenverband über die Bezirke oder Bezirksteile mehrerer Versicherungsmärkte erstrecken.

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 228****Arbeitsgemeinschaften**

Die Krankenkassen und ihre Verbände können insbesondere zur gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung, Koordinierung und Förderung der engen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden. § 94 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

**§ 228**

unverändert

**ACHTES KAPITEL**  
**Finanzierung****ERSTER ABSCHNITT**  
Beiträge**ERSTER TITEL**  
**Aufbringung der Mittel****§ 229****Grundsatz**

(1) Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und die vorgeschriften Auffüllung der Rücklage decken. Für die Bemessung sind der Betrag der vorgesehenen Einnahmen um den zu Beginn des Haushaltjahres vorhandenen Betriebsmittelüberschuß und der Betrag der vorgesehenen Ausgaben um die erforderliche Auffüllung des Betriebsmittelbestandes zu erhöhen.

(2) Ergibt sich während des Haushaltjahres, daß die Betriebsmittel der Krankenkasse einschließlich der Zuführung aus der Rücklage und der Inanspruchnahme eines Darlehens aus der Gesamtrücklage zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, sind die Beiträge zu erhöhen. Muß eine Krankenkasse, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten oder herzustellen, dringend ihre Einnahmen vermehren, hat der Vorstand zu beschließen, daß die Beiträge bis zur satzungsmäßigen Neuregelung erhöht werden; der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt kein Beschuß zustande, ordnet die Aufsichtsbehörde die notwendige Erhöhung der Beiträge an.

(3) Übersteigen die Einnahmen der Krankenkasse die Ausgaben und ist das gesetzliche Betriebsmittel- und Rücklagesoll erreicht, sind die Beiträge durch Änderung der Satzung zu ermäßigen.

**ACHTES KAPITEL**  
**Finanzierung****ERSTER ABSCHNITT**  
Beiträge**ERSTER TITEL**  
**Aufbringung der Mittel****§ 229**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 230

§ 230

**Überschreiten einer Beitragssatz-Obergrenze bei Ortskrankenkassen**

(1) Decken bei einer Ortskrankenkasse Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder zusammen mit den sonstigen Einnahmen die Ausgaben nicht, ist eine Erhöhung der Beiträge nur möglich, wenn ihr die stimmberechtigten Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung jeweils mehrheitlich zustimmen.

(2) Kommt ein solcher Beschuß nicht zustande, setzt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Vorstands die Beiträge so fest, daß sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die Ausgaben der Krankenkasse decken, oder vereinigt die Krankenkasse mit anderen Ortskrankenkassen. Für das Verfahren bei Vereinigung gilt § 155 entsprechend.

§ 231

§ 231

**Überschreiten einer Beitragssatz-Obergrenze bei Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen**

(1) Decken bei einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder zusammen mit den sonstigen Einnahmen die Ausgaben nicht, ist eine Erhöhung der Beiträge nur möglich, wenn ihr die stimmberechtigten Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung jeweils mehrheitlich zustimmen.

(2) Kommt ein solcher Beschuß nicht zustande, setzt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Vorstands die Beiträge so fest, daß sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die Ausgaben der Krankenkasse decken, oder schließt die Krankenkasse. Für das Verfahren bei Schließung gelten die §§ 163, 164 und 173 entsprechend. Bei Innungskrankenkassen kann die Aufsichtsbehörde auch die Krankenkasse mit anderen Innungskrankenkassen vereinigen. Für das Verfahren bei Vereinigung gilt § 169 entsprechend.

unverändert

§ 232

§ 232

**Beitragspflicht, beitragspflichtige Einnahmen, Beitragsbemessungsgrenze**

(1) Die Beiträge sind für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

unverändert

(2) Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

(3) Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) für den Kalen-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

dertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze). Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

## § 233

**Beitragsfreiheit bei Krankengeld,  
Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld**

Beitragsfrei ist ein Mitglied für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Erziehungsgeld *nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz*. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen.

## § 234

**Beitragsfreiheit bestimmter Rentenantragsteller**

Beitragsfrei ist ein Rentenantragsteller bis zum Beginn der Rente, wenn er

1. als hinterbliebener Ehegatte eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 versicherungspflichtigen Rentners, der bereits Rente bezogen hat, Hinterbliebenenrente beantragt,
2. als Waise eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 versicherungspflichtigen Rentners, der bereits Rente bezogen hat, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waisenrente beantragt oder
3. ohne die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 oder nach § 10 dieses Buches oder nach § 7 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert wäre.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Rentenantragsteller *Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge* erhält. § 235 Abs. 2 gilt entsprechend.

## ZWEITER TITEL

**Beitragspflichtige Einnahmen der Mitglieder**

## § 235

**Beitragspflichtige Einnahmen  
versicherungspflichtig Beschäftigter**

(1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt

1. das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
2. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. der Zahlbetrag der vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge),
4. das Arbeitseinkommen, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.

## § 233

**Beitragsfreiheit bei Krankengeld,  
Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld**

Beitragsfrei ist ein Mitglied für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Erziehungsgeld. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen.

## § 234

**Beitragsfreiheit bestimmter Rentenantragsteller**

Beitragsfrei ist ein Rentenantragsteller bis zum Beginn der Rente, wenn er

1. unverändert
2. unverändert
3. ohne die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12, nach § 10 dieses Buches oder nach § 7 des *Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte* versichert wäre.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Rentenantragsteller *Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge* erhält. § 235 Abs. 2 gilt entsprechend.

## ZWEITER TITEL

**Beitragspflichtige Einnahmen der Mitglieder**

## § 235

**Beitragspflichtige Einnahmen  
versicherungspflichtig Beschäftigter**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Dem Arbeitsentgelt steht das Vorruhestandsgeld gleich.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu bemes-senden Beiträge sind nur zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach Ab-satz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches übersteigen.

(3) Soweit der Beitragsbemessung das Arbeitsent-gelt zugrunde gelegt wird, können die Beiträge auch nach dem Mittelbetrag der Lohnstufen der Lohnsteu-ertabellen berechnet werden.

(4) Für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 201 Abs. 2 erhalten bleibt, gelten die Bestimmungen der Satzung.

(2) unverändert

**Absatz 3 entfällt**

(4) unverändert

## § 236

## § 236

**Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt  
als beitragspflichtige Einnahmen**

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwen-dungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltab-rechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahl-tes Arbeitsentgelt versicherungspflichtig Beschäftig-ter ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

unverändert

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Be-endigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhält-nisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrech-nungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzu-ordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für versicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksich-tigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Jahresarbeitsentgelt-grenze nicht erreicht. Die anteilige Jahresarbeitsent-geltgrenze ist der Teil der Jahresarbeitsentgeltgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraums entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu-zuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März ein-malig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgelt-abrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjah-res zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Ent-geltabrechnungszeitraums gezahlt wird und zusam-men mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuordnen ist.

§ 237

**Rente als beitragspflichtige Einnahmen**

(1) Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse.

(2) Bei der Beitragsbemessung sind auch Nachzahlungen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, soweit sie auf einen Zeitraum entfallen, in dem der Rentner Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch hatte. Die Beiträge aus der Nachzahlung gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente nachgezahlt wird.

§ 237

unverändert

§ 238

**Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen**

(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; außer Betracht bleiben
  - a) lediglich übergangsweise gewährte Bezüge,
  - b) unfallbedingte Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,
  - c) bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 vom Hundert des Zahlbetrags und
  - d) bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 vom Hundert des Zahlbetrags der erhöhten Unfallversorgung,
2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind,
4. laufende Geldleistungen und Landabgaberenten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.

§ 238

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.

(2) Für Nachzahlungen von Versorgungsbezügen gilt § 237 Abs. 2 entsprechend.

**§ 239****Rangfolge der Einnahmearten  
versicherungspflichtig Beschäftigter**

Erreicht das Arbeitsentgelt nicht die Beitragsbemessungsgrenze, werden nacheinander der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird getrennt von den übrigen Einnahmearten bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

**§ 239**

unverändert

**§ 240****Erstattung von Beiträgen**

(1) Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen werden dem Mitglied durch die Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt einschließlich des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten haben.

(2) Die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung werden dem Mitglied durch die zuständige Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Rente zusammen mit den übrigen der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Einnahmen des Mitglieds die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat. Der auf diese Beiträge entfallende Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, den das Mitglied zu seiner Rente erhalten hat, ist von dem Erstattungsbetrag abzuziehen. Die Satzung der Krankenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattung bestimmen.

**§ 240**

unverändert

**§ 241****Beitragspflichtige Einnahmen  
unständig Beschäftigter**

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe von einem Zwölftel

**§ 241**

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) zu grunde zu legen. Die §§ 235 bis 240 gelten.

(2) Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die genannte monatliche Bemessungsgrenze nach Absatz 1, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Auf Antrag des Mitglieds oder eines Arbeitgebers verteilt die Krankenkasse die Beiträge nach den anrechenbaren Arbeitsentgelten.

**§ 242****Beitragspflichtige Einnahmen der Seeleute**

(1) Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahmen der dreißigste Teil des nach § 842 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten monatlichen Durchschnittsentgelts der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen sowie der auf den Kalendertag entfallende Teil des Vorrueststandsgeldes. Die beitragspflichtigen Einnahmen erhöhen sich für Seeleute, die auf den Seeschiffen beköstigt werden, um ein Dreißigstel des nach § 842 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Durchschnittssatzes für Beköstigung.

(2) Ist für Seeleute ein monatlicher Durchschnittsverdienst nach § 842 der Reichsversicherungsordnung nicht festgesetzt, bestimmt die Satzung der Seekrankenkasse die beitragspflichtigen Einnahmen.

(3) § 235 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 237 bis 240 gelten entsprechend.

**§ 242**

**unverändert**

**§ 243****Beitragspflichtige Einnahmen der Künstler und Publizisten**

(1) Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtige Mitglieder werden der Beitragsbemessung zunächst vorläufige beitragspflichtige Einnahmen aus der Tätigkeit als selbständiger Künstler und Publizist zugrunde gelegt. Als vorläufige beitragspflichtige Einnahmen gilt der dreihundertsechzigste Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens. Die endgültigen beitragspflichtigen Einnahmen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres nach dem für dieses Kalenderjahr ermittelten Jahresarbeitseinkommen, mindestens jedoch nach dem in § 3 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes genannten Jahresarbeitseinkommen festzustellen.

(2) § 235 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 237 bis 240 gelten entsprechend.

**§ 243**

**unverändert**

**Entwurf****§ 244****Beitragspflichtige Einnahmen von Rehabilitanden, Jugendlichen und Behinderten in Einrichtungen**

(1) Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 versicherungspflichtigen Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation gilt als beitragspflichtige Einnahmen das Regelentgelt, das der Berechnung des Übergangsgelds zugrunde liegt. Das Entgelt ist um das Entgelt zu kürzen, das aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung erzielt wird. Wird das Übergangsgeld, das Verletztengeld oder das Versorgungskrankengeld angepaßt, ist das Entgelt um den gleichen Vomhundertsatz zu erhöhen. Für Teilnehmer, die kein Übergangsgeld erhalten, sowie für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Versicherungspflichtigen gilt als beitragspflichtige Einnahmen der Betrag, der als Wert für freie Kost und Wohnung durch Verordnung auf Grund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches festgesetzt ist.

(2) Für Personen, deren Mitgliedschaft nach § 201 Abs. 1 Nr. 3 erhalten bleibt, sind die vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 260 Abs. 1 zu tragenden Beiträge nach dem Regelentgelt zu bemessen, das der Berechnung des Übergangsgeldes, des Verletztengeldes oder des Versorgungskrankengeldes zugrunde liegt. Absatz 1 Satz 3 gilt.

(3) Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 versicherungspflichtigen Behinderten ist als beitragspflichtige Einnahmen das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgroße nach § 18 des Vierten Buches zugrunde zu legen.

(4) § 235 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 237 bis 240 gelten entsprechend; bei Anwendung des § 239 Satz 1 ist das Arbeitsentgelt vorrangig zu berücksichtigen.

**§ 245****Beitragspflichtige Einnahmen der Studenten und Praktikanten**

(1) Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 versicherungspflichtigen *Studenten und Praktikanten* gilt als beitragspflichtige Einnahmen ein DreiBigstel des Betrags, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Studenten festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Änderungen des Bedarfsbetrags sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters an zu berücksichtigen.

(2) § 235 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 237 bis 240 gelten entsprechend. Die nach § 235 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu bemessenden Beiträge sind nur zu entrichten, soweit sie die nach Absatz 1 zu bemessenden Beiträge übersteigen.

**Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 244****unverändert****§ 245****Beitragspflichtige Einnahmen der Studenten und Praktikanten**

(1) Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Versicherungspflichtigen gilt als beitragspflichtige Einnahmen ein DreiBigstel des Betrags, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Studenten festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Änderungen des Bedarfsbetrags sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters an zu berücksichtigen.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 246

§ 246

**Beitragspflichtige Einnahmen  
versicherungspflichtiger Rentner**

Bei versicherungspflichtigen Rentnern werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt

unverändert

1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. der Zahlbetrag der vergleichbaren Einnahmen und
3. das Arbeitseinkommen.

§ 235 Abs. 2 und die §§ 237, 238 und 240 gelten entsprechend.

§ 247

§ 247

**Rangfolge der Einnahmearten  
versicherungspflichtiger Rentner**

Erreicht der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Beitragsbemessungsgrenze, werden nacheinander der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

unverändert

§ 248

§ 248

**Beitragsbemessung bei Rentenantragstellern**

Bei Rentenantragstellern wird die Beitragsbemessung für die Zeit der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente durch die Satzung geregelt. Dies gilt auch für Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist. § 249 gilt entsprechend.

unverändert

§ 249

§ 249

**Beitragspflichtige Einnahmen  
freiwilliger Mitglieder**

(1) Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt.

unverändert

(2) Die Satzung der Krankenkasse muß mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zu grunde zu legen sind. Die §§ 232 und 236, § 237 Abs. 2, § 238 Abs. 2 und § 252 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Für freiwillige Mitglieder, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, ist der Zahlbetrag der Rente ge-

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

trennt von den übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrags aus der Rente nur der Zuschuß des Rentenversicherungsträgers einzuzahlen.

(4) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße.

(5) Die Satzung kann auch Beitragsklassen vorsehen.

**DRITTER TITEL**  
**Beitragssätze****§ 250****Allgemeiner Beitragssatz**

Die Beiträge sind nach einem Beitragssatz zu erheben, der in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen in der Satzung festgesetzt wird. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, zahlen Mitglieder Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz. Dieser Beitragssatz gilt für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben.

**§ 251****Erhöhter Beitragssatz**

Für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, ist der allgemeine Beitragssatz entsprechend zu erhöhen.

**§ 252****Ermäßiger Beitragssatz**

(1) Besteht kein Anspruch auf Krankengeld oder beschränkt die Krankenkasse auf Grund von Vorschriften dieses Buches für einzelne Mitgliedergruppen den Umfang der Leistungen, ist der Beitragssatz entsprechend zu ermäßigen.

(2) Der auf Grund des ermäßigten Beitragssatzes zu zahlende Beitrag muß in vollem Umfang den Finanzierungsanteil an der Krankenversicherung der Rentner nach den §§ 279 und 281 sowie den Verwaltungskostenanteil enthalten. Beitragsabstufungen nach dem Familienstand oder der Zahl der Angehörigen, für die eine Versicherung nach § 10 besteht, sind unzulässig.

**DRITTER TITEL**  
**Beitragssätze****§ 250****unverändert****§ 251****unverändert****§ 252****unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 253

§ 253

**Ermäßiger Beitrag für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende**

(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen wird der Beitrag für

1. Wehrdienstleistende nach § 202 Abs. 1 auf ein Drittel,
2. Wehrdienstleistende nach § 202 Abs. 2 auf ein Zehntel

des Beitrags ermäßigt, der vor der Einberufung zuletzt zu entrichten war. Dies gilt nicht für aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu bemessende Beiträge.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beitragszahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eine pauschale Beitragsberechnung vorschreiben und die Zahlungsweise regeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Zivildienstleistende entsprechend. Bei einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 tritt an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

§ 254

§ 254

**Beitragssatz für Studenten und Praktikanten**

(1) Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 versicherungspflichtigen *Studenten und Praktikanten* gelten als Beitragssatz sieben Zehntel des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen, den der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jeweils zum 1. Januar feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Wintersemesters an.

(2) Der Beitragssatz nach Absatz 1 gilt auch für Personen, deren Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung nach § 198 Abs. 9 endet und die sich freiwillig weiterversichert haben, bis zu der das Studium abschließenden Prüfung, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten.

§ 255

§ 255

**Beitragssatz für Künstler und Publizisten**

(1) Der Bemessung der monatlich zu zahlenden vorläufigen Beiträge der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder ist der allgemeine Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse zugrunde zu legen.

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(2) Der Bemessung der endgültigen Beiträge ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse im vergangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(3) Die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Sie sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Folgejahres mit den nach Absatz 2 zu leistenden endgültigen Zahlungen auszugleichen.

**§ 256****Beitragssatz aus der Rente**

Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jeweils zum 1. Januar feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

**§ 256**

unverändert

**§ 257****Beitragssatz aus Versorgungsbezügen  
und Arbeitseinkommen**

(1) Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der zuständigen Krankenkasse. Gehört die Krankenkasse einem Landesverband an, gilt als Beitragssatz die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen im Landesverband. Der jeweils zum 1. Juli festgestellte Beitragssatz gilt für das folgende Kalenderjahr. Den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen in einem Landesverband stellt die für den Landesverband zuständige Aufsichtsbehörde fest.

(2) Absatz 1 gilt auch für freiwillige Mitglieder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, wenn sie zu diesem Zeitpunkt versichert sind und seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes Mitglied einer Krankenkasse oder mit einem Mitglied verheiratet und nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig waren.

**§ 257**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**VIERTER TITEL****Tragung der Beiträge**

§ 258

**Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung**

(1) Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 versicherungspflichtig Beschäftigten und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte.

(2) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein

1. für Beschäftigte, deren monatliches Entgelt ein Zehntel der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) nicht übersteigt,
2. für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten.

§ 259

**Tragung der Beiträge durch das Mitglied**

(1) Versicherungspflichtige tragen die Beiträge allein

1. aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. aus den Versorgungsbezügen,
3. aus dem Arbeitseinkommen,
4. aus den beitragspflichtigen Einnahmen nach § 245 Abs. 1.

(2) Freiwillige Mitglieder, Rentenantragsteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 201 Abs. 2 erhalten bleibt, tragen den Beitrag allein.

§ 260

**Tragung der Beiträge durch Dritte**

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger trägt die auf Grund der Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) oder des Bezuges von Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld (§ 201 Abs. 1 Nr. 3) zu zahlenden Beiträge.

(2) Der Träger der Einrichtung trägt den Beitrag allein

1. für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 versicherungspflichtigen Jugendlichen und Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen,
2. für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 versicherungspflichtigen Behinderten, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt niedriger als der nach § 244 Abs. 3

**VIERTER TITEL****Tragung der Beiträge**

§ 258

unverändert

§ 259

**Tragung der Beiträge durch Dritte**

(1) unverändert

(2) Der Träger der Einrichtung trägt den Beitrag allein

1. für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 versicherungspflichtigen Jugendlichen,
2. unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

maßgebliche Mindestbetrag ist; im übrigen gilt § 258 Abs. 1 entsprechend.

Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 versicherungspflichtigen Behinderten sind die Beiträge, die der Träger der Einrichtung zu tragen hat, von den für die Behinderten zuständigen Leistungsträgern zu erstatten.

(3) Die Künstlersozialkasse trägt die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder.

(4) Der Bund trägt die Beiträge für Wehrdienst- und Zivildienstleistende im Falle des § 202 Abs. 2 und 3.

Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 versicherungspflichtigen Behinderten sind die Beiträge, die der Träger der Einrichtung zu tragen hat, von den für die Behinderten zuständigen Leistungsträgern zu erstatten.

(3) unverändert

(4) unverändert

**FÜNFTER TITEL****Zahlung der Beiträge**

§ 261

**Beitragszahlung**

Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat.

§ 262

**Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt**

Für die Zahlung der Beiträge aus Arbeitsentgelt bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach den §§ 28 d bis 28 n und § 28 r des Vierten Buches.

§ 263

**Beitragszahlung der Studenten**

Versicherungspflichtige Studenten haben vor der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule die Beiträge für das Semester im voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzung der Krankenkasse kann andere Zahlungsweisen vorsehen. Weist ein als Student zu Versichernder die Erfüllung der ihm gegenüber der Krankenkasse auf Grund dieses Gesetzbuches auferlegten Verpflichtungen nicht nach, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

§ 264

**Beitragszahlung aus der Rente**

(1) Beiträge, die Versicherungspflichtige aus ihrer Rente zu tragen haben, sind von den Trägern der Rentenversicherung bei der Zahlung der Rente einzubehalten und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen zu zahlen. Die Beiträge sind von den Zuschüssen des Trägers der

**FÜNFTER TITEL****Zahlung der Beiträge**

§ 261

unverändert

§ 262

unverändert

§ 263

unverändert

§ 264

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse übersteigen, von den Renten einzubehalten.

(2) Ist bei der Zahlung der Rente die Einbehaltung von Beiträgen nach Absatz 1 unterblieben, sind die rückständigen Beiträge durch den Träger der Rentenversicherung aus der weiterhin zu zahlenden Rente einzubehalten; § 51 Abs. 2 des Ersten Buches gilt entsprechend. Wird die Rente nicht mehr gezahlt, obliegt der Einzug von rückständigen Beiträgen der zuständigen Krankenkasse. Der Träger der Rentenversicherung haftet mit dem Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

## § 265

**Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen**

(1) Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben die Zahlstellen der Versorgungsbezüge die Beiträge aus Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die zu zahlenden Beiträge werden fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind. Die Zahlstellen haben der Krankenkasse die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen. Bezieht das Mitglied Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen und übersteigen die Versorgungsbezüge zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze, verteilt die Krankenkasse auf Antrag des Mitglieds oder einer der Zahlstellen die Beiträge.

(2) § 264 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Krankenkasse zieht die Beiträge aus nachgezahlten Versorgungsbezügen ein. Sie erstattet auch die Beiträge.

(3) Die Krankenkasse überwacht die Beitragszahlung. Sind für die Überwachung der Beitragszahlung durch eine Zahlstelle mehrere Krankenkassen zuständig, haben sie zu vereinbaren, daß eine dieser Krankenkassen die Überwachung für die beteiligten Krankenkassen übernimmt. § 98 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(4) Zahlstellen, die regelmäßig an weniger als dreißig beitragspflichtige Mitglieder Versorgungsbezüge auszahlen, können bei der zuständigen Krankenkasse beantragen, daß das Mitglied die Beiträge selbst zahlt.

## § 265

**Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen**

(1) unverändert

(2) § 264 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Krankenkasse zieht die Beiträge aus nachgezahlten Versorgungsbezügen ein. Dies gilt nicht für Beiträge aus Nachzahlungen aufgrund von Anpassungen der Versorgungsbezüge an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Erstattung von Beiträgen obliegt der zuständigen Krankenkasse. Die Krankenkassen können mit den Zahlstellen der Versorgungsbezüge Abweichendes vereinbaren.

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT  
Beitragszuschüsse

§ 266

**Beitragszuschüsse für Beschäftigte**

(1) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrags, der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Bestehen innerhalb desselben Zeitraumes mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet.

(2) Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit und

1. bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 10 versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen dieses Buches *bei Krankheit entsprechen*,

oder

2. als landwirtschaftliche Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert sind,

erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrags, den der Beschäftigte bei der Krankenkasse zu zahlen hätte, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den er für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt.

(3) Für Bezieher von Vorruestandsgeld nach § 5 Abs. 3, die als Beschäftigte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruestandsleistungen Anspruch auf den vollen oder anteiligen Beitragszuschuß nach Absatz 1 oder 2 hatten, bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruestandsgeldes Verpflichteten erhalten. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrags, den der Bezieher von Vorruestandsgeld als versicherungspflichtig Beschäftigter zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den er zu zahlen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT  
Beitragszuschüsse

§ 266

**Beitragszuschüsse für Beschäftigte**

(1) unverändert

(2) Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit und

1. bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 10 versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen dieses Buches entsprechen,

oder

2. als landwirtschaftliche Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert sind,

erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrags, den der Beschäftigte bei der Krankenkasse zu zahlen hätte, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den er für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt.

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 267

§ 267

**Beitragszuschüsse für Teilnehmer an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation**

Bezieher von Übergangsgeld, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 von der Versicherungspflicht befreit sind, erhalten vom zuständigen Leistungsträger einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der von dem Leistungsträger als Beitrag bei Krankenversicherungspflicht zu zahlen wäre, höchstens jedoch der Betrag, der an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen ist.

unverändert

## DRITTER ABSCHNITT

## Verwendung und Verwaltung der Mittel

§ 268

## DRITTER ABSCHNITT

## Verwendung und Verwaltung der Mittel

§ 268

**Mittel der Krankenkasse**

Die Mittel der Krankenkasse umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen.

unverändert

§ 269

§ 269

**Betriebsmittel**

(1) Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden

unverändert

1. für die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten,
2. zur Auffüllung der Rücklage und zur Bildung von Verwaltungsvermögen.

(2) Die Betriebsmittel sollen im Durchschnitt des Haushaltjahres monatlich das Eineinhalbache des nach dem Haushaltsplan der Krankenkasse auf einen Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zwecke nicht übersteigen. Bei der Feststellung der vorhandenen Betriebsmittel sind die Forderungen und Verpflichtungen der Krankenkasse zu berücksichtigen, soweit sie nicht der Rücklage oder dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Durchlaufende Gelder bleiben außer Betracht.

(3) Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im übrigen so anzulegen, daß sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke verfügbar sind.

§ 270

§ 270

**Rücklage****Rücklage**

(1) Die Krankenkasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage zu bilden.

(1) unverändert

(2) Die Satzung bestimmt die Höhe der Rücklage in einem Vomhundertsatz des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages

(2) Die Satzung bestimmt die Höhe der Rücklage in einem Vomhundertsatz des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Ausgaben für die in § 269 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke (Rücklagesoll). Die Rücklage muß mindestens die *Hälfte* und darf höchstens das Einfache des Betrages der auf den Monat entfallenden Ausgaben nach Satz 1 betragen.

(3) Die Krankenkasse kann Mittel aus der Rücklage den Betriebsmitteln zuführen, wenn Einnahme- und Ausgabeschwankungen innerhalb eines Haushaltsjahres nicht durch die Betriebsmittel ausgeglichen werden können. In diesem Fall soll die Rücklage in Anspruch genommen werden, wenn dadurch Beitragssatzerhöhungen während des Haushaltsjahres vermieden werden.

(4) Ergibt sich bei der Aufstellung des Haushaltplanes, daß die Rücklage geringer ist als das Rücklagesoll, ist bis zur Erreichung des Rücklagesolls die Auffüllung der Rücklage mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Viertel des Rücklagesolls im Haushaltspflicht vorzusehen. Satz 1 gilt nicht, wenn allein wegen der Auffüllung der Rücklage eine Beitragssatz erhöhung erforderlich würde.

(5) Übersteigt die Rücklage das Rücklagesoll, ist der übersteigende Betrag den Betriebsmitteln zuzuführen.

(6) Die Rücklage ist getrennt von den sonstigen Mitteln so anzulegen, daß sie für den nach Absatz 1 genannten Zweck verfügbar ist. Sie wird vorbehaltlich des § 271 von der Krankenkasse verwaltet.

der Ausgaben für die in § 269 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke (Rücklagesoll). Die Rücklage muß mindestens ein *Viertel* und darf höchstens das Einfache des Betrages der auf den Monat entfallenden Ausgaben nach Satz 1 betragen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 271

## Gesamtrücklage

(1) Die Satzungen der Landesverbände können bestimmen, daß die von den Verbandsmitgliedern zu bildenden Rücklagen bis zu einem Drittel des Rücklagesolls von dem Landesverband als Sondervermögen (Gesamtrücklage) verwaltet werden. Die Gesamt rücklage ist vorrangig vor dem von der Krankenkasse verwalteten Teil der Rücklage aufzufüllen.

(2) Die im Laufe eines Jahres entstehenden Kapitalerträge und die aus den Veräußerungen erwachsenen Gewinne der Gesamtrücklage werden gegen die aus Veräußerungen entstehenden Verluste ausgeglichen. Der Unterschied wird auf die beteiligten Krankenkassen nach der Höhe ihres Rücklageguthabens beim Landesverband im Jahresdurchschnitt umgelegt.

(3) Ergibt sich nach Absatz 2 ein Überschuß, wird er den Krankenkassen ausgezahlt, deren Rücklageguthaben beim Landesverband den nach Absatz 1 bestimmten Anteil erreicht hat. Ist dieses Rücklageguthaben noch nicht erreicht, wird der Überschuß bis zur Höhe des fehlenden Betrages nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben. Ergibt sich nach Absatz 2 ein Fehlbetrag, wird er dem Rücklageguthaben der Krankenkassen zur Last geschrieben.

4) Die Krankenkasse kann über ihr Rücklageguthaben beim Landesverband erst verfügen, wenn die von

## § 271

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

ihr selbst verwalteten Rücklagemittel verbraucht sind. Hat die Krankenkasse ihr Rücklageguthaben verbraucht, kann sie von dem Landesverband ein Darlehen aus der Gesamtrücklage erhalten. Die Satzung des Landesverbandes trifft Regelungen über die Voraussetzungen der Darlehensgewährung, die Rückzahlung und die Verzinsung.

(5) Die Gesamtrücklage ist so anzulegen, daß sie für die in § 270 Abs. 1 und 4 genannten Zwecke verfügbar ist.

**§ 272****Verwaltungsvermögen**

(1) Das Verwaltungsvermögen der Krankenkasse umfaßt

1. Vermögensanlagen, die der Verwaltung der Krankenkasse sowie der Führung ihrer betrieblichen Einrichtungen (Eigenbetriebe) zu dienen bestimmt sind,
2. die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile und für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehaltenen Geldmittel,

soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkasse erforderlich sind. Zum Verwaltungsvermögen gehören auch Grundstücke, die nur teilweise für Zwecke der Verwaltung der Krankenkasse oder für Eigenbetriebe erforderlich sind.

(2) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln, der Rücklage oder einem Sondervermögen zuzuordnen sind.

**§ 272**

**unverändert**

**§ 273****Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung****§ 273**

**unverändert**

Die Krankenkasse kann für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind, für andere Hilfeempfänger sowie für die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bezeichneten Personenkreise die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****VIERTER ABSCHNITT****Finanzausgleiche****ERSTER TITEL****Finanzausgleiche innerhalb einer  
Krankenkassenart****§ 274****Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle**

Die Satzungen der Landesverbände und der Verbände der Ersatzkassen können eine Umlage der Verbandsmitglieder vorsehen, um die Kosten für aufwendige Leistungsfälle und für andere aufwendige Belastungen ganz oder teilweise zu decken.

**§ 275****Finanzausgleich auf Landesverbandsebene bei  
überdurchschnittlichen Bedarfssätzen**

(1) Die Satzungen der Landesverbände haben einen Finanzausgleich für den Fall vorzusehen, daß der Bedarfssatz (§ 154 Abs. 2) einer Krankenkasse den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Verbandsmitglieder um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.

(2) Die Satzungen der Landesverbände haben Bestimmungen zu enthalten, die das Nähere über Voraussetzungen, Umfang, Finanzierung und Durchführung des Finanzausgleichs regeln. Der Finanzausgleich hat die unterschiedlichen Risikostrukturen der Krankenkassen zu berücksichtigen. Ein allgemeiner Finanzausgleich der Ausgaben ist nicht zulässig. Der Finanzausgleich kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Das Finanzausgleichsverfahren wird auf Antrag des Vorstandes der Krankenkasse eingeleitet. Der Landesverband führt den Finanzausgleich durch. Vor der Durchführung des Finanzausgleichs hat der Landesverband die Ursachen des überdurchschnittlichen Bedarfssatzes nach Absatz 1 gemeinsam mit der Krankenkasse zu untersuchen und Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Finanzlage der Krankenkasse zu verbessern. Dazu gehört insbesondere eine Wirtschaftlichkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Verwaltungskosten. Die Krankenkasse ist verpflichtet, die festgelegten Maßnahmen mit Unterstützung des Landesverbandes zu ergreifen. Eine Krankenkasse, die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Hilfe zurückzuzahlen und darf künftig keine Hilfe mehr erhalten.

**§ 276****Finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen**

(1) Die Satzungen der Spitzenverbände können Bestimmungen über finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen einer Krankenkasse ihrer Kassenart vorsehen. Voraussetzung ist, daß der Bedarfssatz dieser

**VIERTER ABSCHNITT****Finanzausgleiche****ERSTER TITEL****Finanzausgleiche innerhalb einer  
Krankenkassenart****§ 274**

unverändert

**§ 275**

unverändert

**§ 276**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Krankenkasse den bundesdurchschnittlichen Bedarfssatz der Kassenart um mehr als 12,5 vom Hundert übersteigt und daß ein Finanzausgleichsverfahren nach § 275 durchgeführt worden ist. Näheres über Voraussetzungen, Umfang, Finanzierung und Durchführung der finanziellen Hilfen regeln die Satzungen. Die Satzungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Spitzenverbandes. Eine Krankenkasse kann die Hilfe innerhalb von sechzig Kalendermonaten nur einmal erhalten. § 275 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand des Spitzenverbandes entscheidet über die Hilfe auf Antrag des Vorstandes der Krankenkasse nach Anhörung der Mitglieder des Spitzenverbandes. Vor der Entscheidung über die Hilfe hat der Spitzenverband die Ursachen des überdurchschnittlichen Bedarfssatzes nach Absatz 1 gemeinsam mit der Krankenkasse und, wenn die Krankenkasse einem Landesverband angehört, mit dem Landesverband zu untersuchen und Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Finanzlage der Krankenkasse zu verbessern. § 275 Abs. 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

## ZWEITER TITEL

**Finanzausgleich in der Krankenversicherung  
der Rentner**

§ 277

**Finanzierung der Krankenversicherung  
der Rentner**

(1) Leistungsaufwendungen für die *nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 versicherungspflichtigen Rentner und ihre nach § 10 versicherten Angehörigen* werden gedeckt

1. durch Beiträge aus den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, den Versorgungsbezügen und dem Arbeitseinkommen, soweit sie von versicherungspflichtigen Mitgliedern, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, zu tragen sind, und
2. im übrigen durch einen Finanzierungsanteil der Krankenkassen.

(2) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen am Finanzausgleich nicht teil.

§ 278

**Ausgleichsfähige Leistungsaufwendungen**

(1) Leistungsaufwendungen im Sinne des § 277 Abs. 1 sind Aufwendungen für

1. Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 22, 23 Abs. 1 und den §§ 25 und 26,
2. Krankenbehandlung nach den §§ 28 bis 33 und 36 bis 38 und 41 einschließlich der für diese Leistun-

## ZWEITER TITEL

**Finanzausgleich in der Krankenversicherung  
der Rentner**

§ 277

**Finanzierung der Krankenversicherung  
der Rentner**

(1) Leistungsaufwendungen für die **auf Grund des Bezugs einer Rente** versicherungspflichtigen Rentner und ihre nach § 10 versicherten Angehörigen werden gedeckt

1. unverändert

2. unverändert

(2) unverändert

§ 278

**Ausgleichsfähige Leistungsaufwendungen**

(1) Leistungsaufwendungen im Sinne des § 277 Abs. 1 sind Aufwendungen für

1. unverändert
2. Krankenbehandlung nach den §§ 28 bis 33 und 36 bis 38 und 41 einschließlich der für diese Leistun-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- gen in Härtefällen nach den §§ 66 und 67 von den Krankenkassen zu übernehmenden Aufwendungen,
3. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 52 bis 56,
  4. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den §§ 57 bis 61 und 64,
  5. Fahrkosten nach den §§ 68 und 70, soweit sie von den Krankenkassen zu tragen sind,
  6. Sterbegeld nach Artikel 56 des Gesundheits-Reformgesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ....).

Aufwendungen für satzungsgemäße Mehr- und Erprobungsleistungen sowie für Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), bleiben außer Betracht. Die Aufwendungen für die Leistungen der Knappschaftsärzte und -zahnärzte werden in der gleichen Weise berechnet wie für Kassenärzte und -zahnärzte.

(2) Leistungsaufwendungen nach Absatz 1 sind ausgleichsfähig, soweit sie nicht von der Krankenkasse selbst zu tragen sind. Als Eigenanteil hat jede Krankenkasse 20 vom Hundert der Leistungsaufwendungen nach Absatz 1 selbst zu tragen. Der Eigenanteil nach Satz 2

1. erhöht sich auf 30 vom Hundert, wenn der Anteil der versicherungspflichtigen Rentner an den Mitgliedern der Krankenkasse weniger als 75 vom Hundert des durchschnittlichen Anteiles der versicherungspflichtigen Rentner an den Mitgliedern aller am Ausgleichsverfahren beteiligten Krankenkassen beträgt,
2. verringert sich auf 10 vom Hundert, wenn der Anteil der versicherungspflichtigen Rentner an den Mitgliedern der Krankenkasse mehr als 125 vom Hundert, nicht mehr als 200 vom Hundert des durchschnittlichen Anteils der versicherungspflichtigen Rentner an den Mitgliedern aller am Ausgleichsverfahren beteiligten Krankenkassen beträgt,
3. verringert sich auf 5 vom Hundert, wenn der Anteil der versicherungspflichtigen Rentner an den Mitgliedern der Krankenkasse mehr als 200 vom Hundert des durchschnittlichen Anteils der versicherungspflichtigen Rentner an den Mitgliedern aller am Ausgleichsverfahren beteiligten Krankenkassen beträgt.

(3) Das Bundesversicherungsamt stellt den durchschnittlichen Anteil der versicherungspflichtigen Rentner an den Mitgliedern aller am Ausgleichsverfahren beteiligten Krankenkassen im Rahmen der Feststellung des Finanzierungsanteils nach § 281 fest.

gen in Härtefällen nach den §§ 69 und 70 von den Krankenkassen zu übernehmenden Aufwendungen,

3. unverändert
4. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den §§ 195 bis 200 und 200b der Reichsversicherungsordnung,
5. Fahrkosten nach den §§ 68 bis 70, soweit sie von den Krankenkassen zu tragen sind,
6. Sterbegeld nach den §§ 57 und 58.

Aufwendungen für satzungsgemäße Mehr- und Erprobungsleistungen nach den §§ 73 bis 75 sowie für Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, bleiben außer Betracht. Die Aufwendungen für die Leistungen der Knappschaftsärzte und -zahnärzte werden in der gleichen Weise berechnet wie für Kassenärzte und -zahnärzte.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind ausgleichsfähig, soweit sie nicht von der Krankenkasse als Eigenanteil zu tragen sind. Jede Krankenkasse hat mindestens 5 vom Hundert, höchstens 30 vom Hundert der Leistungsaufwendungen selbst zu tragen. Das Nähere über die Ermittlung des als Eigenanteil zu tragenden Vomhundertsatzes der Leistungsaufwendungen regelt die Verordnung nach § 282. Hierbei ist der Anteil der Rentner an den Mitgliedern einer Krankenkasse im Vergleich zum Anteil der Rentner an den Mitgliedern aller am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Krankenkassen so zu berücksichtigen, daß mit steigendem Rentneranteil der Krankenkasse der Vomhundertsatz sinkt. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 sowie die in § 257 Abs. 2 genannten Personen bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Das Bundesversicherungsamt stellt den Rentneranteil nach Absatz 2 im Rahmen der Feststellung des Finanzierungsanteils nach § 281 fest.

## Entwurf

## § 279

**Berechnung des Finanzierungsanteils  
der Krankenkassen**

Der Finanzierungsanteil der Krankenkassen ist durch Beiträge der Mitglieder in einem Vomhundertsatz der beitragspflichtigen Einnahmen aufzubringen. Außer Betracht bleiben die in § 277 Abs. 1 Nr. 1 genannten und die nach § 254 Abs. 1 und 2 zu erhebenden Beiträge. Der Vomhundertsatz entspricht dem Verhältnis der durch Beiträge nicht gedeckten ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen für versicherungspflichtige Rentner aller Krankenkassen zu der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen. Bei der Berechnung der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen bleiben außer Betracht

1. die Beträge der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Versorgungsbezüge und des Arbeitseinkommens, die bei versicherungspflichtigen Mitgliedern, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, zur Beitragsbemessung herangezogen wurden,
2. die beitragspflichtigen Einnahmen der *Studenten, Praktikanten und der in § 254 Abs. 2 genannten Examenskandidaten* und
3. die Beitragsrückzahlung nach § 73.

## § 280

**Ausgleichsanspruch und -verpflichtung  
der Krankenkassen**

(1) Übersteigen die ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen einer Krankenkasse ihren Finanzierungsanteil nach § 279, hat sie in Höhe des Unterschiedsbetrages Anspruch auf von versicherungspflichtigen Mitgliedern mit Rentenbezug entrichtete Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen sowie auf überschießende Beträge nach Absatz 2.

(2) Übersteigt der Finanzierungsanteil einer Krankenkasse nach § 279 ihre ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen, steht der überschließende Betrag den Krankenkassen zu, deren ausgleichsfähige Leistungsaufwendungen ihren Finanzierungsanteil übersteigen.

## § 281

**Feststellung der Finanzierungsanteile der  
Krankenkassen durch das Bundesversicherungsamt**

(1) Das Bundesversicherungsamt ermittelt den Vomhundertsatz nach § 278 und gibt ihn bekannt. Es stellt jeweils im voraus für ein Kalenderhalbjahr den Vomhundertsatz vorläufig fest. Bei der Berechnung der monatlich von den Krankenkassen zu tragenden Finanzierungsanteile legen die Krankenkassen diesen Vomhundertsatz, die voraussichtlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen für die versicherungspflichtigen Rentner und für ihre nach § 10

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 279

**Berechnung des Finanzierungsanteils  
der Krankenkassen**

Der Finanzierungsanteil der Krankenkassen ist durch Beiträge der Mitglieder in einem Vomhundertsatz der beitragspflichtigen Einnahmen aufzubringen. Außer Betracht bleiben die in § 277 Abs. 1 Nr. 1 genannten und die nach § 254 Abs. 1 und 2 zu erhebenden Beiträge. Der Vomhundertsatz entspricht dem Verhältnis der durch Beiträge nicht gedeckten ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen für versicherungspflichtige Rentner aller Krankenkassen zu der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen. Bei der Berechnung der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen bleiben außer Betracht

1. unverändert
2. die beitragspflichtigen Einnahmen der **in § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 11 und in § 254 Abs. 2 genannten Personen** und
3. unverändert

## § 280

## unverändert

## § 281

**Feststellung der Finanzierungsanteile der  
Krankenkassen durch das Bundesversicherungsamt**

(1) Das Bundesversicherungsamt ermittelt den Vomhundertsatz nach § 279 und gibt ihn bekannt. Es stellt jeweils im voraus für ein Kalenderhalbjahr den Vomhundertsatz vorläufig fest. Bei der Berechnung der monatlich von den Krankenkassen zu tragenden Finanzierungsanteile legen die Krankenkassen diesen Vomhundertsatz, die voraussichtlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen für die versicherungspflichtigen Rentner und für ihre nach § 10

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

versicherten Angehörigen sowie die voraussichtliche Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder zugrunde. Für die Berechnung dieser Einnahmen gilt § 279 entsprechend. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist der hierfür maßgebliche Vomhundertsatz aus den für dieses Jahr erstellten Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der beteiligten Krankenkassen sowie der Rentenversicherungsträger zu ermitteln. Die nach Satz 3 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Sie sind nach Bekanntgabe des Vomhundertsatzes nach Satz 5 mit den endgültig für das Geschäftsjahr zu leistenden Zahlungen auszugleichen.

(2) Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 5 stellt das Bundesversicherungsamt für alle Beteiligten verbindlich fest, mit welchen Beträgen die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen, die Beiträge und die ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen der Berechnung des Vomhundertsatzes zu grunde zu legen sind. Dabei kann es zum Zwecke der einheitlichen Zuordnung und Erfassung der für die Berechnung maßgeblichen Daten über die Vorlage der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse hinaus weitere Auskünfte und Nachweise verlangen. Weicht die Feststellung nach Satz 1 von den Beträgen ab, die der Versicherungsträger in den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen gemeldet hat, ist dieser vor Bekanntgabe des Vomhundertsatzes zu unterrichten. Werden nach Abschluß der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 5 sachliche oder rechnerische Fehler in den Berechnungsgrundlagen festgestellt, hat das Bundesversicherungsamt diese erst bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 5 beim nächsten Finanzausgleichsverfahren nach den dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

## § 282

## Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. die inhaltliche und zeitliche Abgrenzung der ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen sowie der Beiträge nach § 279,
2. die Ermittlung der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder nach § 279,
3. die Ermittlung der Vomhundertsätze nach den §§ 279 und 281 Abs. 1,
4. die Berechnung und Zahlung der auf die Krankenkassen entfallenden Beiträge aus den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, den Versorgungsbezügen und dem Arbeitseinkommen nach § 277 Abs. 1 sowie der nach § 240 Abs. 2 erstatteten Beträge,

versicherten Angehörigen sowie die voraussichtliche Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder zugrunde. Für die Berechnung dieser Einnahmen gilt § 279 entsprechend. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist der hierfür maßgebliche Vomhundertsatz aus den für dieses Jahr erstellten Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der beteiligten Krankenkassen sowie der Rentenversicherungsträger zu ermitteln. Die nach Satz 3 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Sie sind nach Bekanntgabe des Vomhundertsatzes nach Satz 5 mit den endgültig für das Geschäftsjahr zu leistenden Zahlungen auszugleichen.

(2) unverändert

## § 282

## Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. unverändert
2. unverändert
- 2a. die Ermittlung des von jeder Krankenkasse als Eigenanteil zu tragenden Vomhundertsatzes nach § 278 Abs. 2 einschließlich der Ermittlung der Mitglieder- und Rentnerzahlen,
3. unverändert
4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. die Fälligkeit der Beträge und die Verzinsung bei Verzug,  
6. das Verfahren bei der Durchführung des Finanzausgleichs sowie die hierfür von den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern mitzuteilenden Angaben.
5. unverändert  
6. unverändert

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Prüfung der Krankenkassen und ihrer Verbände

§ 282 a

## Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

(1) Das Bundesversicherungsamt und die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder haben mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen zu prüfen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Spitzenverbände der Krankenkassen, die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder haben mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Landesverbände der Krankenkassen zu prüfen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Prüfung der bundesunmittelbaren Krankenkassen und der Spitzenverbände der Krankenkassen, die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können die Prüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände der Krankenkassen auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung übertragen, die bei der Durchführung der Prüfung unabhängig ist, oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten. Die Prüfung hat sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb zu erstrecken; sie umfaßt die Prüfung seiner Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Krankenkassen und die Verbände der Krankenkassen haben auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

(2) Die Kosten, die den mit der Prüfung befaßten Stellen entstehen, tragen die Krankenkassen und die Verbände nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. Das Nähere über die Erstattung der Kosten einschließlich der zu zahlenden Vorschüsse regeln für die Prüfung der bundesunmittelbaren Krankenkassen und der Spitzenverbände der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die Prüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prüfungen erlassen. Dabei ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Prüfungseinrichtungen vorzusehen.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****NEUNTES KAPITEL****Medizinischer Dienst der Krankenversicherung****ERSTER ABSCHNITT****Aufgaben****§ 283****Begutachtung und Beratung**

(1) Die Krankenkassen sind in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet,

1. bei Erbringung von Leistungen, insbesondere zur Prüfung von Voraussetzung, Art und Umfang der Leistung,
2. zur Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation, insbesondere zur Aufstellung eines Gesamtplans nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation, im Benehmen mit dem behandelnden Arzt,
3. bei Arbeitsunfähigkeit
  - a) zur Sicherung des Behandlungserfolges, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Leistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, oder
  - b) zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere auf Verlangen des Arbeitgebers, wenn er begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit darlegt,

eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst) einzuholen.

**NEUNTES KAPITEL****Medizinischer Dienst der Krankenversicherung****ERSTER ABSCHNITT****Aufgaben****§ 283****Begutachtung und Beratung**

(1) unverändert

**(1 a) Die Krankenkassen haben durch den Medizinischen Dienst prüfen zu lassen**

1. die Notwendigkeit der Leistungen nach den §§ 23, 24, 39 und 40 unter Zugrundelegung eines ärztlichen Behandlungsplans vor Bewilligung und bei beantragter Verlängerung; die Spaltenverbände der Krankenkassen können gemeinsam und einheitlich Ausnahmen zulassen, wenn Prüfungen nach Indikation und Personenkreis nicht notwendig erscheinen; dies gilt insbesondere für statioäre Rehabilitationsmaßnahmen im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung (Anschlußheilbehandlung),
2. ob Schwerpflegebedürftigkeit vorliegt (§ 52); dies ist in der Regel auf Grund einer Untersuchung des Versicherten in seiner häuslichen Umgebung zu prüfen; die Prüfung soll auch Möglichkeiten zur Rehabilitation einbeziehen und ist in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen,
3. bei Kostenübernahme einer Behandlung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs, ob die Behandlung einer Krankheit nur außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs möglich ist (§ 18),

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**4. ob und für welchen Zeitraum häusliche Krankenpflege länger als vier Wochen erforderlich ist (§ 36 Abs. 1).**

**(1 b) Die Krankenkassen können in geeigneten Fällen durch den Medizinischen Dienst prüfen lassen**

**1. die medizinischen Voraussetzungen für die Durchführung der kieferorthopädischen Behandlung (§ 29),**

**2. vor Bewilligung eines Hilfsmittels, ob das Hilfsmittel erforderlich ist (§ 33); der Medizinische Dienst hat hierbei den Versicherten zu beraten; er hat mit den Orthopädischen Versorgungsstellen zusammenzuarbeiten,**

**3. bei Dialysebehandlung, welche Form der ambulanten Dialysebehandlung unter Berücksichtigung des Einzelfalls notwendig und wirtschaftlich ist.**

**(2) Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen bei der Erfüllung anderer als der in Absatz 1 genannten Aufgaben im notwendigen Umfang den Medizinischen Dienst zu Rate ziehen, insbesondere für allgemeine medizinische Fragen der gesundheitlichen Versorgung der Versicherten, für Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern und für Beratungen der gemeinsamen Ausschüsse von Ärzten und Krankenkassen, insbesondere der Prüfungsausschüsse.**

**(3) unverändert**

**(2) Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen bei der Erfüllung anderer als der in Absatz 1 genannten Aufgaben im notwendigen Umfang den Medizinischen Dienst zu Rate ziehen, insbesondere für allgemeine medizinische Fragen der gesundheitlichen Versorgung der Versicherten, für Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern und für Beratungen der gemeinsamen Ausschüsse von Ärzten und Krankenkassen, insbesondere der Prüfungsausschüsse.**

**(3) Die Ärzte des Medizinischen Dienstes sind bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Sie sind nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung einzugreifen.**

## § 284

## Zusammenarbeit

**(1) Die Krankenkassen sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst die für die Beratung und Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.**

## § 284

## Zusammenarbeit

**(1) Die Krankenkassen sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst die für die Beratung und Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Unterlagen, die der Versicherte über seine Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 und 65 des Ersten Buches hinaus seiner Krankenkasse freiwillig selbst überlassen hat, dürfen an den Medizinischen Dienst nur weitergegeben werden, soweit der Versicherte eingewilligt hat. Für die Einwilligung gilt § 67 Satz 2 des Zehnten Buches.**

**(1 a) Der Medizinische Dienst darf personenbezogene Daten nur erheben und erfassen, soweit dies für die Prüfungen, Beratungen und gutachtllichen Stellungnahmen nach § 283 erforderlich ist. Die rechtmäßig erhobenen und erfaßten personenbezogenen Daten dürfen nur für die in § 283 genannten Zwecke verwendet werden, für andere Zwecke, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuchs angeordnet oder erlaubt ist. Die personenbezogenen Daten sind nach fünf Jahren zu löschen. Die §§ 294, 295 und 311 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten für den Medizinischen Dienst entsprechend. Der Medizi-**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Ärzte des Medizinischen Dienstes sind befugt, bei stationärer Behandlung der Versicherten die Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu betreten, wenn es im Einzelfall zu einer gutachtlichen Stellungnahme über die Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung erforderlich ist.

**nische Dienst darf in Dateien nur Angaben zur Person und Hinweise auf bei ihm vorhandene Akten aufnehmen.**

**(1 b) Für das Akteneinsichtsrecht des Versicherten gilt § 25 des Zehnten Buches entsprechend.**

(2) Wenn es im Einzelfall zu einer gutachtlichen Stellungnahme über die Notwendigkeit und Dauer der stationären Behandlung des Versicherten erforderlich ist, sind die Ärzte des Medizinischen Dienstes befugt, zwischen 8.00 und 18.00 Uhr die Räume der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu betreten, um dort die Krankenunterlagen einzusehen und, soweit erforderlich, den Versicherten untersuchen zu können.

## § 285

**Mitteilungspflichten**

(1) Der Medizinische Dienst hat dem an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt, sonstigen Leistungserbringern, über deren Leistungen er eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, und der Krankenkasse das Ergebnis der Be-gutachtung und die erforderlichen Angaben über den Befund mitzuteilen.

(2) Die Krankenkasse hat, solange ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, dem Arbeitgeber und dem Versicherten das Ergebnis des Gutachtens des Medizinischen Dienstes über die Arbeits-unfähigkeit mitzuteilen, wenn das Gutachten mit der Bescheinigung des Kassenarztes im Ergebnis nicht übereinstimmt. Die Mitteilung darf keine Angaben über die Krankheit des Versicherten enthalten.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Organisation

## § 286

**Arbeitsgemeinschaft**

(1) In jedem Land wird eine von den Krankenkassen der in Absatz 2 genannten Kassenarten gemeinsam getragene Arbeitsgemeinschaft „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ errichtet. Die Arbeitsgemeinschaft ist nach Maßgabe des Artikels 67 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesundheits-Reformgesetzes eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungs-krankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen.

(3) Bestehen in einem Land mehrere Landesver-bände einer Kassenart, kann durch Beschuß der Mit-glieder der Arbeitsgemeinschaft in einem Land ein

## § 285

**Mitteilungspflichten**

(1) Der Medizinische Dienst hat dem an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt, sonstigen Leistungserbringern, über deren Leistungen er eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, und der Krankenkasse das Ergebnis der Be-gutachtung und die erforderlichen Angaben über den Befund mitzuteilen. Der Versicherte kann der Mitteilung über den Befund an die Leistungserbringer widersprechen.

(2) unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT

## Organisation

## § 286

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

weiterer Medizinischer Dienst errichtet werden. Für mehrere Länder kann durch Beschuß der Mitglieder der betroffenen Arbeitsgemeinschaften ein gemeinsamer Medizinischer Dienst errichtet werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der betroffenen Länder.

## § 287

**Verwaltungsrat und Geschäftsführer**

(1) Organe des Medizinischen Dienstes sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

(2) Der Verwaltungsrat wird von den Vertreterversammlungen der Mitglieder gewählt. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 6 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Buchstabe b und c und Nr. 6 Buchstabe a des Vierten Buches gilt entsprechend. Beschäftigte des Medizinischen Dienstes sind nicht wählbar.

(3) Der Verwaltungsrat hat höchstens sechzehn Vertreter. Sind mehrere Landesverbände einer Kassenart Mitglieder des Medizinischen Dienstes, kann die Zahl der Vertreter im Verwaltungsrat angemessen erhöht werden. Die Mitglieder haben sich über die Zahl der Vertreter, die auf die einzelne Kassenart entfällt, zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes.

(4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Medizinischen Dienstes nach den Richtlinien des Verwaltungsrates. Er stellt den Haushaltsplan auf und vertritt den Medizinischen Dienst gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes werden von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe wahrgenommen; der Medizinische Dienst hat vorrangig Gutachter zu beauftragen.

(6) Folgende Vorschriften des Vierten Buches gelten entsprechend: §§ 34, 37, 38, 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 41, 42 Abs. 1 bis 3, § 43 Abs. 2, §§ 58, 59 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6, §§ 60, 62 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 4 und Abs. 4 bis 6, § 63 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und 5, § 64 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2.

## § 288

**Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat hat

1. die Satzung zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. die jährliche Betriebs- und Rechnungsführung zu prüfen,

## § 287

**Verwaltungsrat und Geschäftsführer**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Folgende Vorschriften des Vierten Buches gelten entsprechend: §§ 34, 37, 38, 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 41, 42 Abs. 1 bis 3, § 43 Abs. 2, §§ 58, 59 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6, §§ 60, 62 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 4 und Abs. 4 bis 6, § 63 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und 5, § 64 Abs. 1 und 2 **Satz 2**, Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2.

## § 288

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 290) aufzustellen,
  5. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen,
  6. den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen und zu entlasten.
- § 219 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

## § 289

**Finanzierung und Aufsicht**

(1) Die zur Finanzierung des Medizinischen Dienstes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern des Medizinischen Dienstes durch eine Umfrage aufgebracht. Die Mittel sind im Verhältnis der *jahresdurchschnittlichen* Zahl der Mitglieder der einzelnen Krankenkassen im Land aufzuteilen.

(2) Für das Haushalt- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 69, § 70 Abs. 5, § 72 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, §§ 73 bis 77 Abs. 1, § 79 Abs. 1 und 2 des Vierten Buches sowie die auf Grund des § 78 des Vierten Buches erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Für das Vermögen gelten die §§ 80 und 85 des Vierten Buches entsprechend.

(3) Der Medizinische Dienst untersteht der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem er seinen Sitz hat. § 87 Abs. 1 Satz 2 und § 89 des Vierten Buches gelten entsprechend.

## § 290

**Koordinierung auf Bundesebene**

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben die wirksame Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste zu fördern. Sie können zu diesem Zweck *Empfehlungen abgeben*. Über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsame Richtlinien zu beschließen.

## § 289

**Finanzierung und Aufsicht**

(1) Die zur Finanzierung des Medizinischen Dienstes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern des Medizinischen Dienstes durch eine Umfrage aufgebracht. Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der einzelnen Krankenkassen im Land am 1. Oktober jeden Jahres aufzuteilen.

(2) unverändert

(3) Der Medizinische Dienst untersteht der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem er seinen Sitz hat. § 87 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 88 und 89 des Vierten Buches sowie § 282a gelten entsprechend. § 283 Abs. 3 ist zu beachten.

## § 290

**Koordinierung auf Bundesebene**

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben die wirksame Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste zu fördern. Sie bilden zu diesem Zweck eine **Arbeitsgemeinschaft**. Die Spitzenverbände der Krankenkassen beschließen gemeinsam und einheitlich Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten, zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung sowie über Grundsätze zur Fort- und Weiterbildung. Im übrigen können sie *Empfehlungen abgeben*.

**Entwurf****§ 291****Ausnahmen**

Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes nehmen für die Bereiche der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums, soweit deren Mitglieder in dem Dienstbezirk der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse wohnen, die Ärzte der Deutschen Bundesbahn wahr. Für die anderen Mitglieder der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums und die Bundespostbetriebskrankenkasse schließen diese Betriebskrankenkassen Verträge mit den Medizinischen Diensten. Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes nimmt für den Bereich der Bundesknappschaft deren Sozialmedizinischer Dienst wahr.

**Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 291****Ausnahmen**

Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes nehmen für die Bereiche der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums, soweit deren Mitglieder in dem Dienstbezirk der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse wohnen, die Ärzte der Deutschen Bundesbahn wahr. Für die anderen Mitglieder der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums und die Bundespostbetriebskrankenkasse schließen diese Betriebskrankenkassen Verträge mit den Medizinischen Diensten. Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes nehmen für den Bereich der Bundesknappschaft deren Sozialmedizinischer Dienst und für die See-Krankenkasse der ärztliche Dienst der See-Berufsgenossenschaft wahr.

**ZEHNTES KAPITEL****Versichertenverzeichnis und Leistungsdaten****ERSTER ABSCHNITT****Informationsgrundlagen der Krankenkassen****§ 292****Versichertenverzeichnis**

Die Krankenkasse hat ein Versichertenverzeichnis zu führen. Das Versichertenverzeichnis hat alle Angaben zu enthalten, die zur Feststellung der Versicherungspflicht oder -berechtigung, zur Bemessung und Einziehung der Beiträge, soweit nach der Art der Versicherung notwendig, sowie zur Feststellung des Leistungsanspruchs einschließlich der Versicherung nach § 10 erforderlich sind.

**ZEHNTES KAPITEL****Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz****ERSTER ABSCHNITT****Informationsgrundlagen****ERSTER TITEL****Grundsätze der Datenverwendung****§ 292****Personenbezogene Daten bei den Krankenkassen**

**(1) Die Krankenkassen dürfen personenbezogene und personenbeziehbare Daten für Zwecke der Krankenversicherung nur erheben und erfassen, soweit diese für**

- 1. die Feststellung des Versicherungsverhältnisses (§§ 5 bis 10) und der Mitgliedschaft (§§ 195 bis 202),**
- 2. die Ausstellung des Kranken- oder Berechtigungsscheins (§ 15) oder der Krankenversichertenkarte (§ 299),**
- 3. die Feststellung der Beitragspflicht und der Beiträge, deren Tragung und Zahlung (§§ 232 bis 265) sowie deren Rückzahlung (§ 73),**
- 4. die Prüfung der Leistungspflicht und die Gewährung von Leistungen an Versicherte (§§ 2 und 11) einschließlich der Verfahren bei Kostenerstattung und in Härtefällen,**
- 5. die Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern (§ 74),**
- 6. die Übernahme der Behandlungskosten in den Fällen des § 273,**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. die Beteiligung des Medizinischen Dienstes (§ 283),
8. die Abrechnung mit den Leistungserbringern,
9. die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung (§ 114) und
10. die Abrechnung mit anderen Leistungsträgern

erforderlich sind. Versichertenbezogene Angaben über ärztliche Leistungen dürfen auch auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern erfaßt werden, soweit dies für die Rückzahlung von Beiträgen nach § 73 erforderlich ist. Versichertenbezogene Angaben über ärztlich verordnete Leistungen dürfen auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern erfaßt werden, soweit dies für die Rückzahlung von Beiträgen sowie für die in Satz 1 Nr. 4 und 8 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Die nach Satz 2 und 3 gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Im übrigen gelten für die Datenerhebung und -erfassung die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches.

(2) Im Rahmen der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung dürfen versichertenbezogene Leistungs- und Gesundheitsdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern nur erfaßt werden, soweit dies für Stichprobenprüfungen nach § 114 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erforderlich ist.

(3) Die rechtmäßig erhobenen und erfaßten versichertenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke der Aufgaben nach Absatz 1 in dem jeweils erforderlichen Umfang verwendet werden, für andere Zwecke, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuchs angeordnet oder erlaubt ist.

(4) Versicherungs- und Leistungsdaten der Beschäftigten einer Krankenkasse einschließlich der Daten ihrer mitversicherten Angehörigen dürfen Personen, die kasseninterne Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, nicht zugänglich sein oder diesen Personen von Zugriffsberechtigten offenbart werden.

## § 293

**Angaben über Leistungsvoraussetzungen**

(1) Die Krankenkasse hat Leistungen, die zur Prüfung der Voraussetzungen späterer Leistungsgewährung erforderlich sind, aufzuzeichnen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Feststellung der Voraussetzungen von Leistungsansprüchen bei Krankenhausbehandlung, medizinischen Leistungen zur Gesundheitsvorsorge sowie zur Feststellung der Voraussetzungen der Kostenerstattung und zur Leistung von Zuschüssen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit ist auch die Art der Erkrankung aufzuzeichnen.

## § 293

**Personenbezogene Daten bei den Kassenärztlichen Vereinigungen**

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen dürfen Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Ärzte nur erheben und erfassen, soweit dies zur Erfüllung der folgenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Führung des Arztregisters (§ 103),
2. Sicherstellung und Vergütung der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung einschließlich der Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung,

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(2) Die Krankenkasse hat auch die Angaben, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Beitragsrückzahlung (§ 73) erforderlich sind, aufzuzeichnen.

3. Vergütung der ambulanten Krankenhausleistungen (§ 129),
4. Vergütung der belegärztlichen Leistungen (§ 130),
5. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§ 114),
6. Durchführung von Qualitätsprüfungen (§ 145).

(2) Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Versicherten dürfen die Kassenärztlichen Vereinigungen nur erheben und erfassen, soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die rechtmäßig erhobenen und erfaßten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke der Aufgaben nach Absatz 1 in dem jeweils erforderlichen Umfang verwendet werden, für andere Zwecke, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuchs angeordnet oder erlaubt ist.

(4) Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte und Kassenärztliche Vereinigungen beziehen, gelten sie entsprechend für Zahnärzte und Kassen-zahnärztliche Vereinigungen.

**§ 294****Verordnete Leistungen**

(1) Die Krankenkassen haben aus den Abrechnungsbelegen die von den Kassen- und Vertragsärzten und den Kassenzahn- und Vertragszahnärzten verordneten Leistungen arzt- und versichertenbeziehbar auf maschinell verwertbaren Datenträgern für die Prüfungen nach § 114 aufzuzeichnen.

(2) Die Krankenkassen übermitteln die Aufzeichnungen der verordneten Leistungen arztbezogen den Kassenärztlichen Vereinigungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern für die Prüfungen nach § 114. Eine versichertenbezogene Übermittlung ist nur zulässig, soweit der Kassenarzt im Rahmen eines Prüfverfahrens die Verordnungsweise darzulegen hat.

**§ 294****Datenübersicht**

(1) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen erstellen einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Übersicht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die Übersicht nach Absatz 1 in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen regeln in Dienstanweisungen das Nähere insbesondere über

1. die zulässigen Verfahren der Verarbeitung der Daten,
2. Art, Form, Inhalt und Kontrolle der einzugebenden und der auszugebenden Daten,
3. die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche bei der Datenverarbeitung,
4. die weiteren zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffenden Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen nach der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

## Entwurf

§ 295

**Datenübersicht**

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen bestimmen in Richtlinien die für die Aufzeichnungen nach den §§ 292 bis 294 und die Durchführung der in § 310 Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Datenarten. Die Richtlinien sind von den Krankenkassen zu beachten. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Richtlinien sind erstmalig zum 1. Juli 1989 aufzustellen.

(3) Die Krankenkassen erstellen einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Übersicht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Übersicht nach Absatz 3 in ihren Kassenräumen an geeigneter Stelle durch Aushang zu veröffentlichen.

(5) Jede Krankenkasse hat eine Dienstanweisung zu erlassen, insbesondere über

1. die zulässigen Verfahren der Verarbeitung der Daten,
2. Art, Form, Inhalt und Kontrolle der einzugebenden und der auszugebenden Daten,
3. die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche bei der Datenverarbeitung,
4. die weiteren zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffenden Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen nach der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 295

**Forschungsvorhaben**

(1) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen dürfen mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde die Datenbestände leistungserbringer- oder fallbeziehbar für zeitlich befristete und im Umfang begrenzte Forschungsvorhaben, insbesondere zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, von Erkenntnissen über Zusammenhänge zwischen Erkrankungen und Arbeitsbedingungen oder von Erkenntnissen über örtliche Krankheitsschwerpunkte, selbst auswerten oder über die sich aus § 311 ergebenden Fristen hinaus aufbewahren.

(2) Personenbeziehbare Daten sind zu anonymisieren.

## ZWEITER TITEL

**Informationsgrundlagen der Krankenkassen**

§ 296

**Aufbewahrungsfristen bei Krankenkassen**

(1) Die Angaben über Leistungsvoraussetzungen (§ 293) sind längstens nach zehn Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der letzte Leistungsbezug erfolgte.

(2) Die Angaben über die verordneten Leistungen (§ 294) sind zu löschen,

1. wenn feststeht, daß ein Prüfantrag nicht gestellt wird, oder
2. wenn das Prüfverfahren abgeschlossen ist.

§ 296

**Versichertenvorzeichnis**

Die Krankenkasse hat ein Versichertenvorzeichnis zu führen. Das Versichertenvorzeichnis hat alle Angaben zu enthalten, die zur Feststellung der Versicherungspflicht oder -berechtigung, zur Bemessung und Einziehung der Beiträge, soweit nach der Art der Versicherung notwendig, sowie zur Feststellung des Leistungsanspruchs einschließlich der Versicherung nach § 10 erforderlich sind.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(3) Im Falle des Wechsels der Krankenkasse ist die bisher zuständige Krankenkasse verpflichtet, die für die Fortführung der Versicherung erforderlichen Angaben nach den §§ 292 und 293 auf Verlangen der neuen Krankenkasse mitzuteilen.

(4) Für die Aufbewahrungsfristen der Kranken- und sonstigen Berechtigungsscheine für die Inanspruchnahme von Leistungen einschließlich der Verordnungsblätter für Arzneien, Verband-, Heil- und Hilfsmittel gilt § 84 des Zehnten Buches sinngemäß.

**§ 297****Aufbewahrungsfristen bei Kassen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen**

(1) Für die Löschung personenbezogener Daten bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und den Prüfungsausschüssen gilt § 84 des Zehnten Buches.

(2) In den Fällen des § 304 und des § 305 gilt § 296 Abs. 2 entsprechend.

**§ 297****Nachweispflicht bei Familienversicherung**

Für die Eintragung in das Versichertenverzeichnis hat die Krankenkasse die Versicherung nach § 10 bei deren Beginn festzustellen. Sie kann die dazu erforderlichen Daten vom Angehörigen oder mit dessen Zustimmung vom Mitglied erheben. Der Fortbestand der Voraussetzungen der Versicherung nach § 10 ist auf Verlangen der Krankenkasse nachzuweisen.

**§ 298****Versichertennummer**

Die Krankenkasse verwendet für jeden Versicherten eine Versichertennummer. Bei Vergabe der Versichertennummer für Versicherte nach § 10 ist sicherzustellen, daß der Bezug zu dem Angehörigen, der Mitglied ist, hergestellt werden kann.

**§ 298****Krankenversichertennummer**

Die Krankenkasse verwendet für jeden Versicherten eine **Krankenversichertennummer**. Bei Vergabe der Nummer für Versicherte nach § 10 ist sicherzustellen, daß der Bezug zu dem Angehörigen, der Mitglied ist, hergestellt werden kann. Die Rentenversicherungsnummer darf vom 1. Januar 1992 an nicht mehr als **Krankenversichertennummer** verwendet werden.

**§ 299****Krankenversicherungskarte**

(1) Die Krankenkasse stellt für jeden Versicherten eine Krankenversicherungskarte aus. Die Karte kann den Krankenschein nach § 15 ersetzen, wenn die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigungen durch Vereinbarungen nach § 303 die bundesweite Einführung sowie die bundeseinheitliche Gestaltung vorsehen.

**§ 299****Krankenversichertenkarte**

(1) Die Krankenkasse stellt **spätestens bis zum 1. Januar 1992** für jeden Versicherten eine Krankenversichertenkarte aus, die den Krankenschein nach § 15 ersetzt. Die Karte ist von dem Versicherten zu unterschreiben. Sie darf nur für den Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der kassen- oder vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Abrechnung mit den Leistungserbringern verwendet werden. Die Karte gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft bei der aussstellenden Krankenkasse und ist nicht übertragbar. Bei Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung bestätigt der Versicherte auf dem Abrechnungsschein des Arztes das Bestehen der Mitgliedschaft durch seine Unterschrift. Die Krankenkasse kann die Gültigkeit der Karte befristen.

(2) In die Krankenversicherungskarte sind neben der Bezeichnung der Krankenkasse Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Versichertennummer, Versichertenstatus sowie der Tag des Beginns des Versi-

(2) Die Krankenversichertenkarte enthält neben der Unterschrift des Versicherten in einer für eine maschinelle Übertragung auf die für die kassenzahnärztliche Versorgung vorgesehenen Abrechnungsunter-

**Entwurf**

cherungsschutzes aufzunehmen. Weitere Angaben dürfen nicht aufgenommen werden.

(3) Die Krankenkasse kann die Gültigkeit der Karte befristen. In diesem Fall ist das Ende des Versicherungsschutzes in der Karte anzugeben.

(4) Bei Beendigung des Versicherungsschutzes ist die Karte der bisherigen, bei Krankenkassenwechsel der neuen Krankenkasse auszuhändigen.

**§ 300****Nachweispflicht bei Familienversicherung**

Für die Eintragung in das Versichertenverzeichnis hat die Krankenkasse die Versicherung nach § 10 bei deren Beginn festzustellen. Sie kann die dazu erforderlichen Daten vom Angehörigen oder mit dessen Zustimmung vom Mitglied erheben. Der Fortbestand der Voraussetzungen der Versicherung nach § 10 ist auf Verlangen der Krankenkasse nachzuweisen.

**§ 301****Kennzeichen für Leistungsträger und Leistungserbringer**

(1) Die Krankenkassen verwenden im Schriftverkehr und für Abrechnungszwecke mit den anderen Trägern der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit sowie mit ihren Vertragspartnern einschließlich deren Mitgliedern bundeseinheitliche Kennzeichen.

(2) Die Spaltenverbände der Krankenkassen und der anderen Träger der Sozialversicherung sowie die

**Beschlüsse des 11. Ausschusses**

lagen und Vordrucke (§ 303 Abs. 3 Nr. 1 und 2) geeigneten Form ausschließlich folgende Angaben:

1. Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse,
2. Familienname und Vorname des Versicherten,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Krankenversichertenummer,
6. Versichertenstatus,
7. Tag des Beginns des Versicherungsschutzes,
8. bei befristeter Gültigkeit der Karte das Datum des Fristablaufs.

(3) Die Spaltenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen vereinbaren in den Verträgen nach § 95 Abs. 1 das Nähere über die bundesweite Einführung und Gestaltung der Krankenversichertekarte.

(4) unverändert

**§ 300****Angaben über Leistungsvoraussetzungen**

(1) Die Krankenkasse hat Angaben über Leistungen, die zur Prüfung der Voraussetzungen späterer Leistungsgewährung erforderlich sind, aufzuzeichnen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Feststellung der Voraussetzungen von Leistungansprüchen bei Krankenhausbehandlung, medizinischen Leistungen zur Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie zur Feststellung der Voraussetzungen der Kostenerstattung und zur Leistung von Zuschüssen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit ist auch die Art der Erkrankung aufzuzeichnen.

(2) Krankenkassen, die an der Erprobung der Beitragsrückzahlung teilnehmen (§ 73), haben für die Prüfung der Voraussetzungen der Beitragsrückzahlung die Art und den Wert der nach § 73 Abs. 2 zu berücksichtigenden Leistungen bis zur Höhe der für die Beitragsrückzahlung maßgeblichen Betragsgrenze aufzuzeichnen.

**§ 301****Kennzeichen für Leistungsträger und Leistungserbringer**

(1) unverändert

(2) unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

Bundesanstalt für Arbeit gemeinsam vereinbaren mit den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer einheitlich Art und Aufbau der Kennzeichen und das Verfahren der Vergabe und seiner Verwendung.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustande, kann *der Bundesminister* nach Anhörung der Beteiligten das Nähere der Regelungen über Art und Aufbau der Kennzeichen und das Verfahren der Vergabe und seiner Verwendung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.

**ZWEITER ABSCHNITT**  
**Weitergabe von Leistungsdaten**

§ 302

**Pflichten der Leistungserbringer**

Die an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und die übrigen Leistungserbringer sind verpflichtet und befugt, die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen notwendigen Angaben, die aus der Erbringung, der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, aufzuzeichnen und gemäß den nachstehenden Vorschriften den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen mitzuteilen.

§ 303  
**Kassenärztliche Versorgung**

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustande, kann *dieser* nach Anhörung der Beteiligten das Nähere der Regelungen über Art und Aufbau der Kennzeichen und das Verfahren der Vergabe und seiner Verwendung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.

**ZWEITER ABSCHNITT**  
**Übermittlung von Leistungsdaten**

§ 302

unverändert

§ 303  
**Abrechnung ärztlicher Leistungen**

**(1) Die an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet,**

- 1. in den Abrechnungsunterlagen für die kassen- und vertragsärztlichen Leistungen die von ihnen erbrachten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung, bei zahnärztlicher Behandlung auch mit Zahnbezug, aufzuzeichnen,**
- 2. in den Abrechnungsunterlagen sowie auf den Vordrucken für die kassen- und vertragsärztliche Versorgung ihre Arztnummer sowie die Krankenversichertennummer des Patienten anzugeben.**

**(2) Für die Abrechnung der Vergütung übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen den Krankenkassen, auf Verlangen auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern, für jedes Quartal die für die kassen- und vertragsärztliche Versorgung erforderlichen Angaben zu der nach § 93 Abs. 2 vereinbarten Berechnung der Vergütung.**

**(3) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen vereinbaren als Bestandteil der Verträge nach § 90 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 das Nähere über**

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung vereinbaren als Bestandteil der Verträge nach § 91 Abs. 3 und

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach § 95 das Nähere über die Leistungsabrechnung, insbesondere über

1. Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen für die kassenärztlichen Leistungen,
2. Form und Inhalt der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung erforderlichen Vordrucke,
3. die vom Kassenarzt in den Abrechnungsunterlagen aufzuzeichnenden Angaben über die erbrachten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung,
4. die Verpflichtung des Kassenarztes, in den Abrechnungsunterlagen sowie auf den Vordrucken für die kassenärztliche Versorgung seine Arztnummer, die Versichertennummer oder ein anderes Kennzeichen anzugeben,
5. Form und Frist der Weiterleitung der Abrechnungsunterlagen durch den Kassenarzt an die Kassenärztliche Vereinigung,
6. die Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Prüfung der Einzelabrechnungen auf Zulässigkeit und Richtigkeit,
7. Form und Frist der Weiterleitung der Abrechnungsunterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern durch die Kassenärztliche Vereinigung an die Krankenkassen oder ihre Verbände,
8. Einzelheiten des Datenträgeraustausches und der gegenseitigen Aufbereitung von Abrechnungsunterlagen nach § 294 Abs. 2, § 304 und § 305.

(2) Die Vertragspartner nach Absatz 1 können vorsehen, daß die an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte die für die Abrechnung der Leistungen notwendigen Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermitteln dürfen. Zu diesem Zweck haben die Vertragspartner das Nähere über die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem solchen Abrechnungsverfahren, die Verfahren zur Sicherung vor fehlerhaften und unrichtigen Datensätzen sowie die Form der Abrechnung zu regeln. Die Kassenärztlichen Vereinigungen können in den Satzungen ergänzende Regelungen treffen.

## § 304

**Stichprobenprüfung**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln den Krankenkassen auf Verlangen für die Stichprobenprüfungen nach § 114 Abs. 3 Nr. 3 die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztlichen Leistungen

1. Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen für die kassen- und vertragsärztlichen Leistungen,
2. Form und Inhalt der im Rahmen der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Vordrucke,
3. die Erfüllung der Pflichten der Kassen- und Vertragsärzte nach Absatz 1,
4. die Erfüllung der Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen nach Absatz 2, insbesondere auch Form, Frist und Umfang der Weiterleitung der Abrechnungsunterlagen an die Krankenkassen oder deren Verbände,
5. Einzelheiten des Datenträgeraustausches und der gegenseitigen Aufbereitung von Abrechnungsunterlagen nach den §§ 304, 305 und 307.

**(4) Bei Einführung der Krankenversichertenkarte (§ 299) ist in den Verträgen nach Absatz 3 auch das Nähere über die Abrechnung ärztlicher Leistungen auf Überweisungsscheinen zu regeln.**

(5) Die Vertragspartner nach Absatz 3 können vorsehen, daß die an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte die für die Abrechnung der Leistungen notwendigen Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermitteln dürfen. Zu diesem Zweck haben die Vertragspartner das Nähere über die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem solchen Abrechnungsverfahren, die Vorkehrungen zur Sicherung vor fehlerhafter oder unzulässiger Datenverarbeitung und vor unzulässiger Offenbarung sowie die Form der Abrechnung zu regeln. Die Kassenärztlichen Vereinigungen können in den Satzungen ergänzende Regelungen treffen.

## § 304

**Durchschnittsprüfungen,  
Prüfung nach Richtgrößen**

**(1) Für die arztbezogene Prüfung nach Durchschnittswerten (§ 114 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen, auf Verlangen auf Datenbändern oder anderen maschinell verwert-**

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

*arzt- und versichertenbeziehbar auf maschinell verwertbaren Datenträgern. Zu übermitteln sind:*

1. die Arztnummer des behandelnden Arztes,
2. die Versichertennummer oder das Kennzeichen nach § 303 Abs. 1 Nr. 4,
3. der Tag der Behandlung,
4. die Gebührenpositionen,
5. die Art der Erkrankung.

**baren Datenträgern, den Krankenkassen aus den Abrechnungen der Kassen- und Vertragsärzte für jedes Quartal folgende Daten:**

1. Arztnummer,
2. Kassensnummer,
3. Anzahl der abgerechneten Behandlungsfälle, getrennt nach Mitgliedern und Rentnern sowie deren Angehörigen,
4. Anzahl der Überweisungsfälle sowie Anzahl der Notarzt- und Vertreterfälle, jeweils in der Aufschlüsselung nach Nummer 3,
5. durchschnittliche Anzahl der Fälle der vergleichbaren Fachgruppe in der Gliederung nach den Nummern 3 und 4,
6. Häufigkeit der abgerechneten Gebührenpositionen unter Angabe des entsprechenden Fachgruppendurchschnitts.

(2) In Überweisungsfällen übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen den Krankenkassen auch die Arztnummer des überweisenden Arztes.

(3) Für die arztbezogene Prüfung nach Durchschnittswerten und Richtgrößen (§ 114 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2) übermitteln die Krankenkassen, auf Verlangen auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern, den Kassenärztlichen Vereinigungen über die von den Kassen- und Vertragsärzten verordneten Leistungen (Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausbehandlung) für jedes Quartal folgende Daten:

1. Arztnummer des verordnenden Arztes,
2. Kassensnummer,
3. Art, Menge und Kosten verordneter Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, getrennt nach Mitgliedern und Rentnern sowie deren Angehörigen,
4. Häufigkeit von Krankenhauseinweisungen sowie Dauer der Krankenhausbehandlung.

(4) Die Vertragspartner nach § 114 vereinbaren das Nähere über die nach Absatz 3 Nr. 3 anzugebenden Arten und Gruppen von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln. Sie können auch vereinbaren, daß jedes einzelne Mittel oder dessen Kennzeichen angegeben wird.

(5) Die Krankenkassen übermitteln den Kassenärztlichen Vereinigungen aus den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für jedes Quartal die Häufigkeit der Arbeitsunfähigkeitsfälle sowie deren Dauer.

**§ 305****Überweisungen**

*Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln den Krankenkassen für die Prüfungen nach § 114 bei*

**§ 305****Stichprobenprüfungen**

(1) Für die Stichprobenprüfungen nach § 114 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bestimmen die Vertragspartner

## Entwurf

*Überweisungsfällen auf maschinell verwertbaren Datenträgern die Arztnummer des überweisenden und die Arztnummern der auf Grund der Überweisung tätig gewordenen Ärzte sowie die je Behandlungsfall von ihnen erbrachten Leistungen.*

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**nach § 114 für jedes Quartal, sobald die Abrechnungsunterlagen für die kassen- und vertragsärztlichen Leistungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung vorliegen, gemeinsam die Ärzte, die in die Stichprobenprüfung einbezogen werden.**

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln, auf Verlangen auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern, den Krankenkassen aus den Belegen über die von den in die Stichprobenprüfung einbezogenen Kassen- und Vertragsärzten zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse abgerechneten Leistungen folgende Daten:

1. Arztnummer,
2. Kassensnummer,
3. Krankenversichertennummer,
4. abgerechnete Gebührenpositionen je Behandlungsfall einschließlich des Tages der Behandlung, bei zahnärztlicher Behandlung auch mit Zahnbezug.

(3) Die Krankenkassen übermitteln, auf Verlangen auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern, den Kassenärztlichen Vereinigungen aus den Belegen über die von den in die Stichprobenprüfung einbezogenen Kassen- und Vertragsärzten verordneten Leistungen die Angaben nach § 304 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 versichertensiehbar unter Angabe der Krankenversichertennummer.

(4) Daten über kassen- und vertragsärztliche Leistungen und Daten über verordnete Leistungen dürfen, soweit sie versichertensiehbar sind, auf maschinell verwertbaren Datenträgern nur verknüpft werden, soweit dies zur Durchführung der Stichprobenprüfung erforderlich ist.

## § 306

**Zahnärztliche Versorgung**

Die §§ 302 bis 305 gelten entsprechend für die kassenzahnärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung.

## § 306

**Übermittlung versichertensiehbarer Daten**

Im Rahmen eines Prüfverfahrens ist die versichertensiehbar Übermittlung von Angaben über ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Behandlungs- oder Verordnungsweise im Einzelfall zu beurteilen ist.

## § 307

**Abrechnungsdaten bei Beitragsrückzahlung**

In Fällen, in denen Krankenkassen an Erprobungen zur Beitragsrückzahlung teilnehmen, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen die für die Durchführung der Beitragsrückzahlung erforderlichen Daten (§ 73) über die ärztliche Leistungsabrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern versichertensiehbar zu übermitteln. Das Nähere über den Umfang der Datenübermittlung ist zwischen den Kassenärztli-

## § 307

**Abrechnungsdaten bei Beitragsrückzahlung**

In Fällen, in denen Krankenkassen an Erprobungen zur Beitragsrückzahlung teilnehmen, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Krankenhäuser und die sonstigen Leistungserbringer den Krankenkassen die Art und den Wert der nach § 73 Abs. 2 für die Beitragsrückzahlung zu berücksichtigenden Leistungen versichertensiehbar zu übermitteln. Das Nähere über Art und Umfang der Daten-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

chen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen zu vereinbaren.

übermittlung vereinbaren die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, der jeweiligen Landeskrankenhausgesellschaft oder den Vereinigungen der Krankenhausträger im Land sowie den Verbänden der sonstigen Leistungserbringer.

## § 308

**Arzneimittelversorgung**

(1) Die Spaltenverbände der Krankenkassen und die Apotheken regeln in den Verträgen nach § 138 Abs. 2 in einer Arzneimittelabrechnungsvereinbarung das Nähere insbesondere über

1. die Verwendung eines bundeseinheitlichen Kennzeichens für das verordnete Fertigarzneimittel als Schlüssel zu Handelsname, Hersteller, Darreichungsform, Wirkstoffstärke und Packungsgröße des Arzneimittels sowie die Verpflichtung der Apotheken zur Übertragung dieses Kennzeichens auf das für die kassenärztliche und kassenzahnärztliche Versorgung verbindliche Verordnungsblatt,
2. die Voraussetzungen und Einzelheiten maschineller Verordnungsblattabrechnung, der Übermittlung der Abrechnungsdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern sowie der Weiterleitung der Verordnungsblätter an die Krankenkassen.

(2) Die Apotheken können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 Rechenzentren in Anspruch nehmen. Das Nähere ist in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu regeln.

## § 308

**Arzneimittelabrechnung**

(1) Die Apotheken sind verpflichtet,

1. bei Abgabe von Fertigarzneimitteln für Versicherte das nach Absatz 3 Nr. 1 zu verwendende Kennzeichen handschriftlich oder maschinell auf das für die kassen- oder vertragsärztliche Versorgung verbindliche Verordnungsblatt zu übertragen,
2. die Verordnungsblätter an die Krankenkassen weiterzuleiten und diesen die nach Maßgabe der nach Absatz 3 Nr. 2 getroffenen Vereinbarungen erforderlichen Abrechnungsdaten zu übermitteln.

(2) Die Apotheken können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 Rechenzentren in Anspruch nehmen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 entfällt, wenn durch Verträge der Krankenkassen mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Apotheker auf Landesebene gebildeten maßgeblichen Organisation auf andere Weise sichergestellt wird, daß die Aufgaben der Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen nach den §§ 114, 304 und 305 ordnungsgemäß ausgeführt werden können. Das Nähere vereinbaren die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Apotheker auf Landesebene gebildeten maßgeblichen Organisation.

(3) Die Spaltenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spaltenorganisation der Apotheker regeln in einer Arzneimittelabrechnungsvereinbarung das Nähere insbesondere über

1. die Verwendung eines bundeseinheitlichen Kennzeichens für das verordnete Fertigarzneimittel als Schlüssel zu Handelsname, Hersteller, Darreichungsform, Wirkstoffstärke und Packungsgröße des Arzneimittels,
2. die Einzelheiten der Übertragung des Kennzeichens und der Abrechnung, die Voraussetzungen und Einzelheiten der Übermittlung der Abrechnungsdaten auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern sowie die Weiterleitung der Verordnungsblätter an die Krankenkassen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustande, kann der Bundesminister nach Anhörung der Beteiligten das Nähere der Regelungen über die Voraussetzungen der Arzneimittelabrechnung mit den Apotheken durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.

## § 309

**Sonstige Leistungserbringer**

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen erstellen gemeinsam einheitliche Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den sonstigen Leistungserbringern, die in den Leistungs- oder Lieferverträgen zu beachten sind. In den Richtlinien ist vorzusehen, daß die Angaben zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung arzt- und versicherungsbeziehbar erfaßt werden.

(2) Die sonstigen Leistungserbringer sind verpflichtet, nach Maßgabe der darüber getroffenen Vereinbarungen mit den Krankenkassen die vereinbarten Angaben zu übermitteln.

(3) Die Richtlinien haben auch die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilnahme an einer Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu regeln.

(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzten Frist zustande, wird ihr Inhalt durch die Schiedsstelle nach § 138 Abs. 7 festgesetzt.

## § 309

**Krankenhäuser**

(1) Die nach § 116 zugelassenen Krankenhäuser sind befugt und verpflichtet, den Krankenkassen bei Krankenhausbehandlung folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Krankenversichertennummer,
2. den Tag und den Grund der Aufnahme sowie die Aufnahmmediagnose,
3. bei ärztlicher Verordnung von Krankenhausbehandlung die Arztnummer des einweisenden Arztes,
4. den Tag und den Grund der Entlassung oder Verlegung sowie die Entlassungsdiagnose,
5. die nach der Bundespflegesatzverordnung berechneten Entgelte.

(2) Für die Angabe der Diagnosen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft eine geeignete Verschlüsselung zu vereinbaren. Im übrigen regeln die Vertragspartner nach § 120 Abs. 1 das Nähere. Sie haben dabei die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilnahme an einer Abrechnung auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern zu regeln. § 120 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag (§ 119) besteht, gilt bei stationärer Behandlung die Verpflichtung nach Absatz 1 entsprechend.

**DRITTER ABSCHNITT****Datenschutz und Datenverwendung**

## § 310

**Datenschutz**

(1) Die Krankenkassen dürfen Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Versicherten (personenbezogene Daten) nur erheben und erfassen, soweit dies zur Erfüllung der folgenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Feststellung des Versicherungsverhältnisses (§§ 5 bis 10),
2. Gewährung der Versicherungsleistungen (§§ 2 und 11),

## § 310

**Sonstige Leistungserbringer**

(1) Die sonstigen Leistungserbringer sind befugt und verpflichtet, in den Abrechnungsbelegen die von ihnen erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen sowie den Tag der Leistungserbringung, die Arztnummer des verordnenden Arztes und die Krankenversichertennummer des Leistungsempfängers anzugeben; bei der Abrechnung über die Abgabe von Hilfsmitteln sind dabei die Bezeichnungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 137 zu verwenden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Kostenerstattung in den Fällen der §§ 13, 14, 68 und 72,
4. Ausstellung des Kranken- oder Berechtigungsscheins (§ 15),
5. Beitragsrückzahlungen (§ 73),
6. Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern (§ 74),
7. Feststellung der Mitgliedschaft (§§ 195 bis 202),
8. Feststellung der Beitragspflicht und der Beiträge (§§ 232 bis 257),
9. Einziehung der Beiträge (§§ 262 bis 265),
10. Übernahme der Krankenbehandlung in den Fällen des § 273,
11. Beteiligung des Medizinischen Dienstes (§§ 22, 39, 52 und 283),
12. gemeinsam mit den Leistungserbringern die Sicherstellung der Versicherungsleistungen und die Abrechnung ihrer Kosten.

Für die Datenerhebung und -erfassung gelten die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches.

(2) Die rechtmäßig beim Versicherten erhobenen und erfaßten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke der Aufgaben nach Absatz 1 in dem jeweils erforderlichen Umfang verwendet werden, für andere Zwecke, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuchs angeordnet oder erlaubt ist.

(3) Für die Offenbarung personenbezogener Daten an Dritte gelten die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches.

(2) Das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam erstellten Richtlinien, die in den Leistungs- oder Lieferverträgen zu beachten sind.

(3) Die Richtlinien haben auch die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilnahme an einer Abrechnung auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern zu regeln.

## § 310 a

## Abweichende Vereinbarungen

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können mit den Leistungserbringern oder ihren Verbänden vereinbaren, daß

1. der Umfang der zu übermittelnden Abrechnungsbelege eingeschränkt wird,
2. bei der Abrechnung von Leistungen von einzelnen Angaben ganz oder teilweise abgesehen wird, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Abrechnung nicht gefährdet wird.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## DRITTER ABSCHNITT

## Datenlöschung, Auskunftspflicht

## § 311

**Auskunftspflicht der Krankenkasse**

(1) Soweit der Krankenkasse die Angaben verfügbar sind, kann der Versicherte Auskunft höchstens über die von ihm in den letzten zwei Geschäftsjahren in Anspruch genommenen Leistungen und ihre Kosten verlangen. Ein Anspruch auf die Mitteilung der Art der Erkrankung besteht in diesem Zusammenhang nicht; § 83 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Die Krankenkasse hat in ihre Satzung Bestimmungen aufzunehmen, durch die Vorkehrungen gegen unangemessene Auskunftsverlangen getroffen werden.

(2) Die Vertragspartner der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung können vereinbaren, daß die Kassenärztlichen Vereinigungen Versicherten Auskünfte über die in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen und ihre Kosten erteilen. Dasselbe gilt für die kassenzahnärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung.

## § 312

**Forschungsvorhaben**

(1) Die Krankenkassen dürfen mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde die Datenbestände versicherten-, leistungserbringer- oder fallbeziehbar für zeitlich befristete und im Umfang begrenzte Forschungsvorhaben, insbesondere zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse oder von Erkenntnissen über lokale Krankheitsschwerpunkte, auswerten oder über die in § 296 genannten Fristen hinaus aufzubewahren.

(2) Personenbezogene Daten sind von den Krankenkassen, sobald das Forschungsvorhaben es erlaubt, zu anonymisieren.

## § 311

**Aufbewahrung von Daten bei Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen**

(1) Für das Löschen der für Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung gespeicherten personenbezogenen Daten gilt § 84 des Zehnten Buches sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. die Daten nach § 300 Abs. 1 spätestens nach zehn Jahren,
2. die Daten nach § 300 Abs. 2, § 303 Abs. 2, §§ 305 und 307 spätestens nach zwei Jahren

zu löschen sind. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Leistungen gewährt oder abgerechnet wurden. Die Krankenkassen können für Zwecke der Krankenversicherung Leistungsdaten länger aufzubewahren, wenn sichergestellt ist, daß ein Bezug zum Arzt und Versicherten nicht mehr herstellbar ist.

(2) Im Falle des Wechsels der Krankenkasse ist die bisher zuständige Krankenkasse verpflichtet, die für die Fortführung der Versicherung erforderlichen Angaben nach den §§ 296 und 300 auf Verlangen der neuen Krankenkasse mitzuteilen.

(3) Für die Aufbewahrungsfristen der Kranken- und sonstigen Berechtigungsscheine für die Inanspruchnahme von Leistungen einschließlich der Verordnungsblätter für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel gilt § 84 des Zehnten Buches entsprechend.

## § 312

**Auskünfte an Versicherte**

(1) Soweit der Krankenkasse die Angaben verfügbar sind, kann der Versicherte Auskunft höchstens über die von ihm in den letzten zwei Geschäftsjahren in Anspruch genommenen Leistungen und ihre Kosten verlangen. Die Krankenkassen können in ihrer Satzung das Nähere über das Verfahren der Auskunftserteilung regeln.

(2) Die Vertragspartner der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung vereinbaren, daß auch die Kassenärztlichen Vereinigungen Versicherten Auskünfte über die in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen und ihre Kosten erteilen. Absatz 1 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**ELFTES KAPITEL**  
**Bußgeldvorschriften**

§ 313

**Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Krankenkassen insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, soweit sie im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfallversicherung stehen,
7. Verstöße gegen Steuergesetze,
8. Verstöße gegen das Ausländergesetz.

Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen enthalten, die für die Einziehung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung erheblich sind. Die Unterrichtung über personenbezogene Daten, die nach den §§ 292 bis 310 von Versicherten erhoben werden, ist unzulässig.

**ELFTES KAPITEL**  
**Bußgeldvorschriften**

§ 313

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 314

§ 314

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

unverändert

1. a) als Arbeitgeber entgegen § 213 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder
    - b) entgegen § 213 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, oder § 214 Nr. 3 oder
    - c) als für die Zahlstelle Verantwortlicher entgegen § 211 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  2. entgegen § 215 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder mitteilt oder
  3. entgegen § 215 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

**Artikel 2****Änderung des Ersten Buches  
Sozialgesetzbuch  
(860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

**Leistungen der gesetzlichen  
Krankenversicherung**

*(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:*

1. Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten,
2. bei Krankheit Krankenbehandlung, insbesondere
  - a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
  - b) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,

**Artikel 2****Änderung des Ersten Buches  
Sozialgesetzbuch  
(860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) **Die Nummern 1 bis 4 und 5 bis 7 werden durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:**

1. Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten,
2. bei Krankheit Krankenbehandlung, insbesondere
  - a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
  - b) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,

## Entwurf

- c) häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
  - d) Krankenhausbehandlung,
  - e) medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
  - f) Betriebshilfe für Landwirte,
  - g) Krankengeld,
3. bei Schwerpflegebedürftigkeit häusliche Pflegehilfe,
4. bei Schwangerschaft und Mutterschaft ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe, Betriebshilfe für Landwirte und Mutterschaftsgeld,
5. zur Empfängnisregelung Beratung und Hilfen zur Empfängnis, Leistungen bei nicht rechtswidriger Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Abbruch der Schwangerschaft."
2. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 nach Buchstabe e werden die Worte „Kur- und Spezialeinrichtungen“ durch die Worte „und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.
3. § 37 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus dem Zweiten bis Neunten Buch nichts Abweichendes ergibt; Artikel II § 1 bleibt unberührt.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
  - d) Krankenhausbehandlung,
  - e) medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
  - f) Betriebshilfe für Landwirte,
  - g) Krankengeld,
3. bei Schwerpflegebedürftigkeit häusliche Pflegehilfe,
4. bei Schwangerschaft und Mutterschaft ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe, Betriebshilfe für Landwirte, Mutterschaftsgeld, Entbindungs geld.“

**b) Die Nummer 8 wird Nummer 5.**

## 2. unverändert

## 3. unverändert

## Artikel 3

**Änderung des Vierten Buches  
Sozialgesetzbuch  
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Artikels I wird das Wort „Sozialversicherung“ durch die Worte „Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“ ersetzt. Die darauffolgende Kapitelüberschrift „Erstes Kapitel Gemeinsame Vorschriften“ wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Kapitels“ durch das Wort „Buches“ ersetzt.

## Artikel 3

**Änderung des Vierten Buches  
Sozialgesetzbuch  
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
  2. unverändert
- 2a. In § 2 Abs. 2 werden die Nummern 4 bis 7 gestrichen.
- 2b. In § 18b Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. In § 28 d wird Absatz 2 und die Klammerbezeichnung „(1)“ in Absatz 1 gestrichen.	<b>Nummer 3 entfällt</b>
4. In § 28 e Abs. 3 wird die Verweisung „§ 477 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 185 Nr. 1 bis 3 des Fünften Buches“ ersetzt.	<b>Nummer 4 entfällt</b>
5. In § 28 h Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Träger der Krankenversicherung“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.	<b>Nummer 5 entfällt</b>
6. § 28 i Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  „(1) Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle gezahlt, die im Falle einer Krankenversicherung kraft Gesetzes zuständig wäre. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28 f Abs. 2 die Krankenkasse, die den Sachverhalt einer nicht ordnungsgemäßigen Aufzeichnung zuerst feststellt.“	<b>Nummer 6 entfällt</b>
7. § 28 p wird wie folgt geändert:  a) Absatz 6 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:  „Der Antrag ist bei jeder beteiligten Krankenkasse zu stellen. Sind andere Krankenkassen der gleichen Kassenart beteiligt, kann der Antrag unter Angabe der beteiligten Krankenkassen dieser Kassenart bei ihrem Spitzenverband gestellt werden, der sie zu informieren hat.“  b) Absatz 9 wird gestrichen.	<b>Nummer 7 entfällt</b>
8. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 362 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 156 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 36 a Abs. 3 werden vor dem Wort „gelten“ die Worte „sowie § 63 Abs. 3a und 4“ eingefügt.	9. unverändert
10. § 43 wird wie folgt geändert:  a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.  b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Krankenversicherungsträger“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Trägern der Krankenversicherung“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 63 wird nach Absatz 3 eingefügt:  „(3 a) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsgangs darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsgangs Angehöriger	12. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches bezeichneten Daten und
2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, daß durch die Kenntnisnahme der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden.“

13. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „, auch in Verbindung mit § 520 Abs. 2 oder § 521 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung,“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 318a oder“ gestrichen.

**Nummer 13 entfällt**

## Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches  
Sozialgesetzbuch  
(860-10-1/2, 860-10-3)

(1) In § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird angefügt:

„Für die Zulässigkeit der Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ergeben sich die Zwecke aus den diesen Stellen nach diesem Gesetzbuch jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben.“

(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 3 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Träger der Unfallversicherung, soweit sie Aufgaben der Gesundheitsvorsorge, der Rehabilitation und der Forschung wahrnehmen, die dem Ziel dienen, gesundheitliche Schäden bei Versicherten zu verhüten oder zu beheben.“

2. In § 100 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Kur- und Spezialeinrichtungen“ durch die Worte „Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.

## Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches  
Sozialgesetzbuch  
(860-10-1/2, 860-10-3)

(1) unverändert

(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 3 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie Aufgaben der Gesundheitsvorsorge, der Rehabilitation und der Forschung wahrnehmen, die dem Ziel dienen, gesundheitliche Schäden bei Versicherten zu verhüten oder zu beheben. § 76 bleibt unberührt.“

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**gilt nicht für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Entbindungs geld. Bei Anwendung des § 73 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben die Leistungen nach Absatz 1 unberücksichtigt.**

**§ 196**

**(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie auf Hebammenhilfe.**

**(2) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung erhält die Versicherte Arznei-, Verband- und Heilmittel. § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten nicht.**

**§ 197**

**Wird die Versicherte zur Entbindung in ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung aufgenommen, hat sie für sich und das Neugeborene auch Anspruch auf Unterkunft, Pflege und Verpflegung, für die Zeit nach der Entbindung jedoch für längstens sechs Tage. Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf Krankenhausbehandlung. § 38 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.**

**§ 198**

**Die Versicherte hat Anspruch auf häusliche Pflege, soweit diese wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist. § 36 Abs. 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.**

**§ 199**

**Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. § 37 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.**

**§ 200**

**(1) Weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten Mutterschaftsgeld, wenn sie vom Beginn des zehnten bis zum Ende des vierten Monats vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen Mitglieder waren oder in einem Arbeitsverhältnis standen.**

**(2) Für Mitglieder, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**ZWEITER TEIL**  
**Änderung weiterer Gesetze**

**Artikel 5**  
**Reichsversicherungsordnung**  
**(820-1)**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschriften des Zweiten Buches mit Ausnahme der §§ 342, 349 bis 357, 360, 407, 409, 411 bis 413 und 414 b werden gestrichen.

**ZWEITER TEIL**  
**Änderung weiterer Gesetze**

**Artikel 5**  
**Reichsversicherungsordnung**  
**(820-1)**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. Die §§ 122 und 123 werden gestrichen.
  1. Im Zweiten Buch werden die §§ 165 bis 178, § 179 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 und Abs. 2 und 3, die §§ 180 bis 194, 200 c, 200 d, 201 bis 326, 342 bis 348, 359, 362 bis 367 a, § 368 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 bis 6, die §§ 368 a bis 368 m, § 368 n Abs. 1 bis 5, Abs. 6 Satz 2 bis 9 und Abs. 7 bis 9, § 368 o, § 368 p Abs. 1 bis 5, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 sowie die §§ 368 q bis 406, 408, 410, 414, 414 a und 414 d bis 536 a gestrichen.
  - 1a. In § 179 wird die Klammerbezeichnung „(1)“ und die Verweisung „(§ 225)“ gestrichen sowie die Nummer 3 wie folgt gefaßt:  
 „3. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.“
  - 1b. Die Überschrift vor § 195 sowie die §§ 195 bis 200 b werden wie folgt gefaßt:  
 „III. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft“

**§ 195**

**(1) Die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen**

1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. stationäre Entbindung,
4. häusliche Pflege,
5. Haushaltshilfe,
6. Mutterschaftsgeld, Entbindungsgeld.

**(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gelten die für die Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geltenden Vorschriften entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 16 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, wird als Mutterschaftsgeld das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gezahlt. Es beträgt höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldetter Arbeitsversäumnis kein oder ein verminderter Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen. Übersteigt das Arbeitsentgelt 25 Deutsche Mark kalendertäglich, wird der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber oder vom Bund nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gezahlt. Für andere Mitglieder wird das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt.**

**(3) Das Mutterschaftsgeld wird für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburen für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt. Für die Zahlung des Mutterschaftgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben ist. Das Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend.**

**(4) Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht, soweit und solange das Mitglied beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält. Dies gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.**

**§ 200 a**

**(1) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jeden Leistungsfall nach § 200 einen Pauschbetrag von 400 Deutsche Mark.**

**(2) Das Nähere über den Nachweis sowie über die Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 200 b

**Versicherte, die keinen Anspruch auf Mutter-schaftsgeld nach § 200 haben, erhalten nach der Entbindung ein Entbindungsgeld von 150 Deut-sche Mark.“**

2. § 342 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 342

(1) Die Krankenkasse hat die Geschäfts-, Rech-nungs- und Betriebsführung durch eine von der Aufsichtsbehörde als geeignet anerkannte Ein-richtung prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist auch der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozial-ordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prüfungen erlassen.“

3. In § 350 werden die Worte „das Versicherungs-amt“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ er-setzt.

4. § 354 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „den Vor-sitzenden des Versicherungsamts“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Der so geänderte Absatz 6 wird Absatz 5.

5. § 355 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dienstordnung bedarf der Zustim-mung der Vertreterversammlung und der Ge-nehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Geneh-migung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auf-fälligem Mißverhältnis zu ihren Aufgaben steht.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. In § 356 Satz 1 werden die Worte „das Oberversi-cherungsam“ durch die Worte „die Aufsichtsbe-hörde“ ersetzt.

7. § 357 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausschusses“ durch die Worte „der Vertreterversammlung“ er-setzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „das Versiche-rungsam“ durch die Worte „die Aufsichtsbe-hörde“ ersetzt.

**Nummer 2 entfällt**

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	<b>7a. In § 368 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „ferner die Verordnung von Maßnahmen nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e sowie“ gestrichen.</b>
8. § 407 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Die Klammerbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt: „2. Verträge mit Leistungserbringern vorbereiten oder abschließen, soweit im Fünften Buch Sozialgesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist.“	
c) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.	
d) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 3 bis 5.	
9. In § 409 Nr. 3 werden die Worte „des etwa gewählten Ausschusses“ durch die Worte „der etwa gewählten Vertreterversammlung“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 411 Abs. 2 wird das Wort „Kassenausschüsse“ durch das Wort „Vertreterversammlungen“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 412 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 293)“ gestrichen.	11. unverändert
12. § 413 wird wie folgt geändert:	12. § 413 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.	a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Für die Angestellten des Verbandes gelten die §§ 349 bis 357 und 360 entsprechend. Für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung gilt § 342 entsprechend.“	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: <b>aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:</b> „Für die Angestellten des Verbandes gelten die §§ 349 bis 357 und 360 entsprechend.“
	<b>bb) Der bisherige Satz 3 und nunmehrige Satz 2 wird wie folgt gefaßt:</b> „Für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung gilt § 282 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
13. § 414 b wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Die Absätze 1 bis 2a werden gestrichen.	
b) Im bisherigen Absatz 3 wird die Klammerbezeichnung „(3)“, in Satz 2 die Verweisung „(§ 346)“ sowie Satz 3 gestrichen.	
14. In § 547 werden die Worte „unbeschadet des § 565,“ gestrichen.	14. unverändert
15. § 560 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 385 Abs. 1 a)“ durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird gestrichen.	
16. § 561 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Für das Verletztengeld gilt bei Arbeitnehmern § 46 Abs. 1, 2 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß das Regelentgelt bis zu einem Betrag in Höhe des dreihundertsechzigsten Teiles des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2) zu berücksichtigen ist.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

17. § 565 wird gestrichen.

17. unverändert

18. In § 568a Abs. 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz nach dem Strichpunkt wie folgt gefaßt:

„zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach den §§ 561 und 568 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind zu berücksichtigen.“

19. In § 569a Nr. 4 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„§ 37 Abs. 4 und § 141 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

20. In § 589 Abs. 1 Nr. 1 wird der letzte Halbsatz nach dem Strichpunkt durch folgenden Text ersetzt:

„vom Sterbegeld sind die Kosten der Bestattung zu bestreiten; es ist an denjenigen auszuzahlen, der die Bestattungskosten trägt; ein etwaiger Überschuß verbleibt beim Versicherungsträger.“

21. § 779a wird gestrichen.

21. unverändert

22. § 779b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 gilt entsprechend.“

23. In § 779d Abs. 1 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.

23. unverändert

24. In § 881 Abs. 2 werden die Worte „§ 477 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 185 Nr. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

24. unverändert

25. In § 1228 Abs. 1 Nr. 4 wird nach Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

25. unverändert

„e) auf Grund einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 82 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

26. In § 1237b Abs. 1 Nr. 5 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

26. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
„§ 37 Abs. 4 und § 141 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“	
27. In § 1240 Satz 4 wird die Verweisung „§ 189 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 48 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.	27. unverändert
28. In § 1241 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 182 Abs. 4 und 5)“ durch die Verweisung „(§ 46 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ und das Wort „Regellohn“ durch das Wort „Regelentgelt“ ersetzt.	28. unverändert
29. § 1241f wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 385 Abs. 1 a)“ durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „um“ die Worte „den um gesetzliche Abzüge verminderten Betrag von“ eingefügt.	
30. In § 1243 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 184 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.	30. unverändert
31. § 1304 e wird wie folgt geändert:	31. § 1304 e wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:	a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist oder“	„1. nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem <b>Zweiten</b> Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist oder“.
b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:  „Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der monatliche Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrages geleistet, den sie aus der Rente der Rentenversicherung zu tragen haben. Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 2 wird der monatliche Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrages geleistet, den sie bei Versicherungspflicht in der Krankenversicherung aus ihrer Rente zu tragen hätten, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet.“	b) unverändert
32. § 1400 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	32. unverändert
„(2) Der Beitragsberechnung sind die für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen einschließlich eines Betrages nach § 1385 Abs. 3a zugrunde zu legen. Überschreiten die Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 235 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), so wird der Beitrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (§ 1385	

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abs. 2) nach den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet, die für krankenversicherungspflichtige Personen gelten. § 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden; bei der Anwendung seines Absatzes 4 ist, wenn Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, die Jahresarbeitsentgeltgrenze maßgebend (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), andernfalls die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.“

33. Die §§ 1504 und 1508 werden gestrichen.

33. unverändert

**Artikel 5 a**

**Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte  
(8252-1)**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 6, 7 Nr. 1, 2 und 5 bis 7, die §§ 8 bis 21 b und 32 bis 73, 74 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 75 bis 118 werden gestrichen.
2. § 7 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.“
3. Die Überschrift vor § 22 sowie die §§ 22 bis 31 werden wie folgt gefaßt:

**„IV. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

**§ 22**

**(1) Die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen**

1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. stationäre Entbindung,
4. häusliche Pflege,
5. Betriebshilfe, Haushaltshilfe,
6. Mutterschaftsgeld, Entbindungsgeld.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

**(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gelten die für die Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geltenden Vorschriften entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 16 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Entbindungsgeld. Bei Anwendung des § 73 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben die Leistungen nach Absatz 1 unberücksichtigt.**

**§ 23**

**(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie auf Hebammenhilfe.**

**(2) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung erhält die Versicherte Arznei-, Verband- und Heilmittel. § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten nicht.**

**§ 24**

**Wird die Versicherte zur Entbindung in ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung aufgenommen, hat sie für sich und das Neugeborene auch Anspruch auf Unterkunft, Pflege und Verpflegung, für die Zeit nach der Entbindung jedoch für längstens sechs Tage. Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf Krankenhausbehandlung. § 38 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.**

**§ 25**

**Die Versicherte hat Anspruch auf häusliche Pflege, soweit diese wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist. § 36 Abs. 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.**

**§ 26**

**(1) Die Satzung kann bestimmen, daß für versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer anstelle von Mutterschaftsgeld Betriebshilfe während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung, nach Mehrlings- und Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung, gewährt wird, wenn die Bewirtschaftung des Unternehmens gefährdet ist.**

**(2) Die Satzung kann die Betriebshilfe erstrecken auf**

- 1. den Ehegatten des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers,**
- 2. die versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen,**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**3. Unternehmen, in denen Arbeitnehmer oder versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.**

**§ 27**

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß für landwirtschaftliche Unternehmer Haushaltshilfe gewährt wird, wenn der Versicherten, dem Ehegatten des Versicherten oder dem versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen, letzterem, sofern er die Aufgaben des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers ständig wahrnimmt, wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

(2) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 6 und § 23 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte genannten Versicherten mit eigenem Haushalt erhalten Haushaltshilfe, soweit ihnen wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

**§ 28**

Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Die Satzung regelt das Nähere. Sie hat dabei die Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe und Haushalte zu berücksichtigen. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

**§ 29**

(1) Die in Absatz 2 und 3 genannten weiblichen Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten Mutterschaftsgeld, wenn sie vom Beginn des zehnten bis zum Ende des vierten Monats vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen Mitglieder waren oder in einem Arbeitsverhältnis standen.

(2) Für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die rentenversicherungspflichtig sind und bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit be-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, wird als Mutterschaftsgeld das um die gesetzlichen Abzüge verminderde durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gezahlt. Es beträgt höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeten Arbeitsversäumnissen kein oder ein verminderter Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen. Übersteigt das Arbeitsentgelt 25 Deutsche Mark kalendertäglich, wird der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber oder vom Bund nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gezahlt.

**(3) Für**

1. versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die rentenversicherungspflichtig sind, jedoch die Voraussetzungen für den Bezug des Mutterschaftsgeldes nach Absatz 2 nicht erfüllen,
2. mitarbeitende Familienangehörige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind,
3. die in § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Versicherten

wird das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

**(4)** Das Mutterschaftsgeld wird für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben ist. Das Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend.

**(5)** Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht, soweit und solange das Mitglied beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält. Dies gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 30

**(1) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jeden Leistungsfall nach § 29 einen Pauschbetrag von 400 Deutsche Mark.**

**(2) Das Nähere über den Nachweis sowie über die Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.**

## § 31

**Versicherte, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 29 haben, erhalten nach der Entbindung ein Entbindungsgeld von 150 Deutsche Mark.“**

## Artikel 6

Angestelltenversicherungsgesetz  
(821-1)

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird nach Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:  
„e) auf Grund einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 82 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
2. In § 14 b Abs. 1 Nr. 5 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„§ 37 Abs. 4 und § 141 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“
3. In § 17 Satz 4 wird die Verweisung „§ 189 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 48 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Verweisung „(§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 46 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ und die Worte „der Regellohn“ durch die Worte „das Regelentgelt“ ersetzt.
5. § 18f wird wie folgt geändert:

## Artikel 6

Angestelltenversicherungsgesetz  
(821-1)

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „um“ die Worte „den um gesetzliche Abzüge verminder-ten Betrag von“ eingefügt.
6. In § 20 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Ver-weisung „§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialge-setzbuch“ ersetzt.
7. § 83 e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Gesetz über die Krankenversi-cherung der Landwirte, nach dem Arbeits-förderungsgesetz oder nach dem Künstler-sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist oder“.
- b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der monatliche Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrages geleistet, den sie aus der Rente der Rentenversicherung zu tragen haben. Bei Ren-tentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 2 wird der mo-natliche Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitra-ges geleistet, den sie bei Versicherungspflicht in der Krankenversicherung aus ihrer Rente zu tra-gen hätten, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Kran-kenversicherung. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet.“
8. § 122 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Beitragsberechnung sind die für die Be-rechnung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-versicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen einschließlich eines Betrages nach § 112 Abs. 3a zugrunde zu legen. Überschreiten die Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 235 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), so wird der Bei-trag bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Ren-tenversicherung (§ 112 Abs. 2) nach den beitrags-pflichtigen Einnahmen berechnet, die für kranken-versicherungspflichtige Personen gelten. § 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden; bei der Anwendung seines Absatzes 4 ist, wenn Versicherungspflicht in der gesetz-lichen Krankenversicherung besteht, die Jahresar-bbeitsentgeltgrenze maßgebend (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), andernfalls die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversi-cherung.“
6. unverändert
7. § 83 e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem **Zweiten** Gesetz über die Kran-kenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflicht-versichert ist oder“.
- b) unverändert
8. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. In § 126a Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 393 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 255 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

## Artikel 7

**Gesetz über die  
Krankenversicherung der Landwirte  
(KVLG 1989)**

## ERSTER ABSCHNITT

**Aufgaben der landwirtschaftlichen  
Krankenkassen, versicherter Personenkreis**

## § 1

**Aufgaben der Krankenversicherung für Landwirte**

Die landwirtschaftlichen Krankenkassen als Solidargemeinschaften der Versicherten haben durch Aufklärung und Beratung den Versicherten zu helfen, ihre Gesundheit zu erhalten, zu bessern oder wiederherzustellen. Sie erbringen zur Früherkennung und Verhütung von Krankheiten sowie bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft und Pflegebedürftigkeit Leistungen nach den folgenden Vorschriften. Die §§ 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

## § 2

**Pflichtversicherte**

(1) In der Krankenversicherung der Landwirte sind versicherungspflichtig

1. Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht (landwirtschaftliche Unternehmer), deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet; § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt,
2. Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind, ohne daß ihr Unternehmen eine Existenzgrundlage im Sinne der Nummer 1 bildet, wenn
  - a) ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Abs. 4 oder 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte festgesetzte Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und
  - b) das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, das sie neben dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen haben, sowie das in § 5 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vorruhestandsgeld im Kalenderjahr

9. unverändert

## Artikel 7

**Zweites Gesetz über die  
Krankenversicherung der Landwirte  
(KVLG 1989)**

## ERSTER ABSCHNITT

**Aufgaben der landwirtschaftlichen  
Krankenkassen, versicherter Personenkreis**

## § 1

**Aufgaben der Krankenversicherung für Landwirte**

Die landwirtschaftlichen Krankenkassen als Solidargemeinschaften der Versicherten haben durch Aufklärung und Beratung den Versicherten zu helfen, ihre Gesundheit zu erhalten, zu bessern oder wiederherzustellen. Sie erbringen zur Früherkennung und Verhütung von Krankheiten sowie bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit Leistungen nach den folgenden Vorschriften. Die §§ 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

## § 2

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt,

3. mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie als Auszubildende in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt sind,
4. Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug von Altersgeld, vorzeitigem Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente oder als Waise die Voraussetzungen für den Bezug von Waisengeld nach § 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erfüllen und diese Leistungen beantragt haben,
5. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und während der letzten fünfzehn Jahre vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs mindestens sechzig Kalendermonate als landwirtschaftliche Unternehmer nach Nummer 1 oder 2 oder als mitarbeitende Familienangehörige nach Nummer 3 versichert waren, sowie die überlebenden Ehegatten dieser Personen.

(2) Als landwirtschaftliche Unternehmer nach Absatz 1 Nr. 1 gelten Unternehmer der Seen- und Flussfischerei und der Imkerei, deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine Existenzgrundlage bildet; für die Bestimmung der Existenzgrundlage gilt § 1 Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Soweit sich die folgenden Vorschriften auf landwirtschaftliche Unternehmen beziehen, gelten sie entsprechend für die in Satz 1 genannten Unternehmen.

(3) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht. Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von mehreren Personen gemeinsam (Mitunternehmer), einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, gelten die Mitunternehmer, die Gesellschafter und die Mitglieder der juristischen Person als landwirtschaftliche Unternehmer, sofern sie hauptberuflich außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen tätig sind oder in das Unternehmen Flächen eingebracht haben, die im Zeitpunkt der Einbringung eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildeten und von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr als landwirtschaftliches Unternehmen selbst bewirtschaftet worden sind. Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, gilt derjenige Ehegatte als Unternehmer, der das Unternehmen überwiegend leitet. Ist nicht festzustellen, wer das Unternehmen überwiegend leitet, bestimmt die Krankenkasse, welcher Ehegatte als Unternehmer gilt.

(4) Mitarbeitende Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder (Personen, mit denen der Unternehmer oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat) eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des Absatzes 3 oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich beschäftigt sind. Sind beide Ehegatten mitarbeitende Familienangehörige, ist nur derjenige versicherungspflichtig, der überwiegend in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt ist; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen ist, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 versicherungspflichtig sind, für die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind, und für die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 versicherungspflichtig sind.

(6) Der Bezug des in § 5 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Vorruestandsgeldes steht einer hauptberuflichen Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger gleich, wenn der Familienangehörige unmittelbar vor Bezug des Vorruestandsgeldes nach Absatz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig war. Als in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete landwirtschaftliche Unternehmer gelten auch die zur Zahlung von Vorruestandsgeld Verpflichteten.

**§ 3****Verhältnis der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zur Versicherungspflicht nach anderen Gesetzen**

- (1) Nach diesem Gesetz ist nicht versichert, wer
1. nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig ist,
  2. nach § 201 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Mitglied bei einer anderen Krankenkasse ist oder
  3. nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.

(2) Vorrang der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz besteht für

1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,
2. die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und § 198 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie in Artikel 2 § 1 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsge setzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) genannten Rentner und Rentenantragsteller, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind oder wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 versicherungspflichtig sind und in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags auf Gewährung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Leistungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung neun Zehntel dieser Zeit versichert waren; hat in diesem Zeitraum auch eine Versicherung bei einer ande-

**§ 3****Verhältnis der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zur Versicherungspflicht nach anderen Gesetzen**

- (1) unverändert

(2) Vorrang der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz besteht für

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- ren Krankenkasse bestanden, ist die landwirtschaftliche Krankenkasse nur dann zuständig, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor Stellung des Antrags auf Gewährung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Leistungen mindestens die Hälfte der Zeit die Mitgliedschaft oder die Versicherung nach § 7 durchgeführt hat,
3. die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, die wegen berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation nicht nach dem Bundesversorgungsgesetz berechnetes Übergangsgeld beziehen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind,
  4. die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Behinderten, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind,
  5. die in § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Studenten und Praktikanten, wenn sie nach § 2 Abs. 1 versicherungspflichtig sind.
- (3) Von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ist befreit, wer
1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltsgrenze,
  2. nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Rentner oder Rentenantragsteller,
  3. nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) oder
  4. nach Artikel 3 § 3 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259)
- von der Versicherungspflicht befreit ist.
- § 4
- Befreiung von der Versicherungspflicht**
- (1) Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht nach § 2 befreit, wer versicherungspflichtig wird
1. durch seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn der Wirtschaftswert (§ 37 Abs. 1 und 3) seines landwirtschaftlichen Unternehmens 60 000 Deutsche Mark übersteigt, oder
  2. durch den Antrag auf eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen oder den Bezug einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sie kann nicht widerrufen werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn be
- § 4
- Befreiung von der Versicherungspflicht**
- (1) Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht nach § 2 befreit, wer versicherungspflichtig wird
1. durch seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn der Wirtschaftswert (§ 39 Abs. 1 und 3) seines landwirtschaftlichen Unternehmens 60 000 Deutsche Mark übersteigt, oder
  2. unverändert
- (2) unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

reits Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreiten Personen erhalten auf ihren Antrag von der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, sobald sie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erfüllen und wenn sie nachweisen, daß sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht nach § 7 versichert wären, Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei Krankheit entsprechen. Als Zuschuß ist ein Betrag in Höhe eines Zweiundzwanzigstels des Monatsbetrags der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen; der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Zuständig ist die landwirtschaftliche Krankenkasse, die die Befreiung nach Absatz 1 festgestellt hat.

**§ 5****Befristete Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, solange sie als Arbeitnehmer beschäftigt, nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig und nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, tritt die Befreiung mit dem Ersten des Kalendermonats ein, der auf die Antragstellung folgt.

(2) Unternehmer der Seen- und Flüßfischerei und der Imkerei, die nur auf Grund des § 2 Abs. 2 versicherungspflichtig sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, so lange sie bei einer anderen Krankenkasse freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.

**§ 6****Freiwillige Versicherung****(1) Der Versicherung können beitreten**

1. Personen, die aus der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens sechs Monate versichert waren; *ein Beitritt zur Versicherung im Anschluß an eine Mitgliedschaft nach § 22 ist nur möglich, wenn die vorstehenden Voraussetzungen*

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreiten Personen erhalten auf ihren Antrag von der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, sobald sie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erfüllen und wenn sie nachweisen, daß sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht nach § 7 versichert wären, Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen. Als Zuschuß ist ein Betrag in Höhe eines Zweiundzwanzigstels der **monatlichen** Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen; der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Zuständig ist die landwirtschaftliche Krankenkasse, die die Befreiung nach Absatz 1 festgestellt hat.

**§ 5****unverändert****§ 6****Freiwillige Versicherung****(1) Der Versicherung können beitreten**

1. Personen, die aus der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens sechs Monate versichert waren; *Zeiten der Mitgliedschaft nach § 23 werden nicht berücksichtigt,*

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der früheren Versicherungspflicht erfüllt sind,*
2. Personen, deren Versicherung nach § 7 erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.
- (2) Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuseigen,
1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nach Beendigung der Mitgliedschaft,
  2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 nach Beendigung der Versicherung oder nach dem Beginn der Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Mitglied.

## § 7

**Familienversicherung**

(1) Für die Familienversicherung gilt § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Familienversicherung besteht auch für den im landwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers oder eines mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern er nur wegen der Vorschriften des § 2 Abs. 3 oder 4 nicht versicherungspflichtig wird. Bei der Feststellung des Gesamteinkommens des Ehegatten bleibt das Einkommen außer Betracht, das die Ehegatten aus dem von ihnen gegenwärtig oder früher gemeinsam betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen oder aus der gemeinsamen Beschäftigung als mitarbeitende Familienangehörige erzielen. Das Einkommen eines Kindes aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen, in dem es Mitunternehmer ist, ohne als landwirtschaftlicher Unternehmer zu gelten, bleibt außer Betracht.

(2) Die Satzung kann die Familienversicherung auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden, sich gewöhnlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Leistungen

## § 8

**Grundsatz**

(1) Für die Leistungen gilt das Dritte Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 7

## unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT

## Leistungen

## § 8

**Grundsatz**

(1) Für die Leistungen **nach diesem Gesetz** gilt das Dritte Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(2) Krankengeld und Mutterschaftsgeld werden nur gewährt, soweit dies in den §§ 12 bis 14 vorgesehen ist.

(3) § 73 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landesverbandes der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen tritt.

**§ 9****Betriebshilfe**

(1) Nach § 2 versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer erhalten anstelle von Kranken- und Mutterschaftsgeld Betriebshilfe nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Betriebshilfe wird während der Krankenhausbehandlung des landwirtschaftlichen Unternehmers oder während einer medizinischen Kurmaßnahme nach § 23 Abs. 2 oder 4 oder § 39 Abs. 1 oder 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, wenn in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer und keine versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden. Betriebshilfe wird für längstens drei Monate gewährt, soweit die Satzung nicht längere Zeiten vorsieht.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß Betriebshilfe auch gewährt wird

1. während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung, nach Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung,

2. während einer Krankheit,

wenn die Bewirtschaftung des Unternehmens gefährdet ist.

(4) Die Satzung kann die Betriebshilfe erstrecken auf

1. den Ehegatten des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers,
2. die versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen,
3. Unternehmen, in denen Arbeitnehmer oder versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

**§ 10****Haushaltshilfe**

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß für landwirtschaftliche Unternehmer Haushaltshilfe gewährt wird, wenn dem Versicherten, dem Ehegatten des Versicherten oder dem versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen, letzterem, sofern er die Aufgaben des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers ständig wahrnimmt, wegen Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung oder einer medizinischen Kur-

(2) Krankengeld wird nur gewährt, soweit dies in den §§ 12 und 13 vorgesehen ist.

(3) unverändert

**§ 9****Betriebshilfe**

(1) Nach § 2 versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer erhalten anstelle von Krankengeld Betriebshilfe nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Betriebshilfe wird während der Krankenhausbehandlung des landwirtschaftlichen Unternehmers oder während einer medizinischen Kurmaßnahme nach § 23 Abs. 2 oder 4, § 24, § 39 Abs. 1 oder 2 oder § 40 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, wenn in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer und keine versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden. Betriebshilfe wird für längstens drei Monate gewährt, soweit die Satzung nicht längere Zeiten vorsieht.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß Betriebshilfe während einer Krankheit auch gewährt wird, wenn die Bewirtschaftung des Unternehmens gefährdet ist.

(4) unverändert

**§ 10****Haushaltshilfe**

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß für landwirtschaftliche Unternehmer Haushaltshilfe gewährt wird, wenn dem Versicherten, dem Ehegatten des Versicherten oder dem versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen, letzterem, sofern er die Aufgaben des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers ständig wahrnimmt, wegen Krankheit oder einer medizinischen Kurmaßnahme nach § 23 Abs. 2 oder 4,

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

maßnahme nach § 23 Abs. 2 oder 4 oder § 39 Abs. 1 oder 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

(2) Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 6 und § 23 genannten Versicherten mit eigenem Haushalt gelten die §§ 37 und 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 24, § 39 Abs. 1 oder 2 oder § 40 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

(2) Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 6 und § 23 genannten Versicherten mit eigenem Haushalt gilt § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

## § 11

**Ersatzkraft bei Betriebs- und Haushaltshilfe**

Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Die Satzung regelt das Nähere. Sie hat dabei die Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe und Haushalte zu berücksichtigen. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

## § 11

unverändert

## § 12

**Krankengeld für rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige**

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, die rentenversicherungspflichtig sind, erhalten Krankengeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

## § 12

unverändert

## § 13

**Krankengeld für nicht rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige**

(1) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten Krankengeld in Höhe eines Achtels des in § 232 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages; die Satzung kann das Krankengeld bis auf ein Viertel dieses Betrages erhöhen.

(2) Das Krankengeld wird wegen derselben Krankheit für längstens achtundsechzig Wochen gewährt, auch wenn während der Bezugszeit von Krankengeld eine weitere Krankheit hinzutritt.

(3) Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten würde, wenn er als Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle hätte. Dies gilt

## § 13

**Krankengeld für nicht rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

(4) § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 45 Satz 1, § 47 Abs. 2 und die §§ 48 bis 50 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

**§ 14****Mutterschaftsgeld**

(1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die rentenversicherungspflichtig sind, erhalten Mutterschaftsgeld nach § 61 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die rentenversicherungspflichtig sind, jedoch die Voraussetzungen für den Bezug des Mutterschaftsgeldes nach § 61 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllen, und mitarbeitende Familienangehörige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, sowie die in § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Versicherten erhalten Mutterschaftsgeld nach § 61 Abs. 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) § 63 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

**§ 15****Leistungen bei Pflegebedürftigkeit**

§ 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der 1. Oktober 1972 tritt.

**§ 14****entfällt****§ 15****Leistungen bei Pflegebedürftigkeit**

§ 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß bei der Feststellung der für die Ansprüche auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit erforderlichen Vorversicherungszeit von dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Versicherten, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1972 auszugehen ist.

**DRITTER ABSCHNITT**  
**Beziehungen der Krankenkassen**  
**zu den Leistungserbringern**

**§ 16****Vertragsrecht**

(1) Für die Beziehungen der landwirtschaftlichen Krankenkassen zu den Leistungserbringern gelten die Vorschriften des Vierten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die Aufgaben der Landesverbände auf dem Gebiet des Vertragsrechts nimmt für die landwirtschaftliche Krankenversicherung die landwirtschaftliche Krankenkasse wahr, in deren Bezirk die Kassenärztliche Vereinigung ihren Sitz hat. Die betroffenen Kran-

**DRITTER ABSCHNITT**  
**Beziehungen der Krankenkassen**  
**zu den Leistungserbringern**

**§ 16****Vertragsrecht**

Für die Beziehungen der landwirtschaftlichen Krankenkassen zu den Leistungserbringern gelten die Vorschriften des Vierten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

kenkassen können die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 vereinbaren,

1. wenn sich der Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung auf die Bezirke oder auf Teile der Bezirke mehrerer landwirtschaftlicher Krankenkassen erstreckt,
2. wenn sich der Bezirk einer landwirtschaftlichen Krankenkasse auf die Bereiche mehrerer Kassenärztlicher Vereinigungen erstreckt.

Vereinbarungen nach Satz 2 sind den zuständigen Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

## § 17

**Anstellung von Personen zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege, Betriebs- und Haushaltshilfe**

Die landwirtschaftliche Krankenkasse kann die zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege und gemeinsam mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der landwirtschaftlichen Alterskasse die zur Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe benötigten Personen anstellen.

## § 17

**Anstellung von Personen zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege, Betriebs- und Haushaltshilfe**

Die landwirtschaftliche Krankenkasse kann die zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege und gemeinsam mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der landwirtschaftlichen Alterskasse die zur Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe benötigten Personen anstellen. Wenn die Krankenkasse dafür andere geeignete Personen, Einrichtungen oder Unternehmen in Anspruch nimmt, hat sie über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge zu schließen.

## VIERTER ABSCHNITT

## Organisation der Krankenkassen

## § 18

**Träger der Versicherung, Aufsicht**

(1) Träger der Krankenversicherung der Landwirte sind die bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkassen.

(2) Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Krankenkassen führt die Aufsichtsbehörde der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der die Krankenkassen errichtet sind.

(3) Die landwirtschaftliche Krankenversicherung im Land Berlin wird von der landwirtschaftlichen Krankenkasse durchgeführt, die bei der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtet ist. Die Zuständigkeit der bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkasse für das Land Berlin bleibt hiervon unberührt.

## VIERTER ABSCHNITT

## Organisation der Krankenkassen

## § 18

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 19

**Zusammenarbeit der Träger  
der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

(1) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und bei der Betreuung und Beratung der Versicherten zusammenzuarbeiten.

(2) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen haben die zur Durchführung der Krankenversicherung und Betreuung der Versicherten erforderlichen Verwaltungsstellen zu errichten. Die Verwaltungsstellen haben auch laufende Verwaltungsaufgaben für die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wahrzunehmen.

(3) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen können einzelnen Mitgliedern mit deren Zustimmung für örtliche Bezirke insbesondere die Annahme von Meldungen und Anträgen sowie die Beratung der Versicherten übertragen. Die entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten. Die Vertreterversammlung kann feste Sätze für den Ersatz der Aufwendungen beschließen. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

unverändert

§ 20

**Zuständigkeit**

(1) Versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer sind Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse, die bei der für den Unternehmer zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht. Betreibt der Unternehmer mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, ist er Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse, die für das Unternehmen mit dem höchsten Wirtschaftswert zuständig ist. Versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige sind Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse, bei der der landwirtschaftliche Unternehmer versichert ist oder bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz versichert wäre.

(2) Mit Ausnahme der in Absatz 1 Genannten sind Versicherungspflichtige, Antragsteller nach § 23 Abs. 1 und Versicherungsberechtigte Mitglieder der Krankenkasse, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben.

§ 20

unverändert

**§ 20 a  
Wahlrecht zur Gärtner-Krankenkasse**

Mitglieder der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) können Gärtner, Floristen und in diesen Berufen Auszubildende, Gartenarbeiter sowie Beschäftigte und Auszubildende in Gartenbaubetrieben werden, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Bu-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**ches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig oder nach § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsberechtigt sind.**

## § 21

**Wahlrecht der Studenten und Praktikanten**

(1) Die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse können wählen

1. eingeschriebene Studenten der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen,
2. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,

wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse waren oder für sie zuletzt bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse eine Versicherung nach § 7 bestand.

(2) Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Aufbringung der Mittel für die in § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen gelten.

## § 22

**Beginn der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beginnt

1. für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Versicherungspflichtigen mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer,
2. für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 5 genannten Versicherungspflichtigen mit dem Tag der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis,
3. für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Versicherungspflichtigen mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger,
4. für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Versicherungspflichtigen mit dem Tag der Stellung des Antrags auf Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld, Waisengeld oder Landabgabrente,
5. für die in § 2 Abs. 1 genannten Versicherungspflichtigen, die nach § 3 Abs. 1 Mitglied einer anderen Krankenkasse sind, mit dem Zeitpunkt, zu dem ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtige bei dieser Krankenkasse endet.

(2) Die Mitgliedschaft der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag *nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht*. Die Mitgliedschaft der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Versicherung nach § 7.

## § 21

**Wahlrecht der Studenten und Praktikanten**

(1) Die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse können wählen

1. unverändert
2. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung **ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte**,

wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse waren oder für sie zuletzt bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse eine Versicherung nach § 7 bestand.

(2) unverändert

## § 22

**Beginn der Mitgliedschaft**

(1) unverändert

(2) Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tag **ihrer Beirritts zur Krankenkasse**. Die Mitgliedschaft der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag **nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Versicherung nach § 7**.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 23

**Mitgliedschaft von Antragstellern auf eine Geldleistung aus der Altershilfe**

(1) Als Mitglieder gelten Personen, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen zu erfüllen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beantragung einer Leistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. Sie endet mit dem Tode oder mit dem Tag, an dem der Antrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können erklären, daß die Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 erst mit Ablauf des Monats beginnt, in dem der die beantragte Leistung gewährende Bescheid zugestellt wird; die Erklärung bewirkt, daß die Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht eintritt. Die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Stellung des Leistungsantrags bei der zuständigen Krankenkasse abzugeben. Satz 1 gilt nicht für die in § 43 Abs. 2 genannten Versicherten.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird nicht für Personen begründet, die von der Versicherungspflicht nach den §§ 4, 5 oder 57 Abs. 1 befreit sind; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 hat Vorrang vor einer Mitgliedschaft nach § 198 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn für die Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 für eine vorrangige Versicherungspflicht nach diesem Gesetz vorliegen.

§ 23

unverändert

§ 24

**Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger endet

unverändert

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. mit dem Tag der Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer,
3. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der landwirtschaftliche Unternehmer, dessen Unternehmen keine Existenzgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bildet, die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannte Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage um mehr als die Hälfte unterschreitet oder Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen hat, das die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Höhe übersteigt,
4. mit dem Tag der Aufgabe der hauptberuflichen Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger,

§ 24

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

5. mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall des Anspruchs auf Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld, Landabgaberente oder Waisengeld unanfechtbar geworden ist, frühestens mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine dieser Leistungen zu zahlen ist,
6. mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Gewährung von Altersgeld, vorzeitigem Altersgeld, Hinterbliebenengeld, Landabgaberente oder Waisengeld für zurückliegende Zeiträume unanfechtbar wird,
7. mit dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied als Versicherungspflichtiger Mitglied einer anderen Krankenkasse wird.

(2) Für das Ende der Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder gilt § 200 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 25****Fortbestehen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherungspflichtigen bleibt erhalten, solange

1. Anspruch auf Krankengeld oder auf Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen wird oder
2. von einem Rehabilitationsträger während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird.

(2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften.

(3) Bei Wehr- und Zivildienst gilt § 202 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

**§ 26****Verfassung, Satzung, Organe**

(1) Für die Verfassung gelten die §§ 203 bis 206 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Geschäftsführer und Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

**§ 25****Fortbestehen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherungspflichtigen bleibt erhalten, solange

1. Anspruch auf Krankengeld oder auf Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder Erziehungsgeld bezogen wird oder
2. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

**§ 26**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 27

§ 27

**Meldepflichten landwirtschaftlicher Unternehmer und früherer Versicherter**

(1) Versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer haben die Aufnahme und die Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftliche Unternehmer sowie alle sonstigen die Versicherungspflicht und Beitrags Höhe sowie die Mitgliedschaft berührenden Tatbestände innerhalb von zwei Wochen der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu melden.

(2) Die landwirtschaftlichen Unternehmer haben die Aufnahme und die Aufgabe der Beschäftigung der versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen innerhalb von zwei Wochen der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu melden. Die §§ 28 a bis 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 erfüllen, haben sich bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu melden.

unverändert

§ 28

§ 28

**Meldepflichten bei Wehrdienst und Zivildienst**

unverändert

Bei Einberufung zu einem Dienst auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht von mehr als drei Tagen regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Meldeverfahren.

§ 29

§ 29

**Meldepflichten bei Bezug einer Leistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte oder einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung**

unverändert

(1) Wer eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen beantragt, hat mit dem Antrag eine Meldung für die landwirtschaftliche Krankenkasse einzureichen. Die landwirtschaftliche Alterskasse hat die Meldung unverzüglich an die landwirtschaftliche Krankenkasse weiterzugeben.

(2) Für Personen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben, gilt § 210 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, daß die landwirtschaftliche Krankenkasse die Meldung erhält, wenn bei ihr eine Vorrangversicherung besteht.

(3) Der Rentenversicherungsträger hat der landwirtschaftlichen Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen

1. Beginn und Höhe der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sowie den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
2. den Tag der Rücknahme des Rentenantrages,

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

3. bei Ablehnung des Rentenantrages den Tag, an dem die Ablehnung unanfechtbar geworden ist,
4. Ende, Entzug, Wegfall und Ruhen der Rente,
5. Beginn und Ende der Beitragszahlung aus der Rente.

Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die in § 237 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen. Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat dem Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß der Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei ihr versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht nach diesem Gesetz endet.

(4) Die landwirtschaftliche Alterskasse hat der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen zu melden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat der anderen Krankenkasse und dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und § 198 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen nach diesem Gesetz versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht nach diesem Gesetz endet.

(6) Die Krankenkasse hat der landwirtschaftlichen Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen, daß eine der in § 2 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 genannten Personen nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften endet.

**§ 30****Meldepflichten bei berufsfördernden Maßnahmen, Bezug von Vorruhestandsgeld, Versorgungsbezügen und Erziehungsgeld**

Für die Meldepflichten bei Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen sowie bei Bezug von Vorruhestandsgeld, Versorgungsbezügen und Erziehungsgeld gelten § 209 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 211 und § 212 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 30**

unverändert

**§ 31****Meldepflichten bestimmter Versicherungspflichtiger**

Versicherungspflichtige, die Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) beziehen, haben ihrer landwirtschaftlichen Krankenkasse unverzüglich zu melden

**§ 31**

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

2. Beginn, Höhe, Veränderungen und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge,
3. Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens.

§ 32

**Auskunftspflicht**

Für Versicherte und landwirtschaftliche Unternehmer, bei denen versicherungspflichtige Familienangehörige mitarbeiten, gilt § 215 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 32

unverändert

§ 33

**Prüfpflicht**

Die landwirtschaftlichen Krankenkassen prüfen mindestens alle vier Jahre die für die Versicherung und die Erhebung der Beiträge maßgebenden Tatsachen.

§ 33

unverändert

**FÜNFTER ABSCHNITT****Bundesverband****FÜNFTER ABSCHNITT****Bundesverband, Wahrnehmung von Aufgaben  
der Landesverbände**

§ 34

**Aufgaben des Bundesverbandes**

(1) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen besteht beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Im übrigen gilt das Siebte Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 34

unverändert

(2) Neben den in § 226 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben hat der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen die Zu- schüsse des Bundes auf die Mitgliedskassen zu verteilen.

(3) Die Verwaltungskosten sind nach den Grundsätzen des § 51 zu erstatten.

§ 35

**Organe des Bundesverbandes**

§ 35

(1) Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen sind die Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

unverändert

(2) Geschäftsführer und Stellvertreter des Geschäftsführers des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Ge-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

samtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. Für die Geschäftsführer und für die Stellvertreter des Geschäftsführers sind jeweils einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung kann für den Stellvertreter des Geschäftsführers eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.

## § 35 a

**Wahrnehmung von Aufgaben der Landesverbände der Krankenkassen**

**Die Aufgaben der Landesverbände der Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch nimmt für die landwirtschaftliche Krankenversicherung die landwirtschaftliche Krankenkasse wahr, in deren Bezirk die Kassenärztliche Vereinigung ihren Sitz hat. Die betroffenen Krankenkassen können die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 vereinbaren,**

1. wenn sich der Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung auf die Bezirke oder auf Teile der Bezirke mehrerer landwirtschaftlicher Krankenkassen erstreckt,
2. wenn sich der Bezirk einer landwirtschaftlichen Krankenkasse auf die Bereiche mehrerer Kassenärztlicher Vereinigungen erstreckt.

**Vereinbarungen nach Satz 2 sind den zuständigen Aufsichtsbehörden mitzuteilen.**

**SECHSTER ABSCHNITT****Finanzierung****§ 36****Grundsatz**

(1) Die Mittel für die landwirtschaftliche Krankenversicherung werden durch Beiträge, durch Zuschüsse des Bundes und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen sind vom Bund zu tragen, soweit sie nicht durch Beiträge nach den §§ 43 und 44 gedeckt sind.

(3) Die Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 trägt der Bund.

**SECHSTER ABSCHNITT****Finanzierung****§ 36**

unverändert

**§ 37****Festsetzung der Beiträge**

Die Beiträge für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 6 genannten Versicherungsberechtigten sind so festzusetzen, daß sie und die sonstigen Einnahmen für den Zeitraum des Haushaltsjahres die im Haushaltsplan

**§ 37**

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

vorgesehenen Ausgaben für diesen Personenkreis und für ihre nach § 7 versicherten Familienangehörigen sowie die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage decken. Für die Festsetzung sind der Betrag der vorgesehenen Einnahmen um einen zu Beginn des Haushaltjahres vorhandenen Betriebsmittelüberschuß und der Betrag der vorgesehenen Ausgaben um eine erforderliche Auffüllung des Betriebsmittelbestandes zu erhöhen. § 229 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

**§ 38****Beitragsberechnung für versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer**

(1) Bei versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmern werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Beitragsbemessung zugrunde gelegt

1. Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft,
2. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. der Zahlbetrag der vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge),
4. Arbeitseinkommen aus außerland- und außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.

Die §§ 236 bis 238 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Beiträge aus den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Einnahmearten sind nur zu entrichten, wenn der Zahlbetrag dieser Einnahmen insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Für die Berechnung dieser Beiträge gilt der nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Ortskrankenkassen des Landesverbandes, in dessen Bereich die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat.

(3) Beiträge aus der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Rente sind nach dem in § 256 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beitragssatz bis zu der in § 232 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten.

**§ 38**

**unverändert**

**§ 39****Beitragsberechnung bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft**

(1) Die Beiträge nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach Beitragsklassen festgesetzt. Die Satzung bestimmt die Beitragsklassen für die versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer nach dem Wirtschaftswert, dem Arbeitsbedarf oder einem anderen angemessenen Maßstab. Sie muß minde-

**§ 39****Beitragsberechnung bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft**

(1) Die Beiträge nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach Beitragsklassen festgesetzt. Die Satzung bestimmt die Beitragsklassen für die versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer nach dem Wirtschaftswert, dem Arbeitsbedarf oder einem anderen angemessenen Maßstab. **Soweit Flächen**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

stens fünf und darf höchstens zehn Beitragsklassen vorsehen. Der Beitrag der höchsten Beitragsklasse muß mindestens das Dreifache des Beitrags der niedrigsten Beitragsklasse betragen und darf den sich aus Absatz 2 ergebenden Vergleichsbeitrag nicht übersteigen.

**nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen mit oder ohne Wechselwirtschaft stillgelegt werden, gilt der am Tag vor der Stillegung maßgebliche Wert des jeweiligen Maßstabes. Die Satzung muß mindestens fünf und darf höchstens zehn Beitragsklassen vorsehen. Der Beitrag der höchsten Beitragsklasse muß mindestens das Dreifache des Beitrags der niedrigsten Beitragsklasse betragen und darf den sich aus Absatz 2 ergebenden Vergleichsbeitrag nicht übersteigen.**

(2) Der Vergleichsbeitrag ist aus dem Dreißigfachen des in § 232 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages und dem durchschnittlichen Beitragssatz der Ortskrankenkassen zu ermitteln. Der durchschnittliche Beitragssatz wird berechnet aus dem Vomhundertsatz, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, und der Zahl der Ortskrankenkassen, die ihren Sitz im Bezirk der landwirtschaftlichen Krankenkasse haben.

(2) unverändert

(3) Für die Ermittlung des Wirtschaftswertes gilt § 1 Abs. 5 Satz 1 bis 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Ist der Wirtschaftswert des Gesamtunternehmens oder von Teilen des Unternehmens nicht zu ermitteln, ist von der genutzten Fläche und dem der Nutzungsart entsprechenden durchschnittlichen Hektarwert in der Gemeinde auszugehen.

(3) unverändert

(4) Der Arbeitsbedarf wird nach dem Durchschnittsmaß der für das Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit unter Berücksichtigung der Kultarten bemessen und nach der Zahl der Arbeitstage oder nach der Flächengröße festgesetzt. Das Nähere über die Ermittlung des Arbeitsbedarfs bestimmt die Satzung.

(4) unverändert

(5) Bei Anwendung eines anderen angemessenen Maßstabes bestimmt die Satzung das Verfahren.

(5) unverändert

(6) Macht der Beitragspflichtige trotz Aufforderung der landwirtschaftlichen Krankenkasse die für die Festsetzung des Wirtschaftswertes oder des Arbeitsbedarfs erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann der Beitrag bis zur ordnungsgemäßen Meldung nach dem von der Krankenkasse geschätzten Wirtschaftswert oder Arbeitsbedarf festgesetzt werden.

(6) Macht der Beitragspflichtige trotz Aufforderung der landwirtschaftlichen Krankenkasse die für die Festsetzung des Wirtschaftswertes oder des Arbeitsbedarfs erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann der Beitrag bis zur ordnungsgemäßen Meldung nach dem von der Krankenkasse der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Maßstab geschätzt und festgesetzt werden.

(7) Die Beiträge aus den in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Einnahmearten dürfen zusammen mit den nach Absatz 1 zu entrichtenden Beiträgen den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen. Bei der Beitragsberechnung werden die in § 38 Abs. 1 Satz 1 genannten Einnahmearten in der Reihenfolge Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus außerland- und außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit herangezogen. Der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird getrennt von den übri-

(7) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen Einnahmearten bis zu der in § 232 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. § 240 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

## § 40

**Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen**

Macht der Beitragspflichtige trotz Aufforderung der Krankenkasse die für die Festsetzung des außerland- und außerforstwirtschaftlichen Arbeitseinkommens erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann der Beitrag bis zur ordnungsgemäßen Meldung nach dem von der Krankenkasse geschätzten außerland- und außerforstwirtschaftlichen Arbeitseinkommen festgesetzt werden.

## § 41

**Beitragsberechnung für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige**

(1) Der Beitrag für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige aus ihrer Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen wird durch die Satzung festgesetzt. Er beträgt mindestens 50 vom Hundert und höchstens 75 vom Hundert des Beitrages, den der landwirtschaftliche Unternehmer, in dessen Unternehmen der Familienangehörige beschäftigt ist, aus seinem Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft selbst zu zahlen hat oder zu zahlen hätte, wenn er nach diesem Gesetz versichert wäre. Für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die als Auszubildende beschäftigt sind, beträgt der Beitrag die Hälfte des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes.

(2) Steht der versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige gleichzeitig in einem anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, erhebt die landwirtschaftliche Krankenkasse die auf das Beschäftigungsverhältnis entfallenden Beiträge nach den Vorschriften, die für die Krankenkasse gelten, deren Mitglied der Versicherte ohne die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenkasse wäre. § 187 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht.

(3) Für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 25 Abs. 2 erhalten bleibt, gelten die Bestimmungen der Satzung.

(4) Die §§ 38 und 40 gelten entsprechend. Die Beiträge aus den in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Einnahmearten dürfen zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrags den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen. § 39 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt.

(5) Für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige sind Beiträge nach Absatz 1 nicht zu entrichten, solange sie Krankengeld oder Mutter-

## § 40

unverändert

## § 41

**Beitragsberechnung für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige sind Beiträge nach Absatz 1 nicht zu entrichten, solange sie Krankengeld oder Mutter-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

schaftsgeld erhalten oder Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beziehen.

## § 42

**Beitragsberechnung für besondere Personengruppen**

(1) Die Beitragsberechnung bei Wehrdienst und Zivildienst richtet sich nach § 253 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für die Beitragsberechnung bei Bezug von Vorruhestandsgeld gilt § 41 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

unverändert

## § 42

**Beitragsberechnung für Antragsteller auf eine Geldleistung der Altershilfe**

(1) Der Beitrag für nach § 23 versicherte Personen wird durch die Satzung festgesetzt. § 248 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Beitragsfrei sind während der Dauer der Mitgliedschaft nach § 23 Abs. 1

1. der hinterbliebene Ehegatte eines Beziehers von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld, wenn die Ehe vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Verstorbenen geschlossen wurde,
2. der hinterbliebene Ehegatte eines Beziehers von Landabgaberente,
3. die Waise, deren verstorbener Elternteil bis zu seinem Tod Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld bezogen hat, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
4. Personen, für die ohne die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 eine Versicherung nach § 7 dieses Gesetzes oder nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestünde.

unverändert

## § 43

## § 43

**Beitragsberechnung für Altenteiler**

(1) Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 Versicherungspflichtigen werden der Beitragsbemessung in folgender Reihenfolge zugrunde gelegt

1. der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge nach § 238 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. das Arbeitseinkommen mit Ausnahme von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft,
3. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 237 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

## § 44

**Beitragsberechnung für Altenteiler**

(1) Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 Versicherungspflichtigen werden der Beitragsbemessung in folgender Reihenfolge zugrunde gelegt

1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 237 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
2. der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge nach § 238 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. das Arbeitseinkommen mit Ausnahme von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(2) Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeits-einkommen sind nur zu entrichten, wenn der Zahlbe-trag dieser Einnahmearten insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt und soweit diese Einnahmearten zusammen mit der Rente der gesetzli-chen Rentenversicherung die in § 232 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte Beitrags-bemessungsgrenze nicht übersteigen. Der Beitrags-satz für diese Einnahmearten bestimmt sich nach § 38 Abs. 2 Satz 2; für die Rente gilt § 256 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Für das außerland- und au-ßerforstwirtschaftliche Arbeitseinkommen gilt § 40.

(2) unverändert

**§ 45****Beitragsberechnung für freiwillige Mitglieder**

Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemes-sung durch die Satzung geregelt. Die §§ 233 und 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten. Für das außerland- und außerforstwirtschaftliche Arbeitsein-kommen gilt § 40.

**§ 45**

unverändert

**§ 46****Tragung der Beiträge**

Vorbehaltlich des § 47 tragen versicherungspflich-tige und freiwillige Mitglieder sowie die in § 23 Abs. 1 genannten Antragsteller die Beiträge allein.

**§ 46**

unverändert

**§ 47****Tragung der Beiträge durch Dritte**

(1) Die landwirtschaftlichen Unternehmer tragen die Beiträge nach § 41 Abs. 1 für die versicherungs-pflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen. Ha- ben mehrere landwirtschaftliche Unternehmer gleich-zeitig für denselben mitarbeitenden Familienangehö- rigen Beiträge zu tragen, darf der Beitrag insgesamt den höchsten Beitrag, den einer der Unternehmer nach § 41 Abs. 1 zu zahlen hat, nicht übersteigen. Die landwirtschaftliche Krankenkasse verteilt die Bei-tragsteile.

unverändert

(2) Der zuständige Leistungsträger trägt die nach § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1 oder § 45 während des Bezugs von Übergangsgeld, Verletztengeld oder Vorsor-gungskrankengeld zu zahlenden Beiträge.

**§ 47**

(3) Der Bund trägt die Beiträge für Wehrdienst- und Zivildienstleistende im Falle des § 42 Abs. 1.

**§ 48****Zahlung der Beiträge**

Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat.

**§ 48**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 49

§ 49

**Beitragszahlung aus der Rente  
und aus Versorgungsbezügen**

(1) Beiträge, die Versicherungspflichtige aus ihrer Rente zu tragen haben, sind von den Trägern der Rentenversicherung bei der Zahlung der Rente einzubehalten und an die zuständige landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen. § 264 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

unverändert

(2) Beiträge, die Versicherungspflichtige aus Versorgungsbezügen zu zahlen haben, sind von den Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an die zuständige landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen. § 265 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

§ 50

§ 50

**Verwendung und Verwaltung der Mittel, Rücklage  
und Gesamtrücklage**

(1) Für die Verwendung und Verwaltung der Mittel gelten die §§ 268 bis 272 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Satzung kann den Durchschnittsbetrag der Betriebsmittel auf den zweifachen Monatsbetrag der Ausgaben erhöhen.

unverändert

(2) Bei der Bestimmung der Höhe der Rücklage kann in der Satzung ein Vomhundertsatz festgelegt werden, der mindestens der Hälfte und höchstens dem zweifachen des durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (Rücklagesoll) entspricht. Bei der Berechnung des Rücklagesolls bleiben die Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen außer Ansatz.

(3) Beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen kann eine Gesamtrücklage gebildet werden.

§ 51

§ 51

**Erstattung der Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der landwirtschaftlichen Alterskasse auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind von der bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkasse zu erstatten. Verwaltungskosten, die der landwirtschaftlichen Krankenkasse durch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der landwirtschaftlichen Alterskasse entstehen, sind ihr zu erstatten.

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 52****Verordnungsermächtigung**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres bestimmen über

1. die Nachweise der Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Versicherten und der Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 sowie die Zahlung der Zuschüsse des Bundes,
2. die Zahlung der Beiträge nach den §§ 43 und 44.

**§ 52**

unverändert

**§ 53****Finanzausgleiche**

Für den Finanzausgleich bei aufwendigen Leistungsfällen und anderen aufwendigen Belastungen sowie für finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen gelten die §§ 274 und 276 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

**§ 53**

unverändert

**§ 53 a****Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung**

Für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landwirtschaftlichen Krankenkassen gilt § 282 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

**SIEBTER ABSCHNITT****Medizinischer Dienst, Versichertenverzeichnis und Leistungsdaten****§ 54****Medizinischer Dienst, Versichertenverzeichnis und Leistungsdaten**

Für den Medizinischen Dienst, das Versichertenverzeichnis und die Leistungsdaten gelten die §§ 283 bis 312 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

**SIEBTER ABSCHNITT****Medizinischer Dienst, Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz****§ 54****Medizinischer Dienst, Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz**

Für den Medizinischen Dienst, die Versicherungs- und Leistungsdaten sowie den Datenschutz gelten die §§ 283 bis 312 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****ACHTER ABSCHNITT****Bußgeldvorschriften, Anwendung sonstiger Vorschriften****§ 55****Bußgeldvorschriften, Zusammenarbeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. a) entgegen § 27 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder entgegen § 31 Nr. 3 oder b) als für die Zahlstelle von Versorgungsbezügen Verantwortlicher entgegen § 30 in Verbindung mit § 211 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  2. einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 28c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuwiderhandelt, so weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
  3. entgegen § 32 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
    - a) eine Auskunft oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder mitteilt oder
    - b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Für die Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 313 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 56****Anwendung sonstiger Vorschriften**

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die landwirtschaftlichen Krankenkassen und deren Bundesverband die §§ 690 bis 704 und 978 der Reichsversicherungsordnung und die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes entsprechend.

**NEUNTER ABSCHNITT****Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 57**

(1) Eine Befreiung nach den §§ 4 und 94 Abs. 1 des *bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Gesetzes* über die Krankenversicherung der Landwirte kann nicht

**ACHTER ABSCHNITT****Bußgeldvorschriften, Anwendung sonstiger Vorschriften****§ 55****Bußgeldvorschriften, Zusammenarbeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. a) entgegen § 27 Abs. 1 **oder Abs. 2** Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder entgegen § 31 Nr. 3 oder b) unverändert eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  2. unverändert
  3. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

**§ 56****unverändert****NEUNTER ABSCHNITT****Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 57**

(1) Eine Befreiung nach den §§ 4 und 94 Abs. 1 des *Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden*

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

widerrufen werden. Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat eine Befreiung von der nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bestehenden Versicherungspflicht auf Antrag des Befreiten zu widerrufen, wenn dieser ohne die Befreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versicherungspflichtig wäre; der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen für diese Versicherungspflicht zu stellen.

(2) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn für einen Angehörigen des in Absatz 1 Satz 2 Genannten eine Versicherung nach § 7 entsteht, oder wenn zugunsten einer Person, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 versicherungspflichtig wird, ein Versicherungsvertrag besteht.

(3) Die von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 befreiten Personen erhalten auf ihren Antrag von der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie nachweisen, daß sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Leistungen, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei Krankheit entsprechen, versichert sind. Als Zuschuß ist ein Betrag in Höhe eines Zweiundzwanzigstels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen; der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Zuständig ist die landwirtschaftliche Krankenkasse, die die Befreiung nach Absatz 1 festgestellt hat. Der Anspruch entfällt, solange Anspruch auf den Zuschuß nach § 266 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

## § 58

(1) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherten, die im Monat Dezember 1982 wegen des Bezugs einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung Anspruch auf einen Zuschuß des Trägers der Rentenversicherung zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen hatten, erhalten für die Dauer des Rentenbezugs einen Beitragsnachlaß in Höhe des für den Monat Dezember 1982 gezahlten Zuschusses.

(2) Die nach Absatz 1 entstehenden Beitragssausfälle sind durch Beiträge auszugleichen, die von Versicherungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

## § 59

(1) Die auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen übergegangene Verpflichtung zur Versorgung der ehemaligen dienstordnungsmäßig Angestellten einer

**Fassung** kann nicht widerrufen werden. Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat eine Befreiung von der nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bestehenden Versicherungspflicht auf Antrag des Befreiten zu widerrufen, wenn dieser ohne die Befreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versicherungspflichtig wäre; der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen für diese Versicherungspflicht zu stellen.

(2) unverändert

(3) Die von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 befreiten Personen erhalten auf ihren Antrag von der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie nachweisen, daß sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Leistungen, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen, versichert sind. Als Zuschuß ist ein Betrag in Höhe eines Zweiundzwanzigstels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen; der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Zuständig ist die landwirtschaftliche Krankenkasse, die die Befreiung nach Absatz 1 festgestellt hat. Der Anspruch entfällt, solange Anspruch auf den Zuschuß nach § 266 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

## § 58

unverändert

## § 59

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Landkrankenkasse und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften, die am 1. Oktober 1972 anzuwenden waren. Werden hiernach Bezüge der Versorgungsempfänger allgemein erhöht oder vermindert, erhöhen oder vermindern sich von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge der in Satz 1 genannten Personen entsprechend. Das gleiche gilt bei Änderungen der Versorgungsstruktur zugunsten der Versorgungsempfänger.

(2) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen nimmt einen Ausgleich der Versorgungsleistungen, die die landwirtschaftlichen Krankenkassen nach § 106 Abs. 2 des *bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Gesetzes* über die Krankenversicherung der Landwirte und nach Absatz 1 zu erbringen haben, unter Verwendung des von den Ortskrankenkassen zu erstattenden Teils nach den Grundsätzen vor, nach denen der Versorgungsausgleich bis zum 30. September 1972 vom Bundesverband der Landkrankenkassen durchgeführt wurde.

(3) Die Ortskrankenkassen, auf die Mitglieder der Landkrankenkassen übergegangen sind, haben in ihrer Gesamtheit den landwirtschaftlichen Krankenkassen den Aufwand für Versorgungsleistungen nach § 106 Abs. 2 des *bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Gesetzes* über die Krankenversicherung der Landwirte und nach Absatz 1 zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Mitglieder der Landkrankenkassen Mitglieder der Ortskrankenkassen geworden sind. Der Bundesverband der Ortskrankenkassen und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen legen den Vomhundertsatz, zu dem die Versorgungsleistungen zu erstatten sind, durch schriftliche Vereinbarung fest. Der Bundesverband der Ortskrankenkassen erhebt den zu erstattenden Teil der Versorgungsleistungen durch eine Umlage von den in Satz 1 bezeichneten Ortskrankenkassen und überweist ihn dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen.

(4) Die Verpflichtungen, die den Landkrankenkassen auf Grund der Dreizwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 15. August 1959 (BGBl. I S. 634) oblagen, sind am 1. Oktober 1972 auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen übergegangen, mit denen Landkrankenkassen vereinigt worden sind. Die nach § 2 der in Satz 1 bezeichneten Verordnung aufzubringenden Mittel sind zu dem Teil von den Ortskrankenkassen zu erstatten, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Mitglieder der Landkrankenkassen Mitglieder der Ortskrankenkassen geworden sind. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten.

(2) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen nimmt einen Ausgleich der Versorgungsleistungen, die die landwirtschaftlichen Krankenkassen nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte **in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung** und nach Absatz 1 zu erbringen haben, unter Verwendung des von den Ortskrankenkassen zu erstattenden Teils nach den Grundsätzen vor, nach denen der Versorgungsausgleich bis zum 30. September 1972 vom Bundesverband der Landkrankenkassen durchgeführt wurde.

(3) Die Ortskrankenkassen, auf die Mitglieder der Landkrankenkassen übergegangen sind, haben in ihrer Gesamtheit den landwirtschaftlichen Krankenkassen den Aufwand für Versorgungsleistungen nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte **in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung** und nach Absatz 1 zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Mitglieder der Landkrankenkassen Mitglieder der Ortskrankenkassen geworden sind. Der Bundesverband der Ortskrankenkassen und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen legen den Vomhundertsatz, zu dem die Versorgungsleistungen zu erstatten sind, durch schriftliche Vereinbarung fest. Der Bundesverband der Ortskrankenkassen erhebt den zu erstattenden Teil der Versorgungsleistungen durch eine Umlage von den in Satz 1 bezeichneten Ortskrankenkassen und überweist ihn dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 60

§ 60

Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungs-  
vorschriften, die auf Grund von Vorschriften erlassen  
worden sind, auf die dieses Gesetz verweist, gelten  
auch für die Krankenversicherung der Landwirte.

§ 61

§ 61

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1  
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.  
Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes  
erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14  
des Dritten Überleitungsgesetzes.

unverändert

## Artikel 8

Reichsknappschaftsgesetz  
(822-1)

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15 bis 19 werden gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Für die Krankenversicherung gelten die Vorschriften des *Fünften Buches Sozialgesetzbuch*, soweit dieses Gesetz und § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBI. I S. 1532), nichts Abweichendes bestimmen.“

3. In § 30 Abs. 1 Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„d) auf Grund einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 82 des *Fünften Buches Sozialgesetzbuch*.“

4. In § 36 b Abs. 1 Nr. 5 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„§ 37 Abs. 4 und § 141 des *Fünften Buches Sozialgesetzbuch* gelten entsprechend.“

5. In § 39 Satz 4 wird die Verweisung „§ 189 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 48 Nr. 2 des *Fünften Buches Sozialgesetzbuch*“ ersetzt.

6. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Verweisung „(§ 182 Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsord-

## Artikel 8

Reichsknappschaftsgesetz  
(822-1)

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Für die **knappschaftliche** Krankenversicherung gelten die Vorschriften der **gesetzlichen Krankenversicherung**, soweit dieses Gesetz und § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBI. I S. 1532) geändert worden ist, nichts Abweichendes bestimmen.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- nung)" durch die Verweisung „(§ 46 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)" und die Worte „der Regellohn" durch die Worte „das Re- gelentgelt" ersetzt.
7. § 40f wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung)" durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Bu- ches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.
  - In Absatz 3 werden nach dem Wort „um" die Worte „den um gesetzliche Abzüge vermin- derten Betrag von" eingefügt.
8. In § 42 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung" durch die Ver- weisung „§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches Sozial- gesetzbuch" ersetzt.
9. § 96c wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Der Rentenbezieher, der

    - nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Gesetz über die Krankenversi- cherung der Landwirte, nach dem Arbeits- förderungsgesetz oder nach dem Künstler- sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist oder
    - freiwillig nach den in Nummer 1 genannten Gesetzen in der gesetzlichen Krankenversi- cherung oder bei einem Krankenversiche- rungsunternehmen, das der deutschen Auf- sicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversiche- rung.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der monatliche Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrages geleistet, den sie aus der Rente der Rentenversicherung zu tragen ha- ben. Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 2 wird der monatliche Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrages geleistet, den sie bei Ver- sicherungspflicht in der Krankenversicherung aus ihrer Rente zu tragen hätten, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten gele- stet.“
10. In § 113 Satz 2 wird die Verweisung „§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung" durch die Verweisung „§ 236 des Fünften Buches Sozi- algesetzbuch" ersetzt.
7. unverändert
8. unverändert
9. § 96c wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Der Rentenbezieher, der

    - nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem **Zweiten** Gesetz über die Kra- kenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflicht- versichert ist oder
  - unverändert
- erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversiche- rung.“
- b) unverändert
10. In § 113 Satz 2 wird die Verweisung „§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung" durch die Verweisung „§ 236 des Fünften Buches Sozi- algesetzbuch" und die Angabe „Satzes 5“ durch die Angabe „Absatzes 4 Satz 1“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. § 114 Abs. 1a wird gestrichen.
12. In § 116 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 200 und 200 a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 61 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
13. Die §§ 117 und 119 werden gestrichen.
14. § 120 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 120

Die Verwaltungskosten für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 oder 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Rentner werden der knappschaftlichen Krankenversicherung von der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.“

15. Die §§ 121 und 125 werden gestrichen.

16. § 159 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschäftigten bei der Bundesknappschaft werden bei der Bundesknappschaft versichert. Die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von der Versicherungspflicht und das Recht zur freiwilligen Versicherung richten sich für die knappschaftliche Rentenversicherung nach den Vorschriften des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Für die knappschaftliche Krankenversicherung richten sich die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von der Versicherungspflicht und das Recht zur freiwilligen Versicherung nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

17. Die §§ 204, 204 a und 239 werden gestrichen.

11. unverändert

12. In § 116 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 200 und 200 a“ durch die Verweisung „§ 200“ ersetzt.

13. unverändert

14. § 120 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 120

Die Verwaltungskosten für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Rentner werden der knappschaftlichen Krankenversicherung von der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.“

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

## Artikel 9

Gesetz über die Sozialversicherung  
Behinderter  
(826-28)

Das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBL. I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBL. I S. 1716), wird wie geändert:

- (1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kranken- und“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Kranken- und“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.

## Artikel 9

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Sozialversicherung“ durch das Wort „Rentenversicherung“ ersetzt.
- 3. Die §§ 4 bis 7 werden gestrichen.
- 4. In § 8 Satz 1 werden die Worte „des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge im vorvergangenen Kalenderjahr“ durch die Worte „der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- (2) Artikel 3 § 1 wird gestrichen.

## Artikel 10

Künstlersozialversicherungsgesetz  
(8253-1)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBI. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2794), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
2. nach § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,
3. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,
4. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
5. bei einer Krankenkasse freiwillig versichert ist,
6. nach § 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist,
7. nach § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist,
8. nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt.“

2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „einer Krankenkasse“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze“ durch die

## Artikel 10

Künstlersozialversicherungsgesetz  
(8253-1)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBI. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2794), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- 4. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 180 a Abs. 2 und § 393 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 243 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- 5. § 12 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 12

Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten gegenüber der zuständigen Krankenkasse obliegen, bemäßt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis zu der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze. So weit in anderen gesetzlichen Vorschriften Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. § 11 Abs. 3 gilt. Für Zeiten, in denen Anspruch auf Kranken- oder Mutterschaftsgeld besteht oder Beiträge nach § 260 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten sind, ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze entsprechend herabzusetzen.“

- 6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Worte „Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen“ ersetzt.
- 6. unverändert

## Artikel 11

### Handwerkerversicherungsgesetz (8250-1)

In § 5 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom . . . 1988 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, werden die Worte „Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „Krankenkassen“ ersetzt.

## Artikel 11

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****Artikel 12****Gesetz über die Verwaltung  
der Mittel der Träger  
der Krankenversicherung  
(8230-35)**

Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241) wird gestrichen.

**Artikel 12****Gesetz über die Verwaltung  
der Mittel der Träger  
der Krankenversicherung  
(8230-35)**

Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241) wird gestrichen. Auf Ansprüche nach dieser Vorschrift, die vor dem 1. Januar 1989 entstanden sind, ist § 28c des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, bis zum 30. Juni 1990 entsprechend anzuwenden.

**Artikel 13****Arbeiterrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetz  
(8232-4)**

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 1304 e der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1989 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1989. Besteht am 1. Juli 1989 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, der nicht nur nach Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Rentenanpassungsgesetzes 1988 für Juni 1989 höher als 5,9 vom Hundert der Rente war, wird der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente mindestens in der bisherigen Höhe, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung weitergeleistet. Bestand am 30. Juni 1989 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung für einen Berechtigten, der bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen versichert war, wird dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und zu der umgewandelten Rente weitergeleistet.“

2. In § 41b Abs. 3 Satz 4 werden nach der Zahl „4“ die Worte „in der am 30. Juni 1989 geltenden Fassung“ angefügt.

**Artikel 13****Arbeiterrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetz  
(8232-4)**

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In § 51a Abs. 4 wird die Verweisung „der §§ 165, 1304e der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „des § 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des § 1304e der Reichsversicherungsordnung“ ersetzt.

**Artikel 14**  
**Angestelltenversicherungs-**  
**Neuregelungsgesetz**  
**(821-2)**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom . . . 1988 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1989 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1989. Besteht am 1. Juli 1989 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, der nicht nur nach Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Rentenanpassungsgesetzes 1988 für Juni 1989 höher als 5,9 vom Hundert der Rente war, wird der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente mindestens in der bisherigen Höhe, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung weitergeleistet. Bestand am 30. Juni 1989 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung für einen Berechtigten, der bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen versichert war, wird dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und zu der umgewandelten Rente weitergeleistet.“

2. In § 40b Abs. 3 Satz 4 werden nach der Zahl „4“ die Worte „in der am 30. Juni 1989 geltenden Fassung“ angefügt.

3. In § 49a Abs. 4 wird die Verweisung „§ 165 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 51a Abs. 4 wird **gestrichen**.

**Artikel 14**  
**Angestelltenversicherungs-**  
**Neuregelungsgesetz**  
**(821-2)**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom . . . 1988 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 49a Abs. 4 wird **gestrichen**.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****Artikel 15****Knappschaftsrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetz  
(822-8)**

Artikel 2 § 19 c Abs. 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1989 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1989.“

**Artikel 15****Knappschaftsrentenversicherungs-  
Neuregelungsgesetz  
(822-8)**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 c Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1989 an geltenden Fassung gilt auch für die Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1989.“

2. In § 26 c wird die Zahl „1988“ durch die Zahl „1990“ ersetzt.

**Artikel 16****Gesetz über Kassenarztrecht  
(8230-22)**

Artikel 4 § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Kassenarztrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 89 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, wird gestrichen.

**Artikel 16****unverändert****Artikel 17****Zulassungsordnung für Kassenärzte  
(8230-25)**

Die Zulassungsordnung für Kassenärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1987 (BGBl. I S. 1679), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Zulassungsordnung für Kassenärzte (ZO-Ärzte)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zulassungsverordnung für Kassenärzte (Ärzte-ZV)“.
2. In § 1 Abs. 2 Buchstabe a werden die Worte „und die an der kassenärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „oder die Beteiligung“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

**Artikel 17****Zulassungsordnung für Kassenärzte  
(8230-25)**

Die Zulassungsordnung für Kassenärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1987 (BGBl. I S. 1679), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

**Entwurf**

- b) die Ableistung einer einjährigen Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung.“**
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Vorbereitungszeit muß eine sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines Kassenarztes einschließen. Die verbleibenden sechs Monate sind in Stellen mit patientenbezogener Tätigkeit abzuleisten. So weit die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Krankenhaus in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde abgeleistet worden ist, wird diese auf die Tätigkeit nach Satz 2 bis zur Höchstdauer von sechs Monaten angerechnet.“
- c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:
- „(4) Tätigkeiten nach Absatz 3 können nicht angerechnet werden, wenn sie in kürzeren Zeitabschnitten als drei Wochen abgeleistet werden.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „oder beteiligter“ gestrichen.
  - In Absatz 2 werden die Worte „oder beteiligt“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „und die Beteiligung“ gestrichen sowie das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie für die Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung“ gestrichen.
  - In Absatz 3 wird die Verweisung „(§ 368 m Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 89 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 1 werden nach den Worten „Landesverbänden der Krankenkassen“ die Worte „und den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.

**Beschlüsse des 11. Ausschusses**

- b) die Ableistung einer einjährigen Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit; wird die Vorbereitungszeit in Teilzeitbeschäftigung geleistet, verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend.“**

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorbereitungszeit muß eine sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines Kassenarztes einschließen. Die verbleibenden sechs Monate sind in Stellen mit patientenbezogener Tätigkeit abzuleisten. So weit die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

- a) im Krankenhaus in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde **oder**

- b) **in der Praxis eines niedergelassenen Arztes**

abgeleistet worden ist, wird diese auf die Tätigkeit nach Satz 2 bis zur Höchstdauer von **insgesamt** sechs Monaten angerechnet.“

- c) unverändert

- d) unverändert

5. unverändert

6. unverändert

- 6a. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Worte „bei berechtigtem Interesse“ eingefügt.

7. unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****8. § 13 wird wie folgt geändert:****8. unverändert**

- a) In Absatz 4 werden die Worte „und die Landesverbände der Krankenkassen“ durch die Worte „die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „unterstützen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Text durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen sollen die Ergebnisse nach Absatz 4 auswerten, gemeinsam beraten sowie den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Auswertung und dem Beratungsergebnis unterrichten.“

**9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:****9. unverändert**

„(1) Kommt das Einvernehmen bei der Aufstellung und Fortentwicklung des Bedarfsplanes zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen nicht zustande, hat der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden. Soweit die Hinzuziehung weiterer Beteigter notwendig ist, gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

**10. § 16 wird wie folgt geändert:****10. unverändert**

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „oder den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 368r Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 108 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**11. § 16b wird wie folgt geändert:****11. unverändert**

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder eines Landesverbandes der Krankenkassen“ durch die Worte „eines Landesverbandes der Krankenkassen oder eines Verbandes der Ersatzkassen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 368t Abs. 7 bis 9 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

12. Nach § 24 wird eingefügt:

12. unverändert

## „§ 25

Die Zulassung eines Arztes, der das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, ist ausgeschlossen. Der Zulassungsausschuß kann von Satz 1 in Ausnahmefällen abweichen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist.“

13. In § 26 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 368 a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

13. unverändert

14. In § 27 Satz 1 wird die Verweisung „§ 368 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

14. unverändert

15. In § 28 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „(§ 368 a Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „(§ 103 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

15. unverändert

16. Der bisherige Abschnitt VIII wird gestrichen.

16. unverändert

17. Der bisherige Abschnitt VIIIa wird neuer Abschnitt VIII und wie folgt gefaßt:

17. Der bisherige Abschnitt VIIIa wird neuer Abschnitt VIII und wie folgt gefaßt:

## „Abschnitt VIII. Ermächtigung

## „Abschnitt VIII. Ermächtigung

## § 31

(1) Die Zulassungsausschüsse können über den Kreis der zugelassenen Ärzte hinaus weitere Ärzte, insbesondere in Krankenhäusern und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, oder in besonderen Fällen ärztlich geleitete Einrichtungen zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermächtigen, sofern dies notwendig ist, um

- a) eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden oder
- b) einen begrenzten Personenkreis zu versorgen, beispielsweise Rehabilitanden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Beschäftigte eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes.

(2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen können im Bundesmantelvertrag Regelungen treffen, die über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus Ermächtigungen zur Erbringung bestimmter ärztlicher Leistungen im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung vorsehen.

(3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Ärzte, die eine Approbation nach deutschen Rechtsvorschriften nicht besitzen, zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermächtigen,

## § 31

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

soweit ihnen von der zuständigen deutschen Behörde eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes erteilt worden ist.

(4) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 setzen die vorherige Teilnahme an einem Einführungslehrgang nach § 17 voraus.

(5) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen haben im Bundesmantelvertrag Regelungen über die Ermächtigung von Ärzten zu treffen, die als Staatsangehörige eines der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages ausüben dürfen.

(6) Der Antrag auf Ermächtigung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß zu richten. Ihm sind die Approbationsurkunde sowie die in § 18 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstabe e genannten Bescheinigungen und Erklärungen beizufügen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Die Ermächtigung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen. In dem Ermächtigungsbeschuß ist auch auszusprechen, ob der ermächtigte Arzt unmittelbar oder auf Überweisung in Anspruch genommen werden kann.

(8) Ein Arzt darf nicht ermächtigt werden, wenn die in § 21 genannten Gründe ihn für die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ungeeignet erscheinen lassen. Die Ermächtigung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe im Sinne des Satzes 1 vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich durch einen in der Person des Arztes liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ärztlich geleitete Einrichtungen ermächtigt werden.

(9) Die Ermächtigung eines Arztes, der das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, ist ausgeschlossen. Der Zulassungsausschuß kann von Satz 1 in Ausnahmefällen abweichen, wenn dies zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist.

(10) Über die Ermächtigungen führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 31 a

(1) Die Zulassungsausschüsse können Krankenhausärzte mit abgeschlossener Weiterbildung mit Zustimmung des Krankenhasträgers zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigen. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden von hierfür geeigneten Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird.

(2) Der Antrag eines Krankenhausarztes auf Ermächtigung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich das Krankenhaus gelegen ist. Ihm sind die in § 31 Abs. 6 genannten Bescheinigungen und Erklärungen, die Urkunde, aus der sich die Berechtigung zum Führen einer Gebietsbezeichnung ergibt, sowie eine schriftliche Zustimmungserklärung des Krankenhasträgers beizufügen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 31 Abs. 7 bis 10 gilt entsprechend."

18. Nach § 32 wird eingefügt:

## „§ 32 a

Der ermächtigte Arzt hat die in dem Ermächtigungsbeschuß bestimmte kassenärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Satz 2 gilt nicht für Ermächtigungen nach § 31 Abs. 1 Buchstabe b.“

19. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird gestrichen.

bb) In Buchstabe c wird an die Verweisung „§ 31 Abs. 1 bis 3“ die Verweisung „oder § 31 a Abs. 1“ angefügt und die Verweisung „§ 31 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 31 Abs. 10“ ersetzt.

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

b) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Worte „und Absatz 2 Buchstabe c“ gestrichen.

20. § 54 wird gestrichen.

## § 31 a

(1) Die Zulassungsausschüsse können Krankenhausärzte mit abgeschlossener Weiterbildung mit Zustimmung des Krankenhasträgers zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigen. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

18. unverändert

19. unverändert

## Entwurf

21. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage  
(zu § 2 Abs. 2)

## Muster für das Arztregister

Das Arztregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Laufende Nummer .....
2. Name und Titel .....
3. Vorname .....
4. Wohnort .....
5. Geburtsdatum und -ort .....
6. a) Wohnungsanschrift .....
- b) Praxisanschrift .....
7. Familienstand .....
8. Staatsangehörigkeit .....
9. Fremdsprachenkenntnisse .....
10. Datum des Staatsexamens .....
11. Datum der Approbation .....
12. Datum der Promotion .....
13. Datum der Facharztanerkennung und Fachgebiet .....
14. Niedergelassen als  
prakt. Arzt ..... ab .....  
Arzt für ..... ab .....
15. Ausübung sonstiger ärztlicher Tätigkeit ...
16. Eingetragen am .....
17. Zugelassen am .....
18. Zulassung beendet am .....
19. Zulassung ruht seit .....
20. Zulassung entzogen am .....
21. Approbation entzogen am .....
22. Approbation ruht seit .....
23. Verhängung eines Berufsverbotes am .....
24. Im Arztregister gestrichen am .....
25. Bemerkungen ....."

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

21. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage  
(zu § 2 Abs. 2)

## Muster für das Arztregister

Das Arztregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

**Nummer 7 entfällt**

8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert
19. unverändert
20. unverändert
21. unverändert
22. unverändert
23. unverändert
24. unverändert
25. unverändert

## Artikel 18

Zulassungsordnung  
für Kassenzahnärzte  
(8230-26)

Die Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1987 (BGBl. I S. 1681), wird wie folgt geändert:

## Artikel 18

Zulassungsordnung  
für Kassenzahnärzte  
(8230-26)

Die Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1987 (BGBl. I S. 1681), wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Die Bezeichnung „Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte (ZO-Zahnärzte)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte (Zahnärzte-ZV)“.
2. In § 1 Abs. 2 Buchstabe a werden die Worte „und die an der kassenzahnärztlichen Versorgung beteiligten Zahnärzte“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „oder die Beteiligung“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „oder beteiligter“ gestrichen.
  - In Absatz 2 werden die Worte „oder beteiligt“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „und die Beteiligung“ gestrichen sowie das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie für die Beteiligung an der kassenzahnärztlichen Versorgung“ gestrichen.
  - In Absatz 3 wird die Verweisung „(§ 368 m Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 89 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- 5a. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Worte „bei berechtigtem Interesse“ eingefügt.
6. In § 12 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Landesverbänden der Krankenkassen“ die Worte „und den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden die Worte „und die Landesverbände der Krankenkassen“ durch die Worte „, die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen“ ersetzt.
  - In Absatz 5 wird nach dem Wort „unterstützen“ das Komma durch einen Punkt und der anschließende Text durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen sollen die Ergebnisse nach Absatz 4 auswerten, gemeinsam beraten sowie den Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Auswertung und dem Beratungsergebnis unterrichten.“
8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Kommt das Einvernehmen bei der Aufstellung und Fortentwicklung des Bedarfsplanes zwi-
1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

schen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen nicht zustande, hat der Landesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden. Soweit die Hinzuziehung weiterer Beteigter notwendig ist, gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

**9. § 16 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Worte „oder den Verbänden der Ersatzkassen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 368r Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 108 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**10. § 16b wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder eines Landesverbandes der Krankenkassen“ durch die Worte „eines Landesverbandes der Krankenkassen oder eines Verbandes der Ersatzkassen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 368t Abs. 7 bis 9 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**11. Nach § 24 wird eingefügt:**

„§ 25

Die Zulassung eines Zahnarztes, der das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, ist ausgeschlossen. Der Zulassungsausschuß kann von Satz 1 in Ausnahmefällen abweichen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist.“

**12. In § 26 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 368a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.****12. unverändert****13. In § 27 Satz 1 wird die Verweisung „§ 368a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.****13. unverändert****14. In § 28 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „(§ 368a Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 103 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.****14. unverändert****15. Der bisherige Abschnitt VIII wird gestrichen.****15. unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

16. Der bisherige Abschnitt VIIIa wird neuer Abschnitt VIII und wie folgt gefaßt:

## „Abschnitt VIII. Ermächtigung

§ 31

(1) Die Zulassungsausschüsse können über den Kreis der zugelassenen Zahnärzte hinaus weitere Zahnärzte oder in besonderen Fällen zahnärztliche geleitete Einrichtungen zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung ermächtigen, sofern dies notwendig ist, um

- a) eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden oder
- b) einen begrenzten Personenkreis zu versorgen, beispielsweise Rehabilitanden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Beschäftigte eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes.

(2) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen können im Bundesmantelvertrag Regelungen treffen, die über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus Ermächtigungen zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung vorsehen.

(3) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Zahnärzte, die eine Approbation nach deutschen Rechtsvorschriften nicht besitzen, zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit ihnen von der zuständigen deutschen Behörde eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde erteilt worden ist.

(4) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 setzen die vorherige Teilnahme an einem Einführungslehrgang nach § 17 voraus.

(5) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen haben im Bundesmantelvertrag Regelungen über die Ermächtigung von Zahnärzten zu treffen, die als Staatsangehörige eines der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages ausüben dürfen.

(6) Der Antrag auf Ermächtigung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß zu richten. Ihm sind die Approbationsurkunde sowie die in § 18 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstabe e genannten Bescheinigungen und Erklärungen beizufügen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Die Ermächtigung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen. Im Ermächtigungsbeschuß ist auch auszusprechen, ob der ermächtigte Zahnarzt unmittelbar oder auf Überweisung in Anspruch genommen werden kann.

16. Der bisherige Abschnitt VIIIa wird neuer Abschnitt VIII und wie folgt gefaßt:

## „Abschnitt VIII. Ermächtigung

§ 31

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(8) Ein Zahnarzt darf nicht ermächtigt werden, wenn die in § 21 genannten Gründe ihn für die Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung ungeeignet erscheinen lassen. Die Ermächtigung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagensgründe im Sinne des Satzes 1 vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich durch einen in der Person des Zahnarztes liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn zahnärztlich geleitete Einrichtungen ermächtigt werden.

(9) Die Ermächtigung eines Zahnarztes, der das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, ist ausgeschlossen. Der Zulassungsausschuß kann von Satz 1 in Ausnahmefällen abweichen, wenn dies zur Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist.

(10) Über die Ermächtigungen führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

## § 31 a

(1) Die Zulassungsausschüsse können Krankenhausärzte mit abgeschlossener Weiterbildung mit Zustimmung des Krankenhausträgers zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigen. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden von hierfür geeigneten Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird.

(2) Der Antrag eines Krankenhausarztes auf Ermächtigung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich das Krankenhaus gelegen ist. Ihm sind die in § 31 Abs. 6 genannten Bescheinigungen und Erklärungen, die Urkunde, aus der sich die Berechtigung zum Führen einer Gebietsbezeichnung ergibt, sowie eine schriftliche Zustimmungserklärung des Krankenhausträgers beizufügen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 31 Abs. 7 bis 10 gilt entsprechend."

17. Nach § 32 wird eingefügt:

## „§ 32 a

Der ermächtigte Zahnarzt hat die in dem Ermächtigungsbeschuß bestimmte kassenzahnärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer

## § 31 a

(1) Die Zulassungsausschüsse können Krankenhausärzte mit abgeschlossener Weiterbildung mit Zustimmung des Krankenhausträgers zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigen. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

17. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

von drei Monaten vertreten lassen. Satz 2 gilt nicht für Ermächtigungen nach § 31 Abs. 1 Buchstabe b.“

18. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
  - bb) In Buchstabe c wird an die Verweisung „§ 31 Abs. 1 bis 3“ die Verweisung „oder § 31a Abs. 1“ angefügt und die Verweisung „§ 31 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 31 Abs. 10“ ersetzt.
  - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
- b) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Worte „und Absatz 2 Buchstabe c“ gestrichen.

19. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage  
(zu § 2 Abs. 2)

## Muster für das Zahnarztregister

Das Zahnarztregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Laufende Nummer .....
2. Name und Titel .....
3. Vorname .....
4. Wohnort .....
5. Geburtsdatum und -ort .....
6. a) Wohnungsanschrift .....
- b) Praxisanschrift .....
7. Familienstand .....
8. Staatsangehörigkeit .....
9. Fremdsprachenkenntnisse .....
10. Datum des Staatsexamens .....
11. Datum der Approbation .....
12. Datum der Promotion .....
13. Niedergelassen ab .....
14. Ausübung sonstiger zahnärztlicher Tätigkeit .....
15. Eingetragen am .....
16. Zugelassen am .....
17. Zulassung beendet am .....
18. Zulassung ruht seit .....
19. Zulassung entzogen am .....
20. Approbation entzogen am .....
21. Approbation ruht seit .....

18. unverändert

19. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage  
(zu § 2 Abs. 2)

## Muster für das Zahnarztregister

Das Zahnarztregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
- Nummer 7 entfällt**
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert
19. unverändert
20. unverändert
21. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 22. Verhängung eines Berufsverbotes am . . . . .  | 22. unverändert |
| 23. Im Zahnarztreregister gestrichen am . . . . . | 23. unverändert |
| 24. Bemerkungen . . . . ."                        | 24. unverändert |

## Artikel 19

**Schiedsamsordnung  
(827-10)**

Die Schiedsamsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1978 (BGBI. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird das Wort „Schiedsamsordnung“ durch das Wort „Schiedsamsverordnung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesschiedsämter bestehen aus dem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, zwei Vertretern der Ärzte (Zahnärzte) und zwei Vertretern der Krankenkassen. Jeder Vertreter hat zwei Stellvertreter.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Einen Vertreter der Krankenkassen und seine Stellvertreter in den Landesschiedsämtern bestellt der Landesverband, für den durch Entscheidung des Landesschiedsamts der Vertragsinhalt festgesetzt wird.“

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Die Bundesschiedsämter bestehen aus dem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, fünf Vertretern der Ärzte (Zahnärzte) und fünf Vertretern der Krankenkassen. Jeder Vertreter hat zwei Stellvertreter. Die stellvertretenden Mitglieder in den Bundesschiedsämtern werden durch die Körperschaft oder den Verband bestellt, die den Vertreter entsenden. Die Vertreter der Krankenkassen werden von den Bundesverbänden der Krankenkassen und der Bundesknappschaft bestellt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; danach wird angefügt:

„(5) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Landes- und Bundesschiedsämter gleichermaßen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

## Artikel 19

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 368i Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 97 Abs. 3 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 12 Satz 2 werden in der Klammerverweisung die Worte „und § 22b Abs. 3“ sowie nach dem Wort „tragen“ die Worte „nach Abzug eines Kostenanteils nach § 22a Abs. 4 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
5. Der Zweite Abschnitt „Besondere Vorschriften für die Schiedsämter für die kassenzahnärztliche Versorgung“ wird gestrichen.

## Artikel 20

**KV-Pauschalbeitragsverordnung  
(8230-30)**

Die Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1664), geändert durch Verordnung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Träger der Krankenversicherung“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 166 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und nach § 15 Abs. 1 und § 16 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Träger der Krankenversicherung“ durch die Worte „die Krankenkasse“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 209a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 202 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ und werden die Worte „einem Träger der Krankenversicherung“ durch die Worte „einer Krankenkasse“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 165 Abs. 1 Nr. 3 und nach § 315a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und nach § 198 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „den Träger der Krankenversicherung“ durch die Worte „die Krankenkasse“ ersetzt.

## Artikel 20

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Krankenkassen“ durch die Worte „deren Mitgliedskassen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Träger der Krankenversicherung“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte „die Krankenkassen“ durch die Worte „ihre Mitgliedskassen“ ersetzt.

## Artikel 21

Krankenhausfinanzierungsgesetz  
(2126-9)

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die §§ 10 und 28 bleiben unberührt.“
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „Kur- und Spezialeinrichtungen“ durch die Worte „Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 115 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nummer 5 werden die Worte „oder ihrer Umstellung auf andere Aufgaben“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird angefügt:  
„6. zur Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben, insbesondere zu ihrer Umwidmung in Pflegeeinrichtungen oder selbständige, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennte Pflegeabteilungen.“

4. In § 18 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Pflegesatzvereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Landesverbände der Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß gemeinsam widersprechen.“

5. In § 27 wird die Verweisung „§ 525a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 221 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

## Artikel 21

Krankenhausfinanzierungsgesetz  
(2126-9)

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

## 3a. § 17 Abs. 4 a Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 18 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Pflegesatzvereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mehrheit der Beteiligten nach Satz 3 der Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß widerspricht.“

5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 28 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 28

## Auskunftspflicht und Statistik

(1) Die Träger der nach § 116 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäuser und die Sozialeistungsträger sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie den zuständigen Behörden der Länder auf Verlangen Auskünfte über die Umstände zu erteilen, die für die Beurteilung der Bemessung und Entwicklung der Pflegesätze nach diesem Gesetz benötigt werden. Unter die Auskunftspflicht fallen insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung sowie die Kosten der Krankenhäuser, die im Krankenhaus in Anspruch genommenen stationären und ambulanten Leistungen sowie allgemeine *statistische* Angaben über die Patienten und ihre Erkrankungen. Die zuständigen Landesbehörden können darüber hinaus von den Krankenhausträgern Auskünfte über Umstände verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Krankenhausplanung und Krankenhausfinanzierung nach diesem Gesetz benötigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Zwecke dieses Gesetzes Erhebungen *insbesondere über die von Absatz 1 erfaßten Sachverhalte als Bundesstatistik anzugeben und das Nähere über Inhalt und Umfang dieser Statistik, die Art der Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität sowie den Kreis der Befragten einschließlich der in den §§ 3 und 5 genannten Krankenhäuser und Einrichtungen zu bestimmen. Die statistischen Landesämter stellen den zuständigen Landesbehörden für Zwecke der Krankenhausplanung und Krankenhausfinanzierung nach diesem Gesetz die Erhebungsbögen der nach § 116 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäuser zur Verfügung.*

6. § 28 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 28

## Auskunftspflicht und Statistik

(1) Die Träger der nach § 116 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäuser und die Sozialeistungsträger sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie den zuständigen Behörden der Länder auf Verlangen Auskünfte über die Umstände zu erteilen, die für die Beurteilung der Bemessung und Entwicklung der Pflegesätze nach diesem Gesetz benötigt werden. Unter die Auskunftspflicht fallen insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung sowie die Kosten der Krankenhäuser, die im Krankenhaus in Anspruch genommenen stationären und ambulanten Leistungen sowie allgemeine Angaben über die Patienten und ihre Erkrankungen. Die zuständigen Landesbehörden können darüber hinaus von den Krankenhausträgern Auskünfte über Umstände verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Krankenhausplanung und Krankenhausfinanzierung nach diesem Gesetz benötigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *jährliche* Erhebungen über Krankenhäuser einschließlich der in den §§ 3 und 5 genannten Krankenhäuser und Einrichtungen als Bundesstatistik anzugeben. **Die Bundesstatistik kann folgende Sachverhalte umfassen:**

- 1. Art des Krankenhauses und der Trägerschaft,**
- 2. im Krankenhaus tätige Personen nach Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich, Dienststellung, Aus- und Weiterbildung,**
- 3. sachliche Ausstattung und organisatorische Einheiten des Krankenhauses,**
- 4. Kosten nach Kostenarten,**
- 5. in Anspruch genommene stationäre und ambulante Leistungen,**
- 6. Patienten nach Alter, Geschlecht, Wohnort, Erkrankungen nach Hauptdiagnosen,**
- 7. Ausbildungsstätten am Krankenhaus.**

Auskunftspflichtig sind die Krankenhausträger gegenüber den statistischen Ämtern der Länder; die Rechtsverordnung kann Ausnahmen von der Auskunftspflicht vorsehen. Die Träger der nach § 116 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäuser teilen die von der Statistik umfaßten Sachverhalte gleichzeitig den für die Krankenhausplanung und -finanzierung zuständigen Landesbehörden mit.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

(3) Die Befugnis der Länder, zusätzliche, von Absatz 2 nicht erfaßte Erhebungen über Sachverhalte des Gesundheitswesens als Landesstatistik anzurufen, bleibt unberührt.“

(3) unverändert

**Artikel 21 a**  
**Bundespflegesatzverordnung**  
**(2126-9-8)**

**Die Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) wird wie folgt geändert:**

**1. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte entsprechende Anwendung, soweit sich die Anwendung nicht bereits aus diesen Gebührenordnungen ergibt.“

- 2. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 372 bis 374 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§§ 120 bis 122 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.**
- 3. In § 16 Abs. 8 wird die Verweisung „§§ 372 bis 374 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§§ 120 bis 123 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.**
- 4. In § 22 wird die Verweisung „§ 525 a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 221 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.**

**Artikel 22**

**Apothekenbetriebsordnung**  
**(2121-2-2)**

In § 14 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547) wird angefügt:

**Artikel 22**

**unverändert**

„Soweit es sich bei den Arzneimitteln um Teilmengen von Fertigarzneimitteln handelt, sind auf den Behältnissen und, soweit verwendet, den äußeren Umhüllungen die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und außerdem

1. die Bezeichnung,
2. die Zulassungsnummer,
3. die Chargennummer,
4. die Darreichungsform,
5. das Verfalldatum mit dem Hinweis „verwendbar bis“,

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

6. die Kennzeichnung „verschreibungspflichtig“ bzw. „apothekenpflichtig“ des Fertigarzneimittels anzugeben und eine Ausfertigung der Packungsbeilage beizufügen.“

**Artikel 23**

**Gesetz über den Aufbau  
der Sozialversicherung  
(826-3)**

Abschnitt II des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel II § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 1**

Die Landesversicherungsanstalt ist Träger der Krankenversicherung für solche Aufgaben, die zweckmäßig gemeinsam für ihren Bezirk durchgeführt werden (Gemeinschaftsaufgaben).“

2. Artikel 2 § 2 wird gestrichen.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden die Worte „Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Worte „Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen“ ersetzt.

b) § 2 wird gestrichen.

c) § 3 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 3**

Die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen und die Ersatzkassen für Arbeiter unterstehen den Weisungen der Landesversicherungsanstalt, soweit es sich um die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung handelt.“

d) § 5 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 5**

Was über das Verhältnis der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen zur Landesversicherungsanstalt vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für das Verhältnis der See-Krankenkasse (§ 174 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zur Seekasse (§ 1375 der Reichsversicherungsordnung); es gilt nicht für die Betriebskranken-

**Artikel 23**

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

kasse des Bundesverkehrsministeriums und die  
Bundesbahn-Betriebskrankenkasse.“

4. Artikel 8 § 3 wird gestrichen.

**Artikel 24****Dritte Verordnung zum Aufbau  
der Sozialversicherung  
(Gemeinschaftsaufgaben)  
(8230-10)**

Die Dritte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Nummer 3 wird gestrichen.
3. Nummer 5 wird gestrichen.
4. In Nummer 6 wird die Verweisung „(§ 342 Abs. 2, § 413 Abs. 2 Satz 3, § 414a der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§§ 342 und 413 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.

**Artikel 24****Dritte Verordnung zum Aufbau  
der Sozialversicherung  
(Gemeinschaftsaufgaben)  
(8230-10)**

Die Dritte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. In Nummer 6 wird in der Verweisung die Angabe „§ 413 Abs. 2 Satz 3, § 414a“ durch die Angabe „§ 413 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

**Artikel 25****Selbstverwaltungs- und Kranken-  
versicherungsangleichungsgesetz  
Berlin  
(826-12)**

Das Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. § 18 wird gestrichen.

**Artikel 25**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 26**

**Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar**  
**(826-19)**

Das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Zweite“ durch die Worte „Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und das“ ersetzt.
2. § 4 wird gestrichen.

**Artikel 26**

**Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar**  
**(826-19)**

Das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Das“ die Worte „Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das“ eingefügt.
2. unverändert

**Artikel 27**

**Selbstverwaltungsgesetz**  
**(827-6)**

§ 33 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel II § 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) geändert worden ist, wird gestrichen.

**Artikel 27**

unverändert

**Artikel 28**

**Siebentes Gesetz zur Änderung**  
**des Selbstverwaltungsgesetzes**  
**(827-6-3)**

Artikel 3 § 2 Satz 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 845) wird gestrichen.

**Artikel 28**

unverändert

**Artikel 28a**

**Sozialversicherungsabkommen**

(1) In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 (BGBl. 1977 II S. 685) wird die Verweisung „§ 385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 256 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) In

1. Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1974 zu dem Abkommen vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(BGBI. 1974 II S. 925), das durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBI. I S. 2241) geändert worden ist, sowie in

## 2. Artikel 3 Abs. 1

- a) des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (BGBI. 1977 II S. 664), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1979 (BGBI. I S. 37) geändert worden ist,
- b) des Gesetzes vom 2. September 1980 zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit (BGBI. 1980 II S. 1190),
- c) der Verordnung vom 18. November 1977 zu dem Abkommen vom 29. April 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBI. 1977 II S. 1221),
- d) der Verordnung vom 11. April 1979 zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (BGBI. 1979 II S. 368),
- e) der Verordnung vom 18. Dezember 1979 zu dem Abkommen vom 27. April 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBI. 1979 II S. 1344) und
- f) der Verordnung vom 27. Oktober 1981 zu dem Abkommen vom 20. März 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Irlands über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBI. 1981 II S. 931)

werden jeweils die Worte „in entsprechender Anwendung des § 1504 der Reichsversicherungsordnung“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## Artikel 29

Sozialgerichtsgesetz  
(330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

## 1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die in § 51 Abs. 2 Satz 1 genannten Streitigkeiten auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) sind eigene Kammern zu bilden.“

## 2. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „Trägern und Verbänden der Krankenversicherung“ durch die Worte „Krankenkassen und ihren Verbänden“ ersetzt.

## 3. § 51 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten, die in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände oder auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Ärzten, Zahnärzten oder Krankenhäusern und Krankenkassen sowie des Großgeräteausschusses entstehen.“

## Artikel 29

Sozialgerichtsgesetz  
(330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## 2. unverändert

## 3. § 51 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten, die in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entstehen

1. auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände,

2. auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern oder anderen Leistungserbringern und Krankenkassen sowie des Großgeräteausschusses oder

3. auf Grund von Entscheidungen oder Verträgen der Krankenkassen oder ihrer Verbände,

auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten, die in Angelegenheiten nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf Grund einer Kündigung von Versorgungsverträgen entstehen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 116 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten, oder in Angelegenheiten nach § 131 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf Grund einer Zuordnung von medizinisch-technischen Großgeräten zu Hochschulkliniken oder Plankrankenhäusern entstehen.“

## 3a. In § 57 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Angelegenheiten des § 51 Abs. 2 Satz 1, die auf Bundesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat, in Angelegenheiten, die auf Landesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, und in Ange-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**legenheiten nach § 131 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.“**

**3b. § 57 a wird wie folgt gefaßt:****„§ 57 a**

**In Angelegenheiten des § 51 Abs. 2 Satz 1 ist, wenn es sich um Fragen der Kassenarztzulassung (Kassenzahnarztzulassung) handelt, das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztstelle (Kassenzahnarztstelle) liegt, in den anderen Angelegenheiten des Kassenarztrechts das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigung ihren Sitz hat, jedoch in Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene betreffen, das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Bundesvereinigung ihren Sitz hat, und im übrigen, soweit durch Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt ist, das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.“**

**4. § 70 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:**

**„4. die in § 51 Abs. 2 Satz 1 genannten Entscheidungsgremien.“**

**5. § 97 wird wie folgt geändert:**

**a) In Nummer 4 wird die Verweisung „(§ 368 b Abs. 4 Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 104 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.**

**b) In Nummer 5 wird die Verweisung „(§ 6 Abs. 4, § 15 Abs. 3 Satz 2 Selbstverwaltungsgesetz, § 414 d Reichsversicherungsordnung)“ gestrichen.**

**4. unverändert****5. unverändert****Artikel 30**

**Bundesausbildungsförderungsgesetz  
(2212-2)**

**§ 13 Abs. 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBI. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Gesetz vom . . . 1988 (BGBI. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:**

- „(2a) Für Auszubildende an Hochschulen, die**
- 1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,**
  - 2. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder**

**Artikel 30**

**Bundesausbildungsförderungsgesetz  
(2212-2)**

**§ 13 Abs. 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBI. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Gesetz vom . . . 1988 (BGBI. I S. . . .) geändert worden ist, und wie folgt gefaßt:**

- „(2a) Für Auszubildende an Hochschulen, die**
- 1. unverändert**
  - 2. unverändert**

**Entwurf**

3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und des Mutter-schaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich 45 DM.“

**Artikel 31**  
**Arbeitsförderungsgesetz**  
**(810-1)**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 4 werden jeweils das Wort „Entgelts“ durch das Wort „Arbeitsentgelts“, das Wort „Regellohn“ durch das Wort „Regelentgelt“, die Worte „Der Regellohn“ durch die Worte „Das Regelentgelt“, das Wort „Regelohnes“ durch das Wort „Regelentgelts“, das Wort „Lohnabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Entgeltabrechnungszeitraum“ sowie das Wort „Entgelt“ durch das Wort „Arbeitsent-gelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird außerdem jeweils die Verweisung „(§ 385 Abs. 1 a der Reichsver-sicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

2. § 59e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Bu-ches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „um“ die Worte „den um gesetzliche Abzüge vermin-derten Betrag von“ eingefügt.

3. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 169 Nr. 2“ durch die Verwei-sung „§ 169c Nr. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. § 68 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt § 112 Abs. 1 Satz 2, bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.“

**Beschlüsse des 11. Ausschusses**

3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Krankengeldes entsprechen,

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich 45 DM.“

**Artikel 31**  
**Arbeitsförderungsgesetz**  
**(810-1)**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

**Nummer 3 entfällt**

**Nummer 4 entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. In § 86 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

6. In § 102 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „infolge Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen“ durch die Worte „wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 82 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder aus einem sonstigen der in § 105b Abs. 1 Satz 1 genannten Gründe, wegen Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen“ ersetzt.

7. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 169 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 169c Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

8. In § 103a Abs. 1 werden die Worte „nach § 169 Nr. 5 oder nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „nach § 169b“ ersetzt.

9. § 105b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld

1. infolge Krankheit, infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft arbeitsunfähig oder

2. auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt,

so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 105c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „nach § 169b Nr. 2“ ersetzt.

11. In § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Beitragssätze für Pflichtversicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben“ durch die Worte „allgemeinen Beitragssätze“ ersetzt.

**Nummer 5 entfällt****Nummer 6 entfällt****Nummer 7 entfällt****Nummer 8 entfällt**

9. § 105b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „arbeitsunfähig“ die Worte „oder wird er während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt“ und nach dem Wort „Arbeitsunfähigkeit“ die Worte „oder stationären Behandlung“ eingefügt.

b) unverändert

c) unverändert

**Nummer 10 entfällt**

11. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

12. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Zeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 82 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, für die das auf die Arbeitsstunde entfallende Arbeitsentgelt gemindert war, bleiben außer Betracht.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „insoweit“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

13. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2 gilt“ durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend“ ersetzt.

14. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Die Mitgliedschaft der nach Absatz 1 Versicherten beginnt mit dem Tage, von dem an Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhalts geld bezogen wird. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird; § 199 Abs. 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

15. In § 156 wird das Wort „Erwerbslosigkeit“ durch die Worte „Wegfalls der Versicherungspflicht (§ 19 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

16. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Berechnung der Beiträge ist der allgemeine Beitragssatz (§ 250 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) maßgeblich. Bei Versicherten der landwirtschaftlichen Krankenkassen tritt an die Stelle des Beitragssatzes nach Satz 1 der allgemeine Beitragssatz der Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat.“

(3) Als beitragspflichtige Einnahmen (§ 232 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gilt das durch 7 geteilte wöchentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhalts geldes zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundert sechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der

Nummer 12 entfällt

Nummer 13 entfällt

14. § 155 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und“ eingefügt und die Worte „und des Reichsknappeschaftsgesetzes“ gestrichen.

15. unverändert

16. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen ist das wöchentliche Arbeitsentgelt um das aus einer die Krankenversicherungspflicht begründenden Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zu kürzen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 381 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 260 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
17. § 159 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach den Worten „angehört haben“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der restliche Satzteil gestrichen.
  - Absatz 3 wird gestrichen.
  - In Absatz 4 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
18. In § 160 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 405 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 266 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
19. In § 163 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 381 der Reichsversicherungsordnung und §§ 117, 118“ durch die Verweisung „Die §§ 258, 259 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 117“ ersetzt.
20. In § 164 Abs. 1 werden die Worte „(Regellohn, § 182 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Worte „(Regelentgelt, § 46 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
21. § 168 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird die Verweisung „nach § 169“ durch die Verweisung „nach den §§ 169 bis 169 c“ ersetzt.
  - Folgender Satz wird angefügt:
 

„Bei Wehr- und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistung Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den Zivildienst nicht unterbrochen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehr- oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, wenn sie für länger als drei Tage einberufen sind und unmittelbar vor Dienstantritt
- mehr als geringfügig (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt waren und in dieser Beschäftigung nicht die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach § 169 oder § 169 b erfüllten oder

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. eine Beschäftigung gesucht haben, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender nach Nummer 1 begründen kann.

*Die Beitragspflicht nach Satz 1 Nr. 2 tritt nicht ein, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende*

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 beendet oder eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 oder 2 unterbrochen hat und
2. in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Ausbildung weniger als 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

*Einer Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 stehen Zeiten mit Anspruch auf Lohnersatzleistungen gleich, die auf Beschäftigungen beruhen, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender begründen können.“*

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 3a Satz 1 werden die Worte „nach § 169 Nr. 2, 3 oder 4“ durch die Worte „nach § 169c Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

22. § 169 wird wie folgt gefaßt:

**Nummer 22 entfällt***„§ 169*

*Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer Beschäftigung, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat, in der sie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 oder 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen.“*

23. Nach § 169 werden eingefügt:

**Nummer 23 entfällt***„§ 169a*

*(1) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer kurzzeitigen Beschäftigung (§ 102). Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.*

*(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer ge ringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).*

*§ 169b*

*Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die während der Dauer*

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder
2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

eine Beschäftigung ausüben. Nummer 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

## § 169 c

## Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden;
2. Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen zuerkannt ist;
3. Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 103 Abs. 1), von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben;
4. Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen (§ 188 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch);
5. Heimarbeiter, die gleichzeitig Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen;
6. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn
  - a) die berufliche Aus- oder Fortbildung als Entwicklungshilfe aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im Rahmen der Entwicklungshilfe der beruflichen Aus- oder Fortbildung widmet, gefördert wird,
  - b) der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und
  - c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Arbeitnehmers begründen können.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

24. § 175 wird wie folgt geändert:

**Nummer 24 entfällt**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

*„1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten;“*

*bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der restliche Text gestrichen.*

*cc) In Nummer 2a wird der letzte Halbsatz gestrichen.*

*dd) Folgender Satz wird angefügt:*

*„Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend; § 236 Abs. 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß bei Arbeitnehmern, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, anstelle der Jahresarbeitsentgeltgrenze die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde zu legen ist.“*

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

*„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ergeben.“*

25. In § 179 wird die Ordnungszahl „1.“, nach der Verweisung „(§ 76 Abs. 4)“ der Strichpunkt sowie die Nummer 2 gestrichen.

25. unverändert

26. In § 237 wird die Verweisung „§ 103 Abs. 6.“ gestrichen und die Verweisung „§ 175 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

**Nummer 26 entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 32****Vorruhestandsgesetz  
(810-34)**

In § 3 Abs. 4 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 405 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 266 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

unverändert

**Artikel 33****Arbeitssicherstellungsgesetz  
(800-18)**

(1) Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 84 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

## 1. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für einen Lehrer an einer privaten genehmigten Ersatzschule, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist, gilt Satz 1 entsprechend.“

## 2. In § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie in § 17 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.

## 3. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

## Krankenversicherung

(1) Beamte, Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, Richter auf Probe und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 5 oder 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange sie nach § 16 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt sind oder ihr Arbeitsentgelt weiter erhalten.

(2) Personen, die nicht unselbständig beschäftigt und aus anderen Gründen als wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, werden während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Verpflichtung an, wenn der Antrag innerhalb

**Artikel 32**

unverändert

**Artikel 33****Arbeitssicherstellungsgesetz  
(800-18)**

(1) Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 84 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

## 1. § 16 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für einen Lehrer an einer privaten genehmigten Ersatzschule, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist, gilt Satz 1 entsprechend.“

## b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie in § 17 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.

## 2. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

## Krankenversicherung

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

eines Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Eingang des Antrages an. Über den Antrag entscheidet die zuständige Krankenkasse. Sie hat dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung auszustellen, die dem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden muß.

(3) Die Leistungen nach § 16, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 17 Abs. 1 werden als Entgelt nur bei der Berechnung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigt. *Der Berechnung des Sterbegelds (Artikel 56 des Gesundheits-Reformgesetzes) ist die letzte vor der Verpflichtung maßgebende jahresdurchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage zugrunde zu legen, falls dies für den Versicherten günstiger ist.*

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(3) Die Leistungen nach § 16, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 17 Abs. 1 werden als Entgelt nur bei der Berechnung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigt.“

(2) unverändert

## Artikel 34

**Bundeserziehungsgeldgesetz  
(85-3)**

*In § 7 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.*

## Artikel 34

**entfällt**

## Artikel 35

**Bundesversorgungsgesetz  
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Berechtigten, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 erfüllen, werden für sich und die Leistungsempfänger Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gewährt. Für diese Leistungen gelten die Vorschriften über die Heil- und die Krankenbehandlung mit Ausnahme des Absatzes 1 entsprechend; für Kurleistungen gelten jeweils § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 und 4.“

## Artikel 35

**Bundesversorgungsgesetz  
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1988 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Berechtigten, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 erfüllen, werden für sich und die Leistungsempfänger Leistungen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gewährt. Für diese Leistungen gelten die Vorschriften über die Heil- und die Krankenbehandlung mit Ausnahme des Absatzes 1 entsprechend; für Kurleistungen gelten § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 und 4.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) In Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a und c wird jeweils das Wort „Jahresarbeitsverdienstgrenze“ durch das Wort „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ ersetzt.	b) unverändert
2. § 11 wird wie folgt geändert:	2. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Satz 1 werden die Nummern 3, 6 und 8 wie folgt gefaßt:	
„3. Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie sowie mit Brillen und Kontaktlinsen,“	
„6. stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung,“	
„8. Versorgung mit Hilfsmitteln,“	
bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:	
„Die Vorschriften für die Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) ihren Mitgliedern verpflichtet ist, gelten für die Leistungen nach Satz 1 entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Voll- oder teilstationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung wird gewährt, wenn ambulante Heilbehandlung nicht ausreicht.“	
b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 eingefügt:	b) unverändert
„Die Leistung wird abweichend von § 10 Abs. 7 Buchstabe d nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Krankenkasse zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist.“	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „orthopädischen Versorgung“ durch die Worte „Versorgung mit Hilfsmitteln“ ersetzt.	c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „orthopädische Versorgung“ durch die Worte „Versorgung mit Hilfsmitteln“ und in Satz 2 das Wort „Krankenfahrzeugen“ durch das Wort „Rollstühlen“ ersetzt.
d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:	d) unverändert
„(4) Beschädigte erhalten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 Haushaltshilfe und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) gelten.“	
3. § 12 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	
„(1) Für die Krankenbehandlung gilt § 11 Abs. 1 mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 entsprechend. Die Krankenbehandlung umfaßt auch medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation; für diese Leistungen gelten die Vorschriften für die ent-	

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

sprechenden Leistungen der Krankenkasse  
(§ 18c Abs. 2 Satz 1).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) Es wird angefügt:

„Berechtigte nach Satz 1 und 2 erhalten Haushaltshilfe entsprechend § 11 Abs. 4.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Berechtigte und Leistungsempfänger erhalten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5, 7 und 8 Leistungen zur Gesundheitsvorsorge in Form einer Kur in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) gelten.“

d) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(5) § 11 Abs. 4 gilt für Berechtigte oder Leistungsempfänger im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Versorgung mit Hilfsmitteln umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Blindenführhunden und mit dem Zubehör der Hilfsmittel, die Instandhaltung und den Ersatz der Hilfsmittel und des Zubehörs sowie die Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln.“

4. unverändert

5. § 16a wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „entgangenen“ durch das Wort „erzielen“ und das Wort „(Regellohn)“ durch das Wort „(Regelentgelt)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Regelohn“ durch die Worte „Das Regelentgelt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Regellohns“ durch das Wort „Regelentgelts“ und das Wort „Lohnabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Entgeltabrechnungszeitraum“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Regellohns“ durch das Wort „Regelentgelts“ und das Wort „Regellohn“ durch das Wort „Regelentgelt“ ersetzt.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Regellohn“ durch die Worte „Das Regelentgelt“ ersetzt.
6. In § 16b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Regellohn“ durch das Wort „Regelentgelt“ ersetzt.
7. § 16f wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Regellohn“ durch das Wort „Regelentgelt“ ersetzt.
  - In Absatz 3 werden nach dem Wort „um“ die Worte „den um gesetzliche Abzüge verminderten Betrag von“ eingefügt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „einer Krankenkasse“ ersetzt.
  - Absatz 7 wird gestrichen; der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
9. In § 18a Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der Krankenkasse“ ersetzt.
10. § 18b wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - Es wird angefügt:

„(2) Berechtigte und Leistungsempfänger haben dem Arzt einen besonderen Bundesbehandlungsschein vorzulegen, wenn sie medizinische Leistungen im Rahmen einer nichtstationären Kurbehandlung in Anspruch nehmen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
11. § 18c wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 2 werden die Worte „Heilstättenbehandlung, orthopädische Versorgung“ durch die Worte „Versorgung mit Hilfsmitteln“ ersetzt, nach dem Wort „Badekuren“ die Worte „nach § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3“ eingefügt und die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 6 und 8“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 7“ ersetzt.
    - In Satz 3 werden die Worte „Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen)“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.
  - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Leistungen nach den §§ 10 bis 24a werden als Sachleistungen erbracht, so weit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Satz 2 und 3; dabei werden in dem bisherigen Satz 2 die Worte „Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen)“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsträger“ die Worte „eine Sachleistung,“ eingefügt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sind die Krankenkassen nicht nur nach diesem Gesetz verpflichtet, Heilbehandlung zu gewähren, so werden ihnen die Aufwendungen für voll- oder teilstationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Heilmittel, Brillen und Kontaktlinsen erstattet.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der Krankenkasse“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 werden eingefügt:

„(3) Für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit an einen versicherten Empfänger einer Pflegezulage nach § 35 wird der Krankenkasse der in § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Betrag gezahlt.

(4) Den Krankenkassen werden auch Aufwendungen für durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursachte Leistungen erstattet, die nach § 18 c Abs. 1 Satz 2 die Verwaltungsbehörde hätte erbringen müssen; der Umfang dieses Erstattungsanspruchs richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Verwaltungsbehörde gelten.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in seinem Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2“ die Worte „bis 4“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

13. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der Ablauf der Leistungspflicht der Krankenkasse angegeben“ gestrichen.

13. unverändert

14. § 24 a wird wie folgt geändert:

14. unverändert

- a) Die Buchstaben a und b werden durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„a) Art, Umfang und besondere Voraussetzungen der Versorgung mit Hilfsmitteln einschließlich Zubehör sowie der Ersatzleistungen (§ 11 Abs. 3) näher zu bestimmen,“

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

- b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben b bis d.
- c) Im neuen Buchstaben d werden die Worte „Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.
15. § 26 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Regellohns“ durch das Wort „Regelentgelts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Lohnabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Entgeltabrechnungszeitraum“, das Wort „Regellohn“ durch das Wort „Regelentgelt“ ersetzt.
16. In § 26c Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 4 Satz 2 und 3“ die Worte „oder Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach anderen Rechtsvorschriften“ eingefügt.
17. In § 33 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung“ durch die Worte „stationären Behandlung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Dies gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Werden dem Beschädigten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 oder entsprechende Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt, so wird der in § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Betrag auf die Pflegezulage angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Hilflosigkeit überwiegend auf schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen beruht.“

**Artikel 36****Bundesvertriebenengesetz  
(240-1)**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird gestrichen.

**Artikel 36****Bundesvertriebenengesetz  
(240-1)**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Nach § 90a wird eingefügt:

„§ 90b

Leistungen bei Krankheit

(1) Leistungen bei Krankheit (§§ 27 bis 51 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) erhalten

1. a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes,
- b) Vertriebene im Sinne des § 1 aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,

2. Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes,

die innerhalb von zwei Monaten nach dem Verlassen dieser Gebiete im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt genommen haben und am Tage der Aufenthaltsnahme krank sind oder innerhalb von drei Monaten danach erkanken. Ferner erhalten sie

1. Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (§§ 21 bis 23, 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie zur Empfängnisregelung und bei Abbruch der Schwangerschaft (§§ 65 bis 67 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) bis zum Ablauf der Frist von drei Monaten nach Satz 1,
2. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 57 bis 62 und 64 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) bis zum Ablauf der Frist von drei Monaten nach Satz 1, Leistungen zur Entbindung einschließlich Entbindungs geld oder Mutterschaftsgeld, wenn die Entbindung in der Frist von drei Monaten nach Satz 1 liegt,
3. Fahrkosten (§ 68 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Sterben Berechtigte, während sie Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 erhalten, besteht unter den Voraussetzungen des Artikels 56 des Gesundheits-Reformgesetzes Anspruch auf Sterbegeld.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 werden längstens für die ersten 78 Wochen von dem Tage der Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes an gewährt. Krankengeld und Mutterschaftsgeld (§§ 43 bis 50, 61 und 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) erhalten Berechtigte nur, wenn sie bis zum Verlassen der in Absatz 1 genannten Gebiete

1. in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben,

2. Nach § 90a wird eingefügt:

„§ 90b

Leistungen bei Krankheit

(1) Wer

1. a) als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
- b) als Vertriebener im Sinne des § 1 aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,

2. als Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes,

innerhalb von zwei Monaten nach dem Verlassen dieser Gebiete im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, erhält Leistungen wie ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 52 bis 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn der Leistungsgrund am Tage der Aufenthaltsnahme gegeben ist oder innerhalb von drei Monaten danach eintritt. Stirbt ein Berechtigter, während er Leistungen nach Satz 1 erhält, hat derjenige, der die Bestattungskosten trägt, Anspruch auf einen Zuschuß zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) nach § 58 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(1a) Die Leistungen bei Krankheit (§§ 27 bis 51 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und die im Zusammenhang mit diesen Leistungen notwendigen Fahrkosten (§ 68 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) werden längstens für die ersten 78 Wochen von dem Tage der Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes an gewährt, die anderen Leistungen bis zum Ablauf der Frist von drei Monaten nach Absatz 1. Leistungen zur Entbindung einschließlich Mutterschaftsgeld oder Entbindungs geld werden gewährt, wenn die Entbindung in der Frist von drei Monaten nach Absatz 1 liegt.

(2) Krankengeld (§§ 43 bis 50 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und Mutterschaftsgeld (§ 200 der Reichsversicherungsordnung) erhalten Berechtigte nur, wenn sie bis zum Verlassen der in Absatz 1 genannten Gebiete

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. in Gewahrsam gehalten wurden und Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes sind,
3. eine Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger hauptberuflich ausgeübt haben,
4. eine gesetzliche Wehrpflicht erfüllt haben oder
5. wegen ihrer Volkszugehörigkeit, ihrer Aussiedlungs- oder Übersiedlungsabsicht oder wegen eines vergleichbaren nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Grundes gehindert waren, eine Beschäftigung nach Nummer 1 oder eine Tätigkeit nach Nummer 3 auszuüben.

Auf eine Leistung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch, wenn die Berechtigten hierauf einen Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften haben, ausgenommen einen Anspruch auf Grund einer Krankenversicherung nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes, wenn der Verwaltungsakt über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mit Wirkung für die Vergangenheit ganz widerrufen wurde, weil die Berechtigten der Arbeitsvermittlung wegen Arbeitsunfähigkeit nicht zur Verfügung standen.

(3) Soweit Geldleistungen nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten bemessen werden, ist von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auszugehen.

(4) Die Leistungen gewährt die für den Wohnort der Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse. Haben die Berechtigten früher einer anderen Krankenkasse angehört, so haben sie das Recht, die Leistungen bei dieser zu beantragen.

(5) Bei Gewährung der Leistungen sind die §§ 69 und 70 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die vollständige und teilweise Befreiung von der Zuzahlung und anderen Kosten sowie das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(6) Der Aufwand, der den Krankenkassen entsteht, wird ihnen aus Mitteln des Bundes erstattet. Als Ersatz für Verwaltungskosten erhalten die Krankenkassen 8 vom Hundert ihres Aufwandes für die nach den Absätzen 1 bis 4 gewährten Leistungen.

(7) Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen nach dieser Vorschrift ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Auf eine Leistung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch, wenn die Berechtigten hierauf einen Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften haben, ausgenommen einen Anspruch auf Grund einer Krankenversicherung nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes, wenn der Verwaltungsakt über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mit Wirkung für die Vergangenheit ganz widerrufen wurde, weil die Berechtigten der Arbeitsvermittlung wegen Arbeitsunfähigkeit nicht zur Verfügung standen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Aufwand, der den Krankenkassen entsteht, wird ihnen aus Mitteln des Bundes erstattet. Als Ersatz für Verwaltungskosten erhalten die Krankenkassen 8 vom Hundert ihres Aufwandes für die nach den Absätzen 1 bis 4 gewährten Leistungen.

(6) Bei Gewährung der Leistungen gelten die §§ 69 und 70 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die vollständige und teilweise Befreiung von der Zuzahlung und anderen Kosten entsprechend. Ferner sind hierbei und bei der Erstattung des Aufwandes und der Verwaltungskosten an die Krankenkassen das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(7) Für Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Vorschriften der Absätze 1 bis 6 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 37****Heimkehrergesetz  
(84-1)**

Das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2138), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b wird gestrichen.
2. Abschnitt VI wird gestrichen.
3. Nach § 28 b wird eingefügt:

„§ 28 c

Die Vorschriften des Abschnitts VI in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung sind auf Ansprüche nach diesem Abschnitt, die vor dem 1. Januar 1989 entstanden sind, bis zum 30. Juni 1990 weiter anzuwenden.“

unverändert

**Artikel 38****Häftlingshilfegesetz  
(242-1)**

In § 9 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I. S. 512) wird die Angabe „, 24“ gestrichen.

unverändert

**Artikel 39****Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation  
(870-1)**

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird wie folgt geändert:

**Artikel 39**

unverändert

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 7 wird jeweils das Wort „Entgelts“ durch das Wort „Arbeitsentgelts“, das Wort „Regelohn“ durch das Wort „Regelentgelt“, das Wort „Regelohns“ und das Wort „Regellohnnes“ durch das Wort „Regelentgelts“, das Wort „Lohnabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Entgeltabrechnungszeitraum“ sowie das Wort „Entgelt“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 und 3 wird außerdem jeweils die Verweisung „(§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- „(§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 16 Satz 1 wird das Wort „Entgelt“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.
  3. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „um“ die Worte „den um gesetzliche Abzüge verminder-ten Betrag von“ eingefügt.
  4. In § 42a wird die Verweisung „§ 165 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 2a Buchstabe b“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6 des Fünften Buches Sozial- gesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 40**  
**Bundessozialhilfegesetz**  
**(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Weiterversicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für Rentenantragsteller, die nach § 198 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Mitglied einer Krankenkasse gelten, sind die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen, soweit die genannten Personen die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 erfüllen.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„sie sind zu gewähren, soweit Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenver- sicherung Anspruch auf Leistungen zur Förde- rung der Gesundheit sowie zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten haben.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten“ durch die Worte „nach dem Gutachten des Ge- sundheitsamtes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung“ ersetzt.

3. In § 37a Satz 2 wird die Verweisung „§ 200f Satz 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Ver- weisung „§ 66 Satz 2 des Fünften Buches Sozialge- setzbuch“ ersetzt.

**Artikel 40**  
**Bundessozialhilfegesetz**  
**(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

**Nummer 3 entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 3a. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen und in Nummer 5 das Wort „Mutterschaftsgeld“ durch das Wort „Entbindungsgeld“ ersetzt.

## b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.“

4. In § 69 Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 2 Satz 2 und 3“ die Worte „oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

4. unverändert

## Artikel 41

Soldatenversorgungsgesetz  
(53-4)

(1) In § 82 Abs. 3 Buchstabe c des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird das Wort „Jahresarbeitsverdienstgrenze“ durch das Wort „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ ersetzt.

## Artikel 41

unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## Artikel 42

Zivildienstgesetz  
(55-2)

(1) In § 48 Abs. 3 Buchstabe c des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205) wird das Wort „Jahresarbeitsverdienstgrenze“ durch das Wort „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ ersetzt.

## Artikel 42

unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## Artikel 43

Bundesärzteordnung  
(2122-1)

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) wird wie folgt geändert:

## Artikel 43

unverändert

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „achtzehnmonatige“ ersetzt.

## 2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „bis zu sechs Monaten auf die zweijährige Tätigkeit anzurechnen sind“ durch die Worte „auf die achtzehnmona-

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

tige Tätigkeit angerechnet werden können“ ersetzt.

- b) In Satz 6 werden die Worte „nicht mehr als vier Ausbildungsveranstaltungen von je zwei- bis dreistündiger Dauer jährlich“ durch die Worte „nicht mehr als sechs Ausbildungsveranstaltungen von je zwei- bis dreistündiger Dauer“ ersetzt.

**Artikel 44****Viertes Gesetz zur Änderung  
der Bundesärzteordnung  
(2122-1-7)**

Artikel 2 § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481), geändert worden ist, wird gestrichen.

**Artikel 44**

unverändert

**Artikel 45****Approbationsordnung für Ärzte  
(2122-1-6)**

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „achtzehnmonatige“ ersetzt.

2. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „achtzehnmonatige“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie soll nach Möglichkeit eine mindestens neunmonatige Tätigkeit im nichtoperativen und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „bis zu sechs Monaten“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf die Dauer der Tätigkeit als Arzt im Praktikum werden Unterbrechungen wegen

1. Urlaubs im ersten Jahr bis zu sechs Wochen, in der restlichen Zeit bis zu drei Wochen,

2. anderer vom Arzt im Praktikum nicht zu vertretender Gründe, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen

angerechnet. Bei Ärztinnen im Praktikum werden auch Unterbrechungen wegen Schwanger-

**Artikel 45**

unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

- schaft bis zur Gesamtdauer von drei Wochen angerechnet.“
3. In § 34 c Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

**Artikel 46**

**Fünfte Verordnung zur Änderung  
der Approbationsordnung für Ärzte  
(2122-1-6/3)**

Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457; 1987 I S. 150), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 1987 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden §§ 2 bis 6.

**Artikel 46**

unverändert

**Artikel 46 a**

**Gesetz über die Zulassung von nach  
§ 19 des Zahnheilkundegesetzes  
berechtigten Personen  
zur Behandlung der Versicherten  
in der gesetzlichen  
Krankenversicherung  
(8230-28)**

Das Gesetz über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes berechtigten Personen zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225)“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Worte „Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte vom 28. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 582)“ durch die Worte „Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...),“ ersetzt.

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****Artikel 47****Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern  
(2032-11-2)**

Artikel VIII § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBI. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBI. I S. 1710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung „§§ 82 und 106“ durch die Verweisung „§ 55“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Versicherte“ durch das Wort „Mitglieder“ und in Satz 2 das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

**Artikel 48****Strafvollzugsgesetz  
(312-9-1)**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBI. I S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 57 bis 59 werden wie folgt gefaßt:

**„§ 57**

Gesundheitsuntersuchungen,  
medizinische Vorsorgeleistungen

(1) Gefangene, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

(2) Gefangene haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des zwanzigsten Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an.

(3) Voraussetzung für die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß

**Artikel 47****Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern  
(2032-11-2)**

Artikel VIII § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBI. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBI. I S. 1710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in der Verweisung „§ 414b Abs. 3“ die Worte „Abs. 3“ gestrichen und die Verweisung „§§ 82 und 106“ durch die Verweisung „§ 56“ ersetzt.
2. unverändert

**Artikel 48****Strafvollzugsgesetz  
(312-9-1)**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBI. I S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 57 bis 59 werden wie folgt gefaßt:

**„§ 57**

Gesundheitsuntersuchungen,  
medizinische Vorsorgeleistungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist,
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind,
4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.

(4) Gefangene Frauen haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigem Maße gefährden.

(5) Gefangene, die das vierzehnte, aber noch nicht das *fünfundzwanzigste* Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen. Die Untersuchungen sollen sich auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken.

(6) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind,

1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
3. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

## § 58

## Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt insbesondere

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,

## (4) unverändert

(5) Gefangene, die das vierzehnte, aber noch nicht das **zwanzigste** Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen. Die Untersuchungen sollen sich auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken.

## (6) unverändert

## § 58

## Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. Belastungserprobung und Arbeitstherapie sowie medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

## § 59

## Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“

2. In § 60 werden die Worte „ärztliche Behandlung und Pflege“ durch das Wort „Krankenbehandlung“ ersetzt.

3. § 61 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 61

## Art und Umfang der Leistungen

Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.“

4. In § 62 werden die Worte „für Zahnersatz und Zahnkronen“ durch die Worte „der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz“ ersetzt.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. unverändert
4. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

## § 59

## Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

2. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Krankenpflege“ durch das Wort „Krankenbehandlung“ ersetzt.
- b) Die Worte „ärztliche Behandlung und Pflege“ werden durch das Wort „Krankenbehandlung“ ersetzt.

3. unverändert

4. unverändert

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

5. Nach § 62 wird eingefügt:

**„§ 62a****Ruhen der Ansprüche**

Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 und 61 ruht, solange der Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1) krankenversichert ist.“

6. In § 65 Abs. 1 werden die Worte „für seine Pflege“ durch die Worte „für die Behandlung seiner Krankheit“ ersetzt.

7. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwangerschaft“ ein Beistrich und das Wort „bei“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird der Satz 2 gestrichen.

8. § 78 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 78****Art, Umfang und Ruhen der Mutterschaftshilfe**

Die §§ 59, 60, 62a und 65 gelten für die Leistungen der Mutterschaftshilfe entsprechend.“

9. In § 198 Abs. 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „die folgenden Vorschriften an inzwischen vorgenommene Gesetzesänderungen angepaßt und“ eingefügt.

5. Nach § 62 wird eingefügt:

**„§ 62a****Ruhen der Ansprüche**

Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 bis 59 ruht, solange der Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1) krankenversichert ist.“

6. unverändert

7. § 76 wird wie folgt geändert:

a) **Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

**„Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft“**

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwangerschaft“ ein Beistrich und das Wort „bei“ eingefügt.

8. § 78 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 78****Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

Die §§ 60, 61, 62a und 65 gelten für die Leistungen nach den §§ 76 und 77 entsprechend.“

9. unverändert

**Artikel 49****Mutterschutzgesetz  
(8052-1)**

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) und gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2265), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „(§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

**Artikel 49****Mutterschutzgesetz  
(8052-1)**

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) und gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2265), wird wie folgt geändert:

**Nummer 1 entfällt**

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 200c und 200d der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§§ 62 und 63 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert“ durch die Worte „Mitglied einer Krankenkasse“ ersetzt, nach den Worten „§ 6 Abs. 1“ die Worte „sowie für den Entbindungstag“ eingefügt und die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „§ 200 Reichsversicherungsordnung, § 27 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte“ durch die Worte „§ 61 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 14 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“ ersetzt und nach den Worten „§ 6 Abs. 1“ die Worte „sowie für den Entbindungstag“ eingefügt.
  - In Satz 3 wird die Verweisung „(§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15
- Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- (1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die *sonstigen Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft* nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.
- (2) Zu den *sonstigen Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft* gehören:
- ärtliche Betreuung und Hebammenhilfe,
  - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- b) Absatz 3 wird die folgt gefaßt:
- “(3) Neben der Sonderunterstützung wird Krankengeld nicht gewährt. Der Anspruch auf die Sonderunterstützung ruht, soweit und so lange die Anspruchsberechtigte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält; dies gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Der Anspruch auf die Sonderunterstützung erlischt mit dem Tod der Anspruchsberechtigten. § 200a der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß der Bund den Krankenkassen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Sonderunterstützung in vollem Umfang erstattet.“
3. In § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert“ durch die Worte „Mitglied einer Krankenkasse“ ersetzt **und jeweils** nach den Worten „§ 6 Abs. 1“ die Worte „sowie für den Entbindungstag“ eingefügt.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „§ 200 Reichsversicherungsordnung, § 27 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte“ durch die Worte „§ 200 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 29 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“ ersetzt und nach den Worten „§ 6 Abs. 1“ die Worte „sowie für den Entbindungstag“ eingefügt.
  - unverändert
5. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15
- Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die *folgenden Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft* nach den Vorschriften der **Reichsversicherungsordnung** oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte:
- ärtliche Betreuung und Hebammenhilfe,
  - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. stationäre Entbindung,</p> <p>4. häusliche Pflege und Haushaltshilfe.“</p> <p>6. In § 16 Satz 1 werden die Worte „der Mutterschaftshilfe“ durch die Worte „der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft“ ersetzt.</p> <p>7. In § 24 Nr. 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.</p> | <p>3. stationäre Entbindung,</p> <p>4. häusliche Pflege,</p> <p>5. Haushaltshilfe,</p> <p>6. <b>Entbindungsgeld.“</b></p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> |
|--|---|

**Artikel 50****Seemannsgesetz  
(9513-1)**

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Krankenhilfe des Trägers der Krankenversicherung“ durch die Worte „Krankenbehandlung der Krankenkasse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „den Träger der Krankenversicherung“ durch die Worte „die Krankenkasse“ ersetzt.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in einer zumutbaren Krankenanstalt“ durch die Worte „in einem zumutbaren Krankenhaus“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.

3. In § 46 wird das Wort „Krankenanstaltspflege“ durch das Wort „Krankenhausbehandlung“ ersetzt.

4. In § 47 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„sie ist jedoch, wenn mit der Unterbrechung Gefahr verbunden ist, fortzusetzen, bis die zuständige Krankenkasse oder der zuständige Träger der Unfallversicherung mit Leistungen beginnt.“

5. In § 48 Abs. 2 werden die Worte „in einer Krankenanstalt“ durch die Worte „in einem Krankenhaus“ ersetzt und nach den Worten „die dem Besatzungsmitglied“ die Worte „nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder“ eingefügt.

**Artikel 50**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. In § 52 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Krankenanstalt“ durch die Worte „des Krankenhauses“ ersetzt.

**Artikel 51**  
**Lohnfortzahlungsgesetz**  
**(800-19-2)**

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „nach § 200 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „nach § 61 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 und 4 werden jeweils die Worte „dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der Krankenkasse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem“ durch die Worte „der Krankenkasse, bei der“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „Die Krankenkasse“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zu gewährenden Beträge werden dem Arbeitgeber von der Krankenkasse ausgezahlt, bei dem die Arbeiter, die Auszubildenden oder die nach § 11 oder § 14 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes anspruchsberechtigten Frauen versichert sind oder versichert wären, wenn sie nicht nach § 192 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Bu-ches Sozialgesetzbuch die Mitgliedschaft bei ei-ner Ersatzkasse gewählt hätten.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „dem nach Ab-satz 3 zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der nach Absatz 3 zuständigen Krankenkasse“ er-setzt.

4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 15 werden jeweils die Worte „Der Träger der gesetzlichen Krankenversi cherung“ durch die Worte „Die Krankenkasse“ er setzt.

5. In § 12 werden die Worte „der Träger der gesetzli chen Krankenversicherung“ durch die Worte „die Krankenkasse“ und die Worte „an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „an die Krankenkasse“ ersetzt.

**Artikel 51**  
**Lohnfortzahlungsgesetz**  
**(800-19-2)**

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 200“ durch die Worte „§ 200 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3“ ersetzt.

2. unverändert

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zu gewährenden Beträge werden dem Arbeitgeber von der Krankenkasse ausgezahlt, bei dem die Arbeiter, die Auszubildenden oder die nach § 11 oder § 14 Abs. 1 des Mutter schutzgesetzes anspruchsberechtigten Frauen versichert sind oder versichert wären, wenn sie versicherungspflichtig wären oder wenn sie nicht nach § 192 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Bu ches Sozialgesetzbuch die Mitgliedschaft bei ei ner Ersatzkasse gewählt hätten.“

- c) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. In § 13 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der Krankenkasse“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der Krankenkasse“ ersetzt.

**Artikel 52****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 17 bis 20, 22, 24, 45 und 46 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**DRITTER TEIL****Überleitungs- und Schlußvorschriften****ERSTER ABSCHNITT****Überleitungsvorschriften****Artikel 53****Krankenversicherung der Rentner und der Studenten**

(1) Personen, die bis zum 31. Dezember 1993 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen und die Voraussetzungen für den Bezug der Rente erfüllen, werden versichert, wenn sie oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens seit dem 1. Januar 1950, bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens die Hälfte der Zeit Mitglied einer Krankenkasse oder mit einem Mitglied verheiratet und nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig waren. Erfüllen sie die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nicht, gelten sie bis zu dem Tag als Mitglieder, an dem der Rentenantrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Rentenantrags unanfechtbar wird.

(2) Wer am 31. Dezember 1988 auf Grund des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist oder wegen Beantragung einer Rente als Mitglied gilt, bleibt für die Dauer des Bezugs dieser Rente oder bis zu dem Tag, an dem der Rentenantrag zurückgezogen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird, auch dann versicherungspflichtig, wenn er die Vorausset-

6. unverändert

7. unverändert

**Artikel 52****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 17 bis 20, 21 a, 22, 24, 45 und 46 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**DRITTER TEIL****Überleitungs- und Schlußvorschriften****ERSTER ABSCHNITT****Überleitungsvorschriften****Artikel 53****Krankenversicherung der Rentner und der Studenten**

(1) Personen, die bis zum 31. Dezember 1993 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen und die Voraussetzungen für den Bezug der Rente, nicht jedoch die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, werden versichert, wenn sie oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens seit dem 1. Januar 1950, bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens die Hälfte der Zeit Mitglied einer Krankenkasse oder mit einem Mitglied verheiratet und nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig waren. Erfüllen sie die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nicht, gelten sie bis zu dem Tag als Mitglieder, an dem der Rentenantrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Rentenantrags unanfechtbar wird.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

zungen für die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt.

(3) Wer auf Grund des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung krankenversicherungspflichtig und als Beamter beschäftigt ist oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften bezieht und nur wegen § 173a Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung nicht von dieser Versicherungspflicht befreit werden konnte, kann bis zum 30. Juni 1989 bei der Krankenkasse die Befreiung von der Versicherungspflicht als Rentner beantragen. Die Befreiung wirkt vom 1. Juli 1989 an und kann nicht widerrufen werden.

(4) Wer auf Grund des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung krankenversicherungspflichtig und als Familienangehöriger eines Beamten oder Ruhestandsbeamten bei der Postbeamtenkrankenkasse oder bei der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten versichert ist, kann bis zum 30. Juni 1989 bei der Krankenkasse die Befreiung von der Versicherungspflicht als Rentner beantragen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wer am 31. Dezember 1988 als Student nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig ist, bleibt für die Dauer des Wintersemesters 1988/89, längstens bis zum 31. März 1989, auch dann versicherungspflichtig, wenn er die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 Versicherten gelten als versicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; § 6 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für die nach Absatz 2 Versicherten.

(4) Wer am 31. Dezember 1988 auf Grund des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist, kann bis zum 30. Juni 1989 bei der Krankenkasse die Befreiung von der Versicherungspflicht als Rentner beantragen. Die Befreiung wirkt vom 1. Juli 1989 an und kann nicht widerrufen werden.

(5) Absatz 4 gilt für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung versicherungspflichtigen Personen entsprechend.

(6) Wer am 31. Dezember 1988 als Student nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig ist, bleibt für die Dauer des Wintersemesters 1988/89, längstens bis zum 31. März 1989, auch dann versicherungspflichtig, wenn er die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt.

### Artikel 53a

#### Befreiung von der Versicherungspflicht für Ärzte im Praktikum

Personen, die durch die Beschäftigung als Arzt im Praktikum am 31. Dezember 1988 versicherungspflichtig sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bis zum 31. März 1989 bei der Krankenkasse zu stellen. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

### Artikel 53b

#### Berücksichtigung von Krankengeldleistungen im Finanzausgleich der Krankenversicherung der Rentner

(1) Zu den ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen nach § 393b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Fassung gehört nicht das Krankengeld für Bezugszeiträume vor dem 1. Januar 1984, es sei denn, das Krankengeld wurde wegen Ausfalls von Arbeitseinkommen im Sinne des § 180 Abs. 5 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung geleistet.**

**(2) Soweit bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach § 393 Abs. 2 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung für vergangene Kalenderjahre auch Krankengeld für Bezugszeiträume vor dem 1. Januar 1984 enthalten war, das nicht wegen Ausfalls von Arbeitseinkommen geleistet wurde, ist dieses bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach § 281 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 1989 abzusetzen.**

**Artikel 54****Freiwillige Versicherung****(1) Der Versicherung können beitreten**

1. Personen, deren Versicherungspflicht auf Grund dieses Gesetzes vom 1. Januar 1989 an entfällt,
2. Personen, für die der Anspruch auf Familienhilfe auf Grund dieses Gesetzes vom 1. Januar 1989 an entfällt und die nicht nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,
3. Angestellte der Krankenkassen und ihrer Verbände, für die eine Dienstordnung (§ 351 der Reichsversicherungsordnung) gilt, sowie Beamte, die in der knappschaftlichen Krankenversicherung tätig sind.

**(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse spätestens bis zum 31. März 1989 schriftlich anzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar 1989.**

**Artikel 55****Versorgung mit Zahnersatz**

Versicherte, deren zahnärztliche Behandlung zur Versorgung mit Zahnersatz oder Zahnkronen vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten der zahnärztlichen Behandlung in voller Höhe und der Kosten für zahntechnische Leistungen in der Höhe, wie sie die am 31. Dezember 1988 geltende Satzung der Krankenkasse vorsieht, wenn die Krankenkasse vor dem 27. April 1988 über den Anspruch bereits schriftlich entschieden hat.

**Artikel 54****Freiwillige Versicherung****(1) Der Versicherung können beitreten**

1. unverändert
2. unverändert
3. Angestellte der Krankenkassen und ihrer Verbände, für die eine Dienstordnung (§ 351 der Reichsversicherungsordnung) gilt, sowie Beamte, die in einer Betriebskrankenkasse oder in der knappschaftlichen Krankenversicherung tätig sind.

**(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 spätestens bis zum 31. März 1989 schriftlich anzugeben; die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar 1989. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 ist der Krankenkasse der Beitritt spätestens bis zum 30. Juni 1989 schriftlich anzugeben; die Mitgliedschaft beginnt in diesen Fällen mit dem Tag des Beitritts.**

**Artikel 55****Kieferorthopädische Behandlung und Versorgung mit Zahnersatz**

Versicherte, deren zahnärztliche Behandlung zur Versorgung mit Zahnersatz oder Zahnkronen oder deren kieferorthopädische Behandlung vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat, haben Anspruch nach den am 31. Dezember 1988 geltenden Rechtsvorschriften, wenn die Krankenkasse vor dem 27. April 1988 über den Anspruch bereits schriftlich entschieden hat.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 55 a****Kostenerstattung**

**Krankenkassen, die aufgrund ihrer Satzung und in rechtlich zulässiger Weise Kostenerstattung durchführen, können dies nach dem 31. Dezember 1988 in dem Umfang, wie es die Satzung am 31. Dezember 1988 vorsieht, fortsetzen.**

**Artikel 56****Sterbegeld**

(1) Beim Tod eines Versicherten wird ein Zuschuß zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) gezahlt, wenn der Verstorbene vor dem 1. Januar 1939 geboren ist.

(2) Das Sterbegeld beträgt beim Tod eines Mitglieds das Zwanzigfache des vor dem 1. Januar 1989 zuletzt maßgebenden Grundlohns. Für die durch den Bezug einer Rente Versicherten beträgt das Sterbegeld mindestens 2 053,40 Deutsche Mark.

(3) Das Sterbegeld beträgt beim Tod  
1. des Ehegatten eines Mitglieds,  
2. eines lebend geborenen Kindes eines Mitglieds,  
3. weiterer Angehöriger eines Mitglieds, wenn diese mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und von ihm überwiegend unterhalten worden sind,

die Hälfte des Sterbegelds, das nach Absatz 2 zu zahlen wäre, wenn zu diesem Zeitpunkt das Mitglied gestorben wäre.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 beträgt das Sterbegeld für Versicherte einer landwirtschaftlichen Krankenkasse 2 250 Deutsche Mark.

(5) Das Sterbegeld beim Tod eines Mitglieds wird an denjenigen gezahlt, der die Bestattungskosten trägt, in den anderen Fällen an das Mitglied.

**Artikel 56****entfällt****Artikel 57****Leistungsausschluß für Familienversicherte**

Bis zum 31. Dezember 1990 haben die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Versicherten aus dieser Versicherung keinen Anspruch auf Leistungen, die als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind.

**Artikel 57****unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 58****Kostenerstattung durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

(1) Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben den Krankenkassen die Kosten zu erstatten, die über den 31. Dezember 1988 hinaus für Krankheiten aufgewandt werden, die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sind.

(2) Die Spaltenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung können mit den Spaltenverbänden der Krankenkassen einzeln oder gemeinsam Vereinbarungen darüber treffen, daß die in Absatz 1 genannten Kosten

1. durch eine von ihnen festzulegende Fallpauschale oder
2. durch eine von ihnen festzulegende jährliche Gesamtpauschale oder durch eine Gesamtpauschale für den gesamten Zeitraum der Weitergeltung des § 565 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bis zum 31. Dezember 1990

abgegolten werden. Soweit eine Gesamtpauschale nach Satz 1 Nr. 2 vereinbart wird, sind die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung aufzubringenden Ausgleichsanteile an der Pauschale nach dem Verhältnis der Zahl der bei dem jeweiligen Unfallversicherungsträger anzuzeigenden Arbeitsunfälle zu der Zahl der bei allen betroffenen Trägern anzuzeigenden Arbeitsunfälle in den betreffenden Jahren zu berechnen; Arbeitsunfälle der nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a, b oder d der Reichsversicherungsordnung Versicherten sowie Berufskrankheiten bleiben hierbei außer Betracht. Die Spaltenverbände der Krankenkassen verteilen die Gesamtpauschale unter den Krankenkassen nach der Zahl der Mitglieder, für die Kosten nach Absatz 1 aufgewandt worden sind.

**Artikel 58**

unverändert

**Artikel 58 a****Beteiligte Ärzte und Zahnärzte als Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen**

**Die Mitgliedschaft von Ärzten und Zahnärzten bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die nach dem bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Recht beteiligt waren, bleibt bis zum Ablauf der auf den 31. Dezember 1988 folgenden Amtsperiode, längstens bis zum 31. Dezember 1992, erhalten.**

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses****Artikel 59****Außerordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen**

*Die außerordentliche Mitgliedschaft bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen bleibt bis zum Ablauf der auf den 31. Dezember 1988 folgenden Amtsperiode, längstens bis zum 31. Dezember 1992, erhalten.*

**Artikel 59****entfällt****Artikel 60****Umwandlung von Beteiligungen in Ermächtigungen**

Beteiligungen nach § 368a Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung gelten vom 1. Januar 1989 an als Ermächtigungen im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die mit der Beteiligung verbundenen Nebenbestimmungen nach § 29 der Zulassungsordnung für Kassenärzte und nach § 29 der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte in der jeweils am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung gelten bis zur ausdrücklichen Umwandlung der Beteiligungen in Ermächtigungen durch den Zulassungsausschuß fort.

**Artikel 60****unverändert****Artikel 61****Vertragsärzte**

Für Ärzte und Zahnärzte, die am 1. Januar 1977 Vertragsärzte der Ersatzkassen waren oder sich bis zu diesem Zeitpunkt um Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beworben hatten, gilt § 103 Abs. 8 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht.

**Artikel 61****unverändert****Artikel 62****Medizinisch-technische Großgeräte**

Für medizinisch-technische Großgeräte, die vor dem 1. Januar 1989 angeschafft, genutzt oder mitbenutzt worden sind, gelten § 368n Abs. 8 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung sowie die auf der Grundlage des § 368 Abs. 1 und 3, des § 368n Abs. 8 und des § 368p Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung beschlossenen Richtlinien für den bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von medizinisch-technischen Großgeräten vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1986, S. 3) weiter.

**Artikel 62****unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 63**  
**Dienstordnung**

Die §§ 349 bis 357, § 360, § 413 Abs. 2 Satz 1 und § 414b der Reichsversicherungsordnung gelten weiterhin nicht für Krankenkassen oder deren Verbände, die am 31. Dezember 1988 nicht zu den Krankenkassen nach § 225 Abs. 1 oder den Verbänden nach § 406 oder § 414 der Reichsversicherungsordnung gehörten.

**Artikel 64**  
**Landesverband der Ortskrankenkassen Hamburg**

Die Allgemeine Ortskrankenkasse für Hamburg tritt am 1. Januar 1989 in die Rechte und Pflichten des bis zum 31. Dezember 1988 bestehenden Landesverbands der Ortskrankenkassen Hamburg ein.

**Artikel 65**  
**Regionale Kassenverbände**

Für Kassenverbände, die am 31. Dezember 1988 nach § 406 der Reichsversicherungsordnung gebildet waren, sowie für Kassenverbände nach § 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten die §§ 407, 409 und 411 bis 413 der Reichsversicherungsordnung. Im übrigen gelten für diese Verbände die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

**Artikel 63**

unverändert

**Artikel 64**  
**Landesverbände der Krankenkassen**

Landesverbände, deren Aufgaben nach § 216 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch künftig von der Krankenkasse wahrgenommen werden, hören mit Ablauf des 31. Dezember 1988 auf zu bestehen. In ihre Rechte und Pflichten tritt am 1. Januar 1989 die Krankenkasse ein.

**Artikel 65**

unverändert

**Artikel 65 a**  
**Beitragssatz für Studenten und Praktikanten**

Der auf Grund des § 381a der Reichsversicherungsordnung zum 1. Oktober 1988 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz gilt für Studenten bis zum Beginn des Wintersemesters 1989/90, längstens bis zum 31. Oktober 1989, und für Praktikanten bis zum 30. September 1989 weiter.

**Artikel 66**  
**Rücklagenbildung bei der Bundesknappschaft**

Die Bundesknappschaft als Träger der knapp-schaftlichen Krankenversicherung hat ihre Rücklage auf das in § 270 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialge-

**Artikel 66**  
**Rücklagenbildung bei der Bundesknappschaft**

Die Bundesknappschaft als Träger der knapp-schaftlichen Krankenversicherung hat ihre Rücklage auf das in § 270 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialge-

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

setzbuch vorgeschriebene Rücklagesoll bis zum 31. Dezember 1993 durch jährlich gleich hohe Teilzahlungen aufzufüllen.

setzbuch vorgeschriebene Rücklagesoll bis zum 31. Dezember 1998 durch jährlich gleich hohe Teilzahlungen aufzufüllen.

**Artikel 67****Vertrauensärztliche Dienste bei den Landesversicherungsanstalten**

(1) Die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalten gehen auf die in den jeweiligen Bezirken der Landesversicherungsanstalten errichteten Medizinischen Dienste über, soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben des Vertrauensärztlichen Dienstes handelt.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalten, die mit den Aufgaben des Vertrauensärztlichen Dienstes in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen auf die Medizinischen Dienste über. Durch den Übergang der Verbindlichkeiten werden die Landesversicherungsanstalten als bisherige Schuldner befreit.

(3) Die Medizinischen Dienste übernehmen die in den Landesversicherungsanstalten überwiegend mit der Durchführung der Aufgaben des Vertrauensärztlichen Dienstes beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter). Die Medizinischen Dienste treten in die Rechte und Pflichten aus den Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der übernommenen Personen ein.

(4) Die Medizinischen Dienste erhalten für die nach Absatz 3 übernommenen Beamten und Beamtenanwärter Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Das Recht, Beamte zu haben, beschränkt sich auf die nach Absatz 3 übernommenen Beamten und Beamtenanwärter. Wenn die Notwendigkeit für die Dienstherrnfähigkeit nicht mehr besteht, entfallen die Dienstherrnfähigkeit und der Status des Medizinischen Dienstes als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes stellt den Zeitpunkt fest, zu dem der Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt, und macht ihn bekannt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für die Versorgungsempfänger entsprechend.

(6) Die Arbeitsbedingungen der übernommenen Arbeitnehmer dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden. Die Medizinischen Dienste können bis zum 30. Juni 1990 ein Arbeitsverhältnis nur aus einem in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegenden wichtigen Grund kündigen. Für die Arbeitsverhältnisse der übernommenen Ange-

**Artikel 67****Vertrauensärztliche Dienste bei den Landesversicherungsanstalten**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Medizinischen Dienste übernehmen die in den Landesversicherungsanstalten überwiegend mit der Durchführung der Aufgaben des Vertrauensärztlichen Dienstes beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter). **Die Medizinischen Dienste können im Einvernehmen mit den Landesversicherungsanstalten und den Betroffenen auch Personen übernehmen, die nicht überwiegend mit der Durchführung der Aufgaben des Vertrauensärztlichen Dienstes beschäftigt sind.** Die Medizinischen Dienste treten in die Rechte und Pflichten aus den Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der übernommenen Personen ein.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

stellten und Arbeiter sind bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die Tarifverträge maßgebend, die für sie bei der jeweiligen Landesversicherungsanstalt gegolten haben.

(7) Soweit die Landesversicherungsanstalten für die Durchführung der Aufgaben des Vertrauensärztlichen Dienstes Mietverträge oder sonstige Vereinbarungen abgeschlossen haben, treten die Medizinischen Dienste in die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen ein. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, die die gemeinsame Nutzung von Gebäuden und medizinisch-technischen Geräten der Landesversicherungsanstalten für Aufgaben der Rentenversicherung und des Vertrauensärztlichen Dienstes regeln.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin entsprechend, soweit sie Träger des Vertrauensärztlichen Dienstes war.

(7) unverändert

(8) Die Absätze 1 bis 3, 6 und 7 gelten für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin entsprechend, soweit sie Träger des Vertrauensärztlichen Dienstes war. Absatz 4 Satz 2 bis 4 und Absatz 5 gelten entsprechend für die aus der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin übernommenen Personen, die auf Grund von Anstellungsverträgen beschäftigt sind, die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(9) Der Übergang der Rechte und Pflichten und die Übernahme der Personen nach Absatz 3 und 5 erfolgen mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung der Satzung des Medizinischen Dienstes durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde des Landes erteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der Vertrauensärztliche Dienst fort und nimmt die Aufgaben des Medizinischen Dienstes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch wahr. Bis zum 1. Oktober 1989 hat der Verwaltungsrat die Satzung zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und den Geschäftsführer zu wählen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

### Artikel 67 a

#### Übergang der Prüfdienste bei den Landesversicherungsanstalten auf die Länder

(1) Die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalten gehen, soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen handelt, auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalten, die mit den Aufgaben der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über. Durch den Übergang der Verbindlichkeiten werden die

**Landesversicherungsanstalten als bisherige Schuldner befreit.**

(3) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder übernehmen die in den Landesversicherungsanstalten überwiegend mit der Durchführung der Aufgaben der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter). Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder treten in die Rechte und Pflichten aus den Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der übernommenen Personen ein.

(4) Absatz 3 gilt für die Versorgungsempfänger entsprechend.

(5) Die Arbeitsbedingungen der übernommenen Arbeitnehmer dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden. Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können bis zum 30. Juni 1990 ein Arbeitsverhältnis nur aus einem in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegenden wichtigen Grund kündigen. Für die Arbeitsverhältnisse der übernommenen Angestellten und Arbeiter sind bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die Tarifverträge maßgebend, die für sie bei der jeweiligen Landesversicherungsanstalt gegolten haben.

(6) Soweit die Landesversicherungsanstalten für die Durchführung der Aufgaben der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen Mietverträge oder sonstige Vereinbarungen abgeschlossen haben, treten die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder in die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen ein. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, die die gemeinsame Nutzung von Gebäuden und technischen Geräten der Landesversicherungsanstalten für Aufgaben der Rentenversicherung und der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen regeln. Die Länder und die Landesversicherungsanstalten können miteinander Abweichendes vereinbaren.

## **Artikel 67 b**

### **Betrieb von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch Landesversicherungsanstalten**

(1) Landesversicherungsanstalten, die am 1. Januar 1989 nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften über Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen betreiben, dürfen diese als Einrichtungen der gesetzlichen Kran-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**kenversicherung längstens bis zum 31. Dezember 1989 weiterbetreiben.**

**(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestimmen, daß die Trägerschaft dieser Einrichtungen auf Krankenkassen oder deren Verbände übergeht, und regeln den Übergang zum 1. Januar 1990, soweit die Landesversicherungsanstalten nicht bis zum 30. September 1989 durch Vertrag**

- 1. den Übergang der Einrichtungen auf Krankenkassen oder deren Verbände oder**
- 2. eine anderweitige Verwendung der Einrichtungen, insbesondere ihren Weiterbetrieb als Einrichtungen der gesetzlichen Rentenversicherung,**

**spätestens zum 1. Januar 1990 regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Krankenkassen, auf die jeweils allein im Durchschnitt der Jahre 1986 bis 1988 mehr als 10 vom Hundert der Berechnungstage der Einrichtung entfallen, soweit er nicht mit diesen Krankenkassen geschlossen wird.**

**(3) Die auf Krankenkassen oder deren Verbände übergehenden Einrichtungen gelten als Eigeneinrichtungen nach § 149 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.**

### Artikel 68

#### Fortführung des Institutionskennzeichens

Anstelle einer Vereinbarung nach § 301 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können sich die Beteiligten auch darauf verständigen, das bisherige Institutionskennzeichen weiter zu verwenden.

### Artikel 68

unverändert

### Artikel 68a

#### Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

**(1) Wird in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen oder werden darin Bezeichnungen verwendet, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.**

**(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern den Wortlaut der Bestimmungen und Bezeichnungen bekanntmachen, die nach Maßgabe des Absatzes 1 an die Stelle der bisherigen Bestimmungen und Bezeichnungen treten.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## ZWEITER ABSCHNITT

## ZWEITER ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

## Schlußvorschriften

## Artikel 69

## Artikel 69

## Berlin-Klausel

## Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 70

## Artikel 70

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist. *Mit dem Inkrafttreten treten außer Kraft:*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl. I S. ...),
2. die Sechste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Innungskrankenkassen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871),

## Nummer 1 entfällt

siehe Absatz 5 Nr. 2

3. die Zwölfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705),

siehe Absatz 5 Nr. 3

4. die Erlasse des Reichsarbeitsministers über
  - a) Ruhen des Krankengeldes bei Weiterversicherung vom 15. Dezember 1939 (Reichsarbeitsblatt IV S. 554),
  - b) Mehrleistungen in der Krankenversicherung vom 1. Februar 1941 (Reichsarbeitsblatt II S. 85),
  - c) Durchführung der Krankenversicherung der im Baubetrieb Beschäftigten vom 18. Februar 1942 (Reichsarbeitsblatt II S. 148),
  - d) Änderung des § 216 Abs. 3 RVO vom 16. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 75),

siehe Absatz 5 Nr. 4

- e) Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 485), zuletzt geändert durch § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536),

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- f) Stillgeld (§§ 195a, 195b RVO) vom 14. Januar 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 11),
- g) Leistungen der Krankenversicherung für Hausgehilfen vom 7. September 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 253),
- h) Wegfall der Erstattungspflicht nach § 313 b Abs. 2 RVO vom 13. September 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 253),
- i) Entgelt in der Sozialversicherung und Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung und der Rentenversicherung der Angestellten vom 24. Oktober 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 302),

soweit sie zu den Buchstaben c, d und f nicht bereits durch Landesrecht außer Kraft gesetzt sind.

(2) Am 1. Juli 1989 treten in Kraft:

Artikel 5 Nr. 31 Buchstabe b, Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe b, Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe b, Artikel 13 Nr. 1 und 2, Artikel 14 Nr. 1 und 2, Artikel 15, Artikel 23 Nr. 2, Artikel 24 Nr. 2, Artikel 25 Nr. 2 und Artikel 67.

(2) Am 1. Juli 1989 treten in Kraft:

Artikel 5 Nr. 1, soweit er § 385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung streicht, und Nr. 31 Buchstabe b, Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe b, Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe b, Artikel 13 Nr. 1 und 2, Artikel 14 Nr. 1 und 2 und Artikel 15 Nr. 1.

(2a) Am 1. Januar 1990 treten in Kraft:

§ 15 Abs. 4, soweit er zur Aufnahme der Krankenversichertenummer in den Kranken- oder Berechtigungsschein verpflichtet, § 140 Abs. 5 Satz 1, § 282 a, § 308 Abs. 1 Nr. 1 und § 309 Abs. 1 und 3 des Artikels 1 sowie Artikel 5 Nr. 1, soweit er § 342 und § 385 Abs. 2a der Reichsversicherungsordnung streicht, und Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 7 § 53 a und Artikel 67 a.

(3) Am 1. Januar 1991 treten in Kraft:

§ 11 Abs. 3 und § 278 Abs. 2 des Artikels 1 sowie Artikel 5 Nr. 14, Nr. 15 Buchstabe b, Nr. 17, 21 und 22.

(3) unverändert

(4) Am 1. Januar 1992 tritt Artikel 5 Nr. 1 in Kraft, soweit er § 319 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung streicht.

(5) Am 1. Januar 1989 treten außer Kraft:

- 1a. Artikel 3 § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 90 des Gesetzes vom 10. August 1982 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist,
- 1b. das Gesetz über Wochenhilfe und Genesendfürsorge in der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-12, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- 1c. die Erste Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 § 13 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259),

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- 1d. die Verordnung über die Krankenversicherung behördlich rückgeföhrter Versicherter in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-17, veröffentlichten bereinigten Fassung,**
- 1e. Kapitel IX des Siebenten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-5, veröffentlichten bereinigten Fassung,**
2. die Sechste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Innungskrankenkassen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3871),
3. die Zwölft Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBI. I S. 705),
- 3a. die Verordnung über den Mitgliederkreis der Ersatzkassen der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-14, veröffentlichten bereinigten Fassung,**
- 3b. Kapitel I des Fünften Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBI. I S. 1536) geändert worden ist,**
- 3c. die Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,**
4. die Erlasse des Reichsarbeitsministers über
  - a) Ruhen des Krankengeldes bei Weiterversicherung vom 15. Dezember 1939 (Reichsarbeitsblatt IV S. 554),
  - b) Mehrleistungen in der Krankenversicherung vom 1. Februar 1941 (Reichsarbeitsblatt II S. 85),
  - c) Durchführung der Krankenversicherung der im Baubetrieb Beschäftigten vom 18. Februar 1942 (Reichsarbeitsblatt II S. 148),
  - d) Änderung des § 216 Abs. 3 RVO vom 16. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 75),
  - e) Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 485), zuletzt geändert durch § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBI. I S. 1536),
  - f) Stillgeld (§§ 195 a, 195 b RVO) vom 14. Januar 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 11),

siehe Absatz 1 Nr. 2

siehe Absatz 1 Nr. 3

siehe Absatz 1 Nr. 4

**Entwurf****Beschlüsse des 11. Ausschusses**

g) Leistungen der Krankenversicherung für Hausgehilfen vom 7. September 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 253),

h) Wegfall der Erstattungspflicht nach § 313 b Abs. 2 RVO vom 13. September 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 253),

i) Entgelt in der Sozialversicherung und Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung und der Rentenversicherung der Angestellten vom 24. Oktober 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 302),

soweit sie zu den Buchstaben c, d und f nicht bereits durch Landesrecht außer Kraft gesetzt sind.

**(6) Am 1. Januar 1990 treten außer Kraft:**

1. das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 dieses Gesetzes,
2. die Dritte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 dieses Gesetzes,
3. die Verordnung über die Prüfung der Krankenkassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

